Heft 49 (Seite 1617–1664) 12. Jahrgang — 5. Dezember 1942 Ausgabe A

Eingegangen
7 - DEZ. 1942
Dr. Wolfgang Spelth
Rechtsanwalt

DEUTSCHES RECHT

Zentralorgan des NS.-Rechtswahrerbundes

WOCHENAUSGABE

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Postversandort Leipzig

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

Seite

Die Rechtspflege in den besetzten Ostgebieten. Von MinR. Dr. Walter Wilhelmi unter Mitarbeit der zuständigen Referenten 1617

Das Recht zur Bekämpfung von Bestechungshandlungen. Von Dr. Werner Holling 1624

Über die neuere Rechtsentwicklung auf dem Gebiete der Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs. Von ORegR. Dr. Jaerisch 1630

Grundzüge des deutschen und italienischen Arbeitsrechts. Von LGDir. Wawretzko 1636

Rechtspolitik und Praxis

Nachwuchslenkung und Bindung an den Betrieb. Von v. Hake 1637

Zur Zeugnisfähigkeit des Privatklägers. Von AGR. Als 1638

Kritisches Tagebuch 1639

Recht und Wirtschaft in Europa

Aus dem Generalgouvernement, Norwegen, Niederlande, Frankreich, Lothringen, Kärnten und Krain und den besetzten Ostgebieten 1639

Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz

Kriegsverfahrensrecht außerhalb des bürgerlichen Streitverfahrens. Von OLGR. Dr. Dr. Löwisch 1640

Schrifttum

Hans Harten: Die völkische Gemeinschaft (Krüger) 1643

H. J. Klee: Die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten und Behandlung ehemaligen polnischen Vermögens (Fechner) . . 1643

Hans Otto de Boor: Zur Lehre vom Parteiwechsel und vom Parteibegriff (Reinberger) 1644

Karl Kromer: Ehe und Familie, Erbschaft und Testament in Frage und Antwort (Roquette) 1644

Werner Deuchler: Eheschließung von Abwesenden (Schwenn) 1644

Hans Pfundtner, Reinhard Neubert und F. A. Medicus: Das neue Deutsche Reichsrecht 1644

Rechtsprechung

Strafrecht

§§ 173 Abs. 1, 177, 176 Abs. 1 Nr. 1, 52 Abs. 1 StGB. Auch der abgenötigte Beischlaf kann Blutschande der Vergewaltigten sein. RG.: DR. 1942, 1645 Nr. 1 (Schmidt-Leichner)

§ 181 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Unter Eltern i. S. dieser Strafbestimmung sind nicht nur die leiblichen Eltern, sondern auch die Pflegeeltern zu verstehen. Der Begriff der Pflegeeltern ist hier derselbe wie in § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. RG.: DR. 1942, 1646 Nr. 2

§ 221 StGB. Unter einer „hilflosen Lage" ist nach der Rspr. des RG. eine Lage der betroffenen Person zu verstehen, in der sie an Leib oder Leben gefährdet ist und sich ohne Hilfe anderer gegen diese Gefährdung zu schützen nicht im Stande ist. Eine solche Gefährdung kann bei vielstündigem Alleinsein kleiner Kinder im Alter bis zu zwei Jahren gegeben sein. RG.: DR. 1942, 1646 Nr. 3

§ 230 StGB. Ein nicht „sachgemäßes Verhalten" bedeutet nicht immer Fahrlässigkeit. RG.: DR. 1942, 1646 Nr. 4

§ 243 Nr. 7 StGB. Das Merkmal des „Einschleichens" ist auch dann zu bejahen, wenn der Täter unter Billigung eines Wächters offen in das Gebäude eintritt, sofern ihn der Wächter gerade zum Zweck des Stehlens einläßt. RG.: DR. 1942, 1646 Nr. 5

§ 263 StGB. Wenn ein Betrug bei Eingehung eines gegenseitigen Vertrages in Frage steht, ist der Vermögensschaden des Getäuschten durch Vergleichung seines Vermögensstandes vor und nach dem Abschluß des Vertrages zu ermitteln. RG.: DR. 1942, 1647 Nr. 6

§ 263 StGB. Für die Fälle einer unentgeltlichen Hingabe von Vermögenswerten oder einer Verpflichtung dazu hat die Rspr. stets das Merkmal der betrügerischen Vermögensbeschädigung schon dann als erfüllt angesehen, wenn die wissentlich unwahren Angaben des darum Bittenden den Spender zu seiner Gabe bestimmt haben. RG.: DR. 1942, 1647 Nr. 7

§ 1 Abs. 1 KWVO.; § 1 Abs. 1 Nr. 1 VerbrRegIStrafVO. Ein bewirtschaftetes Erzeugnis wird i. S. § 1 Abs. 1 KWVO. „beiseite geschafft", wenn es dem geregelten Verteilungsgange dauernd entzogen wird. RG.: DR. 1942, 1647 Nr. 8

§§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 6, 2 Abs. 1 Nr. 3 VerbrRStrVO.; § 13 VO. über die öff. Bewirtsch. von landw. Erzeugnissen vom 27. Aug. 1939 (RGBl. I, 1521); § 5 EierbewirtschaftungsVO. v. 7. Sept. 1939 (RGBl. I, 1732).

1. Die Pflicht zur Eierablieferung trifft den Geflügel h a l t e r.

2. „Selbstversorger" können nur natürliche, nicht auch juristische Personen sein. RG.: DR. 1942, 1647 Nr. 9

§ 1 VO. über d. Warenverkehr v. 18. Aug. 1939 (RGBl. I, 1431) und 3. VO. zur Ergänzung dieser VO. v. 30. Okt. 1941 (RGBl. I, 679); § 92 a StGB.

1. Die im § 1 VO. v. 18. Aug. 1939 dem Reichswirtschaftsminister erteilte Ermächtigung umfaßt auch die Befugnis, einen Betrieb stillzulegen.

2. Der Tatbestand des § 92 a StGB. wird nicht nur durch einen Vertragsbruch erfüllt, kann vielmehr auch erfüllt werden durch ein Verschulden beim Vertragsschluß, das die Erfüllung des Vertrags hindert. RG.: DR. 1942, 1648 Nr. 10

§ 314 StPO. Wird die Berufung telegraphisch eingelegt, dann genügt es, daß vor Fristablauf das Telegramm dem Gericht fernmündlich zugesprochen wird und die schriftliche Ausfertigung nachträglich eingeht. OLG. Stuttgart: DR. 1942, 1649 Nr. 11

§ 345 StPO. Eine Urteilszustellung, die vor der Entscheidung über ein Gesuch um Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Revisionseinlegungsfrist erfolgt ist, setzt die Revisionsbegründungsfrist nicht in Lauf. RG.: DR. 1942, 1650 Nr. 12

§ 16 ÜberleitVO.; § 42 Abs. 4 ÖstJGG. Nachdem das Rechtsmittel des § 42 Abs. 4 ÖstJGG. bei Urteilen der Strafkammern ohne jeden Ersatz beseitigt ist, ist der Ausspruch über die Abweisung des Antrags auf Festsetzung und Vollstreckung der Strafe der Anfechtung entzogen. RG.: DR. 1942, 1650 Nr. 13 (Allinger-Csollich)

Reichsarbeitsgericht

§ 242 BGB. Verwirkungseinwand. Verwirkung ist ein Sonderfall der unrichtigen Rechtsausübung. Sie beruht auf dem Gedanken, daß die gebotene Berücksichtigung von Treu und Glauben auch bei der Abwicklung von Arbeitsverhältnissen dahin führen kann, die Geltendmachung eines Anspruchs bei langem Zuwarten des Berechtigten aus besonderen Gründen als mit der Rechtsordnung nicht mehr vereinbar erscheinen zu lassen. RArbG.: DR. 1942, 1651 Nr. 14

§§ 808, 952 BGB. Bei Sparkassenguthaben ist für die Gläubigereigenschaft der sich aus den Umständen ergebende wirkliche Wille und nicht der Name im Sparbuch maßgebend. RArbG.: DR. 1942, 1652 Nr. 15 (Wieacker)

§§ 27 Abs. 3, 30 ArbOG. Eine Betriebsordnung kann rechtsverbindlich bestimmen, daß der Unternehmer und die Gefolgschaft Geldbeträge zu einer Reisekasse zusammenlegen, um einzelnen vom Unternehmer nach pflichtmäßigem Ermessen ausgewählten Gefolgschaftsmitgliedern eine KdF.-Reise zu ermöglichen. Soweit solchenfalls der einzelne die Kasse für seine Erholung nicht ausnützen kann, verfallen seine Beiträge zugunsten der Betriebsgemeinschaft. RArbG.: DR. 1942, 1653 Nr. 16

§ 32 ArbOG. Für das Verhältnis zweier aufeinanderfolgender Gesamtregelungen kann der Günstigkeitsgrundsatz nicht zum entscheidenden Merkmal gemacht werden. Gegenüber einer neuen Gesamtregelung kann demnach nur eine auf Einzelvertrag beruhende günstigere Regelung den Vorrang haben, nicht eine solche, die der ältere Gesamtregelung entstammt. Der Ordnungsgrundsatz erfordert, daß nur e i n Gesamtrecht im Betriebe gilt. RArbG.: DR. 1942, 1654 Nr. 17 (Nipperdey)

(Fortsetzung Seite 4)

Pelzer
Ruf: 916231 124786

Detektei und Privat-Auskunftei Pelzer

Handelsregisterlich eingetragene Firma

In umfangreicher Praxis weltbekannt für hochwertige Leistungen in unauffälligen, erfolgreichen **Beobachtungen**, gewissenhaften **Ermittlungen, Spezial-Privat-Auskünften** im In- und Ausland. Gerichtsnotorisch einwandfreies **Beweis- und Entlastungsmaterial** für das gesamte Zivil- und Strafrecht! Durch reiche Lebenserfahrung wirksame Hilfe in prekären Lebenslagen aller Art. – Erste Referenzen!

Vertrauens-Institut zahlreicher Rechtsanwälte, führender Männer der Industrie und Wirtschaft sowie einer großen Anzahl von Privatpersonen aller Bevölkerungsschichten. Kostenlose, unverbindl. Vorbesprechung

Berlin W 50, Kurfürstendamm 229 (nahe Zoo). Tel. 91 62 31
Berlin NW 7, Dorotheenstraße 68 (gegenüber Wintergarten). Tel. 124 786

BAYER

Deutsche
WISSENSCHAFT

schuf in den BAYER-Arzneimitteln Medikamente von Weltbedeutung. Güte und Wirksamkeit der Arzneimittel mit dem BAYER-Kreuz entsprechen dem letzten Stand der Forschung!

Soll das Farbband länger halten

so muß vor allem die Schreibmaschine in Ordnung sein. Achten Sie darauf, daß die wichtigen Teile (Farbbandumschaltung, Bandtransport, Walzen usw.) stets einwandfrei arbeiten. Sie schreiben dann noch länger mit dem farbkonzentrierten und dadurch besonders ergiebigen Farbband

Geha
EDELKLASSE

GEHA-WERKE · HANNOVER

Die Ostmiet-Verordnung

erläutert von

Kurt Kleinschmidt
Landgerichtsrat
Leiter der Preisbildungsstelle Posen

Allgemeine Einführungen — Gesetzes-Erläuterungen
Gesetzes-Texte und Verordnungen

Die Verordnung über die Miet- und Pachtzinsregelung in den eingegliederten Ostgebieten (Ostmiet-Verordnung) hat mit den dazu ergangenen und an zahlreichen Stellen veröffentlichten Anordnungen eine hohe sozialpolitische Bedeutung für die Miet- und Pachtpreisgestaltung im Osten. — Die vorliegende Zusammenstellung gibt mit den maßgebenden Erläuterungen einen vollkommenen Überblick über das anzuwendende Recht. Auf die Erörterung von wissenschaftlichen Fragen ist verzichtet worden, weil das Buch besonders dem praktischen Gebrauch der Mietparteien (Vermietern und Mietern) und den mit diesen Fragen befaßten öffentlichen und privaten Stellen (Preisbehörden, Mietämtern, Gemeindebehörden, Rechtswahrern u. a.) dienen soll. — Ein übersichtlich aufgegliedertes Inhaltsverzeichnis und ein ausführliches Sachregister gewähren einen schnellen und sicheren Überblick über die geltenden Bestimmungen.

Preis des Werkes: 4,50 RM Umfang: 160 Seiten

Zu beziehen von

Verlagsgesellschaft des Bundes Deutscher Mietervereine, Dresden N. 6, Böhmische Str. 30
(Stadtbank Dresden 14 270, Postscheck Dresden 4620)
oder durch den Buchhandel

Schering

PFLANZENSCHUTZ

Landwirte, Winzer, Obstbauern, Gärtner und Förster stehen dauernd im Kampf gegen eine Unzahl von Unkräutern, Pflanzen-Schädlingen und -Krankheiten. Ihre Waffen sind bewährte chemische Mittel der Schering A.G., die in langjähriger Forschungsarbeit zum Schutz der Ernten und zur Sicherung unserer Ernährung geschaffen wurden.

SCHERING A. G., BERLIN

§§ 1, 2, 7 ArbeitsplatzwechselVO. vom 1. Sept. 1939.

1. Die Frage, ob eine Zustimmung des Arbeitsamts zur Kündigung überhaupt erforderlich ist, ist eine Rechtsfrage, über die das Gericht zu entscheiden hat. Die ausschließliche Entscheidungsbefugnis des Arbeitsamts über die Rechtsfrage der Notwendigkeit seiner Zustimmung gemäß § 7 gilt lediglich im Verfahren des Arbeitsamts auf Erteilung seiner Zustimmung.

2. Ein schon bei Abschluß des Arbeitsvertrags im voraus erklärtes Einverständnis des Betriebsführers mit einem künftigen fristgemäßen Ausscheiden des Beschäftigten kann die Ausnahme des § 2 Nr. 1 nicht begründen, um so weniger dann, wenn es darauf beruht, daß der Abschluß des Arbeitsvertrags andernfalls gescheitert wäre. RArbG.: DR. 1942, 1656 Nr. 18 (Jaerisch)

Reichsverwaltungsgericht

Nr. 1 Abs. 1 der 2. Anordnung d. RMdI. über die Entschädigung von Nutzungsschäden. Dem selbständigen Handlungsagenten (Provisionsvertreter) steht kein Anspruch auf Nutzungsentschädigung wegen des Ausfalls seiner Provision zu, den er durch die Zerstörung der Fabrik seines Auftraggebers erleidet. RVG.: DR. 1942, 1660 Nr. 19

§ 3 VO. über die Regelung der Bebauung v. 15. Febr. 1936. Baugenehmigung. Bebauungsgenehmigung. Sollvorschrift. Willkür. Bandartige Bebauung. RVG.: DR. 1942, 1661 Nr. 20

§ 5 RÄrzteO. Arzt. Zurücknahme der Bestallung.

Bei der Prüfung, ob eine ärztliche Bestallung zu Recht zurückgenommen ist, hat der Verwaltungsrichter den Zeitpunkt des Erlasses der Rücknahmeverfügung zugrunde zu legen.

Bei der Entscheidung über die Zurücknahme der ärztlichen Bestallung ist der Verwaltungsrichter an ein die Unwürdigkeit des Arztes verneinendes Urteil des Berufsgerichts nicht gebunden. RVG.: DR. 1942, 1662 Nr. 21

§§ 2, 12 GaststättG. Gastwirt. Unzuverlässigkeit. Gasträume. Alter. Bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden als notwendiger Voraussetzung für die Ausübung des Gewerbebetriebes ist das Gesamtbild der Persönlichkeit des Gewerbetreibenden unter Würdigung der Wesenseigenschaften und Fähigkeiten maßgebend, die für die ordnungsmäßige Ausübung des Gewerbes erforderlich sind. Verschulden des Betriebsinhabers ist nicht Voraussetzung für die Feststellung seiner Unzuverlässigkeit. RVG.: DR. 1942, 1664 Nr. 22

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Nach dem sächsischen GewStG. können u. U. Vergütungen, die für die Tätigkeit des Ehegatten eines Unternehmers oder Mitunternehmers gewährt worden sind, von dem Gewerbeertrage abgezogen werden. Sächs. OVG.: DR. 1942, 1664 Nr. 23

Deutsches Recht
Wochenausgabe A

Die Einbanddecke zum 1. Band 1942

kann **vorerst nicht geliefert** werden. Sobald das möglich ist, erfolgt Mitteilung.

Bestellungen bleiben unverbindlich vorgemerkt. Wir bitten von Erinnerungen und Anfragen abzusehen.

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.
Zweigniederlassung **Leipzig C 1,** Inselstraße 10

In beschränkter Anzahl wieder lieferbar:

LUDWIG WOLTMANNS WERK

neu herausgegeben von

OTTO RECHE

3 Bände mit zahlreichen Abbildungen, geb. RM 30.—

Band I: Politische Anthropologie

Band II: Die Germanen und die Renaissance in Italien

Band III: Die Germanen in Frankreich

HOUSTON STEWART CHAMBERLAIN

Die Grundlagen des neunzehnten Jahrhunderts

Ungekürzte Volksausgabe — 28. Auflage 1942

2 Bände, 1262 Seiten, in Halbleinen RM 7.20

Bestellungen sind nur zu richten an

Georg Kummers Verlag
Versandbuchhandlung
LEIPZIG C 1, Senefelderstraße 13 R

In 2. neubearbeiteter Auflage liegt vor:

Das Recht der Familie und die Rechtsstellung des Volksgenossen

Systematische Gesetzessammlung zum Personen- und Familienrecht mit einer Einleitung, Erläuterungen und Vorbemerkungen

von

Dr. W. Siebert
Professor an der Universität Berlin

246 Seiten — Kart. RM 4.20

[Studierende erhalten Vorzugspreis.]

„Die Gesetzsammlung enthält in großer Vollständigkeit und letzter Fassung das ganze deutsche Personen-, Ehe-, Kindschafts- und Erbrecht, gegliedert nach den großen Werten nat.-soz. Rechtsbetrachtung. Dem Verfasser ist es gelungen, in einer kurzen, aber die systematischen Leitsätze klar herausarbeitenden Einleitung von der Rechtswissenschaft her diese neue Systematik vorzubereiten, durch seine Art der Zusammenstellung ihre Grundgedanken zu erproben und die Rechtsordnung in ihrem Ineinandergreifen der verschiedenen Gesetze wirklich als Lebensordnung begreifen zu lassen."

Min.-Rat Dr. Ficker zur 1. Auflage in „Deutsche Justiz"

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin · Leipzig · Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8
Auslieferung für Alpen- und Donaugaue, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Wichtig für Studium und Praxis!

Soeben erschien bereits in 3. Auflage

Das Recht der Arbeit

Systematische Zusammenstellung der wichtigsten arbeitsrechtlichen Vorschriften

von Prof. Dr. **W. Siebert**
Direktor des Instituts für Arbeitsrecht an der Universität Berlin

194 Seiten · Kart. RM 3.30

Die Vorzüge dieser Sammlung:
Klare systematische Gliederung des Gesetzesstoffes. Zuverlässige Wiedergabe der **wirklich wichtigen Bestimmungen aus allen Teilgebieten des Arbeitsrechts:** Recht der DAF., Arbeitsordnungsgesetze, Arbeitseinsatz, Arbeitsverhältnis, Arbeitsschutz, Berufserziehungsverhältnis, Arbeitsgerichtsbarkeit usw.
Daher — gegenüber der verwirrenden Fülle der Einzelbestimmungen — **größte Übersichtlichkeit und rasches Zurechtfinden** beim täglichen Gebrauch; bei allen Einzelfragen zugleich müheloser **Überblick über den ganzen Bereich** und seine Zusammenhänge. Im ganzen also geradezu ein kleines **„Gesetzbuch der deutschen Arbeit".** Hervorragend geeignet für jeden **Rechtsunterricht** und jede **Rechtsschulung** im Arbeitsrecht sowie für den **täglichen Gebrauch in der Praxis.**

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. / Berlin/Leipzig/Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8
Auslieferung für Alpen- und Donaugaue, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Stiftung Bruno Mussolini

Der Duce hat bestimmt, daß die deutsche Ausgabe seines Buches

„Ich rufe mit Bruno"

zur Errichtung einer Stiftung für die Hinterbliebenen gefallener deutscher Flieger verwendet wird. Für einen Spendenbetrag, der unter dem Kennwort „Stiftung Bruno Musso'ini" auf das Postscheckkonto Essen 16400 der *National-Bank, Essen,* zu überweisen ist, sendet Ihnen die

Essener Verlagsanstalt · Essen

ein Exemplar von Mussolinis unvergänglichem Denkmal für seinen gefallenen Sohn.

Stiftung Bruno Mussolini

CREM-Ellocar

Wirkt wunderbar.

Doch mach Dir klar,

Auch Ellocar

Ist heute rar!

Drum bitte spar!

Mit Ellocar

1942

Haar hygiene

An jedem Morgen mit den Fingerspitzen die Kopfhaut kräftig massieren, und zwar immer von der Seite nach der Kopfmitte, so daß Sie deutlich die Verschiebung der Kopfhaut spüren. Diese Kopfmassage wirkt erfrischend und belebend. Sie ist außerdem nützlich für Ihr Haar, weil sie der Neigung der Kopfhaut zu übermäßiger Spannung vorbeugt. *Beherzigen Sie unsere Ratschläge heute mehr als früher, bis wir das biologische Haartonikum Trilysin wieder wie gewohnt für Ihre tägliche Haarpflege zur Verfügung stellen können.*

Trilysin

M

Für optische Kopiergeräte

zur photographischen Vervielfältigung von Zeichnungen, Plänen, graphischen Darstellungen, Drucksachen usw. mit großer Schärfe und Originaltreue ist das Mimosa

AKTOGRAPHEN-PAPIER

ein bewährtes hochempfindliches und farbenempfindliches, sehr hart arbeitendes Dokumentenpapier, das leicht und schnell brillante Kopien liefert.

Ausführliche Werbeschriften durch

Mimosa

MIMOSA AKTIENGESELLSCHAFT, DRESDEN-A 21

Der dringend erwartete Ergänzungsband erscheint in aller Kürze:

Böttcher-Meilicke-Silcher

Dividendenabgabe-Verordnung

Zweite Durchführungsverordnung

Der **Ergänzungsband** dieses weitverbreiteten Kommentars gibt zu den ungemein wichtigen Bestimm. der 2. Durchführ.-VO. eingehende Erläuterungen. In der bekannten klaren und verständlichen Darstellungsform nehmen die Verfasser zu allen Fragen Stellung, wobei die Erläuterungen wiederum ganz auf die Bedürfnisse der Praxis zugeschnitten und mit zahlreichen Beispielen versehen sind. — „Erschöpfender, umfassender Kommentar, geht an keiner Frage vorüber, meisterhaft. Die Fülle des Gebotenen ist bewundernswert." (Mitt. d. Rchsgr. Ind.) **Ergänzungsband:** 130 S. 8°, kart. 3,70 RM, **Hauptwerk:** 200 S. 8°, kart. 4,80 RM.

Kürzlich erschien:

Becker-Kühnemann: Ostrechtspflegeverordnung

Mit diesem Kommentar, der als Sonderausgabe aus „Schlegelberger-Vogels, Erläuterungswerk zum BGB. und zum neuen Volksrecht" erscheint, ist von maßgebender Stelle eine umfassende Erläut. des gesamten einschläg. Rechts gegeben. 66 S. 8°, kart. 5.— RM.

VERLAG FRANZ VAHLEN · BERLIN W 9

Linden-Restaurant
Inhaber: Günter Siegert
Die gepflegte Gaststätte der Innenstadt
Unter den Linden 18 und Friedrichstraße 87

Alt-Bayern
am Bahnhof Friedrichstr. 94
Tel. Berlin 16 23 31
Modernes Kabarett 9h
Tanz-Kasino u. Bar
Bayernhalle – Bayernschenke
Histor. Bierkeller 7h

Weinstuben HUTH
LINKSTRASSE 45

Kakadu
am Kurfürstendamm
TANZ
BAR
KABARETT

LEMM'S
Rauchfang
BERLIN
DER GRILL · DIE KÜCHE · DAS RESTAURANT
MAASSENSTR. 9 27 54 44

Csardas Bar
UNGARISCHES
WEIN-RESTAURANT
2 ung. Kapellen
HAUS **HUNGARIA**
Lutherstr. Scalahaus

CAFE WIEN
der Treffpunkt im Westen
Die bekannte vorzügliche Küche
Mittag- und Abendgedecke
KURFÜRSTENDAMM 26
STUBER & KRÜGER

Zum Klaussner
ZENTRUM
Krausenstraße 64
Ecke Charlottenstr.
ältester
Pilsner-Urquell-Ausschank
WESTEN
Grolmannstraße 30
am Kurfürstendamm

H. Adolf Stöckler
Weingroßhandlung * Spirituosen
Weinstuben für Besonderheiten
In eigener Regie
Sonntags geschlossen
Kurfürstendamm 228/229
Sammelnummer 91 02 20

Nachtleben Barbetrieb?
Dann nur
Königin
Kurfürstendamm 235

Kottler
der Schwaben-Wirt in Berlin
Potsdamerstr. 178
Motzstr. 31
Lintzstr. 38

HAUS VATERLAND
BETRIEB F. W. BORCHARDT
DAS GROSSE KABARETTPROGRAMM
Immer ein vergnügter Abend

Das Fern-Repetitorium
Priv. Jur. Fernunterricht
Vorbereitung auf Jur. Staats- und Universitätsexamen.
Rechtsanwalt **Foth,**
Berlin N 20, Behmstraße 1

Fuhlsbüttel
die traditionelle Konditorei
7 Zweiggeschäfte im Westen und Zentrum Groß-Berlins

DETEKTEI · DETEKTEI · DETEKTEI · DETEKTEI
v. TRESCKOW & Co.
Geheim-Ermittlungen a/A
Beobachtungen · Spezial Auskünfte
Berlin W 15, Kurfürstendamm 23 · Tel: 91 09 00
DETEKTEI · DETEKTEI · DETEKTEI · DETEKTEI

DEUTSCHES RECHT

Zentralorgan des NS.-Rechtswahrerbundes

WOCHENAUSGABE

Heft 49 | 12. Jahrgang | 5. Dezember 1942

Die Rechtspflege in den besetzten Ostgebieten

Von Ministerialrat Dr. Walter Wilhelmi,
Leiter der Abteilung Rechtswesen im Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete
unter Mitarbeit der zuständigen Referenten

I.

Mit der Übernahme der neu besetzten Ostgebiete in die Zivilverwaltung erwuchs dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete auch die Aufgabe, die Rechtspflege dort neu zu ordnen. Es war vorhersehbar, daß eine große Zahl Reichsdeutscher, sei es als Amtsträger der neuen Verwaltung, sei es als Beauftragte wirtschaftlicher Unternehmungen, einen auf längere Dauer berechneten Aufenthalt in diesen Gebieten nehmen würden. Nach dem unabdingbaren Grundsatz, daß der Deutsche sein Recht nur vom deutschen Richter zu nehmen braucht, mußte eine Rechtspflegeorganisation geplant und aufgebaut werden, die den Aufgaben der Rechtsbetreuung der Deutschen in strafrechtlicher und zivilrechtlicher Beziehung gerecht zu werden vermochte. Daneben mußte zur Schaffung und Erhaltung des Rechtsfriedens unter den Landeseinwohnern auch für sie die Rechtspflege geregelt werden. Hierbei traf die Zivilverwaltung in den Generalbezirken Litauen, Lettland und Estland völlig andere Verhältnisse an als in den übrigen Gebieten, nämlich ein wohlgeordnetes, in der kurzen Zeit der Sowjetherrschaft nur wenig gestörtes Gerichtssystem, das mit den Richtlinien der deutschen Verwaltung in Einklang gebracht werden konnte und mußte. Dagegen war in den Gebieten, die lange Jahre unter Sowjetherrschaft gestanden hatten, ein für eine Zusammenarbeit mit der deutschen Verwaltung geeignetes Gerichtswesen weder in organisatorischer noch in personeller Hinsicht vorhanden, so daß es eines völligen Neuaufbaues bedurfte.

Zu diesen organisatorischen Aufgaben trat die Notwendigkeit, das sowjetische Recht zu beseitigen und das materielle Recht neu zu ordnen.

Daß die deutschen Gerichte sich verfahrensrechtlich und auch materiellrechtlich auf dem Gebiete des Strafrechts und des Personenrechts im weitesten Sinne an die im Reich geltenden Vorschriften halten würden, lag auf der Hand und bedurfte nur der Festlegung in den einschlägigen Verordnungen. Auch für die landeseigenen Gerichte in den Generalbezirken Litauen, Lettland und Estland konnte im wesentlichen auf das vorsowjetische Recht zurückgegriffen werden. Die Festlegung der Rechtsgrundsätze in den übrigen Gebieten aber und die Abstimmung des in den genannten drei Generalbezirken geltenden Rechts mit dem von den deutschen Gerichten anzuwendenden deutschen Rechte brachte und bringt eine Fülle von Arbeit, die in den erscheinenden Verordnungen nur ihren kurzen Niederschlag findet.

Im Folgenden soll für den Rechtswahrer im Reich ein Überblick gegeben werden, wie das deutsche und das landeseigene Gerichtswesen aufgebaut ist, welche Grundsätze im Strafverfahren und für den Strafvollzug gelten, welche Fragen auf dem Gebiet des Zivilrechts bereits gelöst sind und wie der Rechtsverkehr zwischen den Behörden im Reich und in den besetzten Ostgebieten geregelt ist[1]).

[1]) Im folgenden werden nachstehende Abkürzungen verwendet:

II.

1. Organisation der deutschen Gerichtsbarkeit. Durch die VO. über die Errichtung und den Aufbau der deutschen Gerichtsbarkeit in den besetzten Ostgebieten[2]) sind in den besetzten Ostgebieten, soweit sie unter Zivilverwaltung stehen, am Sitz eines jeden Generalkommissars für dessen Amtsbezirk ein „Deutsches Gericht“[3]) und am Sitz eines jeden Reichskommissars für dessen Amtsbezirk ein „Deutsches Obergericht“ gebildet worden.

Danach bestehen zur Zeit:

Deutsche Gerichte: im Reichskommissariat Ostland in Kauen, Riga, Reval und Minsk,

im Reichskommissariat Ukraine in Luzk, Kiew, Shitomir, Djnepropetrowsk, Nikolajew und Melitopol,

Deutsche Obergerichte: in Riga für das Reichskommissariat Ostland und in Rowno für das Reichskommissariat Ukraine.

Jedem Deutschen Gericht ist ein Sondergericht angegliedert. Bei den Deutschen Gerichten und den Deutschen Obergerichten ist eine Staatsanwaltschaft gebildet. Die Errichtung von Zweigstellen der Deutschen Gerichte ist vorgesehen.

Bei den unteren Verwaltungsbehörden, den Gebietskommissaren, ist eine Einrichtung besonderer deutscher Gerichtsbehörden, etwa nach dem Vorbild der deutschen Amtsgerichte, nicht geplant. Doch ist diesen Stellen auf dem Gebiete der Strafrechtspflege in beschränktem Umfange eine selbständige Gerichtsbarkeit übertragen[4]). Dieser Strafgewalt der Gebietskommissare, die durch Strafverfügung Freiheitsstrafen bis zu 6 Wochen und Geldstrafen bis zu 1000 RM und in einzelnen Gebieten auch Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren und Geldstrafen bis zu 50000 RM verhängen können, sind auch Reichsdeutsche und deutsche Volkszugehörige unterworfen.

Die „Deutschen Gerichte“ sind nach der VO. vom 19. Dez. 1941 zuständig:

VBlRMOst. = Verordnungsblatt des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete
VBlRKO. = Verordnungsblatt (früher Verkündungsblatt) des Reichskommissars für das Ostland
VBlRKU. = Verordnungsblatt des Reichskommissars für die Ukraine
Amtsbl. = Amtsblatt (der Generalkommissare)
AmtlMittRKO. = Amtliche Mitteilungen des Reichskommissars für das Ostland
ZentralblRKU. = Zentralblatt des Reichskommissars für die Ukraine
AmtlMitteilRKU. = Amtliche Mitteilungen des Reichskommissars für die Ukraine, die in der ersten Zeit der deutschen Verwaltung in der Ukraine herausgegeben wurden und zugleich als Verordnungsblatt dienten.

[2]) Vom 19. Dez. 1941 (VBlRMOst. S. 3).

[3]) Im Gegensatz hierzu werden die Worte: „deutsche Gerichte“ als Sammelbezeichnung für alle deutschen Gerichtseinrichtungen verwendet.

[4]) Vgl. für die Gebietskommissare im Ostland die Anordnung des Reichskommissars über die Strafgewalt der Gebietskommissare v. 6. Okt. 1941 (VBlRKO. 1941, 90) und für das Reichskommissariat Ukraine die VO. über die Bestrafung leichterer Vergehen und Übertretungen v. 8. Mai 1942 (VBlRKU. 1942, 20).

in allen Strafsachen, soweit diese nicht einem anderen Gericht zur Aburteilung zugewiesen sind;
in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, wenn ein Reichsdeutscher oder deutscher Volkszugehöriger am Verfahren beteiligt ist;
in allen übrigen Rechtssachen, wenn ihre Zuständigkeit durch VO. ausdrücklich begründet wird.

Zu den „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten" i. S. der VO. gehören selbstverständlich auch die arbeitsrechtlichen Streitigkeiten. Durch besondere VO. ist bisher die Zuständigkeit der Deutschen Gerichte nur für Registersachen und für das Beurkundungswesen begründet worden [5]).

Die deutschen Gerichte sind in erster Linie berufen, der Rechtssicherheit und dem Rechtsfrieden der in den besetzten Ostgebieten eingesetzten Reichsdeutschen und der dort ansässigen oder tätigen deutschen Volkszugehörigen zu dienen. Zivil- und Strafsachen, an denen ein Reichsdeutscher oder ein deutscher Volkszugehöriger beteiligt ist, gehören grundsätzlich vor die deutschen Gerichte. Für die Ukraine gilt dies wegen des Fehlens einer geschulten einheimischen Gerichtsbarkeit auch für die Sachen von Ausländern, d. h. von Personen, die eine andere als die ehemals sowjetische oder polnische Staatsangehörigkeit besitzen. Der Grundsatz, daß Reichsdeutsche oder deutsche Volkszugehörige ihr Recht vor deutschen Gerichten zu suchen haben, erleidet in den Generalbezirken Litauen, Lettland und Estland insofern eine Ausnahme, als dort in begrenztem Umfange von Reichsdeutschen und deutschen Volkszugehörigen die Zuständigkeit der landeseigenen Gerichte vereinbart werden kann [6]).

Auf der anderen Seite kann im Reichskommissariat Ukraine die Zuständigkeit der Deutschen Gerichte bei Streitigkeiten, die den Bestand einer Ehe, die eheliche Abstammung, ein Recht an einem Grundstück oder Ansprüche im Wert von mehr als 5000 Rubel betreffen, auch dann begründet werden, wenn am Verfahren ausschließlich Angehörige einheimischer Volksgruppen beteiligt sind (Näheres vgl. unten III B).

Allgemein läßt sich sagen, daß die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen den deutschen Gerichten und den einheimischen Gerichtseinrichtungen noch durchaus im Fluß ist und die weitere Entwicklung abgewartet werden muß. Die endgültige Entschließung wird im wesentlichen davon abhängen, inwieweit die einheimischen Gerichtsbehörden sich bewähren und den Rechtsfrieden der landeszugehörigen Bevölkerung aus eigener Kraft zu sichern vermögen.

Die Sondergerichte sind zuständig, soweit ihre Zuständigkeit im Reich oder in den besetzten Ostgebieten ausdrücklich bestimmt ist. Daneben kann die Staatsanwaltschaft in allen Fällen die Zuständigkeit des Sondergerichts dadurch begründen, daß sie Anklage vor dem Sondergericht erhebt. Statt des Sondergerichts entscheidet in besonders bedeutsamen Verfahren das Deutsche Obergericht, wenn die Staatsanwaltschaft seine Zuständigkeit in Anspruch nimmt [7]).

Im übrigen sind die Deutschen Obergerichte in Strafsachen und bürgerlichen Rechtssachen (einschließlich der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) für die Entscheidung über die Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen der Deutschen Gerichte zuständig.

Über die Besetzung der deutschen Gerichte bestimmt die VO., daß in den Verhandlungen

das Deutsche Gericht in der Besetzung mit einem Richter, das Sondergericht in der Besetzung mit einem Richter als Vorsitzer und zwei Beisitzern,

das Deutsche Obergericht in der Besetzung mit drei Richtern,

zu entscheiden haben.

Die Mitglieder des Deutschen Gerichts und des Deutschen Obergerichts sowie der Vorsitzer des Sondergerichts müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Beisitzer des Sondergerichts werden vom Generalkommissar bestimmt, selbstverständlich müssen sie Reichsdeutsche oder deutsche Volkszugehörige sein; sie sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Sobald die Verhältnisse dies zulassen, werden sie auf ein Jahr bestellt und vom Vorsitzer nach einer im voraus festzulegenden Reihenfolge zu den Sitzungen herangezogen werden.

2. Auf das Verfahren der deutschen Gerichte und vor ihnen ist deutsches Recht — d. h. das in der Reichshauptstadt geltende Recht (vgl. unten VI 1 f) — sinngemäß anzuwenden. Einige Besonderheiten sind vorgesehen: es ist die Berufung auch in Zivilsachen an eine Zulassung gebunden; Anwaltszwang besteht auch vor dem Deutschen Obergericht nicht. Als Verfahrensvertreter oder Verteidiger können deutsche Rechtsanwälte schlechthin, andere deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige nach Zulassung durch das Gericht auftreten. Für die Zulassung landeseigener Anwälte in den Generalbezirken Estland, Lettland und Litauen hat sich eine verwaltungsmäßige Übung herausgebildet, die zu gegebener Zeit ihren Niederschlag in Verordnungsform finden wird.

3. Es ist beabsichtigt, deutschen Rechtsanwälten und Notaren die Möglichkeit zur Ausübung ihrer Tätigkeit in den besetzten Ostgebieten zu geben. Voraussetzung hierfür wird sein, daß sie auf die persönliche Ausübung ihrer Heimatpraxis verzichten. Außerdem soll vorgesehen werden, daß Personen, die im Reich die Richteramtsfähigkeit besitzen, aber nicht Rechtsanwälte oder Notare sind, in den besetzten Ostgebieten als Rechtsanwälte zugelassen bzw. als Notare bestellt werden können. Eine entsprechende Regelung ist in Bälde zu erwarten.

OLGR. Dr. Quint.

III.

Bei der Betrachtung des Aufbaues der landeseigenen Rechtspflege machen die bereits oben erwähnten völlig unterschiedlichen Verhältnisse in den einzelnen Gebieten eine getrennte Behandlung erforderlich.

A. Reichskommissariat Ostland

1. In den Generalbezirken Estland, Lettland und Litauen sind durch im wesentlichen wörtlich übereinstimmende Verordnungen der Generalkommissare über die vorläufige Ausübung der Rechtspflege durch die landeseigenen Justizbehörden [8]) die früheren Gerichtseinrichtungen wiederhergestellt worden, jedoch mit der Einschränkung, daß die früheren Obersten Gerichte, nämlich das Obertribunal in Kauen, der Senat in Riga und das Staatsgericht in Reval ihre Tätigkeit nicht wieder aufgenommen haben.

Es bestehen hiernach im Generalbezirk Litauen ein Appellhof in Kauen [8a]), 5 Bezirksgerichte in Kauen, Mariampol, Ponewesch, Schaulen, Wilna sowie 59 Kreisgerichte und 20 Grundbuchämter; im Generalbezirk Lettland 1 Appellhof in Riga, 4 Bezirksgerichte in Dünaburg, Libau, Mitau und Riga sowie 74 Friedensgerichte und 12 Grundbuchämter; im Generalbezirk Estland 1 Appellhof in Reval, 4 Bezirksgerichte in Dorpat, Fellin, Reval und Wesenberg sowie 34 Friedensgerichte und 8 Grundbuchämter. Bei den Appellhöfen und den Bezirksgerichten ist je eine Staatsanwaltschaft gebildet, bei den Bezirks- und Friedens- (Kreisgerichten) sind besondere Untersuchungsrichter tätig. Auch die Notare und Rechtsanwälte haben ihre Tätigkeit wieder aufgenommen. Selbstverständlich sind nur solche Rechtskundige tätig, auf deren Loyalität sich die deutsche Verwaltung verlassen kann.

[5]) VO. des Reichskommissars für das Ostland über die Anwendung von Vorschriften des deutschen bürgerlichen, Handels- und Verfahrensrechts v. 26. Jan. 1942 (VBlRKO. 1942, 11) und damit wörtlich übereinstimmend VO. des Reichskommissars für die Ukraine v. 20. Mai 1942 (VBlRKU. 1942, 30).

[6]) Vgl. die im wesentlichen übereinstimmenden Anordnungen der Generalkommissare in Litauen, Lettland und Estland über die vorläufige Ausübung der Rechtspflege durch die landeseigenen Justizbehörden; für Estland: Anordnung v. 3. März 1942 (Amtsbl. S. 180); für Lettland: Anordnung v. 13. März 1942 (Amtsbl. S. 141); für Litauen: Anordnung v. 14. Febr. 1942 (Amtsbl. S. 243).

[7]) VO. v. 16. Okt. 1942 (VBlRMOst. S. 84).

[8]) Vgl. Fußnote 6.

[8a]) Seine Verlegung nach Wilna ist im Gange.

Die deutsche Gerichtshoheit ist dadurch sichergestellt, daß landeseigene Gerichte Gerichtsbarkeit nur insoweit ausüben können, als nicht nach der VO. v. 19. Dez. 1941[9]) oder nach anderen Vorschriften die Zuständigkeit deutscher Dienststellen begründet ist. Außerdem können rechtskräftige Entscheidungen landeseigener Gerichte auf Antrag des Staatsanwalts beim Deutschen Gericht durch das Deutsche Obergericht nachgeprüft werden, wenn die Entscheidung unter Überschreitung der Gerichtsbarkeit ergangen ist oder wenn gegen sie schwerwiegende rechtliche oder tatsächliche Bedenken bestehen. Das Deutsche Obergericht kann die Sache zur erneuten Entscheidung an ein landeseigenes Gericht zurückverweisen, das dann an die tatsächliche und rechtliche Beurteilung durch das Deutsche Obergericht gebunden ist. — Keiner besonderen Hervorhebung bedarf es, daß die landeseigenen Justizbehörden in Rechtssachen Ersuchen deutscher Dienststellen um Rechts- und Amtshilfe zu entsprechen haben.

Auf dem Gebiet der Zivilrechtspflege gehören zur Zuständigkeit der landeseigenen Gerichte nur die Verfahren, an denen Reichsdeutsche oder deutsche Volkszugehörige nicht beteiligt sind; doch können diese in bürgerlichen Streitsachen, in denen die Parteien zur Verfügung über den Streitgegenstand berechtigt sind, die Entscheidung durch die landeseigenen Gerichte vereinbaren. Auf dem Gebiet der Strafrechtspflege sind der landeseigenen Gerichtsbarkeit grundsätzlich die Verfahren zuzuweisen, in denen sämtliche Täter und Teilnehmer nichtdeutscher Volkszugehörigkeit sind und keine höhere Strafe als Geldstrafe oder Freiheitsstrafe — in Litauen bis zu 6 Jahren, in Lettland bis zu 4 Jahren und in Estland bis zu 15 Jahren —, allein oder nebeneinander, angedroht ist, wobei sich die Abweichungen aus den bisherigen in dem betreffenden Generalbezirk geltenden Strafrahmen ergeben. Doch kann die Staatsanwaltschaft beim Deutschen Gericht auch mit schwererer Strafe bedrohte Straftaten an die landeseigene Gerichtsbarkeit abgeben und ebenso Verfahren, die an sich zur Zuständigkeit der landeseigenen Gerichte gehören, an die Deutschen Gerichte ziehen.

2. Im Generalbezirk Weißruthenien ist eine landeseigene Gerichtsbarkeit im Entstehen[10]), für die Friedensgerichte und Bezirksgerichte vorgesehen sind. Vorläufig sind ein Bezirksgericht in Minsk und 37 Friedensgerichte errichtet. Die Friedensrichter, die der Dienstaufsicht des Gebietskommissars unterstehen, entscheiden als Einzelrichter. Die Bezirksgerichte sind mit drei Richtern besetzt, die der Dienstaufsicht des Generalkommissars unterstehen. Friedens- und Bezirksgerichte können nicht tätig werden, soweit an dem Verfahren ein Reichsdeutscher oder deutscher Volkszugehöriger beteiligt ist.

Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen einschließlich der Angelegenheiten der vorsorgenden Rechtspflege wird durch die Friedensgerichte und die Bezirksgerichte ausgeübt. Die Bezirksgerichte sind hierbei zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Friedensgerichte, daneben auch für gewisse Arten von Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug zuständig. Gegen Entscheidungen der Bezirksgerichte, auch soweit sie im ersten Rechtszug ergehen, sind Rechtsmittel nicht gegeben. Soweit besondere Rechtsvorschriften noch nicht erlassen sind, dürfen nur Rechtssätze angewendet werden, die der Gerechtigkeit und dem gesunden Rechtsempfinden entsprechen und den Zielen der deutschen Verwaltung nicht zuwiderlaufen.

Die Ausübung der einheimischen Strafrechtspflege liegt allein den Friedensgerichten ob. Sie haben im Auftrag der deutschen Gerichte, des Staatsanwalts beim Deutschen Gericht und des Gebietskommissars Ermittlungen in Strafsachen vorzunehmen, insbesondere Vernehmungen von Beschuldigten und Zeugen sowie Augenscheinseinnahmen durchzuführen. Außerdem sind sie zur Aburteilung einzelner besonders aufgeführter Vergehen zuständig. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um die Vergehen, die im Reich im Wege der Privatklage verfolgt werden können. Der Staatsanwalt beim Deutschen Gericht oder der Gebietskommissar können auch sonstige Strafverfahren an die Friedensgerichte abgeben, sofern deutsche Rechtsgüter oder Interessen nicht verletzt oder gefährdet sind. Die Friedensgerichte wenden deutsches Strafrecht sinngemäß an. Sie können auf Haftstrafen oder auf Gefängnisstrafen bis zu zwei Jahren, ferner auf Geldstrafen bis zu 2000 ℛℳ, ersatzweise auf Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten, allein oder nebeneinander, ferner auf Einziehung, Bekanntmachung des Urteils und Zuerkennung einer Buße erkennen. Bei Verhängung einer Freiheitsstrafe sowie einer Geldstrafe von mehr als 100 ℛℳ kann binnen einer Woche seit Bekanntgabe die Entscheidung des Gebietskommissars angerufen werden. Sonstige Rechtsmittel sind nicht gegeben. Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen, auch Ersatzfreiheitsstrafen, sowie der Geldstrafen von mehr als 100 ℛℳ darf nur erfolgen, wenn das Urteil des Friedensgerichts durch den Gebietskommissar für vollstreckbar erklärt ist. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafen erfolgt durch die Gebietskommissare.

Die Tätigkeit weißruthenischer Rechtsberater und Notare ist bisher nur im Verwaltungswege geregelt.

B. Reichskommissariat Ukraine

Die Generalbezirke im Reichskommissariat Ukraine weisen bei der Betrachtung der Rechtspflege nicht die Verschiedenheiten auf, die im Reichskommissariat Ostland in Erscheinung getreten sind. Infolgedessen hat hier auch eine einheitliche Regelung erfolgen können.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind hier, soweit nicht die Zuständigkeit der Deutschen Gerichte begründet ist, Schlichter zur Entscheidung berufen[11]). Die Tätigkeit des Schlichters ist auf die Angehörigen einheimischer Bevölkerungsgruppen beschränkt. Für Streitsachen, bei denen ein Beteiligter eine andere als die ehemals sowjetische oder polnische Staatsangehörigkeit besitzt, ist ausdrücklich die Zuständigkeit der Deutschen Gerichte begründet. Bestimmte Sachen, nämlich wenn die Streitigkeit den Bestand einer Ehe, die eheliche Abstammung, ein Recht an einem Grundstück oder Ansprüche im Wert von mehr als 5000 Rubel betrifft, gehören grundsätzlich vor die Deutschen Gerichte. Doch können die Deutschen Gerichte diese Sachen, wenn an ihnen nur Angehörige einheimischer Bevölkerungsgruppen beteiligt sind, an die Schlichter zur Erledigung abgeben und diese hierbei mit Weisungen für die Bearbeitung und Entscheidung versehen. — Auf der anderen Seite können Streitsachen, die nach der allgemeinen Zuständigkeitsregelung vor die Schlichter gehören, an die Deutschen Gerichte gezogen werden.

Die auf Vorschlag des Gebietskommissars für einen bestimmten Bezirk berufenen und den deutschen Hoheitsbehörden oder der ukrainischen Hilfsverwaltung angegliederten Schlichter entscheiden nach billigem Ermessen. Im Zweifel wenden sie die Grundsätze des deutschen Rechts an. Sie können Weisungen hierzu erhalten und einholen. Getroffene Entscheidungen können sie nur auf Weisung oder mit Zustimmung des Deutschen Gerichts abändern.

Für das Gebiet der Strafrechtspflege ist vorgesehen[12]), daß leichtere Vergehen und Übertretungen durch ukrainische Schöffen abgeurteilt werden können. Diese können hierbei auf Geldstrafen bis zu 10000 Karbowanez, auf Haftstrafen oder auf Gefängnisstrafen bis zu 2 Jahren, allein oder nebeneinander, erkennen. Der Strafgewalt der ukrainischen Schöffen sind grundsätzlich nur Angehörige der einheimischen nichtdeutschen Bevölkerung unterworfen. Ihre Zuständigkeit ist nur bei Zuwiderhandlungen gegen bestimmte Vorschriften des RStGB. gegeben, wenn der Verletzte ein Deutscher ist und auch sonst deutsche Rechtsgüter und Interessen nicht verletzt oder gefährdet sind. Bei Ver-

[9]) Vgl. Fußnote 2.

[10]) VO. des Generalkommissars in Minsk v. 12. Sept. 1942 über die Errichtung, die Zuständigkeit der Bezirksgerichte und Friedensgerichte im Generalbezirk Weißruthenien (Amtsbl. Nr. 11).

[11]) VO. des Reichskommissars für die Ukraine v. 15. März 1942 über die Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Reichskommissariat Ukraine (AmtlMitteilRKU. Nr. 16) in Verbindung mit vorläufigen Richtlinien v. 29. April 1942 (ZentralblRKU. S. 70).

[12]) VO. des Reichskommissars für die Ukraine über die Bestrafung der leichteren Vergehen und der Übertretungen v. 8. Mai 1942 (VBlRKU. S. 19).

gehen gegen das Eigentum oder das Vermögen ist diese Zuständigkeit weiter daran gebunden, daß der eingetretene oder erstrebte Schaden 1000 Karbowanez nicht übersteigt.

Die ukrainischen Schöffen sind Beauftragte des Gebietskommissars und werden auf seinen Vorschlag von dem Generalkommissar berufen und abberufen. Sie wenden deutsches Strafrecht an. Ihr Schöffenspruch ist schriftlich zu begründen. Er ist vollstreckbar, soweit der Gebietskommissar oder die deutsche Staatsanwaltschaft keine Bedenken dagegen äußern. Dem Gebietskommissar sind unter bestimmten Voraussetzungen Abänderungsbefugnisse eingeräumt. Auch kann er die Nachprüfung der Sache im ordentlichen Verfahren vor den deutschen Gerichten veranlassen.

Ferner können im Reichskommissariat Ukraine landeszugehörige Notare mit der Bezeichnung „Ukrainischer Notar" bestellt werden[13]). Sie werden vom Generalkommissar auf Vorschlag des Gebietskommissars bestellt und abberufen. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen der ukrainischen Rayonverwaltung aus, unterstehen aber der Dienstaufsicht des zuständigen Gebietskommissars und können hinsichtlich ihrer fachlichen Tätigkeit Weisungen erhalten.

Die ukrainischen Notare sind zuständig, Beurkundungen jeder Art und Beglaubigungen vorzunehmen, auch bestimmte Verwahrungsgeschäfte zu tätigen. Zu dem Amt des ukrainischen Notars gehört auch die sonstige Betreuung der Beteiligten auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege. In Angelegenheiten, an denen ein Reichsdeutscher oder deutscher Volkszugehöriger beteiligt ist, soll ein ukrainischer Notar nicht tätig werden. Der Reichskommissar für die Ukraine hat den ukrainischen Notaren durch besondere Richtlinien[14]) nähere Anweisungen für die Führung ihrer Amtsgeschäfte erteilt.

Neben den Notaren, die insbesondere auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege rechtsberatende Tätigkeit ausüben, können im Reichskommissariat Ukraine auch zuverlässige einheimische Rechtskundige als Rechtsberater (Berater und Vertreter) Einheimischer in geeigneten Rechtssachen tätig werden, auch vor den Schlichtern und Schöffen auftreten. Die Tätigkeit dieser Rechtsberater ist bisher nur im Verwaltungswege geregelt[15]).

LGR. v. Peetz.

IV.

Die Strafrechtspflege liegt, wie oben unter II und III dargelegt, teils bei deutschen Dienststellen — den deutschen Gerichten, den Staatsanwaltschaften und den Gebietskommissaren —, teils bei den landeseigenen Justizbehörden in den Generalbezirken Estland, Lettland und Litauen, teils bei Stellen der im Aufbau begriffenen einheimischen Verwaltungen (Friedensrichtern, Schöffen).

a) Die zunächst zu entscheidende Frage, welches Strafrecht Anwendung zu finden habe, konnte für die deutschen Stellen nur in dem Sinne gelöst werden, daß bei der Verfolgung und Aburteilung strafbarer Handlungen deutsches Strafrecht sinngemäß anzuwenden ist, soweit nichts anderes bestimmt wird[16]). Denn einmal galt in dem weitaus größten Teil der in die Zivilverwaltung überführten Gebiete bolschewistisches und damit für uns unanwendbares Recht, während nur in den ehemaligen Freistaaten Estland, Lettland und Litauen ein von bolschewistischen Einflüssen freies Strafrecht noch bekannt war. Weiterhin war für die getroffene Regelung das Ziel maßgebend, auch auf dem Gebiete des Rechts eine Angleichung an die im Altreich geltenden Grundsätze herbeizuführen. Schließlich aber lag es im Interesse einer schlagkräftigen deutschen Strafrechtspflege, daß die deutschen Richter, Staatsanwälte, Gebietskommissare und sonstigen Dienststellen auf den ihnen geläufigen Gedankengängen, Gesetzen und Bestimmungen aufbauen konnten.

Selbstverständlich kam bei den besonders gelagerten Verhältnissen in den besetzten Ostgebieten nur eine sinngemäße Anwendung deutschen Strafrechts in Betracht. Denn nicht jede Bestimmung, die im Altreich ihre Berechtigung hat, kann in den besetzten Ostgebieten mit Rücksicht auf die anders gearteten Zustände und die besonderen Staatsnotwendigkeiten ihre Gültigkeit haben.

Ebenso wie für die materiellen Strafvorschriften ist auch für das Strafverfahrensrecht bestimmt, daß die im Altreich geltenden Vorschriften auf das Verfahren vor den deutschen Gerichten in den besetzten Ostgebieten sinngemäß anzuwenden sind, soweit nichts anderes verordnet wird[17]). Demgemäß spielen sich die Verfahren in Strafsachen in einer im wesentlichen gleichen Form wie im Altreich ab. Allerdings war es notwendig, die mit der Verfolgung und Aburteilung von Straftaten befaßten Behörden von allen das Verfahren hemmenden Bindungen freizustellen. Um deshalb das Verfahren elastischer zu gestalten und eine Anpassung an die Erfordernisse der Verwaltung der besetzten Ostgebiete sicherzustellen, ist bestimmt worden, daß von den Vorschriften des Reichsstrafverfahrensrechts abgewichen werden kann, wenn dies zur schnellen und sachgemäßen Durchführung des Verfahrens zweckmäßig ist[18]). Darüber hinaus ist der Verfolgungszwang des Staatsanwalts ausdrücklich beseitigt und an seine Stelle der Grundsatz der Zweckmäßigkeit getreten, wonach der Staatsanwalt Straftaten verfolgt, wenn er ihre Ahndung im öffentlichen Interesse für geboten hält.

Die Besonderheit der Staatsnotwendigkeiten in den besetzten Ostgebieten machten es bald erforderlich, manche strafrechtlichen Tatbestände neu zu regeln. So mußten insbesondere schärfste Strafen für Taten vorgesehen werden, die sich gegen die deutsche Hoheitsgewalt in den besetzten Ostgebieten, gegen die Anordnungen und Einrichtungen der dortigen deutschen Dienststellen sowie gegen die eingesetzten Reichsdeutschen richten[19]). Ebenso war es unumgänglich, den Waffenbesitz und die damit zusammenhängenden Tatbestände einer Neuregelung zu unterziehen. In den besetzten Ostgebieten kann jede nicht erfaßte Waffe zu einer Gefahr für die deutschen Interessen werden. Die im Altreich geltenden Bestimmungen wären daher den Verhältnissen nicht gerecht geworden. Zwar hatten bereits die Wehrmachtsbefehlshaber beim Einmarsch der deutschen Truppen und später einzelne Stellen der Zivilverwaltung den Waffenbesitz unter Strafe gestellt. Es bedurfte jedoch einer einheitlichen Regelung, die inzwischen erfolgt ist[20]). Ferner sind die Vorschriften zum Schutz der Rüstungswirtschaft in den besetzten Ostgebieten eingeführt worden[20a]).

Bei der Weitmaschigkeit des Aufbaues der deutschen Gerichtsorganisation (vgl. oben zu II), nach der Gerichte und Staatsanwaltschaften, abgesehen von einzelnen Zweigstellen, nur am Sitz eines Generalkommissars bestehen, ergab sich die Notwendigkeit, auch anderen Stellen eine echte Strafgewalt zu übertragen. Die Gebietskommissare als untere Verwaltungsbehörde sind deshalb berufen worden, Strafsachen minderer Bedeutung durch Strafverfügung zu ahnden. Es handelt sich hier nicht, was ausdrücklich hervorgehoben zu werden verdient, um die Befugnis, bloße Ordnungswidrigkeiten zu

[13]) VO. des Reichskommissars für die Ukraine zur vorläufigen Regelung des einheimischen Notariats v. 15. Juli 1942 (VBlRKU. S. 92).

[14]) Runderlaß v. 17. Juli 1942 (ZentralblRKU. S. 243).

[15]) Runderlaß RKU. über die Tätigkeit einheimischer Rechtsberater v. 9. Juli 1942 (ZentralblRKU. S. 228).

[16]) § 1 der VO. des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete über die Anwendung deutschen Strafrechts in den besetzten Ostgebieten v. 19. Dez. 1941 (VBlRMOst. S. 4).

[17]) § 6 der VO. des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete über die Errichtung und den Aufbau der deutschen Gerichtsbarkeit in den besetzten Ostgebieten v. 19. Dez. 1941 (VBlRMOst. S. 3).

[18]) § 2 der VO. des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete über die Anwendung deutschen Strafrechts in den besetzten Ostgebieten v. 19. Dez. 1941 (VBlRMOst. S. 4).

[19]) VO. des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete zur Ergänzung der strafrechtlichen Vorschriften in den besetzten Ostgebieten v. 17. Febr. 1942 (VBlRMOst. S. 9).

[20]) VO. des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete über Waffen und Munition in den besetzten Ostgebieten v. 12. Juni 1942 (VBlRMOst. S. 31).

[20a]) AusfVO. für die besetzten Ostgebiete zur VO. des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft v. 5. Sept. 1942 (VBlRMOst. S. 76).

bestrafen. Vielmehr ist die den Gebietskommissaren verliehene Strafgewalt eine aus der Justizhoheit fließende echte Strafgewalt. Damit sind die Gebietskommissare insoweit Organe der Rechtspflege und wertvolle Helfer der eigentlichen Justizbehörden in der Strafgerichtsbarkeit. Wegen der zur Unterstützung der Gebietskommissare eingeschalteten Friedensrichter in Weißruthenien und der ukrainischen Schöffen kann auf die Ausführung oben III verwiesen werden.

b) In den Generalbezirken Estland, Lettland und Litauen sind neben den deutschen Gerichtsbehörden und den Gebietskommissaren auch die landeseigenen Justizbehörden entsprechend der obengegebenen Übersicht in die Strafrechtspflege eingebaut. Die landeseigenen Justizbehörden, deren Zuständigkeit eingeschränkt ist und die unter deutscher Aufsicht tätig sind, haben bisher einheimisches Strafrecht angewandt, also das Strafrecht, das in der vorsowjetischen Zeit in Kraft gewesen ist, soweit es nicht nach der deutschen Besetzung geändert worden ist. Um nun dieses Recht dem von den deutschen Gerichten und sonstigen deutschen Dienststellen angewandten deutschen Strafrecht anzupassen und eine unterschiedliche Beurteilung nach Möglichkeit zu verhindern, sind wesentliche Vorschriften des deutschen allgemeinen und des Kriegsstrafrechts für die landeseigenen Justizbehörden in den Generalbezirken Estland, Lettland und Litauen für verbindlich erklärt worden[21]).

c) Die Ausübung des Gnadenrechts in den besetzten Ostgebieten hat der Führer auf den Reichsminister für die besetzten Ostgebiete übertragen, der von der ihm verliehenen Befugnis der Weiterübertragung in gewissem Umfange Gebrauch gemacht hat. Demgemäß sind die Reichs- und Generalkommissare in einem bestimmten Rahmen zur Gewährung von Gnadenerweisen berufen.

ORegR. Dr. Gugler.

V.

Besonders schwierig gestaltete sich die Einrichtung des Strafvollzuges, da dieser im starken Maße von den vorhandenen Baulichkeiten abhängig ist.

Das von den Bolschewisten übernommene Erbe besteht zum größten Teil aus alten zaristischen Gefängnissen, deren bauliche Instandhaltung so sehr vernachlässigt ist, daß es in der Mehrzahl der Fälle erheblicher Mittel bedarf, um einen Zustand herzustellen, der mit den ältesten Strafanstalten im Altreich auch nur annähernd zu vergleichen ist. Auch die wenigen neueren GPU.-Gefängnisse befanden sich bei der Übernahme meist in einem Zustand starker Verwahrlosung. Die zunächst erforderlichen Säuberungsarbeiten sind nach verhältnismäßig kurzer Zeit trotz der unbeschreiblichen Mengen von Schmutz und dem hohen Grade von Verkommenheit beendet worden. So sind die für einen geordneten Strafvollzug unbedingt notwendigen hygienischen Voraussetzungen einigermaßen erfüllt. Dagegen wird es noch längere Zeit dauern, bis die Ausstattung der Anstalten mit dem notwendigsten Inventar durchgeführt ist. Die Bolschewisten hatten aus allen Gefängnissen nicht nur die früher vorhanden gewesenen Betten bzw. Holzpritschen, Tische, Stühle, Eßgeräte, sondern teilweise sogar Zellenschlösser entfernen lassen. Da ferner in der bolschewistischen Zeit die Anstalten im wesentlichen der Unterbringung der festgenommenen Gefangenen bis zur Verurteilung, gewissermaßen also nur als Untersuchungshaftanstalten dienten, sind sämtliche Arbeitsgeräte, insbesondere alles Inventar der Werkstätten, entfernt worden. So ist es bisher noch nicht gelungen, die Gefangenen in vollem Umfange zur Arbeit heranzuziehen.

Das Strafensystem ist das gleiche wie im Reich. Eine Unterscheidung von Zuchthaus- und Gefängnisstrafen ist jedoch bisher nicht möglich gewesen, da infolge der überaus schwierigen Transportverhältnisse die Trennung der Gefangenen nach Strafarten einstweilen nicht durchgeführt werden kann. Deshalb ist auch an die Aufstellung von Strafvollstreckungsplänen für die Dauer des Krieges kaum zu denken. Es ist jedoch beabsichtigt, die Zuchthausstrafe später in Lagern zu vollstrecken, in denen unter erschwerten Bedingungen besonders harte Arbeit zu leisten ist.

Von dem Erlaß einheitlicher Vorschriften für den Strafvollzug ist im Hinblick auf die unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Generalbezirken bisher Abstand genommen worden. Es ist selbstverständlich, daß die Grundforderungen für einen geordneten Strafvollzug, wie z. B. Trennung der Geschlechter, Absonderung Jugendlicher von Erwachsenen, gleichmäßige Behandlung, sichere Verwahrung und eine ausreichende Hygiene in allen Anstalten erfüllt werden. Wenn dies besonders festgestellt wird, so nur aus dem Grunde, weil dies früher keineswegs überall der Fall war. Für die Vollziehung der Todesstrafe als des äußersten und daher politisch bedeutsamsten Strafmittels wird aber jedenfalls demnächst eine einheitliche Regelung getroffen werden. Die Tatsache, daß allein in den drei ehemaligen baltischen Ländern drei verschiedene Arten der Todesstrafe zugelassen waren — Estland: wahlweise Strang oder Giftbecher — Lettland: Strang — Litauen: Gaszelle — zeigt, daß die liberalistischen Überbleibsel zugunsten einer einheitlichen, dem Zweck und Sinn der Todesstrafe entsprechenden Regelung verschwinden müssen.

Besondere Aufgaben erwachsen den reichsdeutschen Beamten in den Sonderabteilungen der Strafanstalten für Reichsdeutsche, deren Einrichtung an einzelnen Stellen notwendig geworden ist. In diesen Abteilungen werden Reichsdeutsche und Volksdeutsche, streng getrennt von der landeseigenen Bevölkerung, in Untersuchungshaft verwahrt. Strafen von mehr als drei Monaten Freiheitsentziehung werden entsprechend einer Vereinbarung mit dem RJM. im Altreich vollstreckt.

ORegR. Haensel.

VI.

Auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts ist bereits eine Reihe wichtiger Maßnahmen getroffen worden. Es galt nicht nur die Rechtsstellung der deutschen Staatsangehörigen und den Schutz des deutschen Volkstums zu sichern sowie für den deutschen Wirtschaftsaufbau eine sichere Rechtsgrundlage zu schaffen; darüber hinaus war im bürgerlichen Recht der einheimischen Bevölkerung der sowjetische Einfluß auszuschalten und in Anlehnung an das europäische Rechtsdenken der Weg für ein neues eigenes Recht freizumachen.

1. Die Anwendung deutschen Rechts

a) Die personen-, familien- und erbrechtliche Stellung und das Personenstandsrecht der deutschen Staatsangehörigen ist durch die VO. über die Anwendung deutschen Rechts auf deutsche Staatsangehörige in den besetzten Ostgebieten[22]) geregelt. Nach § 1 dieser VO. bestimmen sich die personen-, familien- und erbrechtlichen Verhältnisse der deutschen Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den besetzten Ostgebieten haben, nach deutschem Recht. Welche der im Deutschen Reich bestehenden Rechtsordnungen — das Recht des Altreichs oder das des ostmärkischen Rechtskreises — maßgebend ist, ist in der VO. nicht geregelt. Die Lösung dieser Frage ist aus den allgemeinen Grundsätzen des deutschen interlokalen Privatrechts zu entnehmen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß der personenrechtliche Status der deutschen Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in die besetzten Ostgebiete verlegen, unverändert bleiben soll.

Der zweite wichtige Grundsatz der VO. (§ 2) ist, daß deutsche Staatsangehörige eine Ehe in den besetzten Ostgebieten nur vor einem deutschen Standesbeamten schließen können und daß die Beurkundung des Personenstandes den deutschen Standesbeamten obliegt. Diese Zuständigkeiten der deutschen Standesbeamten sind ausschließliche; namentlich wäre die Eheschließung eines deutschen Staatsangehörigen vor einem Standesbeamten der einheimischen Verwaltung ohne rechtliche

[21]) Erste VO. des Reichskommissars für das Ostland zur Anpassung des landeseigenen an das deutsche Strafrecht im Reichskommissariat Ostland v. 28. Sept. 1942 (VBlRKO. S. 143).

[22]) VO. v. 27. April 1942 (VBlRMOst. S. 18; RGBl. I, 255). Die VO. ist wegen ihrer Auswirkung auf das Reich auch im Reichsgesetzblatt verkündet worden.

Wirksamkeit. Deutsche Standesbeamte sind, soweit die Generalkommissare nichts anderes bestimmen, die Gebietskommissare. Die Arbeit der deutschen Standesbeamten, die deutsches Ehe- und Personenstandsrecht anwenden, ist erheblich dadurch vereinfacht, daß ihnen im wesentlichen nur die Beurkundung selbst obliegt, während alle anderen standesamtlichen Geschäfte (insbesondere die Verwahrung und Weiterführung der eröffneten Blätter und die zahlreichen Mitteilungen) dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin übertragen sind.

Schließlich stellt die VO. (§ 3) noch zum Schutz der deutschen Staatsangehörigen gegen völkische Überfremdung ein — dem Reichsrecht unbekanntes — Ehehindernis der Volkstumsverschiedenheit auf. Eheschließungen zwischen deutschen Staatsangehörigen und Angehörigen eines anderen Volkstums, die am 22. Juni 1941 entweder nur die sowjetische Staatsangehörigkeit besaßen oder staatenlos waren und seit diesem Zeitpunkt keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, sind in den besetzten Ostgebieten verboten. Dem Verbot zuwider geschlossene Ehen sind nichtig. Eine Befreiungsmöglichkeit ist nicht vorgesehen. Für das Reichskommissariat Ostland ist eine Sonderregelung vorbehalten, die bisher nicht ergangen ist.

Im Reichskommissariat Ukraine ist weiter bereits das Eherecht der Volksdeutschen geregelt worden[23]). Die Schließung und Auflösung der Ehen von Volksdeutschen, die keine andere als die ehemals sowjetische Staatsangehörigkeit besitzen, richtet sich nach deutschem Recht. Insbesondere ist hierdurch für die Volksdeutschen das BlutschutzG. verbindlich geworden. Die Eheschließung der Volksdeutschen kann nur vor dem deutschen Standesbeamten erfolgen. Auch für die Volksdeutschen ist schließlich das Ehehindernis der Volkstumsverschiedenheit eingeführt worden, allerdings mit der Abweichung, daß in besonders gelagerten Fällen der Gebietskommissar Ausnahmen zulassen kann. Diesem ersten Schritt auf dem Wege zur rechtlichen Gleichstellung der Volksdeutschen mit den Reichsdeutschen ist dann die VO. über die Aufnahme der Volksdeutschen im Reichskommissariat Ukraine[23a]) in die deutsche Volksgemeinschaft gefolgt. Nach § 3 dieser VO. gilt für Volksdeutsche, die in sinngemäßer Anwendung des Volkslistenverfahrens (VO. v. 4. März 1941 [RGBl. I, 118]) als solche anerkannt sind, deutsches Recht sinngemäß, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

b) Um der deutschen Aufbauarbeit auf wirtschaftlichem Gebiet die erforderliche Rechtsgrundlage zu geben, ist durch wörtlich übereinstimmende Verordnungen des Reichskommissars für das Ostland und des Reichskommissars für die Ukraine[24]) die Errichtung deutscher Handelsgesellschaften, Genossenschaften und Vereine nach deutschem Recht für zulässig erklärt worden, wenn

1. bei einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft alle persönlich haftenden Gesellschafter deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige sind;
2. bei einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung mindestens die Hälfte der zu ihrer Vertretung berufenen Personen und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Einrichtung deutsche Staatsangehörige oder Volkszugehörige sind;
3. bei Genossenschaften und Vereinen die Geschäftssprache deutsch ist; die Feststellung, ob diese Voraussetzung gegeben ist, trifft der Gebietskommissar.

Der Generalkommissar kann die Errichtung von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften nach deutschem Recht ferner gestatten, wenn zwar die erwähnten Voraussetzungen nicht gegeben sind, der deutsche Einfluß aber gesichert ist. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit können bis auf weiteres nicht errichtet werden. Im Reichskommissariat Ostland ist die Errichtung von Handelsgesellschaften nur mit Genehmigung zulässig[25]); im Reichskommissariat Ukraine wird sie verwaltungsmäßig überwacht.

Bei den Deutschen Gerichten werden deutsche Handels-, Genossenschafts- und Vereinsregister geführt, in die die nach deutschem Recht errichteten Handelsgesellschaften, Genossenschaften und Vereine eingetragen werden. In das deutsche Handelsregister werden weiter auch die Zweigniederlassungen der Einzelkaufleute eingetragen, deren Hauptniederlassung im Handelsregister eines deutschen Gerichts außerhalb der besetzten Ostgebiete (also im Reich oder im Generalgouvernement) eingetragen ist. Auf Antrag schließlich können auch Einzelkaufleute, die deutsche Staatsangehörige oder Volkszugehörige sind und ihre Hauptniederlassung in den besetzten Ostgebieten haben, in das deutsche Handelsregister eingetragen werden.

Für die Rechtsverhältnisse der nach deutschem Recht errichteten Handelsgesellschaften, Genossenschaften und Vereine und der in das deutsche Handelsregister eingetragenen Einzelkaufleute ist deutsches Recht maßgebend.

c) Das Beurkundungswesen ist durch § 8 der in Fußnote 24 erwähnten Verordnungen geregelt. Die Deutschen Gerichte sind hiernach zuständig zur öffentlichen Beurkundung von Rechtsgeschäften, zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen sowie zur öffentlichen Beurkundung von sonstigen Tatsachen, deren Beurkundung nach deutschem Recht zur Zuständigkeit der Gerichte oder Notare gehört. Die Deutschen Gerichte sollen diese Tätigkeit nur ausüben, wenn einer der Beteiligten deutscher Staatsangehöriger oder Volkszugehöriger ist oder wenn sonst deutsche Belange berührt werden. Es ist in Aussicht genommen, auch deutschen Notaren die Tätigkeit in den besetzten Ostgebieten zu ermöglichen; eine dahingehende Regelung steht bevor. Die Inanspruchnahme von Notaren oder sonstigen Urkundspersonen der einheimischen Verwaltungen ist deutschen Staatsangehörigen oder Volkszugehörigen nicht schlechthin verboten. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten ist im einzelnen durch dienstliche Anweisungen geregelt, deren Verletzung die Gültigkeit der Urkunden aber nicht berührt.

d) Das deutsche Wechsel- und Scheckrecht ist im Reichskommissariat Ukraine in einer für Deutsche wie Einheimische verbindlichen Weise eingeführt worden[26]).

e) Auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ist eine Regelung ergangen, durch die die gesamten im Reichsgebiet geltenden Rechtsvorschriften und die im Reichsgebiet wirksamen gewerblichen Schutzrechte auf die besetzten Ostgebiete erstreckt werden[27]). Lediglich in den Generalbezirken Estland, Lettland und Litauen sind die dort in der vorsowjetischen Zeit erteilten Schutzrechte bis auf weiteres aufrechterhalten worden; die Erstreckung deutscher Schutzrechte tritt dort insoweit und solange nicht ein, als ihnen inhaltsgleiche aufrechterhaltene Rechte entgegenstehen. Die Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern sind sinngemäß nach den im Reichsgebiet geltenden Vorschriften zu behandeln; Richtlinien hierzu werden noch ergehen.

f) § 9 der in Fußnote 24 erwähnten Verordnungen enthält noch eine wichtige ergänzende Vorschrift über den Begriff „deutsches Recht". Soweit in Rechtsvorschriften bestimmt ist, daß deutsches Recht anzuwenden ist, sind hiernach die in der Reichshauptstadt geltenden reichs- und landesrechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften maßgebend, es sei denn, daß etwas anderes bestimmt ist oder sich aus allgemeinen Grundsätzen — namentlich denen des deutschen interlokalen Privatrechts — ergibt.

---

[23]) VO. über die Anwendung deutschen Eherechts auf Volksdeutsche v. 30. Juni 1942 (VBlRKU. S. 58).

[23a]) Vom 15. Sept. 1942 (VBlRKU. S. 111).

[24]) Anordnung des Reichskommissars für das Ostland über die Anwendung von Vorschriften des deutschen bürgerlichen, Handels- und Verfahrensrechts v. 26. Jan. 1942 (VBlRKO. S. 11); VO. des Reichskommissars für die Ukraine v. 20. Mai 1942 (VBlRKU. S. 30).

[25]) VO. über den Wirtschaftsaufbau im Ostland v. 29. Nov. 1941 (VBlRKO. S. 82).

[26]) VO. v. 14. Juli 1942 (VBlRKU. S. 91).

[27]) VO. über den gewerblichen Rechtsschutz in den besetzten Ostgebieten v. 31. Aug. 1942 (VBlRMOst. S. 73; RGBl. I, 553); vgl. im übrigen hierzu die eingehenden Ausführungen von Schäfer: DJ. 1942, 631.

2. Das Recht der einheimischen Bevölkerung.

Allen besetzten Ostgebieten gemeinsam ist der Grundsatz, daß das sowjetische Zivilrecht, das sich niemals im Rechtsbewußtsein der Bevölkerung hat durchsetzen können, nicht mehr angewendet wird. In der Art und Weise, wie die hierdurch entstandene Lücke geschlossen wurde, bestehen dagegen erhebliche Unterschiede zwischen den Generalbezirken Estland, Lettland und Litauen einerseits und den übrigen Gebieten andererseits.

In den Generalbezirken Estland, Lettland und Litauen konnte auf das vorsowjetische Recht zurückgegriffen werden. Demgemäß ist durch drei fast wörtlich übereinstimmende Verordnungen der Generalkommissare[28]) bestimmt worden, daß mit Wirkung vom Einmarsch der deutschen Truppen an wieder die Rechtsvorschriften gelten, die vor der sowjetischen Besetzung in Kraft gewesen waren. Zugleich sind die in der Sowjetzeit erlassenen Vorschriften außer Kraft gesetzt worden. Ein wichtiger Vorbehalt besteht hier allerdings hinsichtlich der sowjetischen Nationalisierungsbestimmungen; ihre Aufhebung und die damit verbundene Privatisierung richtet sich nach besonderen Vorschriften und hat bisher nur teilweise erfolgen können. Die Anordnungen enthalten weiter eine zwischenzeitliche Regelung: Familien- und erbrechtliche Rechtsverhältnisse, die in der Zeit der sowjetischen Besetzung entstanden sind, richten sich nach vorsowjetischem Recht. Andere Rechtsverhältnisse, die in der Sowjetzeit entstanden sind, sind nach vorsowjetischem Recht zu beurteilen, wenn und soweit die Anwendung sowjetischen Rechts dem gesunden Rechtsempfinden widerspricht. In Durchführung dieser Grundsätze ist dann die Behandlung von Entscheidungen, die in der Sowjetzeit ergangen oder auf sowjetisches Recht gestützt sind, eingehend geregelt. Die Entscheidungen sind teils nichtig — so insbesondere die Entscheidungen sowjetischer Notare in Testaments- und Erbbestätigungssachen —, teils können sie in einem besonderen Verfahren überprüft werden.

Im Generalbezirk Weißruthenien und im Reichskommissariat Ukraine war ein derartiges Zurückgreifen auf das vorsowjetische Recht nicht möglich. Es hat sich vielmehr die Aufgabe ergeben, ein neues Zivilrecht aus dem Rechtsbewußtsein der Bevölkerung in Anlehnung an die Grundgedanken des europäischen Rechts zu entwickeln. Dabei nehmen deutsche Rechtsgedanken — ähnlich wie schon einmal in der Geschichte dieser Gebiete zur Zeit des Vordringens des Magdeburger Stadtrechts — eine führende Stellung ein, wenn selbstverständlich auch nicht etwa schlechthin deutsches Recht auf die anders gelagerten Verhältnisse des Ostens angewendet werden kann. Die Arbeit an der Entwicklung dieses Rechts liegt zunächst im wesentlichen in den Händen der einheimischen Rechtspflegeorgane. Die deutsche Verwaltung steht ihr fördernd, teils auch führend gegenüber. Ihren Niederschlag in Rechtsvorschriften hat sie bisher nur in geringem Umfange gefunden, was bei der Kürze der verflossenen Zeit wohl verständlich ist. Die deutsche Verwaltung ist sich in dieser Frage sehr wohl der großen Bedeutung bewußt, die dem bürgerlichen Recht als der Grundlage geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse und als Führungsmittel zukommt. Bisher ist den ukrainischen Schlichtern[29]) die Richtlinie gegeben, daß sie nach billigem Ermessen zu entscheiden und im Zweifel die Grundsätze des deutschen Rechts anzuwenden haben; hierbei können sie Weisungen vom Rechtsamt des zuständigen Generalkommissars erhalten und einholen. Soweit die deutschen Gerichte in Rechtsangelegenheiten der einheimischen Bevölkerung tätig werden, haben sie nach der gleichen VO. nach deutschem Recht unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu entscheiden. Im Reichskommissariat Ukraine ist weiter das Recht der Eheschließung und Eheauflösung für die einheimische Bevölkerung vorläufig geregelt worden[30]); die VO. sieht die standesamtliche Eheschließung, die Ehescheidung nur aus bestimmten Gründen und durch Gerichtsentscheidung vor und bedeutet eine grundsätzliche Abkehr vom bolschewistischen Rechtssystem. Den ukrainischen Notaren sind eingehende Richtlinien für ihre Beurkundungstätigkeit gegeben worden[31]).

Ähnlich liegen die Dinge im Generalbezirk Weißruthenien, wenn die Regelungen dort auch im allgemeinen noch im Verwaltungswege und nicht im Verordnungswege erfolgt sind.

AGR. Dr. Weitnauer.

VII.

a) Der Rechtshilfeverkehr mit den besetzten Ostgebieten hat, was die Zivilsachen anbelangt, bereits eine eingehende Regelung erfahren[32]). Die von den Gerichten im Reichsgebiet ausgehenden Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen sind über die Prüfungsstellen im Sinne der RechtshilfeO. für Zivilsachen v. 6. Sept. 1931 unmittelbar an den zuständigen Generalkommissar zu richten, der die Erledigung entweder dem Deutschen Gericht oder, wenn der Fall sich dafür eignet, den landeseigenen Justizbehörden oder entsprechenden Stellen (Friedensrichtern, Schöffen) überträgt. Bei Zweifeln über den zuständigen Generalkommissar ist das Ersuchen dem Reichskommissar, bei Zweifeln über den zuständigen Reichskommissar dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete vorzulegen. Dazu mag bemerkt werden, daß die vorläufige Grenze zwischen dem Reichskommissariat Ostland und dem Reichskommissariat Ukraine etwas nördlich der Linie Brest-Litowsk-Pinsk verläuft. Die deutschen Gerichte in den besetzten Ostgebieten legen ihre Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen den Gerichten im Reichsgebiet unmittelbar vor, während die landeseigenen Justizbehörden den Weg über den Generalkommissar einschlagen müssen. Das Protektorat Böhmen und Mähren ist in diese Regelung des Rechtshilfeverkehrs in Zivilsachen einbezogen, jedoch geht der Verkehr mit den nichtdeutschen Gerichten des Protektorats über die deutschen Landgerichtspräsidenten in Prag und in Brünn.

Vollstreckungstitel, die im Reichsgebiet entstanden sind, werden in den besetzten Ostgebieten auf Antrag des Gläubigers oder auf Ersuchen des Gerichts vollstreckt, Titel der in den besetzten Ostgebieten errichteten deutschen Gerichte sind im Reiche ohne weiteres vollstreckbar. Die Urteile einheimischer Gerichte in den besetzten Ostgebieten sind für die Vollstreckung im Reichsgebiet wie Urteile ausländischer Gerichte zu behandeln; eine Vereinfachung ist in Aussicht genommen. Bei Zustellungen auf Betreiben der Parteien, die in den besetzten Ostgebieten bewirkt werden sollen, sind die Vorschriften über Zustellungen im Ausland (§§ 199 ff. ZPO.) zu beachten. Für solche Zustellungen ist daher die Vermittlung des Prozeßgerichts zu erbitten.

Eine allgemeine Regelung des Rechtshilfeverkehrs mit den besetzten Ostgebieten in Strafsachen, die den unmittelbaren Verkehr ermöglichen soll, ist in Vorbereitung.

Der Rechtshilfeverkehr zwischen dem Generalgouvernement und den anderen besetzten Gebieten einerseits und den besetzten Ostgebieten andererseits geht vorerst über die Zentralbehörden.

b) Auch für den sonstigen Behördenverkehr zwischen dem Reich und den besetzten Ostgebieten wird zweckmäßig der unmittelbare Weg gewählt. Dabei ist zu beachten, daß die in den besetzten Ostgebieten bestehende deutsche Zivilverwaltung Einheitsverwaltung ist und daß daher alle Anfragen, Auskunftsverlangen und Mitteilungen, worauf sie sich auch beziehen mögen, an eine Behörde zu richten sind, die alle

[28]) Für Estland: VO. v. 20. Juni 1942 (Amtsbl. S. 491); für Lettland: VO. v. 13. Juni 1942 (Amtsbl. S. 37); für Litauen: VO. v. 15. Juli 1942 (im Amtsbl. noch nicht veröffentlicht).

[29]) Art. 1, 2 der VO. über die Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 15. März 1942 (AmtlMitteilRKU. Nr. 16) in Verbindung mit vorläufigen Richtlinien v. 29. April 1942 (ZentralblRKU. S. 70).

[30]) VO. v. 11. Mai 1942 (VBlRKU. S. 21).

[31]) Runderlaß v. 17. Juli 1942 (ZentralblRKU. S. 243).

[32]) Vgl. Erlaß des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete v. 23. Juni 1942, II 5 d 3141 — 413/42 (abgedr. im ZentralblRKU. S. 211) und die hiermit abgestimmte AV. d. RJM. v. 30. Mai 1942 (9170 — VII b 3 759 [DJ. S. 378]) über den Rechtshilfeverkehr mit den besetzten Ostgebieten in Zivilsachen.

Fachzweige der deutschen Zivilverwaltung in sich vereinigt. Im allgemeinen ist es zu empfehlen, sich an die Mittelinstanz, nämlich den Generalkommissar, zu wenden; nur Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Reichskommissar oder dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete vorzulegen. Statt des unmittelbaren Verkehrs ist jedoch der Weg über die eigene vorgesetzte Behörde einzuschlagen, wenn auch im Reichsgebiet ein unmittelbarer Verkehr mit den Stellen anderer Verwaltungszweige unzulässig oder nicht üblich ist. In jedem Falle ist es unzulässig, unmittelbar an landeseigene Stellen heranzutreten; Fragen, die voraussichtlich von einheimischen Organen beantwortet werden müssen, sind dem zuständigen Generalkommissar zuzuleiten.

c) Im Urkundenverkehr zwischen den besetzten Ostgebieten einerseits und dem Deutschen Reich, dem Generalgouvernement und den anderen besetzten Gebieten gibt es keine Möglichkeit der Legalisation mehr, da insoweit der konsularische Verkehr weggefallen ist. Um gleichwohl den reibungslosen Ablauf des Verkehrs mit öffentlichen Urkunden sicherzustellen, ist eine VO. über die Bestätigung von Urkunden ergangen[33]). Sie bestimmt, daß Urkunden aus dem Reich sowie Urkunden, die außerhalb des Reichs von deutschen Behörden, Beamten und Urkundspersonen aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt sind, für den Gebrauch innerhalb der besetzten Ostgebiete zum Beweise ihrer Echtheit keiner besonderen Bestätigung oder Legalisation bedürfen. Zum Beweis der Echtheit anderer außerhalb der besetzten Ostgebiete errichteter oder beglaubigter Urkunden genügt zum Gebrauch innerhalb der besetzten Ostgebiete die Bestätigung durch eine deutsche Behörde oder Dienststelle. Urkunden, die innerhalb der besetzten Ostgebiete verwendet werden sollen, können auf Antrag durch die Generalkommissare bestätigt werden. Eine Vorbestätigung der von landeseigenen Behörden, Beamten oder Urkundspersonen stammenden Urkunden ist jedoch nicht zwingend vorgeschrieben. Aus allgemeinen Grundsätzen ergibt sich, daß die Urkunden, die von den in den besetzten Ostgebieten bestehenden deutschen Behörden herrühren, zum Gebrauch im Reich keiner Bestätigung bedürfen.

AGR. Dr. Rausch.

[33]) VO. v. 30. Mai 1942 (VBlRMOst. S. 29).

Wenn im Rahmen dieser Darstellung die Probleme nur andeutungsweise behandelt werden konnten, so wird dieser kurze Abriß doch eine Vorstellung der Wege vermitteln, die zu einer starken deutschen Rechtspflege in den besetzten Ostgebieten führen. Dieses Ziel ist die Krönung einer rechtsgeschichtlichen Entwicklung, an deren Anfang die Aufnahme lübischen Rechts in den ehemaligen Ostseeprovinzen und Magdeburgischen Rechts in weiten Teilen der Ukraine steht. Seine Verwirklichung wird die deutsche Verwaltung in den Stand setzen, alle Kräfte der besetzten Ostgebiete auf den Endsieg im gemeinsamen Abwehrkampf der europäischen Völker auszurichten.

Das Recht zur Bekämpfung von Bestechungshandlungen

Von Dr. jur. Werner Holling, Berlin

a) Korruption — Gefährdung und Abwehr

Anständigkeit, Zuverlässigkeit und unbedingtes Pflichtbewußtsein sind ideelle Güter, die in Deutschland seit jeher zum selbstverständlichen Besitz aller Volksgenossen gehören. Es waren und sind immer nur verhältnismäßig wenige, die sich im geschäftlichen und dienstlichen Verkehr von einer sauberen und lauteren Handlungsweise lossagen, um aus verwerflichem Eigennutz durch Bestechungshandlungen einem maßlosen Gewinnstreben zu dienen. Gleichwohl muß zu jeder Zeit gerade auf diese wenigen asozialen Elemente besonders geachtet werden, tragen sie doch mit ihren Bestechungsversuchen und Bestechungshandlungen den Keim zur Korruption an die Volksgemeinschaft heran. Wohin aber eine solche Korruption führen kann, wenn sie in einem Volkskörper erst einmal Boden gewonnen hat, das lehrt die Weltgeschichte klar und eindrucksvoll. In Zeiten erheblicher öffentlicher Investierungen und der Verwendung von vielfach nicht vollwertigem Hilfspersonal, in Aufrüstungs-, Kriegs- und Aufbauzeiten nimmt die Gefahr von Bestechung und Korruption immer zu. In gleichem Maße muß die Abwehr verstärkt werden.

Um die Makellosigkeit des Amtes nach innen und nach außen zu schützen, haben deshalb verschiedene Reichsminister und Behördenleiter für ihren Geschäftsbereich Erlasse herausgegeben, die die Annahme von Geschenken jeglicher Art verbieten, soweit sie einen gewissen Wert darstellen, und die vor persönlichem und familiärem Verkehr mit Unternehmern, die mit dem Amt in Geschäftsverbindung stehen, warnen, wie z. B. die Verfügung des Reichsmarschalls v. 10. Okt. 1941 für Angehörige des RLM. und der Luftwaffe, oder die Erlasse für die Wehrmacht von 1935, 1937 und insbesondere der sog. Beckererlaß des Heereswaffenamtes v. Dez. 1938, der die Annahme auch des geringsten Gegenstandes untersagt. Ähnliche Anweisungen sind vom Reichsfinanzminister (23. Jan. 1939) und vom Reichsverkehrsminister (25. März 1938) herausgegeben worden. Die Industrie hat diese Bestrebungen unterstützt. Am 11. März 1941 hat die Reichsgruppe Industrie an ihre Industrieabteilungen und an die Wirtschaftsgruppen zur weiteren Verbreitung ein Rundschreiben gegeben, in dem den Firmen empfohlen wird, sich im geschäftlichen und dienstlichen Verkehr höchster Zurückhaltung zu befleißigen und lediglich Reklameartikel zur Verfügung zu stellen, deren Wert nicht mehr als ein paar Pfennige beträgt.

Eine wertvolle Waffe im Kampf gegen die Korruption bilden auch vorgedruckte Vertragsbedingungen, die von Behörden bei Abschluß von Verträgen zugrunde gelegt werden sollen (Norm-Verträge), wie sie der Reichsfinanzminister eingeführt hat, und in denen für den Fall, daß der Arbeitnehmer den mit dem Abschluß oder der Durchführung des Vertrags befaßten Behördenangestellten irgendwelche Mittel anbietet, verspricht oder gewährt, ein Rücktrittsrecht und ein Anspruch auf Ersatz des Schadens ausbedungen wird. Die allgemeinen Lieferbedingungen des Amtes für zentrale Verwaltungsaufgaben der Luftwaffe setzen im Anschluß an ein Geschenk-, Freihaltungs- und Vorteilgewährungsverbot eine Konventionalstrafe von 25% des Auftragswertes fest. Das entspricht den vom RG. bereits in einem Urteil v. 20. Okt. 1910 anerkannten Verpflichtungsscheinen, die im Wirtschaftsleben ein erheblicher Teil von Handels- und Industriefirmen verwendet, und in denen sich die Vertragspartner für Bestechung von Angestellten des anderen Betriebes zur Zahlung einer Buße verpflichten.

Abwehrinstruktionen in Vorträgen, öffentliche Warnungen in der Tagespresse und in Fachzeitschriften und besonders die laufenden Veröffentlichungen der beiden Zentral- und Gutachterstellen für die Bekämpfung von Korruption, des Vereins gegen Bestechung e. V. und der Reichsstelle für Wirtschaftsmoral e. V. vervollständigen die Abwehrmaßnahmen. Läßt sich aber trotzdem noch jemand zu Bestechungshandlungen verleiten, so finden die gesetzlichen Strafbestimmungen Anwendung.

b) Die passive Beamtenbestechung

Wegen einfacher passiver Bestechung wird nach § 331 StGB. ein Beamter bestraft, der für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt.

Unter den Beamten im Sinne des RStGB. sind nach § 359 StGB. alle im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste des Reiches auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellten Personen zu verstehen, ohne Unterschied,

ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht. Staatsrechtlich gehören zu diesen Beamten zwar nur diejenigen „Angestellten", die auf Grund eines Vertrages in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Gewaltverhältnis zum Staate stehen. In dem ausgedehnten staatlichen Organismus werden jedoch darüber hinaus eine Vielzahl von Personen beschäftigt, die ein derartiges Innenverhältnis zum Staate nicht aufzuweisen haben, aber in ihrem Außenverhältnis, in ihrer Stellung zum Publikum Dienstleistungen ausüben, die aus der Staatsgewalt abgeleitet sind und — unmittelbar oder mittelbar — staatlichen Zwecken dienen. Jeder „Angestellte", der von einer zuständigen staatlichen Stelle mit solchen Aufgaben betraut wird, ist im Sinne des § 359 StGB. „angestellt" und damit nach ständiger Rechtsprechung des RG. „Beamter" im strafrechtlichen Sinne[1]).

Dabei werden den eigentlichen hoheitlichen Funktionen alle Aufgaben, die sich mit der Einnahme, Verwaltung und Verwendung staatlicher Gelder, staatlichen Vermögens — in welcher Form auch immer — befassen, gleichgestellt[2]). Angestellte wirtschaftlicher Unternehmungen des Reiches oder einer Gemeinde werden deshalb selbst dann als Beamte im strafrechtlichen Sinne betrachtet, wenn es sich um Betriebe handelt, die auch ein privater Unternehmer in derselben Weise führen könnte, für die also der öffentlichen Hand kein ausschließliches, kein Hoheitsrecht zur Seite steht. Zur Durchführung staatlicher Bauaufgaben durch Dienstvertrag angestellte Personen werden nach ständiger Rechtsprechung als Beamte nach § 359 StGB. betrachtet[3]). Universitätsangestellte in Kliniken, die mit der Vergebung von Lebensmittellieferungen betraut sind, fallen ebenso unter diesen Beamtenbegriff[4]).

Daß ein Angestellter, der nur im Dienstvertrag beschäftigt wird, Beamter in diesem Sinne sein kann, ist unbestritten[5]). Weder die Form der Anstellung, weder ein etwaiger Hinweis bei der Anstellung, daß der Betreffende durch die Bestellung Beamter im Sinne des Strafrechts werde, noch die Annahme der Anstellungsbehörde, es liege keine Beamteneigenschaft vor, haben in dieser Richtung irgendwelche rechtliche Bedeutung[6]). Maßgebend ist allein die Bestellung von der zuständigen Dienststelle und wie sich das Dienstverhältnis mit Kenntnis dieser Behörde tatsächlich gestaltet hat[7]). Damit ist es durchaus möglich, daß jemand nur in einzelnen seiner dienstlichen Verrichtungen diese Eigenschaft eines Beamten besitzt und dann auch nur gerade bei diesen Verrichtungen wegen etwaiger Verbrechen oder Vergehen im Amte bestraft werden kann.

Unerheblich ist es weiter, ob der Angestellte selbständige Entscheidungen zu treffen hat oder ob er für den zuständigen Sachbearbeiter lediglich vorbereitende, unterstützende Arbeit leistet, nur muß es sich immer um eine wirkliche Mitwirkung bei den Hoheitsaufgaben handeln, d. h. um Arbeiten, durch die die Entschließungen des anderen beeinflußt werden können. Rein mechanische Hilfsdienste, wie sie z. B. Schreiber, Heizer und Reinemachefrauen leisten, reichen dazu nie aus[8]).

Gleichgültig ist es aber auch, ob Dienste höherer oder einfacherer Art geleistet werden[9]), ob Vorbereitungs- oder Probedienst (z. B. Lehrlinge)[10]), ob das Amt durch eine Wahl übertragen worden ist[11]) und ob die Tätigkeit gegen Entgelt oder ehrenamtlich ausgeübt wird[12]).

Das RG. hat danach die Beamteneigenschaft z. B. folgender Personen bejaht: Gefangenenaufseher[13]), Hilfspaketzusteller der Reichspost[14]), Fleischbeschauer[15]), Platzlandwirte eines militärischen Geländes[16]) und Zivilangestellte, die als Batterieschreiber bei der Truppe die ein- und ausgehende Post zu besorgen haben[17]).

Diesen unmittelbaren Reichsbeamten sind die mittelbaren gleichgestellt. Dazu gehören die Angestellten der Reichsbank, der Reichsbahn und alle diejenigen, deren Dienstherr eine der staatlichen Aufsicht unterstellte Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist, also namentlich die Beamten der Gemeinden und der sonstigen Gebietskörperschaften[18]). Das RG. hat in dieser Hinsicht die Beamteneigenschaft bestätigt bei einem Reichsbahnarbeiter, der die Verladung von Gütern überwacht[19]), bei Führern im Reichsarbeitsdienst[20]), entgegen früherer Auffassung[21]) bei dem Leiter[22]) und dem Kassierer[23]) einer Ortskrankenkasse, bei einem Kassenleiter oder stellvertretenden Kassenleiter eines Getreidewirtschaftsverbandes[24]). Die Beamteneigenschaft ist ebenso u. a. anzunehmen bei dem Geschäftsführer einer Industrie- und Handelskammer[25]) und bei dem Geschäftsführer eines Weinbauwirtschaftsverbandes[26]).

Diese weite Auslegung des Beamtenbegriffs ist in fortwährendem Fluß. Das RG. spricht die Beamteneigenschaft bereits Personen zu, die völlig außerhalb des eigentlichen Staatsapparates stehen und nur in Einzelfällen mit obrigkeitlichen Aufgaben betraut worden sind. Hat z. B. ein Ernährungsamt einen gegen Gehalt angestellten Organisationswalter (Geschäftsführer) der NSV. mit der Verteilung von Lebensmittelkarten beauftragt, ist der NSV.-Walter für diese Tätigkeit Beamter im Sinne von § 359 StGB. bei unmittelbarer Anwendung dieser Gesetzesbestimmung[27]). Es muß aber hier, wie in allen diesen Fällen, im Urteil ausdrücklich festgestellt werden, ob die zuständige staatliche Dienststelle die hoheitlichen Funktionen übertragen hat, also inwiefern das Ernährungsamt die NSV.-Dienststelle mit der Kartenverteilung berechtigt befaßt hat und warum auch die Übertragung der durch die Ortsgruppen übernommenen Aufgaben auf den Amtswalter als Vertragsangestellten im Rahmen seiner Berufung durch die zuständige Stelle liegt. Ist jemand in dieser Weise zu amtlichen Verrichtungen berufen worden, ist er als Beamter nach § 359 StGB. anzusehen, wie es z. B. auch bei Angestellten von Privateisenbahnen der Fall ist, die mit bahnpolizeilichen Aufgaben betraut worden sind. Wie das RG. aber wiederholt betont hat, sind solche Personen nur insoweit als Beamte zu betrachten, als sie innerhalb der Grenzen der ihnen übertragenen Bahnpolizeigewalt handeln, nicht auch im übrigen[28]).

Amtsträgern der NSDAP., ihrer Gliederungen sowie der angeschlossenen Verbände, Amtswaltern der NSV., des WHW. und der DAF. erkennt das RG. für ihre Tätigkeit in diesen Organisationen diese Beamteneigenschaft nicht zu. Es billigt für diese Fälle nur die entsprechende Anwendung (§ 2 StGB.) der §§ 331 ff. StGB.[29]). Diese Rechtsprechung ist umstritten[30]). Das LG. Berlin und das OLG. Hamburg haben z. B. DAF.-Angestellte unmittelbar als Beamte im Sinne von § 359 StGB. angesehen[31]).

Für eine in sein Amt einschlagende Handlung muß der Beamte die Geschenke erhalten. Früher wurden in der Rechtsprechung alle Verrichtungen des Beamten, die ihm nicht auf Grund bestimmter Dienstvorschriften auferlegt worden waren, als private, nicht „in sein Amt einschlagende Handlungen" gewertet. Das RG.

[1]) RGSt. 67, 299; 69, 233; 70, 235; 72, 290; 74, 105; 75, 396.
[2]) Hartung, „Der strafrechtliche Beamtenbegriff": DRpfl. 1939 H. 3; RGSt. 51, 65; 52, 348.
[3]) RG.: DRpfl. 1936 Nr. 575.
[4]) RGUrt. v. 29. Aug. 1940, 3 D 202/40.
[5]) RG.: JW. 1937, 759.
[6]) RGSt. 73, 30.
[7]) RGSt. 51, 65; 53, 165; 60, 139; 69, 233.
[8]) RGSt. 70, 236; 73, 110; RGUrt. v. 18. Jan. 1940, 3 D 244/39.
[9]) RGSt. 51, 308.
[10]) RGSt. 72, 362.
[11]) RGSt. 61, 262.
[12]) JW. 1931, 2836.
[13]) RGUrt. v. 9. Febr. 1939, 3 D 884/38.
[14]) RG.: JW. 1930, 625.
[15]) RGUrt. v. 16. Febr. 1939, 3 D 791/38.
[16]) Mitt. d. Vereins g. Bestechung 1940 H. 19.
[17]) Mitt. d. V. g. B. 1940 H. 19.
[18]) RGUrt. v. 11. Okt. 1937, 5 D 529/37.
[19]) DJ. 1938, 1497.
[20]) DR. 1939, 1311.
[21]) RGSt. 62, 24.
[22]) DR. 1940, 2059.
[23]) DJ. 1942, 315.
[24]) Mitt. d. V. g. B. 1942 H. 27; RGSt. 75, 396.
[25]) Urt. des LG. Coburg v. 11. Aug. 1941, K Ls 11/40.
[26]) Urt. des SondGer. Hannover v. 4. Dez. 1941, W S Ls 30/41.
[27]) AkadZ. 1942 H. 4.
[28]) DR. 1940, 2062.
[29]) RGSt. 71, 390; JW. 1938, 1803; DJ. 1941, 166; Mitt. d. V. g. B. 1942 H. 26.
[30]) Hartung a. a. O.; Holling, „Die unmittelbare Anwendung von § 359 StGB.": Mitt. d. V. g. B. 1942 H. 26.
[31]) OLGUrt. Hamburg v. 1. Juni 1938, Ss 37/38; LGUrt. Berlin v. 1. März 1940, 3 P K Ls 20/40; Mitt. d. V. g. B. 1940 H. 20.

hat auch hierin eine Wandlung vorgenommen und eine solche Abgrenzung zwischen dienstlicher und außerdienstlicher Tätigkeit aufgegeben, um eine weitgehende strafrechtliche Erfassung bestechlicher Beamter zu ermöglichen. Erforderlich ist jetzt nur, daß nicht eine reine Privathandlung des Beamten in Frage steht und daß die Verrichtung nicht völlig außerhalb des Aufgabenbereiches der anstellenden Behörde steht[32]). Ein Steuersekretär hatte z. B. einem Ehepaar wahrheitswidrig mitgeteilt, er bearbeite zusammen mit einem Oberinspektor ihre Steuerangelegenheiten, der Inspektor sei aber etwas schwierig, rauche jedoch sehr gerne Zigarren. Die Eheleute hatten daraufhin dem Sekretär entsprechende Geschenke gegeben. Das RG. hat auch in diesem Fall das Merkmal der in das Amt einschlagenden Handlung bejaht, weil es bereits dann gegeben ist, wenn der Sekretär hinsichtsichtlich der Steuerangelegenheiten des Ehepaares irgendein zum Geschäftsbereich seiner Behörde gehörendes Dienstgeschäft hat käuflich machen wollen. Es sieht als ausreichend an, daß er sich den Eheleuten gegenüber bereit erklärt hat, sie in Zusammenarbeit mit dem Oberinspektor steuerlich zu begünstigen, da es nicht darauf ankommt, ob das Dienstgeschäft, das er käuflich machen will, durch die Geschäftsverteilung gerade ihm zugewiesen ist. Es genügt vielmehr, daß die Behörde als solche derartige Angelegenheiten bearbeitet[33]). Privathandlungen des Beamten werden dagegen nie zu Amtshandlungen, mag er sie auch unter Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht, unter Einsatz eines amtlichen Einflusses oder Ansehens vornehmen[34]).

Die betreffende Amtshandlung muß bestimmt sein. Für den inneren Zusammenhang zwischen dem Vorteil und der dafür erwarteten Amtshandlung ist freilich nicht erforderlich, daß der Vorteilsgeber über deren Einzelheiten bestimmte Vorstellungen hat und die erwartete Amtshandlung bestimmt erkennbar macht. Ausreichend ist vielmehr, daß sich der Beamte nach der erkennbaren Vorstellung des Geschenkgebers für den gewährten Vorteil in einem bestimmten Kreis von Lebensbeziehungen in einer gewissen Richtung durch einzelne in sein Amt einschlagende Handlungen betätigen will oder soll. Ein nur allgemein vorgestelltes geneigtes Verhalten des Beamten reicht jedoch nicht aus[35]).

Die „Geschenke oder anderen Vorteile", die als Bestechungsmittel dem Beamten gewährt werden, können mannigfacher Art sein. Eine Vermögensvermehrung ist dabei niemals erforderlich. Gewöhnlich beginnt es mit einer Zigarre, einem Glas Bier, einer Flasche Wein, um dann in Zechgelage und Bargeldzuwendungen auszuarten. Auch Darlehen gehören hierher[36]), gleichgültig, ob die ernstliche Absicht besteht, sie zu verzinsen und nach einer bestimmten Zeit zurückzuzahlen. Die Befriedigung des Ehrgeizes und der Eitelkeit[37]) und die Gewährung unsittlicher Handlungen stellen ebenfalls solche „Vorteile" dar[38]). Besonders wichtig für alle im dienstlichen Verkehr mit Beamten stehenden Kreise ist es, zu wissen, daß als Reklameartikel lediglich Gegenstände mit einem Gestehungswert — nicht Verkaufswert — von etwa 3 ℛℳ zugelassen sind, die einen deutlich sichtbaren und festen Firmen- oder Werbeaufdruck besitzen[39]). Ob die Vorteile dem Beamten aus eigenem oder fremdem Vermögen gewährt werden, ist ebenso unerheblich, wie die Frage, ob sie dem Beamten selbst oder einem Angehörigen seiner Familie zugute kommen[40]). Als letztes Beispiel für die vielen Arten der Vorteilsgewährung soll nur noch die Nebenbeschäftigung gegen Entgelt vermerkt werden, die in letzter Zeit in vermehrter Zahl in Erscheinung getreten ist[41]).

[32]) RGSt. 68, 70.
[33]) RGUrt. v. 22. Juni 1939, 5 D 994/38; RG.: DR. 1939, 1509.
[34]) RGSt. 56, 402; RGUrt. v. 24. April 1942, 1 D 45/42.
[35]) RGUrt. 2 D 41/42.
[36]) RGUrt. v. 2. Sept. 1941, 1 D 327/41.
[37]) RG.: DRZ. 1924, 326; Dalcke, „Strafrecht und Strafverfahren", Anm. 75 zu § 331 StGB.; anders dagegen Schwarz, StGB., Anm. 1 B zu § 331 StGB.
[38]) Mitt. d. V. g. B. 1941 H. 23.
[39]) Mitt. d. V. g. B. 1939 H. 17.
[40]) RGUrt. v. 21. Nov. 1940, 3 D 702/40 und v. 21. Aug. 1941, 2 D 94/41.
[41]) LGUrt. Berlin v. 8. Aug. 1941, Ba K Ls 1/41.

Zum inneren Tatbestand ist in bezug auf den Beamtenbegriff auszuführen, daß es nach einem Grundsatz des RG., den es in vielen Urteilen immer wieder ausgesprochen hat, genügt, daß der Täter die Tatsachen kennt, die ihn im einzelnen Falle zum Beamten machen[42]). Rechtlich belanglos ist es dagegen, ob sich der Vorteilsempfänger für einen Beamten gehalten hat. Es kann weder die irrige Rechtsansicht, Beamter zu sein (bei voller Kenntnis der tatsächlichen Umstände), eine Tat zum Amtsverbrechen oder Amtsvergehen machen, noch kann die irrige Rechtsansicht, es nicht zu sein, die Strafbarkeit einer solchen Straftat beeinflussen[43]). Im übrigen genügt für den Vorsatz des Beamten, daß er sich bewußt ist, daß das gewährte, geforderte oder versprochene Geschenk die Gegenleistung für eine in sein Amt einschlagende Handlung ist, und daß er auf diese Gegenleistung keinen Anspruch hat.

Mit der weiten Ausdehnung des Begriffes „pflichtwidrige Ermessensentscheidung" durch das RG. ist die praktische Bedeutung des § 331 StGB. sehr verringert worden, die hier vorgetragenen Erläuterungen gelten jedoch in vollem Umfange auch für die folgende wichtige schwere passive Bestechung.

Wegen schwerer passiver Bestechung wird ein Beamter bestraft, der für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt (§ 332 StGB.).

Bei diesem Tatbestand muß eine pflichtwidrige Amtshandlung vorliegen. Darin unterscheidet sich § 332 StGB. von § 331 StGB. Eine in das Amt einschlagende und mit den dienstlichen Obliegenheiten des Beamten zusammenhängende Amtspflicht muß verletzt werden. Eine solche pflichtwidrige Amtshandlung begeht auch, wer seine amtliche Stellung dazu mißbraucht, eine durch seine Dienstvorschriften verbotene Handlung vorzunehmen, deren Vornahme ihm gerade durch seine amtliche Stellung ermöglicht wird. Ob der Beamte die pflichtwidrige Amtshandlung, für die er Zuwendungen erlangt oder versprochen erhalten hat, vornehmen will oder kann, ist ohne Belang, jedoch muß die betreffende Amtshandlung als solche überhaupt vorgenommen werden können[44]). Bei all den Diensten, die dem Beamten durch die Dienstvorschriften und Befehle genau und ohne Abweichungsmöglichkeiten vorgeschrieben sind, läßt sich eine Pflichtverletzung in der Regel leicht feststellen.

Anders ist es dagegen bei den so häufigen und bedeutsamen Ermessensentscheidungen, bei denen dem Beamten zwischen mehreren Möglichkeiten die Wahl gelassen ist. Mit diesen Möglichkeiten rechnen aber gerade in den weitaus meisten Fällen die Vorteilgeber. Der Ermessensbeamte hat sich bei seinen Entscheidungen ausschließlich von rein sachlichen Erwägungen leiten zu lassen. Er begibt sich aber einer solchen freien Entschließung, wenn er von Personen, die durch seine Entscheidung irgendwie betroffen werden, Geschenke oder andere Vorteile annimmt. Damit handelt er nicht mehr im freien Ermessen, und seine Dienstleistung stellt sich als eine pflichtwidrige Amtshandlung dar. Es ist ohne Erheblichkeit, ob der Beamte bei rein sachlicher Prüfung zu den gleichen Entschließungen gelangt wäre. Auch wenn sich der Beamte innerlich nicht einmal entschlossen hat, pflichtwidrig die Freiheit seines Ermessens durch die Vorteile beeinflussen zu lassen, ist gleichwohl der Tatbestand der schweren Bestechlichkeit nach § 332 StGB. anzunehmen.

Das RG. hat in ständiger Rechtsprechung ausgeführt, daß zu diesem Tatbestand nur gehört, daß der Vorteilgeber von dem Beamten als Gegenleistung für den Vorteil eine pflichtwidrige Amtshandlung erwartet und daß der Beamte das erkennt, gleichwohl aber den Vorteil oder das Versprechen eines solchen mit Willen entgegennimmt, nicht auch, daß das Unternehmen der Bestechung Erfolg hat, daß der Beamte eine Pflichtwidrigkeit begeht, ja nicht einmal, daß er innerlich zu einem solchen Handeln bereit ist. Es bedarf also nicht des Nachweises, daß

[42]) RGUrt. v. 9. Dez. 1941, 1 D 470/41; RGSt. 74, 105, 109 u. viele andere.
[43]) Hartung a. a. O.
[44]) RG.: DR. 1939, 994.

der Beamte den Willen gehabt hat, die Pflichtwidrigkeit, die der Geber von ihm erwartet, auch tatsächlich zu verüben. Ein solcher Wille wäre, da es sich um einen inneren Vorgang handelt, in vielen Fällen, gerade bei Beamten, die nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu entscheiden haben, nur schwer zu beweisen. Überdies wäre selbst der beste Wille des Beamten, sich nicht beeinflussen zu lassen, wirkungslos. Ein Ereignis, wie es eine Vorteilsgewährung im oben aufgezeigten Sinne darstellt, läßt sich bei der Willensbildung niemals völlig ausschalten. Und schon die bloße Möglichkeit, daß es einen Einfluß darauf gehabt hat, setzt die Entscheidung des Beamten in ihrem Werte für die Allgemeinheit herab und belastet sie mit einem unauslöschbaren Makel. Der Staat kann eine solche Dienstleistung nicht als Erfüllung der Dienstpflichten hinnehmen. Nichts in der Gesetzesfassung deutet darauf hin, daß der Gesetzgeber die Bereitwilligkeit des Beamten, die ihm angesonnenen Pflichtwidrigkeiten zu begehen, zum Merkmal des gesetzlichen Tatbestandes der schweren Bestechlichkeit hätte machen wollen[45]).

Beim inneren Tatbestand des § 332 StGB. ist noch zu beachten, daß der Vorteilgeber nicht zu erkennen braucht, daß die Handlung, für die vom Beamten von ihm die Vorteile gefordert und gewährt oder versprochen werden, die Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält. Er muß aber wissen, daß die Handlung eine Amtshandlung ist. Fehlt ihm auch diese Kenntnis, glaubt aber der Beamte, der Vorteilgeber handele in dieser Kenntnis, so ist der Beamte, wenn bei ihm im übrigen der innere Tatbestand des § 332 StGB. erfüllt ist, wegen versuchten Verbrechens gegen den § 332 StGB. zu bestrafen[46]).

Für verfallen zu erklären ist im Urteil gemäß § 335 StGB. (zwingend) alles, was dem Bestochenen tatsächlich oder wirtschaftlich zugute gekommen ist[47]). Darlehen sind auch dann ihrem vollen Werte nach als Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. StGB. anzusehen und daher ihrem vollen Werte nach für verfallen zu erklären, wenn sie wieder zurückgezahlt werden mußten. Die Verfallserklärung ist gegen den auszusprechen, der das Bestechungsmittel oder dessen Wert in Händen hat[48]). Bei einem zurückgezahlten Darlehn also gegen den Darlehnsgeber[49]).

Für Wehrmachtangehörige ist für die passive Bestechlichkeit in § 140 MilStGB. eine dem § 332 StGB. genau entsprechende Sonderbestimmung enthalten. Nähere Anweisungen über den persönlichen Geltungsbereich geben § 4 MilStGB. und die VO. über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz v. 17. Aug. 1938.

c) Die aktive Beamtenbestechung

Wegen aktiver Beamtenbestechung wird bestraft, wer einem Beamten oder einem Mitgliede der bewaffneten Macht Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen (§ 333 StGB.).

Diesem Tatbestand ist das Merkmal eines Erfolges fremd, und zwar schon deshalb, weil er begrifflich nur die Bestimmung des Beamten zu noch bevorstehenden Amtshandlungen zum Gegenstand hat[50]). Er straft nicht die Verführung eines Beamten, sondern ein Verhalten, das den Beamten zur Verletzung seiner Amtspflicht zu verführen geeignet ist. Dabei ist nicht erforderlich, daß der Täter ein pflichtwidriges Verhalten des Beamten in sichere Aussicht genommen hat. Ausreichend ist vielmehr schon, wenn er sich eine Pflichtverletzung des Beamten als einen möglichen Erfolg der Zuwendung vorgestellt und diesen Erfolg für den Fall seines Eintretens im voraus genehmigt und in seinen Willen aufgenommen hat[51]). Zum inneren Tatbestand gehört dann lediglich noch, daß der Vorteilgeber die Beamteneigenschaft des Geschenkempfängers oder wenigstens die sie begründenden Tatsachen kennt.

Für die Bestimmtheit der Handlung ist hierbei nur nötig, daß die Vorteile nicht für eine dienstliche Tätigkeit des Beamten im allgemeinen zur Belohnung allgemeiner Verdienste gegeben und genommen werden, sondern eigens für die dienstliche Behandlung der den Vorteilsgeber betreffenden, ihrer Art und Bedeutung nach bekannten Angelegenheiten innerhalb der amtlichen Obliegenheiten des Beamten gegenüber dem Täter. Es kann deshalb für die aktive Bestechung bereits genügen, daß der Beamte durch die Vorteilsgewährung beeinflußt werden soll, seine amtliche Tätigkeit nach einer gewissen Richtung pflichtwidrig auszuüben, ohne daß dabei eine genau bestimmbare Handlung ins Auge gefaßt ist[52]).

Die Willensübereinstimmung des Vorteilgebers und des Bestochenen braucht sich bei der aktiven Bestechung nur darauf zu beziehen, daß der Vorteil dem Beamten zufließen soll[53]). Beim Anbieten von Vorteilen wird überhaupt keine Willensübereinstimmung vorausgesetzt. Ein Einverständnis aus dem Zweck der Zuwendung ist deshalb niemals nötig. Eine Bestechung im Sinne des § 333 StGB. kann sogar schon dann vorliegen, wenn der Beamte nicht einmal erkennt, daß die Hingabe von Geschenken oder Vorteilen zum Zwecke der Bestechung erfolgt. Er muß nur von der Zuwendung als solcher Kenntnis haben, weil nur in diesem Falle die Zuwendung Einfluß auf seine Entschließung haben kann[54]).

Wendet der Vorteilgeber den Vorteil einem Beamten mit Ermessensbefugnis in dem erkennbaren Sinne zu, der Empfänger werde sich hierdurch — und nicht nur durch sachliche Gesichtspunkte — bestimmen lassen, sein Ermessen zugunsten des Gebers auszuüben, mutet er dem Beamten eine pflichtwidrige Amtshandlung zu. Das gleiche gilt für das Versprechen eines Vorteils. Es genügt auch hierbei, daß sich der Geber den Erfolg, den er erwartet, nur als möglich vorgestellt hat. Ob er die Bevorzugung, die er dem Beamten zumutet, als für diesen pflichtwidrig erkennt, ist rechtlich ohne Bedeutung. Ein Irrtum hierüber wäre belanglos[55]).

In Fortsetzungszusammenhang können Bestechungen, die sich gegen verschiedene Beamte richten, nicht miteinander stehen. Das RG. lehnt diesen Zusammenhang mit der Begründung ab, daß es sich bei jedem Beamten um das ganz besondere, nur auf seinen Pflichtenkreis gerichtete Einwirken des Bestechenden handelt, das den Beamten zu einer Verletzung seiner Treupflicht bestimmen soll, und daß das geschützte Rechtsgut — die Reinlichkeit der Amtsausübung — durch den Bestechenden in dem einzelnen Glied des Beamtenkörpers verletzt wird. Es widerspricht einer gesunden Rechtsauffassung, die volle Strenge des Strafgesetzes nicht gegen einen Rechtsbrecher zur Geltung zu bringen, dessen planmäßiges Treiben zum Ziele hat, durch jeweils besonderes Einwirken auf die verschiedenen Beamten deren Treueverhältnis zu Staat und Volk zu zerstören[56]).

d) Die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen

Diese VO. v. 3. Mai 1917 (RGBl. 393) in der Fassung v. 12. Febr. 1920 (RGBl. 230) enthält Strafvorschriften über die Bestechung nichtbeamteter Personen und ist deshalb nur anwendbar, soweit keine Beamteneigenschaft vorliegt[57]). Sie erstreckt sich auf solche Angestellte, die, ohne Beamte zu sein, bei Behörden oder in kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigt und auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag verpflichtet worden sind. Bis auf die Beamteneigenschaft des Bestochenen entsprechen ihre Tatbestände der aktiven und passiven Bestechung genau denen der §§ 331—333 StGB.[58]). Durch die oben dargelegte weite Ausdehnung

[45]) RGSt. 64, 291; 70, 166, 172; 72, 70; 74, 255, 256; RGUrt. vom 2. Sept. 1941, 1 D 327/41.
[46]) RGSt. 30, 193; 72, 73.
[47]) RGSt. 68, 113.
[48]) RGSt. 54, 215 ff.
[49]) RGUrt. v. 11. März 1941, 1 D 556/40.
[50]) RGSt. 62, 96 ff.
[51]) Mitt. d. V. g. B. 1940, 385.
[52]) RGSt. 64, 328, 335, 336.
[53]) RGSt. 65, 52.
[54]) Mitt. d. V. g. B. 1940, 386.
[55]) RGSt. 74, 255.
[56]) RGSt. 72, 176.
[57]) RGSt. 62, 98; 73, 30.
[58]) Nähere Erläuterungen dazu von Henning: Mitt. d. V. g. B. 1939, 278.

des Beamtenbegriffs und durch den Grundsatz des RG., daß eine Verpflichtung durch Handschlag nach dieser VO. nicht bedeutet, daß bei Bestechungshandlungen die Vorschriften der VO. angewendet werden müssen, und der Bestochene nicht als Beamter im strafrechtlichen Sinne angesehen werden dürfe, ist ihre Bedeutung erheblich herabgemindert worden. Den kriegswirtschaftlichen Organisationen ist gleichwohl diese Verpflichtung ihrer Angestellten zu empfehlen, weil diese damit in feierlicher Form noch besonders auf das Verbot von Bestechungshandlungen hingewiesen werden.

e) Die aktive Angestelltenbestechung

Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs dem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um durch unlauteres Verhalten des Angestellten oder Beauftragten beim Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen eine Bevorzugung für sich oder einen Dritten zu verlangen, verstößt gegen § 12 Abs. 1 UnlWG. Mit dieser Strafbestimmung wird der Wettbewerber verfolgt, der sich bewußt und in der Absicht, einen Vorsprung im Wettbewerb vor seinen Mitbewerbern zu gewinnen, über die Berufs- und Standesanschauungen hinwegsetzt, deren Einhaltung nach Ansicht seiner anständigen Standesgenossen die Standesehre verlangt. Neben der Gefolgschaftstreue werden also vor allem Anstand und gute Sitte des geschäftlichen Lebens im Verhältnis der Wettbewerber zueinander geschützt[59]).

Der geschäftliche Verkehr unterscheidet sich vom amtlichen Verkehr, der die Verwaltung und Ausübung von Hoheits- und diesen gleichgestellten Rechten bestraft. Tritt jemand in geschäftliche Beziehungen zu einem privatwirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, handelt er im geschäftlichen Verkehr. Wer sich z. B. um eine Anstellung für gewerbliche Leistungen bewirbt, ist dem Unternehmer eines Geschäftsbetriebes, der Waren oder gewerbliche Leistungen anbietet oder verlangt, gleichzuachten. Bietet er seine gewerblichen Leistungen in dem Anstellungsgesuch einem geschäftlichen Unternehmen an, tritt er damit seinerseits zu diesem in geschäftliche Beziehungen als Unternehmer für seine gewerblichen Leistungen[60]).

Der Begriff des geschäftlichen Betriebes umfaßt — im Gegensatz zur reinen privaten Betätigung — jede in Handel und Verkehr betriebene, für eine gewisse Dauer bestimmte und mit der Erzielung von Einnahmen verbundene Tätigkeit. Sie kann auch von öffentlichen Körperschaften ausgehen und braucht nicht den Zweck zu haben, Gewinn abzuwerfen. Daher kommen auch Betriebe in Frage, die reine soziale oder wohltätige Zwecke verfolgen, wie z. B. eine Allgemeine Ortskrankenkasse[61]). Es kommt auch nicht darauf an, ob der Umsatz an Dritte erfolgt. Ein geschäftlicher Betrieb kann zweifellos ebenso dann vorliegen, wenn eine Personenvereinigung Waren gegen Entgelt nur an ihre Mitglieder verabfolgt (Wirtschafts- und Verbrauchergenossenschaften)[62]). Entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes, dessen Wirksamkeit möglichst umfassend sein muß, ist der Begriff weit auszulegen[63]).

Der § 12 UnlWG. beschränkt das Schmiergeldverbot auf die Angestellten und Beauftragten geschäftlicher Betriebe und bringt damit zum Ausdruck, daß nur solche Angebote, Versprechen, Forderungen oder Annahmen getroffen werden sollen, die die Vorteilempfänger innerhalb ihrer geschäftlichen Betätigung im Betrieb vornehmen[64]).

Wer Angestellter ist, wer also zum Inhaber des Unternehmens in entgeltlichem oder unentgeltlichem Dienst- und Abhängigkeitsverhältnis steht, d. h. vertraglich im Betriebe Dienste zu leisten hat, sei es aus Dienstvertrag, Werkvertrag oder Auftrag, wird sich immer leicht feststellen lassen. Schwieriger ist dagegen mitunter die Klärung der verschiedenen Beauftragtenverhältnisse.

Der Begriff „Beauftragter" ist nach der Rechtsprechung des RG. ebenfalls in weitestem Sinne zu nehmen. Als strafrechtlicher Begriff ist er ähnlich auszulegen, wie der des Bevollmächtigten im Sinne des § 266 Abs. 1 Nr. 2 StGB. a. F. Es genügt hiernach, daß sich jemand, ohne selbst Inhaber eines Betriebes zu sein, durch seine Stellung, wenn auch auf Grund gesetzlicher Regelung, in einem Verhältnis zu dem Betriebe befindet, das ihn zum geschäftlichen Handeln für den Betrieb berechtigt und verpflichtet und ihm unmittelbaren oder mittelbaren Einfluß auf die geschäftlichen Entschließungen einräumt, die für den Betrieb zu treffen sind. Maßgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse und nicht zivilrechtliche Gesichtspunkte[65]). Aufsichtsratsmitglieder einer Genossenschaft[66]), Handelsvertreter[67]), geschäftsführende Vorsitzende einer Verbrauchergenossenschaft[68]), sowie die Gründer eines Vereins[69]) sind derartige Beauftragte.

Eine entsprechende Anwendung des § 12 UnlWG. hat das RG. bei der Bestechung eines Obermeisters einer Innung, den es weder als Beamten nach § 359 StGB., noch als Beauftragten im Sinne von § 12 UnlWG. angesehen hat, zugelassen. Als Begründung wird dazu ausgeführt, daß derjenige, der zu einem geschäftlichen Betrieb, ohne dessen Angestellter oder Beauftragter zu sein, immerhin in einer solchen Beziehung rechtlicher Art steht, daß er damit, wenn auch ohne rechtliche Befugnis oder Verpflichtung hierzu, tatsächlich auf die den Umsatz betreffenden Maßnahmen einzuwirken in der Lage ist, der falle nach dem Grundgedanken des Gesetzes in den Kreis derer, von deren Bestechlichkeit es den geschäftlichen Verkehr reinhalten will[70]).

Die Bestechungshandlung dient immer dann „Zwecken des Wettbewerbs", wenn durch sie der eigene Absatz gefördert oder ein fremder beeinträchtigt, der eigene Kundenkreis auf Kosten der Wettbewerber erweitert oder erhalten werden soll. Maßgebend ist, daß die Vorteile dem Wettbewerber des Vorteilgebers zu dienen bestimmt sind, oder daß bei Vorliegen mehrerer Zwecke die Wettbewerbsabsichten nicht ganz im Hintergrunde stehen. Der Begriff des Wettbewerbers trifft auch da zu, wo der Täter nicht im eigenen Interesse handelt, sondern einen Dritten begünstigen will[71]). Weder ein Erfolg dieser Handlungen — Förderung des eigenen, Benachteiligung eines fremden Wettbewerbs — noch daß tatsächlich solcher Wettbewerb bereits in Erscheinung getreten war, braucht festgestellt zu werden[72]).

Die Bestechungshandlung hat „bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen" zu erfolgen. Der Gegenstand des Bezuges von Waren muß auch in der Hand des Beziehers eine „Ware" bleiben, mit deren Vertrieb er in Wettbewerb zu anderen tritt, die den gleichen Gegenstand umsetzen[73]). Kohle und z. B. Viehfutter als Betriebsmittel, d. h. zum Verbrauche im eigenen wirtschaftlichen Betriebe, gehören nicht dazu, auch wenn die damit gefütterten Tiere oder deren Erzeugnisse zur Veräußerung im wirtschaftlichen Betriebe des Beziehers des Viehfutters bestimmt sind. Das RG. bejaht dafür jetzt jedoch insoweit die entsprechende Anwendung von § 12 UnlWG. (§ 2 StGB.), als die Betriebsmittel zur Herstellung von Waren im oben aufgezeigten Sinne dienen, sofern der Geschenkgeber durch sein Verhalten den eigenen Absatz fördern oder den seiner Berufsgenossen beeinträchtigen will[74]). Das Merkmal „beim Bezuge von Waren" ist auch erfüllt, wenn der die Vorteile Gewährende die Waren „im Wettbewerb mit anderen" — nicht beziehen, sondern liefern will[75]).

Die gewerblichen Leistungen umfassen alle geldwerten Erzeugnisse auf dem Gebiete des gewerb-

[59]) RGSt. 58, 429; 72, 294.
[60]) RGSt. 56, 250.
[61]) RGSt. 55, 31; 66, 380; 68, 74; RG.: JW. 1935, 1861.
[62]) RGSt. 68, 263.
[63]) LGUrt. Berlin v. 1. Okt. 1940, 2 Gew KMs 10/40 (Brennstoffüberwachungsstelle).
[64]) RGSt. 72, 132, 291; RG.: DR. 1942, 931.
[65]) RGSt. 68, 70, 74; 72, 291.
[66]) RGSt. 68, 120.
[67]) RG.: HRR. 1939, 1187.
[68]) RGSt. 68, 263.
[69]) RGSt. 72, 64.
[70]) RGSt. 72, 294.
[71]) RGSt. 66, 81; RG.: JW. 1937, 686.
[72]) Fischer, „Rechtsprechung des RG. zu § 12 UnlWG." S. 24.
[73]) RGSt. 58, 429.
[74]) RG.: DR. 1942, 931.
[75]) RG.: JW. 1935, 1861.

lichen Lebens, sofern es sich um wirtschaftliche Werte handelt. Der Bestellung gewerblicher Leistungen, die auf Grund einzelner Verträge erfüllt werden sollen, steht die Einstellung für gewerbliche Dienste gleich[76]).

Das Erfordernis „beim Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen" darf niemals zu eng ausgelegt werden. Es umfaßt nicht nur den Abschluß des Vertrages über die Lieferung, die Lieferung und Entgegennahme der Ware oder Leistung, sondern auch die Prüfung und die Vornahme von Beanstandungen. Daß sich auch die geflissentliche Unterlassung von gerechtfertigten Beanstandungen als eine Bevorzugung vor anderen Wettbewerbern darstellt, kann nicht zweifelhaft sein. Auch eine Zuwendung, die lediglich den Zweck verfolgt, den Angestellten zu veranlassen, in Zukunft von solchen Beanstandungen abzusehen, kann den Tatbestand des § 12 Abs. 1 UnlWG. erfüllen[77]). Auch die Aufrechterhaltung von bestehenden Beziehungen darf nicht durch Gewährung von sog. Schmiergeldern erreicht werden[78]), da als Bevorzugung jede Besserstellung im Wettbewerbe anzusehen ist.

Bei dieser „Bevorzugung" kann es sich immer nur um die Begünstigung handeln, die durch ein unlauteres Verhalten des Angestellten oder Beauftragten erzielt wird, ein Verhalten, das nach den Anschauungen der gerecht- und billigdenkenden Mitbewerber gegen die Grundsätze und Anforderungen des redlichen Verkehrs verstößt[79]). Darüber hinaus ist allerdings auch immer zu berücksichtigen, ob die in Frage stehende Handlungsweise vom gesunden Volksempfinden gebilligt oder als sittenwidrig abgelehnt wird[80]). Angehörige eines Wettbewerbs- oder Verkehrskreises, die gar nicht mehr fühlen oder begreifen, daß die Gewährung sog. Schmiergelder etwas Unrechtes ist, oder die in einer Unsitte einen Handelsbrauch sehen, haben außer Betracht zu bleiben[81]). Durch eine bestehende Unsitte wird ein unlauteres Verhalten nicht lauter[82]).

Zweck der Geschenke oder der anderen Vorteile ist in der Regel, dem Angestellten oder Beauftragten die Unbefangenheit, die innere Freiheit und Sachlichkeit zu nehmen. Deshalb schließt das Erstreben einer dem Geschenkgeber günstigen Betätigung des Bedachten, die nicht aus rein sachlichen Erwägungen, sondern im Hinblick auf die Zuwendung erwartet wird, immer auch die Erwartung eines unlauteren Verhaltens in sich. Das erwartete unlautere Verhalten des Bestochenen wird zwar oft die Treupflicht gegen den Dienstherrn verletzen, für eine Bestrafung nach § 12 UnlWG. ist jedoch eine derartige Verletzung unwesentlich. Erforderlich ist dabei nur, daß das Verhalten des Geschenkempfängers im geschäftlichen Wettkampf der Wettbewerber des Geschenkgebers unlauter ist oder sein würde. Dabei genügt bereits bedingter Vorsatz des Geschenkgebers. Ob der Empfänger der Zuwendung tatsächlich bevorzugt, ob er überhaupt bevorzugen will oder kann, ist niemals entscheidend; es ist vielmehr immer allein maßgebend, ob der Vorteilsgeber erwartet, nicht aus sachlichen Gründen, sondern wegen des Vorteils, bevorzugt zu werden. Feststellung eines Zusammenhangs zwischen der Gewährung einer Bevorzugung und dem Vorteil ist daher nicht erforderlich. Für die Strafbarkeit des Geschenkempfängers genügt, daß er obige Erwartung des Geschenkgebers erkennt und dennoch das Versprechen oder das Geschenk annimmt[83]).

Über „die Geschenke oder anderen Vorteile" im Sinne von § 12 UnlWG. gilt das gleiche, was oben in Bezug auf die Zuwendung bei der Beamtenbestechung ausgeführt worden ist. Es soll lediglich zusätzlich noch darauf hingewiesen werden, daß Warenspenden an ganze Gefolgschaften von Kundenbetrieben ebenfalls unzulässig sind. Gibt z. B. eine Brauerei der Gefolgschaft eines Betriebes, mit dem sie in ständiger, direkter Geschäftsverbindung steht, eine Freibierspende, so muß dies ohne Zweifel als Versuch der Beeinflussung dieser Gefolgschaft angesehen werden[84]).

f) Passive Angestelltenbestechung

Als das genaue Spiegelbild zur Aktivbestechung wird wegen Passivbestechung der Angestellte oder Beauftragte eines geschäftlichen Betriebes bestraft, der im geschäftlichen Verkehr Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, damit er durch unlauteres Verhalten einem anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerbe eine Bevorzugung verschaffe (§ 12 Abs. 2 UnlWG.).

Zu diesem Tatbestand ist nur nochmals zu den immer wieder in Bestechungsprozessen vorgetragenen Verteidigungsvorbringen, es ist nicht bevorzugt worden, es sollte nicht oder es konnte gar nicht bevorzugt werden, zu betonen, daß diese Einwände rechtlich unerheblich sind. Es genügt zum Vorsatz, daß der Geschenkempfänger weiß oder damit rechnet, daß der Geschenkgeber eine Bevorzugung zu Wettbewerbszwecken erstrebt und ihm die Zuwendung nur oder wenigstens zum Teil mit deshalb gewährt, damit er ihm durch unlauteres Verhalten eine Bevorzugung verschaffe, gleichwohl aber den Vorteil annimmt oder sich versprechen läßt[85]). Daß der Täter die Unlauterkeit seines Verhaltens einsieht, ist nicht erforderlich, sofern er nur die Tatumstände kennt, aus denen sie hervorgehen[86]).

Die Verfallerklärung nach § 12 Abs. 3 UnlWG. setzt, ebenso wie die nach § 335 StGB. voraus, daß der Täter das Bestechungsmittel oder dessen Wert in Händen hat[87]). Das kann auch bei dem Bestechenden der Fall sein, wenn er das Gegebene zurückverlangt hat oder wenn es in seinem Vermögen verbleibt[88]).

§ 12 UnlWG. ist ein Sondergesetz — bei dem die Strafverfolgung im übrigen nur auf Antrag erfolgt (§§ 22, 13 UnlWG.) —, das nur anwendbar ist, „soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt wird". Die Strafnorm hat demnach nur hilfsweise (subsidiäre) Geltung und steht zu dem, die schwerere Strafe androhenden Gesetz in Gesetzeseinheit[89]). Das gilt für Abs. 1 wie für Abs. 2[90]). Eine Verurteilung auch wegen Vergehens nach § 12 UnlWG. ist aber bei Tatmehrheit möglich[91]). Meist wird z. B. bei einer Schädigung des Geschäftsherrn durch die Bevorzugung das den Verstoß gegen § 12 Abs. 2 UnlWG. begründende Handeln entweder vor oder auch neben der Untreuehandlung liegen[92]).

Die Gewährung von Vorteilen an mehrere Vorteilsnehmer wird meist mehrere Tatbestände darstellen. Das RG. hat aber auch die Annahme einer fortgesetzten Handlung bei einheitlichem Willensentschluß für zulässig erklärt[93]). Ebenso kann die Annahme von Vorteilen aus den Händen mehrerer Geschenkgeber Tatmehrheit, aber auch eine einheitliche fortgesetzte Handlung sein[94]).

Außer der strafrechtlichen Verfolgung können sich für den Bestochenen die bürgerlich-rechtlichen Ansprüche bei der Angestelltenbestechung sehr unangenehm auswirken, da im Strafurteil die Bestechungsgelder, ohne Rücksicht darauf, ob etwa dem Geschäftsherrn zivilrechtliche Ansprüche zustehen, für verfallen zu erklären sind. Bei diesen bürgerlich-rechtlichen Ansprüchen sind die Ansprüche der Mitbewerber aus den § 1 UnlWG., §§ 826, 1004 BGB. (Abwehransprüche) und den §§ 13 Abs. 2 Ziff. 2, 12 UnlWG. in Verbindung mit § 823 Abs. 2 BGB. (Ersatzansprüche) von den Ansprüchen des Geschäftsherrn aus den §§ 823, 826 BGB. (Ersatzansprüche) und den §§ 667, 675 BGB. (Herausgabeansprüche)[95]) zu unterscheiden. Daß die Schmiergelderver-

[76]) RGSt. 56, 249.
[77]) RGUrt. v. 6. Nov. 1941; Mitt. d. V. g. B. 1942, 656 u. 667.
[78]) RGSt. 66, 16.
[79]) RGSt. 66, 17.
[80]) RG.: JW. 1936, 2073.
[81]) RGSt. 63, 426.
[82]) Mitt. d. V. g. B. 1940, 410; LGUrt. Torgau v. 5. Aug. 1941, 4 K Ms 2/41.
[83]) Fischer a. a. O. S. 6 u. 10; RGSt. 66, 16, 81; 72, 99; LGUrt. Dresden v. 2. Mai 1941, N 111/41.
[84]) Mitt. d. V. g. B. 1940, 433.
[85]) RGSt. 66, 83.
[86]) RG.: HRR. 1939, 1187.
[87]) RGSt. 54, 215; 68, 404, 405.
[88]) RGUrt. v. 28. April 1941, 5 D 118/41.
[89]) RGSt. 49, 199, 200.
[90]) RGSt. 58, 185, 186.
[91]) RGUrt. v. 25. Juli 1938.
[92]) RGUrt. v. 8. Jan. 1942, 2 D 407/41.
[93]) RGSt. 49, 66.
[94]) RGUrt. v. 1. Febr. 1938, 4 D 758/37.
[95]) RGZ. 99, 31; MuW. XX, 40; RGZ. 134, 50; 136, 359 ff.

einbarung selbst nichtig ist, ist unbestritten (§§ 134, 138 BGB.). Streitig ist dagegen im Schrifttum, ob auch das auf Grund von Bestechungshandlungen zustande gekommene Rechtsgeschäft nichtig ist[96]).

g) Die Bestechung nach der Kriegswirtschaftsverordnung

Gewährt z. B. eine Hausfrau einem Angestellten in einem Fleischer- oder Bäckerladen einen Vorteil, um eine unlautere Bevorzugung beim Wareneinkauf zu erlangen, so ist diese Bevorzugung des letzten Verbrauchers gegenüber einem anderen Verbraucher keine „Bevorzugung im Wettbewerb". Dieser Begriff setzt, wie oben ausgeführt worden ist, notwendig die unlautere Förderung eines Gewerbetreibenden bei Ausübung seines Gewerbes voraus. Das folgt aus der Stellung des § 12 im Gesetz über den unlauteren Wettbewerb.

Eine entsprechende Anwendung kann hierbei nicht in Frage kommen, da § 2 StGB. die Gerichte lediglich in die Lage versetzen soll, unbeabsichtigte Lücken des Gesetzes zu schließen und Fälle zu erfassen, die auf den Wortlaut des Gesetzes an sich nicht zutreffen, die der Gesetzgeber aber vermutlich mit hätte treffen wollen, wenn er bei Abfassung des Gesetzes an sie gedacht hätte; er gestattet jedoch nicht, die Grenzen zu überschreiten, die der Gesetzgeber der Anwendung einer Strafvorschrift gezogen hat[97]). Der Zuschnitt des UnlWG. auf eine besondere Berufsklasse (Gewerbetreibende) macht die Anwendung über diesen vom Gesetzgeber bewußt gezogenen Rahmen hinaus unmöglich[98]). Es konnte deshalb früher in den angegebenen Fällen weder der Geschenkgeber noch der Geschenknehmer wegen Bestechung bestraft werden. Diese Gesetzeslücke ist durch die VO. zur Ergänzung der KWVO. v. 25. März 1942 (RGBl. I, 147) zum Teil geschlossen worden. Nunmehr wird (in Bestechungsfällen ohne „Wettbewerbszwecke") nach § 1 a KWVO. bestraft, wer in Ausübung eines Gewerbes oder Berufes für die Bevorzugung eines anderen bei der Lieferung von Waren oder bei Leistungen eine Tauschware oder einen sonstigen Vorteil fordert, oder sich oder einem anderen versprechen oder gewähren läßt, und wer die Lieferung einer Tauschware oder einen sonstigen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, um sich oder einem anderen Waren oder Leistungen bevorzugt zu verschaffen. Wer nicht in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs handelt, bleibt dagegen als Teilnehmer an solchen strafbaren Handlungen straffrei. Die Strafverfolgung richtet sich nach der VerbrRegIStrafVO. vom 26. Nov. 1941 (RGBl. I, 734).

h) Pressebestechung

Daß völkische Rechtsauffassung die Bestechung nachdrücklich bekämpft wissen will, beweist § 39 SchriftleiterG. v. 4. Okt. 1933 (RGBl. I, 713), der Strafe wegen Pressebestechung dem androht, der es unternimmt, einen Schriftleiter oder einen Verleger oder dessen Vertreter durch Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines Vorteils zu einem Verstoß gegen seine Pflichten als Schriftleiter nach §§ 13, 14 des Gesetzes zu bestimmen. Der bestechliche Schriftleiter wird nach § 38 dieses Gesetzes bestraft. Der Grundgedanke dieser Gesetzesbestimmung läßt erkennen, daß selbst Personen, die weder Beamte im staatsrechtlichen Sinne sind, noch eine beamtenähnliche Stellung haben, gegen die Gefahren der Bestechung geschützt sein sollen, wenn sie öffentliche Aufgaben erfüllen.

i) Das Strafmaß für Bestechungshandlungen

Für die Strafbemessung, die der geltenden rechten Gerechtigkeitsauffassung entsprechen soll, ist das gerechte Sühneverlangen und das Schutzbedürfnis des Volkes entscheidend, wobei aber nicht der Sühne-, sondern der Schutzgedanke im Vordergrunde zu stehen hat. Daß dieses Schutzbedürfnis gegen Bestechung und Korruption besonders groß ist, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden[99]). Einer der mitunter sehr verhängnisvollen Irrtümer auf dem Gebiete des Kampfes gegen Bestechung und Bestechlichkeit ist die immer wieder festzustellende Meinung, kleine Verstöße bedeuteten nichts und schadeten nicht viel, nur die groben Mißbräuche seien verwerflich und müßten scharf verfolgt werden. Die Grundsätze für eine Strafbemessung lassen sich zwar nicht in ein Schema pressen, da die im Einzelfall straferhöhend oder strafmildernd wirkenden Umstände sehr mannigfaltig sein können. Abschließend sollen aber einige Beispiele zeigen, daß die Strafbehörden die angegebenen irrigen Auffassungen keineswegs teilen und nicht nur Fälle, in denen z. B. 69 000 ℛℳ[100]) oder etwa 130 000 ℛℳ[101]) Bestechungsgelder gezahlt worden sind, schärfstens verfolgen, sondern auch bei den „kleineren" Verstößen eine harte Sühne auferlegen. Für ein Vergehen nach § 331 StGB. sind für die Annahme von 20 ℛℳ Bestechungsgeld 4 Monate Gefängnis[102]), für Verbrechen nach § 332 StGB. ebenfalls wegen der Annahme von 20 ℛℳ 6 Monate Gefängnis[103]) und für die Entgegennahme von 100 ℛℳ desgleichen 6 Monate Gefängnis[104]) als angemessene Sühne ausgesprochen worden. Wegen Verstoßes gegen § 333 StGB. durch die Verteilung von „Reklameartikeln" im Werte bis zu 4,25 ℛℳ sind 3000 ℛℳ Geldstrafe[105]) und wegen Überreichung einer Reklamebrieftasche mit 40 ℛℳ Inhalt 4 Monate Gefängnis[106]) und schließlich wegen Vergehens gegen § 12 UnlWG. durch Zahlung von 500 ℛℳ Schmiergeldern 6 Monate Gefängnis und 3000 ℛℳ Geldstrafe[107]), sowie für die Zuwendung von 2600 ℛℳ 8 Monate Gefängnis, 2000 ℛℳ Geldstrafe und Veröffentlichung des Urteils[108]) als Strafe festgesetzt worden. Damit wird allen Volksgenossen unmißverständlich eingeschärft, daß es ein viel zu großes Risiko darstellt, sich auf Bestechungshandlungen einzulassen, es wird aber auch gleichzeitig mit solchen fühlbaren Strafen die in der Einleitung erwähnte Gefährdung wirksam bekämpft.

---

[96]) Holling, „Die bürgerlich-rechtlichen Ansprüche bei der Angestelltenbestechung": Mitt. d. V. g. B. 1941, 598 ff.
[97]) RGSt. 70, 175.
[98]) LGUrt. Berlin v. 12. Dez. 1941, 3 Gew K Ms 13/41.
[99]) Holling, „Das rechte Strafmaß für Bestechung": Mitt. d. V. g. B. 1941, 513 ff.
[100]) LGUrt. Hildesheim v. 9. Febr. 1940, 2 Ns 184/39.
[101]) LGUrt. Berlin v. 21. Dez. 1940, Ba/1 Gew K Ms 11/40.
[102]) LGUrt. Berlin v. 31. Mai 1940, 73 K Ls 17/40.
[103]) LGUrt. Braunschweig v. 10. Juli 1941, 2 Js 316/41.
[104]) LGUrt. Wuppertal v. 27. Febr. 1939, 2 K Ls 44/38 u. RGUrt. v. 18. März 1940, 5 D 354/39.
[105]) AGUrt. Berlin v. 22. Jan. 1942, 607 Cs 26/41: Mitt. d. V. g. B. 1942, 713.
[106]) LGUrt. Berlin v. 27. Jan. 1942, 89 Ns 56/41.
[107]) LGUrt. Stettin v. 10. Dez. 1940, 7 a K Ms 4/40.
[108]) LGUrt. Braunschweig v. 13. Juli 1942, 4 K Ms 4/40.

Über die neuere Rechtsentwicklung auf dem Gebiete der Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs

Von Oberregierungsrat Dr. Jaerisch, Glatz

Die Strafverfolgung des Arbeitsvertragsbruchs und der Arbeitspflichtverletzungen beruhte bisher auf den auf Grund der VO. über die Lohngestaltung v. 25. Juni 1938 (RGBl. I, 691) nach einem allgemeinen Schema (RArbBl. 1939, I, 282) erlassenen Reichstreuhänderanordnungen zur Überwachung der betrieblichen Arbeitsbedingungen, zur Verhinderung des Arbeitsvertragsbruchs und der Abwerbung sowie ferner auf der ArbeitsplatzwechselVO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1685). Als Bestrafungsmöglichkeiten waren dabei insbesondere gerichtliche Geld- und bzw. oder Gefängnisstrafen vorgesehen. Im Laufe der Zeit haben sich dann noch, vor allem im Verwaltungswege, eine Reihe anderer Verfahrensarten und Bestrafungsformen entwickelt, besonders soweit es sich um Ausländer, Po-

len, Ostarbeiter usw. handelt. Es würde jedoch zu weit führen, hier alle Einzelheiten dieser Verfahren wiederzugeben, ganz abgesehen davon, daß alle diese Regelungen dauernden Veränderungen unterliegen. Als Strafformen finden z. Z. Verwendung die mündliche oder schriftliche Verwarnung durch das Arbeitsamt bzw. den Leiter des Arbeitsamtes in seiner Eigenschaft als Beauftragter des Reichstreuhänders der Arbeit, Verwarnung durch Polizeidienststellen, wie ordentliche Polizei oder Staatspolizei, Polizeihaft, Unterbringung im Arbeitserziehungslager sowie Geld- und bzw. oder Gefängnisstrafen und neuerdings auch Ordnungsstrafen in Geld, an deren Stelle gegebenenfalls eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen treten kann.

Für den Arbeitsvertragsbruch des Arbeiters usw. ist bzw. war die häufigste Strafform die Haft- oder Gefängnisstrafe. Diese Strafform hat trotz ihrer zweifellos großen erzieherischen Wirkung den erheblichen Nachteil, daß die Arbeitskraft des Bestraften während einiger Wochen oder Monate dem Arbeitseinsatz verlorengeht. Gewiß, der Gefängnisinsasse muß in der Regel auch Arbeit leisten, doch ist naturgemäß die Arbeitsleistung am Arbeitsplatz im Betriebe wesentlich wichtiger und bedeutungsvoller als die Gefängnisarbeit. Eine gewisse Abhilfe kann man dadurch schaffen, daß der Strafvollzug zunächst ausgesetzt bzw. aufgeschoben wird, sofern im Einzelfalle begründete Aussicht besteht, daß sich der Bestrafte in der alten oder in der neuen[1]) Arbeitsstelle nunmehr einwandfrei führen und sich keine Arbeitspflichtverletzungen mehr zuschulden kommen lassen wird. Dann ist er zunächst der Wirtschaft als Arbeitskraft erhalten. Was später aus der Strafe wird, bleibt der Entwicklung der Dinge überlassen. Erfolgen wider Erwarten doch neue Verstöße, so wird der Bestrafte u. U. erneut bestraft und hat dann die alte und die neue Strafe abzubüßen. Dieses Verfahren läßt sich jedoch nur in beschränktem Umfange anwenden; für die übrigen dafür ungeeigneten Fälle bleibt der Hauptnachteil der Gefängnisstrafe, nämlich der Ausfall der Arbeitskraft bestehen. Aus diesem Grunde und dann wohl auch mit Rücksicht auf die politisch-stimmungsmäßigen Auswirkungen, die sich bei allzu harten Gefängnisstrafen auf Grund von Arbeitsvertragsbrüchen ergeben, soll und wird nun in Zukunft das Ordnungsstrafverfahren der Reichstreuhänder der Arbeit mehr und mehr an Bedeutung gewinnen. Um dieses Verfahren möglichst wirkungsvoll und elastisch zu gestalten sowie alle Schwerfälligkeiten zu vermeiden, kann auf Grund des Erlasses des RArbM. ARG. 775/42 die Ermächtigung zur Verhängung von Ordnungsstrafen innerhalb gewisser Grenzen den Leitern der Arbeitsämter als Beauftragten der Reichstreuhänder der Arbeit übertragen werden, so daß diese nun jeweils rasch und wirkungsvoll eingreifen können. Diese Übertragung ist wohl inzwischen allgemein erfolgt.

Gesetzliche Grundlage für das Ordnungsstrafverfahren sind die Dritten DurchfBest. v. 2. Dez. 1939 (RGBl. I, 2370) zum Abschn. III (Kriegslöhne) der KWVO. vom 4. Sept. 1939 (RGBl. I, 1609), wonach dem Ordnungsstrafrecht nach § 21 Abs. 1 KWVO. auch Zuwiderhandlungen unterliegen gegen Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung des Abschn. III (Kriegslöhne) der KWVO. sowie Zuwiderhandlungen gegen schriftliche Anordnungen der Reichstreuhänder und der Sondertreuhänder der Arbeit, die diese auf Grund des ArbOG., der VO. über die Lohngestaltung oder sonstiger Gesetze oder Verordnungen erlassen. Auf diese Weise ist nun für alle derartigen Verstöße, insbes. für Pflichtverletzungen aus dem Arbeitsverhältnis dem ordentlichen Strafverfahren das Ordnungsstrafverfahren neben- bzw. vorgeschaltet, und zwar in dem Sinne, daß zunächst das Ordnungsstrafverfahren Anwendung finden soll, wenn einerseits die betrieblichen Erziehungs- und Strafmaßnahmen — Verwarnung, Betriebsbußen usw. — erschöpft sind bzw. keinen Erfolg mehr versprechen, und andererseits ehe etwa das ordentliche Strafverfahren mit Geld- und bzw. oder Gefängnisstrafen Platz greift, wobei selbstverständlich immer der Grundsatz zu beachten ist, daß ein bestimmter Verstoß nur einmal — ne bis in idem — bestraft werden kann[2]). So werden also in Zukunft insbes. Arbeitsvertragsbrüche leichterer Art und sonstige Arbeitspflichtverletzungen in den Betrieben dem Ordnungsstrafverfahren zugewiesen werden, wobei naturgemäß — dies bedarf eigentlich keiner besonderen Erwähnung — der Sachverhalt in genau der gleichen exakten Weise durch Anhören des Beschuldigten und des Betriebsführers, genaue Prüfung der Entlastungsangaben, Anhörung der Zeugen usw. zu klären ist, wie im ordentlichen Strafverfahren.

Dem Ordnungsstrafverfahren unterliegen zunächst sämtliche Arbeitsvertragsbrüche und Arbeitspflichtverletzungen sowie sonstige Verstöße auf Grund der neuen Anordnung gegen Arbeitsvertragsbruch und Abwerbung sowie das Fordern unverhältnismäßig hoher Arbeitsentgelte in der privaten Wirtschaft v. 20. Juli 1942 (RArbBl. 1942, I, 341). Ferner unterliegen dem Ordnungsstrafverfahren insbes. Verletzungen der Lohnstopbestimmungen. Hier handelt es sich um ein sehr umfangreiches Gebiet, dessen nähere Erörterung nicht zu dem Thema dieser Ausführungen gehört. Außerdem können im Rahmen des Ordnungsstrafverfahrens noch alle Zuwiderhandlungen gegen schriftliche Anordnungen der verschiedensten Art bei Erlaß von Betriebsordnungen und sonstigen allgemeinen Arbeitsbedingungen, bei der Durchführung von Tarifordnungsbestimmungen u. a. m. geahndet werden. Ordnungsstrafen können an sich in unbegrenzter Höhe festgesetzt werden. Eine Beschwerde gegen den Ordnungsstrafbescheid ist innerhalb von einer Woche nach Zustellung des Bescheides möglich. Nach Ablauf dieser Frist können gegebenenfalls etwaige Beschwerden als Dienstaufsichtsbeschwerden behandelt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Erfolgt die Zahlung nicht in der festgesetzten Form, so wird die Ordnungsstrafe gegebenenfalls über das FinA. im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. War die Zwangsbeitreibung erfolglos, so kann nach den Fünften DurchfBest. v. 14. April 1942 (RGBl. I, 180) zum Abschn. III (Kriegslöhne) der KWVO. — Umwandlung uneinbringlicher Ordnungsstrafen in Ersatzfreiheitsstrafen — beim zuständigen ordentlichen Gericht die Umwandlung der Ordnungsstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe (Haft) bis zu 6 Wochen beantragt werden. Die Entscheidung über die Höhe der festzusetzenden Haftstrafe ist in das Ermessen des Gerichts gestellt. In der Regel wird seitens des Reichstreuhänders der Arbeit ein geeigneter Vorschlag für die Festsetzung gemacht werden.

Die im Mittelpunkt dieser Ausführungen stehenden Fälle für die Anwendung von Strafmaßnahmen — Ordnungsstraf- und ordentliches Strafverfahren, abgesehen von den eingangs erwähnten Strafformen — sind die Arbeitsvertragsbrüche bzw. die Arbeitspflichtverletzungen in allen in den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Erscheinungsformen. Auf diesem Gebiet sind die bisher auf Grund der VO. über die Lohngestaltung erlassenen Reichstreuhänderanordnungen inzwischen abgelöst worden durch die bereits erwähnte Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz v. 20. Juli 1942. Diese Anordnung, die nur für den Bereich der privaten Wirtschaft sowie der Hauswirtschaft gilt und am 15. Aug. 1942 in Kraft getreten ist, bringt teilweise eine Erweiterung der als strafbar bezeichneten Tatbestände gegenüber der bisherigen Regelung.

Auch die neue Anordnung erfaßt den Arbeitsvertragsbruch nicht in allen, sondern nur in einigen seiner Erscheinungsformen. Wenn man einen allgemeinen Begriff des Arbeitsvertragsbruchs bilden wollte, so würde dieser naturgemäß viel mehr umfassen als die in den gesetzlichen Vorschriften angeführten Tatbestände. Danach wäre als Arbeitsvertragsbruch im weitesten Sinne die Verletzung aller irgendwie sich aus dem Arbeitsverhältnis für beide Vertragsteile ergebenden Verpflichtungen anzusehen, wobei nicht nur Verletzungen auf seiten des

[1]) Normalerweise muß auf Grund der weiter bestehenden Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis eine Rückkehr bzw. Rückführung auf den alten Arbeitsplatz erfolgen. Erweist sich diese Rückführung nicht als zweckmäßig, vergeht darüber zu lange Zeit, so daß ein anderweitiger Einsatz erfolgen muß, oder verzichtet der alte Betriebsführer darauf, so wird das alte Arbeitsverhältnis gelöst, und es erfolgt ein Einsatz in einer neuen Arbeitsstelle.

[2]) Für jeden neuen Fall einer Zuwiderhandlung kann natürlich eine neue Bestrafung eintreten, so daß also u. U. im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses Pflichtwidrigkeiten mehrmals geahndet werden können (vgl. auch Erlaß ARG 1115/42).

Gefolgschaftsmitgliedes, sondern auch solche auf seiten des Betriebsführers, wie Verletzungen der Fürsorgepflicht, Unterlassungen auf dem Gebiete der Urlaubsgewährung, des Arbeiterschutzes u. a. m., zu berücksichtigen wären. Nur ein verhältnismäßig kleiner Ausschnitt aus diesem allgemeinen Rahmen wird durch die hier erörterten Vorschriften erfaßt, während andere Verstöße in anderen gesetzlichen Vorschriften, beispielsweise auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes, der Arbeitszeitvorschriften usw. geregelt sind und dann etwa strafrechtliche Folgen auslösen, während wiederum andere Pflichtverletzungen strafrechtlich irrelevant sind und nur privatrechtliche Folgen haben.

§ 1 a. a. O. legt den Grundsatz fest, daß ein Gefolgschaftsmitglied — Angestellter, Arbeiter, Lehrling, Anlernling — eine Arbeit anzutreten hat, zu deren Aufnahme es nach den bestehenden Vorschriften verpflichtet ist. Diese sehr allgemeine Formulierung bedeutet eine umfassende Regelung auf diesem Gebiet, die weit über den Bereich des Arbeitsverhältnisses hinausgeht und wohl auch bewußt darüber hinausgehen soll. Solche Verpflichtungen zur Aufnahme einer Arbeit können auf den verschiedensten Rechtsverhältnissen beruhen, zunächst vor allem auf dem normalen freien Arbeitsverhältnis, das durch Arbeitsvertrag der Beteiligten begründet wird, dann aber auch auf dem Dienstpflichtverhältnis, das durch behördlichen Verwaltungsakt auch hinsichtlich seiner privatrechtlichen Seite (Arbeitsverhältnis) begründet wird, ferner wohl auch auf dem Notdienstverhältnis auf Grund der NotdienstVO. usw. In allen Fällen, in denen also eine unmittelbar auf Gesetz bzw. Vertrag beruhende oder sonst irgendwie bestehende Verpflichtung zur Aufnahme einer Arbeit gegeben ist, finden die Bestimmungen in § 1 a. a. O. Anwendung [3]).

Das Gegenstück zur Arbeitsaufnahme ist die Arbeitsniederlegung bzw. die Entlassung. Die in diesen Bereich gehörenden Tatbestände sind in § 3 a. a. O. erfaßt. Danach darf ein Beschäftigungsverhältnis — der sonst im Arbeitsrecht mit dem Begriff des Arbeitsverhältnisses etwa äquivalente Begriff des Beschäftigungsverhältnisses erscheint hier als Oberbegriff für das Arbeits-, Lehr- und Anlernverhältnis — von beiden Teilen, d. h. also sowohl vom Gefolgschaftsmitglied wie auch vom Betriebsführer nicht unberechtigt vorzeitig beendet bzw. gelöst werden; vor allem darf die Arbeit nicht vor der rechtswirksamen Lösung des Beschäftigungs- bzw. Arbeitsverhältnisses und damit unberechtigt vorzeitig niedergelegt werden. Dieser Tatbestand des Arbeitsvertragsbruchs im engeren Sinne ist, soweit es sich um den Arbeitsvertragsbruch des Gefolgschaftsmitgliedes handelt, auch in § 11 der VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels erfaßt, wo sich im übrigen eine zweckmäßigere Formulierung dieses Tatbestandsschemas findet [4]). Zur Erörterung stehen dabei alle die Fälle, in welchen die auf Grund des Beschäftigungs- bzw. Arbeitsverhältnisses — hier ist also der Rahmen enger wie in § 1 a. a. O. — bestehenden Verpflichtungen zur Arbeitsleistung insofern nicht erfüllt werden, als entweder das Gefolgschaftsmitglied vor rechtswirksamer Lösung des Beschäftigungs- bzw. Arbeitsverhältnisses, d. h. vor rechtswirksamer Lösung des der Arbeitsleistung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses die Arbeit unberechtigt — und damit gleichzeitig unberechtigt vorzeitig — aufgibt oder der Betriebsführer trotz Weiterbestehens des Rechtsverhältnisses die weitere Arbeitsleistung des Gefolgschaftsmitgliedes ablehnt und dieses aus dem Betriebe hinausweist. Bei verschieden langen Fristen für die Kündigung bzw. Lösung des Beschäftigungsverhältnisses ist die für den die Lösung betreibenden Vertragsteil jeweils längste Frist maßgebend [5]).

Die Bestimmungen in § 2 a. a. O. befassen sich mit der Fülle der während des Bestehens des Rechtsverhältnisses — maßgebend ist wohl auch hier wieder das Beschäftigungsverhältnis im weiteren Sinne, das gleichzeitig den äußeren Rahmen für den Kreis der Tatbestände abgibt — und während der Arbeit im Betriebe möglichen und tatsächlich vorkommenden Pflichtwidrigkeiten und Disziplinlosigkeiten des Gefolgschaftsmitgliedes [6]). So darf insbes. eine zugewiesene Arbeit nicht pflichtwidrig verweigert werden [7]). Das Gefolgschaftsmitglied darf ferner nicht pflichtwidrig mit der Arbeitsleistung zurückhalten, d. h. passive Resistenz üben und weniger leisten, als es billigerweise leisten könnte; außerdem der Arbeit nicht pflichtwidrig fernbleiben, d. h. vor allem nicht ohne hinreichende Entschuldigung und ohne ausreichenden Grund völlig fehlen oder zur Arbeit verspätet erscheinen oder den Arbeitsplatz pflichtwidrig — vorübergehend; hier besteht noch nicht die Absicht zur endgültigen Arbeitsniederlegung; dann wäre § 3 a. a. O. maßgebend — verlassen, sowie ferner nicht durch disziplinwidriges Ver-

[3]) Mit Rücksicht auf diesen umfangreichen Geltungsbereich erscheint die Wahl des Begriffes des Gefolgschaftsmitgliedes in § 1 a. a. O. nicht zweckmäßig, da dann ein Beschäftigungs- bzw. Arbeitsverhältnis zugrunde liegen müßte; ganz abgesehen davon, daß der zur Arbeit Verpflichtete doch erst nach Aufnahme der Arbeit und nach Eingliederung in die Betriebsgemeinschaft als Gefolgschaftsmitglied anzusehen ist. Es wäre also wohl zweckmäßiger gewesen, das Subjekt dieses Satzes noch allgemeiner zu formulieren („Wer zur Aufnahme einer Arbeit nach den bestehenden Vorschriften verpflichtet ist, hat diese anzutreten").

Um gewisse Schwierigkeiten zu vermeiden, die sich durch die Wahl der an sich engeren Begriffe des Gefolgschaftsmitgliedes und des Beschäftigungsverhältnisses in der Anordnung ergeben, wird man wohl diese Begriffe allgemein in der Anordnung weit auslegen müssen. Auch auf die Wahl des Begriffes des Arbeitsvertragsbruchs in der Überschrift der Anordnung ist hinzuweisen. Der Arbeitsvertragsbruch setzt ein Arbeitsverhältnis voraus. Im Hinblick auf die weitgefaßten Vorschriften insbesondere in § 1 a. a. O. usw. ist also auch dieser Begriff weit auszulegen.

Der Geltungsbereich der Anordnung soll doch wohl sicherlich — ungeachtet der Verwendung der engeren Begriffe des Gefolgschaftsmitgliedes usw. — ein umfassender sein und sich auf alle Arbeitsverhältnisse im weiteren Sinne erstrecken, also auch auf Ausländer, Polen, Ostarbeiter, Staatenlose, Juden usw. Jedenfalls fehlt es — abgesehen von polizeilichen bzw. staatspolizeilichen Sondervorschriften, die aber in der Regel nur Straf- und Erziehungsmaßnahmen behandeln, welche dem ordentlichen Strafverfahren vorgeschaltet sind, ehe also das gerichtliche Strafverfahren einsetzt — an einer anderweitigen gesetzlichen Regelung für diese Personenkreise, so daß sie wohl auch durch die Anordnung miterfaßt werden sollen; insbesondere stellen vor allem auch die allgemeinen Straftatbestandsschemata der Anordnung für die verschiedenen Pflicht- und Disziplinwidrigkeiten eine allgemeine Grundlage für alle Zuwiderhandlungen dieser Art dar und sind somit allgemein richtungweisend auf diesem Gebiet, soweit nicht für Ausländer usw. noch verschärfte Bestimmungen erlassen sind.

[4]) Vgl. zu dieser Frage die kritischen Ausführungen in dem Aufsatz des Verfassers „Deutsches Arbeitsrecht" 1942 Nr. 9.

[5]) Von Sturm (RArbBl. 1942, V, 408) wird die Auffassung vertreten, daß die vorzeitige unberechtigte Arbeitsniederlegung des Gefolgschaftsmitgliedes gerichtlich lediglich nach § 11 ArbeitsplatzwechselVO. zu bestrafen sei, weil diese Vorschriften als lex specialis den Vorrang hätten. Darüber läßt sich streiten. Da die Anordnung v. 20. Juli 1942 den Arbeitsvertragsbruch in allgemeiner Form erfassen will, gehören wohl auch diese Fälle, die im übrigen z. Z. die größte praktische Bedeutung haben, hierher; sonst würde der Anwendungsbereich der neuen Anordnung erheblich eingeschränkt sein. Im übrigen weicht Sturm selbst auch wieder von seiner Auffassung ab, wenn er die Nichtbefolgung einer Dienstverpflichtung durch § 1 der neuen Anordnung erfaßt wissen will; denn auch hier müßten dann die Dienstpflichtbestimmungen den Vorrang haben.

Alle diese Strafvorschriften überschneiden bzw. ergänzen sich gegenseitig, und es ist doch wohl anzunehmen, daß durch die allgemeine Anordnung v. 20. Juli 1942 der Arbeitsvertragsbruch in allen den Erscheinungsformen erfaßt werden soll, die den Tatbestandsschemata dieser Anordnung entsprechen. In der Praxis werden zweckmäßigerweise, um etwaigen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, soweit nicht das Ordnungsstrafverfahren Anwendung findet, bei der Stellung eines Strafantrages bzw. einem entsprechenden Verlangen alle in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen zu erwähnen sein. Im übrigen ist also danach wohl — diese Auffassung vertritt auch Sturm — anzunehmen, daß auch die vorzeitige unberechtigte Arbeitsniederlegung im Wege des Ordnungsstrafverfahrens geahndet werden kann, weil ja doch eben offenbar das Ordnungsstrafverfahren aus Zweckmäßigkeitsgründen, nämlich um den Nachteil des Ausfalls der Arbeitskraft zu vermeiden, in weitgehendem Umfange an Stelle des ordentlichen Strafverfahrens Anwendung finden soll.

[6]) Übergriffe seitens des Betriebsführers werden zweckmäßigerweise auf Grund der Bestimmungen in §§ 35 ff. ArbOG. im Wege des sozialen Ehrengerichtsverfahrens verfolgt. In diesem Rahmen können natürlich auch weiterhin gewisse gröbliche Verletzungen der durch die Betriebsgemeinschaft begründeten sozialen Pflichten seitens des Gefolgschaftsmitgliedes geahndet werden.

[7]) In der neuen Formulierung ist der Vollständigkeit halber die Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit ausdrücklich mit erwähnt worden.

Im übrigen ist das bisherige Tatbestandsmerkmal „böswillig" durch „pflichtwidrig" ersetzt worden. Ebenso findet sich auch das Tatbestandsmerkmal „disziplinwidrig".

halten, wie beispielsweise Tätlichkeiten oder grobe Beschimpfungen des Betriebsführers bzw. seiner Beauftragten usw. den ordnungsmäßigen Arbeitsverlauf stören. Da in § 2 b und c a. a. O. nur Beispiele genannt sind, ist damit eine allgemeine Strafermächtigung gegenüber allen groben[8]) Pflicht- und Disziplinwidrigkeiten gegeben, die den ordnungsgemäßen Arbeitsverlauf stören.

Die Vorschriften in § 4 a. a. O. beschäftigen sich mit einer Gruppe von Tatbeständen, bei denen es sich um den Einbruch eines Dritten in ein bestehendes Arbeitsverhältnis handelt und die daher in gewissem Sinne auch als Arbeitsvertragsbruch eines Dritten bezeichnet werden können, indem dieser Dritte in ein bestehendes Arbeitsverhältnis einbricht und einen der Vertragspartner, nämlich das Gefolgschaftsmitglied, durch eine Einstellung veranlaßt, seine Pflichten aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis zu verletzen. So darf also ein Unternehmer bzw. Betriebsführer oder ein Haushaltungsvorstand ein Gefolgschaftsmitglied nicht einstellen, von dem sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß es anderweitig zur Arbeit verpflichtet ist. Die Strafbarkeit einer solchen Handlung würde auch dadurch nicht ausgeschlossen werden, daß gegebenenfalls irrtümlicherweise die etwa notwendige Einstellungszustimmung nach § 4 ArbeitsplatzwechselVO. erteilt wird bzw. erteilt ist; denn diese Zustimmung hat nur akzessorischen Charakter und vermag einerseits niemals ein privatrechtlich (arbeitsrechtlich) nichtiges Rechtsgeschäft zu einem rechtswirksamen zu machen, ebensowenig wie andererseits dadurch eine strafbare Handlung, d. h. also hier die rechtswidrige Einstellung strafrechtlich sanktioniert werden kann.

Soweit ein Arbeitsverhältnis besteht, kann natürlich auch kein neues Arbeitsverhältnis begründet werden, jedenfalls nicht insoweit, als damit die Erfüllung der alten Verpflichtungen beeinträchtigt bzw. unmöglich wird. Nichts einzuwenden ist jedoch gegen die Begründung zweier gleichzeitig laufender Arbeitsverhältnisse, die sich gegenseitig ergänzen und die beispielsweise eine 4stündige Arbeitsleistung am Vormittag im Betriebe A und eine 4stündige Arbeitsleistung am Nachmittag im Betriebe B zum Inhalt haben. Das Wirtschaftsleben ist nach dieser Richtung hin sehr vielgestaltig, und die Rechtsverhältnisse müssen sich dieser Tatsache anpassen. In diesem Rahmen ist auch nach § 4 Satz 2 a. a. O. eine zusätzliche Tätigkeit zugelassen. Die Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses entgegen diesen Grundsätzen würde dagegen nach §§ 134, 138 BGB. nichtig sein, da eine solche Begründung unter Mißachtung der alten Verpflichtungen — denn die Erfüllung des neuen Arbeitsvertrages würde ja zwangsläufig einen Arbeitsvertragsbruch gegenüber dem alten Betriebsführer zur Folge haben — gegen allgemeine Rechtsgrundsätze, die hier einem Gesetzesverbot äquivalent sind, gegen die Grundsätze der VO. v. 20. Juli 1942 bzw. die Bestimmungen in §§ 1, 11 ArbeitsplatzwechselVO. und gleichzeitig gegen die guten Sitten verstoßen würde. Arbeitsvertragsbrüchige Arbeiter können demnach, abgesehen von den strafrechtlichen Auswirkungen, ein neues Arbeitsverhältnis, dessen Inhalt über den Rahmen einer nach § 4 Satz 2 a. a. O. möglichen zusätzlichen Tätigkeit hinausgehen würde, rechtswirksam nicht begründen. Das gleiche gilt auch für den neuen Betriebsführer, selbst wenn er trotz sorgfältiger und gewissenhafter Prüfung[8a]) i. S. von § 4 S. 3 a. a. O. zu dem — objektiv falschen — Ergebnis gekommen wäre, der Einzustellende sei anderweitig nicht verpflichtet, und ihm also die anderweitige Bindung und der dann erfolgende Arbeitsvertragsbruch des Einzustellenden nicht bekannt ist, da ja die erwähnten Nichtigkeitsvorschriften in jedem Falle nach der objektiven Sach- und Rechtslage Platz greifen, ohne Rücksicht darauf, ob der entsprechende Vertragspartner gutgläubig ist oder nicht.

Ergänzt werden die Bestimmungen in § 4 a. a. O., die sich mit dem Einbruch eines Dritten in ein bestehendes Arbeitsverhältnis befassen, durch die Vorschriften in § 5 a. a. O., wonach insbes. die Abwerbung durch Anbieten eines höheren Arbeitsentgeltes oder sonstiger günstigerer Arbeitsbedingungen untersagt ist. Während sonst jeweils nur die vollendete Tat strafbar ist, werden hier schon die vorbereitenden Handlungen als strafbar bezeichnet, sofern sie darauf abzielen, d. h. absichtlich erfolgen, um eine Abwerbung und damit einen Arbeitsvertragsbruch herbeizuführen.

Die Vorschriften nach § 6 a. a. O. bringen eine Ergänzung zu den Bestimmungen in § 21 KWVO. Danach macht sich strafbar, wer Löhne oder Gehälter entgegen diesen Vorschriften verspricht oder gewährt, entsprechende Löhne oder Gehälter sich versprechen oder gewähren läßt sowie sonstige günstigere Arbeitsbedingungen gewährt oder fordert. Durch die ergänzenden Bestimmungen in § 6 a. a. O., die ausdrücklich auf die Vorschriften in § 21 KWVO. Bezug nehmen, wird nun ferner bestimmt, daß ein Gefolgschaftsmitglied kein Arbeitsentgelt (Erziehungsbeihilfe) fordern darf, von dem es weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß es die im Betrieb oder Gewerbe üblichen Sätze für vergleichbare Arbeiten überschreitet. Auf diese Weise wird verhindert, daß das Gefolgschaftsmitglied u. U. durch entsprechende Lohnforderungen den Betriebsführer zu einer Verletzung der Lohnstopbestimmungen veranlaßt[9]).

In § 8 a. a. O. ist festgelegt, daß vorsätzliche oder fahrlässige — und demnach also praktisch fast alle — Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung oder Umgehungen der Bestimmungen auf Verlangen — der früher verwendete Begriff des Antrages ist hier fallengelassen worden — des Reichstreuhänders der Arbeit bzw. seines Beauftragten — die örtliche Zuständigkeit ist in § 8 Abs. 2—4 a. a. O. geregelt — mit Gefängnis- und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe oder mit einer dieser Strafen bestraft werden oder aber mit einer Ordnungsstrafe in Geld, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle eine Haft- (Arrest-) Strafe bis zu sechs Wochen tritt. Strafbar macht sich auch der Teilnehmer (Anstifter, Mittäter und Gehilfe), so daß damit alle entsprechenden Handlungen Dritter erfaßt werden, sei es etwa die Mitwirkung eines neuen Betriebsführers oder sonstiger dritter Personen, die nur als „gute Freunde" beim Arbeitsvertragsbruch behilflich sind. Bestrafung von Anstiftungs- und Beihilfehandlungen erfolgt nur bei vorsätzlichem Handeln (§§ 48, 49 StGB.). Bestraft wird im übrigen abgesehen von den in § 5 a. a. O. erfaßten Handlungen in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze in § 43 StGB. nur die vollendete Handlung, während der Versuch des Arbeitsvertragsbruchs als Vergehens nicht strafbar ist[10]).

Durch die neue Anordnung v. 20. Juli 1942 sind die bisherigen Reichstreuhänderanordnungen im wesentlichen überholt und auch allgemein außer Kraft gesetzt worden. Was die Überwachung der allgemeinen Arbeitsbedingungen — Erlaß von Betriebsordnungen usw. — betrifft, ist damit zu rechnen, daß auch auf diesen Gebieten eine allgemeine Neuregelung erfolgt[10a]). Nicht erfaßt werden

[8]) Natürlich wird man nicht wegen jeder Kleinigkeit ein Strafverfahren einleiten. In diesen Fällen müssen vielmehr gegebenenfalls die betrieblichen Erziehungs- und Strafmaßnahmen (Verwarnung, Geldbuße usw.) Anwendung finden.

[8a]) Eine solche Prüfung bzw. vertretbare Gutgläubigkeit des Unternehmers schafft nur Straffreiheit gegenüber § 4 S. 1 a. a. O.

[9]) Von diesen Strafvorschriften in § 6 a. a. O. wird nur in schwerwiegenden Fällen Gebrauch zu machen sein.

[10]) Die Anwendung dieser Grundsätze des StGB. befriedigt in manchen Fällen in der Praxis nicht ganz, und zwar einmal beim Versuch, der nicht zur Vollendung gekommen ist, dann aber auch bei Anstiftung und Beihilfe. Wenn Anstiftung und Beihilfe — bei der Mittäterschaft würde ja auch die fahrlässige Zuwiderhandlung des einzelnen Täters strafbar sein — nur bei vorsätzlichem bzw. wissentlichem Handeln bestraft werden, so würden alle die Fälle ausfallen, in denen der Anstifter bzw. Gehilfe zwar vorsätzlich bzw. wissentlich und absichtlich beim Arbeitsvertragsbruch als tatsächlich-physischer Handlung (vgl. die folgenden Ausführungen) mitgewirkt hat, indem er beispielsweise Fahrkarten, Lebensmittel usw. beschafft hat, in denen ihm aber vielleicht die Strafbarkeit des Arbeitsvertragsbruchs nicht bekannt war. Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seines Tuns hätte dann dem Gehilfen gefehlt, so daß seine Mitwirkung demnach nicht mehr als vorsätzlich, sondern, wenn man dieses Nichtwissen als nicht entschuldbar ansieht, nur als fahrlässig zu beurteilen wäre und er damit straflos ausgehen würde.

[10a]) Zur Sicherung der Arbeitsleistung in der Heimarbeit ist am 1. Okt. 1942 eine Anordnung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz erlassen worden, welche in Anlehnung an die Anordnung v. 20. Juli 1942 ähnliche Vorschriften für die in der Heimarbeit Beschäftigten und die von ihnen zu leistenden kriegswichtigen Arbeiten enthält. Danach dürfen insbesondere kriegs-

durch die neue Anordnung dagegen beispielsweise die in der ArbeitsplatzwechselVO., abgesehen von dem Arbeitsvertragsbruch im engeren Sinne, erwähnten strafbaren Tatbestände, wie Kündigung ohne Zustimmung, Einstellung ohne Zustimmung, Verletzung der Meldepflicht, Nichterfüllung von Auflagen usw. Alle diese Verstöße können daher auch nicht mit Ordnungsstrafen belegt werden, sondern sind vielmehr auf Antrag des Leiters des Arbeitsamtes im ordentlichen Strafverfahren zu ahnden.

Inwieweit sind nun bei Arbeitspflichtverletzungen und insbes. beim Arbeitsvertragsbruch die Fragen des Vorsatzes, der Fahrlässigkeit und des Bewußtseins der Rechts- bzw. Pflichtwidrigkeit von Bedeutung[11])? Durch die neue Anordnung v. 20. Juli 1942 ist jetzt für deren Anwendungsbereich die Frage in gewissem Sinne geklärt, indem danach sowohl die vorsätzliche wie auch die fahrlässige Zuwiderhandlung bestraft wird. Die angeschnittene Frage ist jedoch trotz dessen der Erörterung wert und bleibt im übrigen nach wie vor offen für die Strafbestimmungen der ArbeitsplatzwechselVO. usw.

Um zu einer klaren Beurteilung dieser Fragen zu gelangen, müssen wir zunächst bei jeder Handlung bzw. jedem Verhalten, das sich gleichzeitig als eine Zuwiderhandlung gegen irgendwelche strafgesetzlichen oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften darstellt, unterscheiden zwischen der tatsächlich-physischen Seite des zur Beurteilung stehenden Vorganges einerseits und den rechtlichen, insbes. den strafrechtlichen — hier im weitesten Sinne verstanden — Auswirkungen andererseits; eine Unterscheidung, die uns in gewisser Hinsicht schwerfällt, weil wir gewohnt sind, bei irgendwelchen Handlungen usw. auch gleich an die strafrechtlichen Folgen zu denken und sie somit als Zuwiderhandlungen gegen irgendwelche gesetzlichen Vorschriften anzusehen und daher zwischen diesen beiden Seiten nicht mehr klar zu unterscheiden. Diese Unterscheidung ist aber notwendig, da ja gleiche oder ähnliche Handlungen je nach den Umständen verschieden zu beurteilen sind und daher durchaus nicht immer Zuwiderhandlungen zu sein brauchen.

Die Begriffe des Vorsatzes und des Nichtvorsatzes bzw. der Fahrlässigkeit sind nun abstrahiert aus der Betrachtung tatsächlich-physischer Vorgänge und daraufhin zunächst als logische Ordnungsschemata entwickelt für diesen tatsächlich-physischen Bereich; es sind Kategorien für das Verhältnis zwischen Wollen und Erfolg bzw. Ausgang. Bei vielen Handlungen usw. kann man — wir befinden uns bei diesen Betrachtungen im tatsächlich-physischen Bereich und vernachlässigen vorläufig bewußt die rechtlichen Auswirkungen vollkommen — sinnvollerweise von vorsätzlicher wie auch von fahrlässiger Begehung sprechen, so beispielsweise bei Tötung, Körperverletzung, Brandstiftung, Sachbeschädigung usw., weil hier ein Teil der tatsächlichen Vorgänge dieser Art dem Ordnungsschema des Vorsatzes, ein anderer Teil dem Ordnungsschema des Nichtvorsatzes bzw. der Fahrlässigkeit untergeordnet werden kann, abgesehen von den Fällen, die dann als Restbestand — nichtvorsätzliches und auch nichtfahrlässiges Handeln bzw. Verhalten — verbleiben. Für viele andere Handlungen usw. hat jedoch diese Unterscheidung keinen Sinn, da in diesen Fällen eine fahrlässige Begehung der Natur der Sache nach[12]) kaum möglich ist, weil hier der Erfolg immer nur gewollt sein kann, wie beispielsweise bei Diebstahl, Einbruch usw. Daraus erklärt es sich u. a. wohl auch, daß viele dieser Handlungen bzw. Zuwiderhandlungen nur bei vorsätzlicher Begehung bestraft werden. Man kann als geistig-normaler Mensch nicht ungewollt oder unabsichtlich bzw. versehentlich und fahrlässig einen Diebstahl begehen, unabsichtlich einbrechen usw. Die Anwendung des Ordnungsschemas des Nichtvorsatzes bzw. der Fahrlässigkeit würde hier widersinnig sein. In manchen anderen Fällen, wo beide Möglichkeiten bestehen, wie beispielsweise bei der Sachbeschädigung, wird allerdings bewußt nur die vorsätzliche Begehung als strafbar bezeichnet. Auch der Arbeitsvertragsbruch gehört, wie noch weiter unten darzulegen sein wird, zu den Handlungen bzw. Zuwiderhandlungen, die nur vorsätzlich begangen werden können, soweit es sich um den tatsächlich-physischen Vorgang handelt.

Betrachten wir nun die rechtlichen Auswirkungen einer Handlung usw., so gelten zunächst die beiden Grundsätze, daß keine Bestrafung ohne Rechtswidrigkeit sowie keine Bestrafung ohne Schuld erfolgen könne, die sich mit dem Verhältnis zwischen Handlung bzw. Verhalten und Gesetz einerseits, sowie dem Verhältnis zwischen Handlung bzw. Verhalten und dem handelnden Menschen andererseits befassen. Wenn die Schuldfrage beantwortet werden soll, so gehört nach herrschender Auffassung dazu noch die Beurteilung des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit. Hier handelt es sich jedoch nicht um ein Wollen bzw. Nichtwollen, sondern um ein Wissen, über das man verfügt oder nicht, über das man aber dann gegebenenfalls verfügen sollte und dessen Nichtvorhandensein u. U. nicht entschuldbar ist. Obwohl es logisch immerhin mißlich ist, Kategorien des Wollens und des Wissens miteinander zu verschmelzen, spricht man jedenfalls nach herrschender Anschauung nur dann von Vorsatz, wenn außerdem noch das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit beim Täter vorhanden ist[13]). Dieses Wissen um die Rechtswidrigkeit hat bzw. hätte dann als Gegenmotiv wirken müssen. Die Wirkung, den Täter abzuschrecken, ist jedoch ausgeblieben, und er hat trotz dieses Gegenmotivs gehandelt bzw. zuwidergehandelt; er nimmt damit die gegebenenfalls erfolgende Bestrafung in Kauf. Hat er dieses Wissen um die Rechtswidrigkeit tatsächlich nicht gehabt, so entsteht die Frage, ob er es hätte haben müssen und ob sein Nichtwissen entschuldbar ist. Ist dieses letztere nicht der Fall, ist also das tatsächlich vorhandene Nicht-Wissen nicht entschuldbar, so ist die Handlung bzw. die Zuwiderhandlung nicht dem Ordnungsschema des Vorsatzes, sondern vielmehr der Fahrlässigkeit einzuordnen, selbst wenn der tatsächlich-physische Erfolg gewollt bzw. beabsichtigt war.

Für die neue Anordnung v. 20. Juli 1942 ist die Rechtslage nun durch die Bestimmungen in § 8 a. a. O. geklärt. Was die Vorschriften der ArbeitsplatzwechselVO. angeht, so bleibt die Frage offen. Es ist jedoch wohl anzunehmen, daß man diese Grundsätze analog anwenden kann, so daß also auch Zuwiderhandlungen gegen die Arbeitsplatzwechselvorschriften im Falle der fahrlässigen Begehung strafbar sind. Im übrigen spricht noch ein anderer Gesichtspunkt für diese Auffassung. Bei all diesen Strafbestimmungen handelt es sich um Kriegsstrafvorschriften. An solche Vorschriften müssen wohl schon mit Rücksicht auf die hier besonders in Erscheinung tretenden Abschreckungsfunktionen der Strafe (Spezial-, Generalprävention) strengere Anforderungen gestellt werden als dies sonst üblich ist. Wenn es auch mit dem tatsächlichen Wissen um die Rechtswidrigkeit in all diesen Fällen außerstrafrechtlicher Gesetzesbestimmungen in der Regel schlechter bestellt sein mag, wie sonst bei strafgesetzlichen Vorschriften im engeren Sinne, so wird man doch im Interesse des Schutzes der Gesamtheit, im Interesse des Schutzes der Lebensordnung des Volkes im Kriege, sei es nun, daß es sich beispielsweise um die Ernährungssicherung oder um die Sicherung der Arbeitsleistung handelt, annehmen müssen, daß das tatsächliche Wissen um die Rechtswidrigkeit hier nicht im Einzelfalle nachgewiesen zu werden braucht bzw. daß man dieses Wissen unterstellen muß oder aber, daß das Nichtwissen nicht entschuldbar ist; denn jeder im Arbeitsleben stehende Mensch muß die für seinen

wichtige Arbeiten, die in Heimarbeit zu leisten sind, nicht ohne begründeten Anlaß vorzeitig aufgegeben werden, ebenso wie eine Zurückhaltung mit der Arbeitsleistung bei diesen Arbeiten untersagt ist. Desgleichen ist jede Handlung untersagt, die darauf abzielt, einen mit kriegswichtiger Heimarbeit Beschäftigten zur Aufgabe seiner Tätigkeit im bisherigen Umfang oder für denselben Auftraggeber zu veranlassen u. a. m. Die Anordnung entspricht, wie bereits erwähnt, weitgehend der Anordnung v. 20. Juli 1942 mit den Änderungen, die durch die Eigenart des zwischen dem Heimarbeiter und seinem Auftraggeber bestehenden besonderen Rechtsverhältnisses bedingt sind. Bestrafungen können, abgesehen vom ordentlichen Strafverfahren, auch im Wege der Ordnungsstrafe erfolgen, vgl. im übrigen den Erlaß ARG 1287/42.

[11]) Vgl. Dänzer-Vanotti: Deutsches Arbeitsrecht 1942, 77.

[12]) Jedenfalls beim geistig normalen Menschen. Sollten doch irgendwie Fälle dieser Art möglich sein, so können wir sie hier wegen ihrer Bedeutungslosigkeit vernachlässigen.

[13]) Vgl. auch den neuen Strafgesetzentwurf (Gürtner, „Das kommende deutsche Strafrecht", Berlin 1935 (2. Aufl.) S. 65, § h bzw. S. 70, § a.

Arbeitsbereich geltenden Vorschriften kennen und beachten. Daher kann man wohl ohne weiteres annehmen, selbst wenn dies nicht besonders zum Ausdruck gebracht ist, daß bei derartigen Kriegsbestimmungen nicht nur die vorsätzliche, sondern auch die fahrlässige Zuwiderhandlung strafbar sein soll. Dem Zwecke dieser Bestimmungen nach wird dies jedenfalls meist zu unterstellen sein. Der Strafrahmen ist dann für vorsätzliche und fahrlässige Begehung gleich, ohne daß damit eine Berücksichtigung der verschiedenen Schuldgrade bei der Strafzumessung gehindert wird[14]).

Für den Arbeitsvertragsbruch ist nun festzustellen, daß er als tatsächlich-physische Handlung nur vorsätzlich begangen werden kann; denn der dem Arbeitsvertragsbrüchigen vorschwebende Erfolg seines Handelns bzw. Verhaltens, nämlich das dauernde oder vorübergehende Freiwerden von den Bindungen des Arbeitsverhältnisses — auch in privatrechtlicher (arbeitsrechtlicher) Hinsicht — ist zweifellos immer gewollt und beabsichtigt. Man kann sinnvollerweise nicht ungewollt oder unabsichtlich bzw. versehentlich seine Arbeit niederlegen, der Arbeit fernbleiben, den Arbeitsverlauf stören, mit der Arbeitsleistung zurückhalten usw. Was das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit beim Arbeitsvertragsbruch angeht, so wird es in der Regel um dieses Wissen verschieden bestellt sein. In der Praxis wird häufig so vorgegangen, daß bei Arbeitspflichtverletzungen der Zuwiderhandelnde zunächst nur verwarnt und damit gleichzeitig über die Strafbarkeit seines Verhaltens aufgeklärt wird, in der Regel mit dem Nachsatz, daß im Wiederholungsfalle Strafmaßnahmen ergriffen werden würden. Auf diese Weise und im übrigen wohl auch durch entsprechende Belehrungen im Betrieb — vor allem ist auf den Aushang der Anordnung nach § 7 a. a. O.[15]) hinzuweisen; Merkblätter, Belehrungen in Betriebsappellen usw. — erhält der Arbeiter allerdings vielfach erst Kenntnis davon, daß der Arbeitsvertragsbruch in bestimmten Erscheinungsformen nach dem geltenden Recht strafbar ist. Läßt er sich nun nach einer solchen Belehrung bzw. Verwarnung erneute Pflichtwidrigkeiten zuschulden kommen, so ist dann das Wissen um die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens stets ohne weiteres als gegeben anzusehen. Im übrigen läßt sich natürlich über diese Frage streiten. Der Arbeitsvertragsbruch hatte früher wie andere Vertragsbrüche — Kaufvertrag usw. — lediglich zivilrechtliche Folgen, er löste u. U. Schadenersatzforderungen aus; eine Bestrafung erfolgte jedoch nicht. Während daher die Strafbarkeit vieler anderer im Strafgesetzbuch erfaßten Delikte so stark im allgemeinen öffentlichen Bewußtsein verankert ist, daß der tatsächlich-physische Vorgang und seine rechtlichen Auswirkungen gedanklich nicht oder kaum noch getrennt werden[16]), gilt dies nicht ohne weiteres für den Arbeitsvertragsbruch. Gewiß bei der Bedeutung, die die Arbeit und die ordentliche Arbeitsleistung gerade im Kriege für die Gesamtwirtschaft hat, kann man wohl beim Arbeiter ohne weiteres unterstellen, daß er sich über diese Verhältnisse im klaren sei, so daß man demnach wohl das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit in jedem Falle als gegeben ansehen kann, insbes. dann, wenn man von dem etwas weiteren Begriff des Bewußtseins der Pflichtwidrigkeit ausgeht; denn daß aus einem Arbeitsverhältnis gewisse Verpflichtungen sich ergeben, und daß eine Verletzung dieser Verpflichtungen eine Pflicht- bzw. Disziplinwidrigkeit darstellt, die im Kriege in bestimmtem Umfange strafbar ist, dürfte wohl ausnahmslos jedem Arbeiter bewußt und klar sein. Das schließt natürlich nicht aus, daß es vereinzelt Fälle geben kann, in denen mit Rücksicht darauf, daß die Rechtslage unklar ist, das Bewußtsein der Rechts- bzw. Pflichtwidrigkeit zu verneinen und auch das Nichtwissen nicht als fahrlässig zu beurteilen ist, sondern vielmehr als entschuldbar angesehen werden kann.

Alle die hier erörterten Vorschriften bezeichnen best. Handlungen bzw. Tatbestände als strafbar. Die Handlung wird danach mit Strafen belegt. Die Bestrafung hat aber selbstverständlich nichts mit der Lösung des Arbeitsverhältnisses zu tun. Die Verpflichtungen daraus bestehen vielmehr nach wie vor — das ist doch gerade die Voraussetzung dafür, daß von einem Arbeitsvertragsbruch gesprochen werden kann; denn wenn das Arbeitsverhältnis durch die Arbeitsniederlegung rechtswirksam gelöst wäre, so läge ja dann keine Verletzung irgendwelcher Verpflichtungen vor — weiter, und das Gefolgschaftsmitglied hat nach Verbüßung einer etwaigen Freiheitsstrafe an seinen alten Arbeitsplatz zurückzukehren. Die strafrechtlichen und die privatrechtlichen (arbeitsrechtlichen) Auswirkungen bestimmter Vorgänge müssen hier scharf unterschieden werden. Andererseits kann beispielsweise dann, wenn ein Arbeitsvertragsbruch insofern gegeben ist, als der Arbeitsplatz ohne Zustimmung des Arbeitsamtes verlassen worden ist, diese Zustimmung, wenn sie etwa später aus besonderen Gründen ausnahmsweise erteilt werden sollte, den Arbeitsvertragsbruch nicht etwa sanktionieren; vielmehr muß auch in einem solchen Falle Bestrafung wegen Arbeitsvertragsbruchs einsetzen.

Ist die Strafe, beispielsweise etwa eine Geldstrafe, nicht geeignet bzw. nicht ausreichend zur Durchsetzung behördlicher Anordnungen, so müssen gegebenenfalls unmittelbare Zwangsmaßnahmen unter Inanspruchnahme der Polizeibehörden zur Durchführung gelangen. Aus dem Fehlen derartiger Bestimmungen in den verschiedenen Vorschriften ist aber jedenfalls wohl keineswegs zu folgern, daß der Gesetzgeber solche Zwangsmaßnahmen im Arbeitseinsatzrecht im Falle des Arbeitsvertragsbruchs usw. nicht wünsche; vielmehr erscheint es, da ja sonst die Vorschriften ihren Sinn und ihre Bedeutung völlig verlieren würden, als selbstverständlich — und deswegen ist es wohl auch nicht besonders erwähnt worden, wie übrigens auch in manchen anderen gesetzlichen Regelungen —, daß u. U. Zwangsmaßnahmen angewendet werden können, um beispielsweise einen arbeitsvertragsbrüchigen Arbeiter wieder auf seinen Arbeitsplatz zurückzuführen oder die Einstellung eines Arbeiters zu verhindern, zu der keine Zustimmung nach § 4 ArbeitsplatzwechselVO. erteilt wird u. a. m.[17]).

Die Strafvorschriften für den Arbeitsvertragsbruch sind im Laufe der Jahre immer weiter ausgestaltet und entwickelt worden. Die erste Regelung dieser Art stammt noch aus der Zeit kurz vor dem Kriege. Dies entspricht voll und ganz unseren modernen Anschauungen vom ideellen und ethischen Wert der Arbeit und ihrer Bedeutung für das moderne Wirtschafts- und Kulturleben. Der Arbeitsvertrag kann eben nicht wie ein beliebiger Vertrag anderer Art, etwa ein Kaufvertrag, bewertet werden, ebenso wie das Arbeitsverhältnis einem beliebigen anderen Rechtsverhältnis nicht gleichzusetzen ist. Das Arbeitsverhältnis, in das der Mensch mit seiner ganzen Persönlichkeit, mit seinem ganzen Können und seinen ganzen Fähigkeiten eingeht, ist und muß vielmehr von einem besonderen Ethos getragen sein, und alle böswilligen und leichtfertigen Verletzungen der sich aus diesem besonderen Rechtsverhältnis für die Vertragspartner ergebenden Verpflichtungen müssen anders bewertet werden als normale Vertragsverletzungen auf wirtschaftlichem Gebiete. Die Stetigkeit, Qualität und der ungestörte und harmonische Ablauf der Arbeitsleistung in den Betrieben ist von so großer Bedeutung für den Staat und die Allgemeinheit, daß dieses Rechtsverhältnis gegen böswillige und leichtfertige Störungen besonders geschützt werden muß, und daß solche Störungen entsprechend gestraft werden müssen. Da diese Anschauungen und diese Verhältnisse nicht nur kriegsbedingt sind, sondern für alle Zeiten ihre Bedeutung behalten, wird man wohl auch später entsprechende gesetzliche Bestimmungen beibehalten müssen; ja es kann sich u. U. sogar als zweckmäßig erweisen, gewisse Grundvorschriften auf diesem Gebiet in das künftige allgemeine Strafgesetzbuch mit zu übernehmen.

[14]) Vgl. dazu auch Ebermayer-Lobe-Rosenberg, RStGB., 4. Aufl., Berlin und Leipzig 1929, S. 71.

[15]) Dieser Aushang dient dem Zweck, daß auf diese Weise alle Beteiligten Kenntnis von der Anordnung bekommen und sich gegebenenfalls niemand auf seine Unkenntnis der Bestimmungen berufen kann.

[16]) Daher erklärt sich wohl auch die in der Rechtsprechung übliche Unterscheidung betr. die Bedeutung des strafrechtlichen und des außerstrafrechtlichen Rechtsirrtums.

[17]) Den von Bürkel (Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe 1942 Nr. 9/12 S. 84 ff. I) nach dieser Richtung hin vertretenen Anschauungen kann daher nicht beigetreten werden.

Grundzüge des deutschen und italienischen Arbeitsrechts

Von Landgerichtsdirektor Wawretzko, Berlin

Nationalsozialismus und Faschismus sind Begründer und Träger von neuen Sozialordnungen. Sie verfolgen in ihrer Sozialpolitik das gleiche Ziel, die Überwindung des Klassenkampfes. Sowohl in Deutschland als in Italien sind Gesetze erlassen worden, deren Bestimmungen die Grundlage für eine neue Sozialordnung bilden und gleichzeitig die Wege zur Erhaltung des Arbeitsfriedens, der Sicherung der Unternehmen und der darin Schaffenden im Interesse der nationalen Produktion weisen. In Deutschland ist dies das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit v. 20. Jan. 1934 im Zusammenhang mit Bestimmungen des Parteiprogramms der NSDAP.; in Italien befinden sich die grundlegenden Bestimmungen über die Sozialverfassung und Sozialpolitik in der Carta del lavoro vom 21. April 1927, deren Erklärungen nunmehr durch das Gesetz v. 30. Jan. 1941 über die Rechtsbedeutung der Carta del lavoro zu allgemeinen Grundsätzen der Rechtsordnung des Staates überhaupt geworden sind. Als Ergänzung zur Carta del lavoro ist das Libro del lavoro vom 30. Jan. 1941 zu betrachten, das am 21. April 1942 in Kraft getreten ist und einen Teil des Codice civile bildet.

Sowohl das deutsche als auch das italienische Grundgesetz enthalten Rechtsnormen und daneben Richtlinien, die für die Auslegung bestehender und den Erlaß späterer Gesetze von Bedeutung sind. In beiden Staaten geben die erwähnten Gesetze die Methoden und die Mittel an, mit denen die Ziele, die die Sozialpolitik sich gesetzt hat, erreicht werden sollen. Die Methoden sind verschieden. Während der Nationalsozialismus die Unternehmer- und Arbeitnehmerverbände als Instrumente des Klassenkampfes abgeschafft hat und an ihre Stelle die Betriebsgemeinschaft, den freiwilligen Zusammenschluß in der Deutschen Arbeitsfront sowie die staatliche Lenkung und Überwachung des Arbeitslebens durch besondere staatliche Organe, die Reichstreuhänder, gesetzt hat, hat Italien die Berufsverbände (Syndikate — II der Carta del lavoro —) beibehalten und ihnen die Aufgabe zugewiesen, unter staatlicher Aufsicht die Beziehungen zwischen Arbeitnehmern und Unternehmern zu regeln (IV Carta del lavoro), insbesondere durch die Schaffung von Kollektivverträgen. Das italienische Recht kennt allerdings auch eine unmittelbare Einwirkung des Staates auf die Schaffung von Arbeitsbedingungen; diese ist jedoch nur eine ergänzende. Sie findet statt durch die Entscheidungen des Arbeitsgerichts (Magistratura del lavoro) in Streitigkeiten über die Auslegung von arbeitsrechtlichen Normen und die Schaffung ergänzender Normen.

Das ArbOG. enthält zwei wichtige Grundgedanken:

a) Die Bewertung der Arbeit als Dienst an der Nation,

b) die Einführung des Führergrundsatzes im Betrieb.

§ 1 ArbOG. in Verbindung mit § 10 des Parteiprogramms der NSDAP. bestimmt, daß „das geistige und körperliche Schaffen erste Pflicht eines jeden Staatsbürgers ist und daß die betriebliche Arbeit zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat geschieht.

Die Arbeit ist somit aus der privaten Sphäre, in die sie noch das BGB. verwiesen hatte, herausgenommen worden.

Die gleichen Gedankengänge enthalten die italienischen Gesetze. Ziffer II der Carta del lavoro erklärt die Arbeit zur sozialen Pflicht; aus IV der Carta del lavoro geht weiter hervor, daß die Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer den höheren Interessen der Gesamtproduktion unterzuordnen sind. Auch hier ist also der Standpunkt des Privatinteresses und des privaten Nutzens verlassen worden.

In § 2 ArbOG. ist für das deutsche Recht bestimmt, daß der Unternehmer Führer des Betriebes ist und in allen betrieblichen Angelegenheiten entscheidet. Dementsprechend werden auch die im Betrieb Beschäftigten als Gefolgschaft bezeichnet. Das italienische Recht kennt eine gleiche Bestimmung, indem es in Artikel 32 des Libro del lavoro die Direktionsbefugnis des Unternehmers aufstellt und in Artikel 49 dem Unternehmer weiterhin ein Dispositionsrecht gibt, wonach er die Möglichkeit hat, dem Arbeitnehmer Obliegenheiten zuzuweisen, für deren Erfüllung er zwar ursprünglich nicht angestellt, deren Erledigung durch ihn aber im Interesse des Unternehmens liegt.

Dem Führerprinzip auf der einen Seite entspricht sowohl nach deutschem als auch italienischem Recht eine weitgehende Fürsorgepflicht des Unternehmers für die Gefolgschaft. Die Fürsorgepflicht ist in § 2 ArbOG. enthalten; im italienischen Recht bestimmt Artikel 33 des Libro del lavoro, daß der Unternehmer verpflichtet ist, alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um die körperliche und geistige Unversehrtheit der Arbeitnehmer zu gewährleisten.

In beiden Rechtssystemen bedingt dieses Fürsorgeprinzip eine besondere Treupflicht der im Betrieb Beschäftigten. Im ArbOG. ist in § 2 bestimmt, daß die Gefolgschaft dem Unternehmer die in der Betriebsgemeinschaft begründete Treue zu halten hat. Ähnlich ist in Artikel 50 und 51 des Libro del lavoro eine Sorgfaltspflicht für den Arbeitnehmer aufgestellt, insbesondere auch bezüglich der Wahrnehmung der Interessen des Unternehmens und darüber hinaus der Interessen der nationalen Produktion. Artikel 51 stellt neben diese Sorgfaltspflicht noch eine besondere Treupflicht des Arbeitnehmers gegenüber dem Unternehmen, in dem er die Beteiligung an Konkurrenzunternehmen verbietet.

Wir sehen also aus der Gegenüberstellung einiger grundsätzlicher Bestimmungen in beiden Gesetzgebungswerken, daß die Grundzüge der neuen Sozialordnung in beiden Staaten etwa die gleichen sind. Was das sonstige Verhältnis zwischen Arbeitnehmer und Unternehmer anlangt, so war ja schon erwähnt, daß nach deutschem Recht die gegenseitigen Beziehungen sich in der Betriebsgemeinschaft erschöpfen, daß also das Arbeitsverhältnis nicht mehr wie nach dem BGB. ein rein schuldrechtliches ist, sondern auf personenrechtlichen Beziehungen beruht.

Das italienische Recht betont mehr als das deutsche den Vertragscharakter der arbeitsrechtlichen Beziehungen. Anklänge an ein personenrechtliches Verhältnis sind jedoch enthalten in den Bestimmungen des Artikels 72 des Libro del lavoro, betreffend Zahlung des Arbeitsentgelts bei ungültigen Verträgen; man mag sie auch aus verschiedenen Überschriften zu einzelnen Abschnitten des Libro del lavoro herauslesen. So wird in der Überschrift zu Sektion 2 von den Mitarbeitern des Unternehmers gesprochen und in der Überschrift zu Sektion 3 von den Arbeitsbeziehungen, die allerdings ihrerseits erst durch den Vertrag ausgelöst werden.

Gewisse Unterschiede sind allerdings — wie schon erwähnt — in beiden Rechtssystemen bezüglich der Regelung der Arbeitsbedingungen enthalten. Nach deutschem Recht findet die Regelung der Arbeitsbeziehungen statt durch staatliche Organe, die Reichstreuhänder der Arbeit, die ihrerseits in Form von Tarifordnungen Genehmigungen von Betriebsordnungen selbständig Recht setzen, das die Beteiligten bindet. Das italienische Recht erkennt die unmittelbare Rechtsetzung durch den Staat nur in Form der schon erwähnten Entscheidungen der Arbeitsgerichte in Streitigkeiten über die Auslegung und Ergänzung tariflicher Normen. Diese Entscheidungen haben dann ihrerseits wieder den Charakter allseitig bindender Rechtsnormen (Libro del lavoro Artikel 4); während sonst die Regelung der Arbeitsbeziehungen Sache der unter staatlicher Aufsicht stehenden Verbände (Syndikate) ist. Ein weiterer Unterschied, der sich aber aus der verschiedenen Struktur der Bedingungen ergibt, besteht darin, daß die deutsche Tarifordnung, die als Rechtsnorm Gesetzescharakter hat, im Falle ihrer Außerkraftsetzung keinerlei Nachwirkung hat, während die Kollektivverträge des italienischen Rechts gemäß Artikel 20 des Libro del lavoro nach Ablauf ihrer Gültigkeit nachwirken, solange bis eine neue tarifliche Regelung erfolgt.

Gemeinsam ist beiden Rechtsordnungen dagegen, daß abweichende Bestimmungen von Einzelarbeitsverträgen durch die Bestimmungen der Tarifordnung bzw. des Kollektivvertrages des italienischen Rechts ersetzt werden, es sei denn, daß die im Einzelarbeitsvertrag enthaltene

Regelung für den Arbeitnehmer günstiger ist als die tarifliche (kollektive) Regelung.

Gemeinsam ist auch beiden Rechtsordnungen, daß man bestrebt ist, Streitigkeiten, die sich aus Einzelarbeitsverträgen oder aus Gesamtregelungen ergeben, möglichst im Wege der Einigung der Beteiligten zu bereinigen. So schreibt das italienische Recht bereits in der Carta del lavoro X vor, daß sowohl bei Auslegungsstreitigkeiten als auch bei Einzelstreitigkeiten der Versuch einer Einigung gemacht werden muß; für das deutsche Recht finden wir eine Bestimmung über die Notwendigkeit des Versuches einer gütlichen Einigung in § 54 ArbGG. und ferner in der VO. des Führers und Reichskanzlers über Wesen und Ziel der Deutschen Arbeitsfront v. 24. Okt. und 12. Nov. 1934. Hier ist nämlich der Deutschen Arbeitsfront die Aufgabe zugewiesen worden, „zwischen den berechtigten Interessen aller Beteiligten jenen Ausgleich zu finden, der den nationalsozialistischen Grundsätzen entspricht und die Anzahl der Fälle einschränkt, die den zur Entscheidung allein zuständigen staatlichen Organen zu überweisen sind".

Die hier erfolgte Gegenüberstellung ist keine erschöpfende. Es soll nur an Hand einzelner Grundbestimmungen gezeigt werden, daß gewisse Grundsätze sowohl der deutschen als der italienischen Sozialordnung, trotz der Verschiedenheit der Systeme, die gleichen sind, und daß diese gleichen Bestimmungen in den beiden verschiedenen Systemen letzten Endes auch die Grundbestimmungen für eine neue Sozialordnung überhaupt werden können. In einem neugeordneten Europa wird es wohl kaum eine Sozialordnung geben, die nicht folgende Grundsätze sich zu eigen machen muß:

1. Wertung der Arbeit als nationale Pflicht,
2. Regelung der Arbeitsbedingungen durch den Staat, und zwar entweder direkt oder durch Organe, die der Staatsaufsicht unterstehen, um den Arbeitsfrieden zu erhalten,
3. Entscheidungsrecht des Unternehmers als verantwortlichem Leiter seines Unternehmens,
4. Umfassende Fürsorgepflicht des Unternehmers für die in seinem Betriebe Beschäftigten.

Rechtspolitik und Praxis

Nachwuchslenkung und Bindung an den Betrieb

In DR. 1942, 1256 hat Siebert („Sicherung des Berufsweges und Bindung an den Betrieb") überzeugend nachgewiesen, daß es sich bei Vereinbarungen, die die Bindung eines Jugendlichen an den Ausbildungsbetrieb nach Ablauf der Ausbildungszeit bezwecken, um eine Arbeitseinsatzfrage handelt. Er lehnt es infolgedessen ab, dem einzelnen Betrieb zu gestatten, sich z. B. durch Vereinbarung von Rückzahlungspflichten für während der Ausbildungszeit gewährte Unterhaltszuschüsse Arbeitskräfte zu sichern, während andere vielleicht weniger finanzkräftige Betriebe leer ausgehen, obwohl die Zuführung des Nachwuchses für sie ebenfalls, gesamtwirtschaftlich gesehen, wichtig ist. Eine private Nachwuchspolitik dürfe es nicht geben. Der Einsatz des Jugendlichen müsse nach Ablauf des Berufserziehungsverhältnisses so erfolgen, daß er seine beste Leistung im Interesse der Gesamtwirtschaft entfalten kann. Hierüber könne man aber die Entscheidung nicht dem einzelnen Betrieb überlassen. Siebert stellt zur Erörterung, Vereinbarungen, welche die Bindung an den Ausbildungsbetrieb für die Zeit nach Beendigung des Berufserziehungsverhältnisses bezwecken, entweder überhaupt zu verbieten oder an die Zustimmung des Arbeitsamtes zu binden.

Das hier angeschnittene Problem hat aber für weite Kreise der Wirtschaft noch eine andere Seite, auf die hiermit ergänzend hingewiesen werden soll. Die verschiedenen Berufe sind keineswegs gleich beliebt; insbesondere hat es immer sogenannte Modeberufe gegeben, die einen besonderen Andrang von Jugendlichen zu verzeichnen hatten. Die staatliche Nachwuchspolitik mußte deshalb schon frühzeitig die Zuführung des Nachwuchses für die einzelnen Berufe regeln und durch entsprechende Handhabung des Zustimmungsverfahrens der Arbeitsämter verhindern, daß bestimmte Berufe überfüllt werden, während andere den notwendigen Nachwuchs nicht bekommen. Die Anziehungskraft bestimmter Berufe oder Wirtschaftszweige wirkt sich um so stärker aus, je knapper die Arbeitskräfte sind. Sie macht sich jedoch nicht nur vor dem Eintritt in ein Berufserziehungsverhältnis geltend, sondern auch nach seinem Abschluß, so daß bei vielen Jugendlichen das Bestreben besteht, nach Beendigung der Lehrzeit zu einem anderen Wirtschaftszweig überzuwechseln, der bessere Arbeitsbedingungen zu bieten vermag. Solche Erscheinungen finden wir z. B. in den kaufmännischen Berufen, wo Groß- und Einzelhandel anerkannte Mangelberufe sind, die bei der Nachwuchszuführung bevorzugt zu berücksichtigen sind, während andererseits der Andrang zu den sogenannten Büroberufen übermäßig groß ist. Es braucht hier nicht erörtert zu werden, welche Mittel im Einzelfalle angewandt werden können, um die Anziehungskraft vernachlässigter Berufe zu steigern. Jedenfalls wird es solche Erscheinungen in einer Wirtschaft, die unter Arbeitskräftemangel zu leiden hat, immer geben. Die staatliche Nachwuchspolitik wird aber gestört, wenn die Abwanderungsbestrebungen aus bestimmten Berufen nach der Beendigung des Lehr- oder Anlernverhältnisses überhandnehmen. Soweit günstigere Arbeitsbedingungen in anderen Wirtschaftszweigen dafür wesentlich mitbestimmend sind, kann der einzelne Betrieb oft nur wenig oder nichts dagegen tun. Die Vorschriften des Lohnstops verbieten es ihm häufig, dem ausgelernten Jugendlichen ein gleiches Angebot zu machen, wie er es an anderer Stelle erhält. Die Unterschiede in der Lohn- oder Gehaltshöhe sind zum Teil historisch bedingt und durch den Lohnstop zunächst festgehalten worden. Aus diesem Grunde hat z. B. der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Berlin-Brandenburg durch den Erlaß gleichmäßig aufgebauter Tarifordnungen eine gleichmäßige Einstufung und Bezahlung der kaufmännischen Angestellten in den verschiedenen Wirtschaftszweigen angestrebt, um eine unerwünschte Fluktuation von Arbeitskräften zu unterbinden.

Nach der gegenwärtigen Fassung der Verordnung zur Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels braucht ein Jugendlicher keine Genehmigung des Arbeitsamtes für das Verlassen des Lehrbetriebes, da der Lehrvertrag durch Zeitablauf endet. Er braucht zwar eine Einstellungsgenehmigung für den neuen Arbeitsplatz. Das Arbeitsamt ist aber nicht verpflichtet, bei seiner Entscheidung etwa die Verhältnisse des Lehrbetriebes zu prüfen, da zu diesem ja gar keine rechtlichen Bindungen des Jugendlichen mehr bestehen. Es wird auch kaum den Jugendlichen, der in einen ganz anderen Wirtschaftszweig überwechseln will, von diesem Entschluß abhalten wollen, da für jede arbeitsbereite Arbeitskraft bereits eine Vielzahl von Bedarfsanforderungen vorliegt, zwischen denen entschieden werden muß.

Auf diese Weise wird aber nicht nur dem Lehrbetrieb, sondern dem betreffenden Lehrberuf der Nachwuchs entzogen, und zwar auf Grund rein „privatwirtschaftlicher" Überlegungen des ausgelernten Lehrlings, der damit praktisch eine private Nachwuchspolitik betreibt, wie sie Siebert mit Recht dem einzelnen Betrieb abspricht. Besonders unerfreulich sind solche Entwicklungen, wenn sie in Berufen auftreten, die die staatliche Nachwuchspolitik ausdrücklich als Mangelberufe anerkannt hat. Was hat es für einen Sinn, wenn die Arbeitsämter bei der Zuweisung von Lehrlingen den Nachwuchsbedarf dieser Berufe besonders fördern und ihre Berufsberatung darauf einstellen, wenn die Hitler-Jugend in ihren Berufsaufklärungsaktionen dafür wirbt und dann der Jugendliche nach Abschluß der Ausbildungszeit aus rein privaten und oft auch kurzsichtigen

Überlegungen aus dem Berufe wieder ausscheiden kann? Bei dieser Sachlage müssen auch die Ausbildungsbetriebe die Lust an der Berufsausbildung verlieren. Kein vernünftiger Lehrherr wird den Lehrling an seinen eigenen Betrieb binden wollen. Er wird einsehen, daß sich der Jugendliche in anderen Betrieben des gleichen Wirtschaftszweiges vervollkommnen kann. Dies gilt z. B. besonders für die Handelsberufe. Er wird aber die aufgewendete Mühe als umsonst betrachten, wenn der ausgebildete Lehrling in einen ganz anderen Wirtschaftszweig abwandert und derartige Fälle nicht vereinzelt bleiben, sondern über das vertretbare Maß hinaus zunehmen. Auch wenn man die Berufsausbildung als eine Verpflichtung der Betriebe im Gesamtinteresse ansieht, und wenn man weiter berücksichtigt, daß z. B. Handel und Handwerk seit jeher einen erheblichen Teil des kaufmännischen Nachwuchses der Industrie ausgebildet haben, kann man keinen besonderen Einsatz für die Berufsausbildung erwarten, wenn der Lehrbetrieb mit großer Wahrscheinlichkeit damit rechnen muß, daß der Jugendliche nicht nur dem Ausbildungsbetrieb, sondern dem Lehrberufe und dem Wirtschaftszweige verlorengehen wird, in dem er ausgebildet worden ist.

Wenn man den von Siebert vorgetragenen Gedankengang folgerichtig weiter denkt, so kommt man also zu dem Ergebnis, daß nicht nur die private Nachwuchspolitik der Betriebe unterbunden werden muß, sondern daß in gleicher Weise eine Abstimmung der privaten Überlegungen des ausgebildeten Jugendlichen mit den Erfordernissen der staatlichen Nachwuchspolitik erfolgen muß. Dies kann allerdings nur durch eine Ergänzung der Arbeitsplatzwechselverordnung geschehen. Man könnte sie so vornehmen, daß die Genehmigung des Arbeitsamtes ohne weiteres zu erteilen ist, wenn der Betriebswechsel innerhalb des gleichen Wirtschaftszweiges stattfindet. Ebenso wäre im Erlaßwege sicherzustellen, daß die Genehmigung erteilt werden soll, wenn der Wechsel zu einem anderen Wirtschaftszweig im Interesse der beruflichen Weiterentwicklung des Jugendlichen liegt. Auf diese Weise bleibt ein engstirniger Betriebsegoismus ausgeschaltet, andererseits aber werden Abwanderungstendenzen unterbunden, die nicht im Sinne der staatlichen Nachwuchspolitik liegen. Trotzdem bleibt auch dem Jugendlichen diejenige Freiheit, die er zur Entfaltung seiner vollen Leistungsfähigkeit braucht, da es ihm ohne weiteres freisteht, seine Ausbildung in einem anderen Betriebe des gleichen Wirtschaftszweiges zu vervollkommnen.

v. Hake, Berlin.

Zur Zeugnisfähigkeit des Privatklägers

Im Privatklageverfahren führt die Vernehmung des Privatklägers oftmals zur Klärung des Sachverhalts, namentlich dann, wenn die Vernehmung zur Ergänzung und Bestätigung der Vernehmung von unbeteiligten Zeugen erfolgt, welche naturgemäß dem in Frage stehenden Vorfall nicht dieselbe Aufmerksamkeit gewidmet haben wie der Privatkläger, welcher meist der Verletzte ist.

Daß die Vernehmung des Privatklägers schlechthin unzulässig sein soll, wird wohl nicht behauptet werden wollen, wie denn auch Niederreuther: DR. 1942, 560 von den „der freien Beweiswürdigung des Gerichts unterliegenden Angaben des Privatklägers" spricht. Nun würde es keinen tatsächlichen Unterschied bedeuten, ob man den Privatkläger als Privatkläger oder als Zeugen vernimmt; denn nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung kann das Gericht den Angaben des Privatklägers die größere Glaubwürdigkeit beimessen als etwa einem beeideten Zeugen. Aber die Frage der Beeidigung spielt die ausschlaggebende Rolle. Beeidet werden können nämlich im Strafverfahren nur Zeugen und nicht der Privatkläger als solcher. Ist der Privatkläger als Zeuge vernommen und beeidet, wäre aber seine Vernehmung als Zeuge unzulässig, so ist er kein Zeuge, seine unter Eid gemachte falsche Aussage wäre straflos (§ 154 StGB.). Aber auch als Partei wäre er nicht zu bestrafen, weil der Strafprozeß keine Parteien kennt (siehe unten).

Wenn man auch in aller Regel wohl von der Beeidigung des als Zeugen vernommenen Privatklägers absehen wird (§ 61 Nr. 2 StPO.), so lassen sich doch Fälle denken, in denen die Beeidigung erwünscht oder gar erforderlich ist. Auch wird der als Zeuge vernommene Privatkläger in Erwartung der Beeidigung eher und sorgfältiger die Wahrheit sagen, als wenn er von vornherein weiß, daß er unbeeidigt vernommen wird.

Für die Frage der Zulässigkeit der Beeidigung wäre damit allerdings noch nichts gewonnen.

„Zeugen sind dritte Personen, die im Prozeß Bekundungen über Tatsachen machen, die Gegenstand ihrer sinnlichen Wahrnehmung waren" (RGSt. 52, 289; Schwarz vor § 47).

Es erhebt sich die Frage, ob der Begriff „Zeuge" im Sinne der StPO. unter Abweichung vom allgemeinen Sprachgebrauch dem Privatkläger die Zeugeneigenschaft abspricht. Zeuge im Sinne des Sprachgebrauchs ist jede Person, die sinnliche Wahrnehmungen über die Tat gemacht hat (sofern sie von der Person des Täters verschieden ist). Man unterscheidet deshalb Ohren- und Augenzeugen, weil die Tätigkeit dieser Organe meist Gegenstand der Wahrnehmung ist. Im Gesetz findet sich für einen abweichenden Begriff kein Anhaltspunkt. Auch die Ausführungen von Niederreuther vermögen nicht zu überzeugen. Der Vergleich mit dem Beschuldigten hinkt: Der Täter (Beschuldigte) ist begriffsgemäß von dem Zeugen verschieden. Auch das Privatklageverfahren ist ein Strafverfahren. Auch hier tritt der Staat mit seinem Strafanspruch, der auf der gestörten Rechtsordnung basiert, als Hoheitsträger dem Täter gegenüber. Parteien sind nicht vorhanden. Der entgegengesetzte Standpunkt ist veraltet. Weil der Staat an gewissen kleineren Straftaten kein Interesse hat, setzt er seinen Strafanspruch nicht unter allen Umständen durch, er überläßt es dem Verletzten, Strafantrag zu stellen und die Strafverfolgung zu betreiben; damit wird der Verletzte (Privatkläger) aber noch nicht Partei, sondern sozusagen Gehilfe des Staates. Wie denn auch der Privatkläger auf die Einstellung des Verfahrens und die Höhe der Strafe keinen Einfluß hat.

Es ist anerkannten Rechtens, daß Mitangeklagte, gegen welche die Abtrennung des Verfahrens angeordnet oder gegen welche gemäß § 205 StPO. das Verfahren einstweilen eingestellt ist, wenn die Vernehmung über die Tat erforderlich wird, als Zeugen vernommen werden müssen (RGSt. 52, 289), ebenfalls Mittäter, denen aus irgendeinem Grunde persönliche Straffreiheit gebührt. Diese stehen als Mittäter wahrlich in einem viel näheren Verhältnis zur Tat als der Privatkläger, welcher meist das Objekt der Straftat ist. Wenn man schon diese als Zeugen vernimmt, wieviel eher den Privatkläger. Diesem also allein wegen des „Prozeßrisikos" die Zeugnisfähigkeit abzusprechen, geht nicht an.

Man muß vielmehr zu dem Ergebnis kommen, daß der Tatzeuge, ohne daß es auf seine Stellung im Prozeß ankommt, als Zeuge vernommen werden kann, und daß er auch — falls es das Gericht für nötig erachtet — auf seine Aussage beeidet werden kann, mit den strafbaren Folgen einer Eidesverletzung.

Dann bleiben auch solche Auswüchse ausgeschaltet, daß eine Frau, wenn sie verheiratet ist und ihr Ehemann die Privatklage anstrengt, als Zeugin vernommen werden kann; aber, wenn sie ledig ist, die Privatklage selbst anstrengen muß und deshalb als Zeugin ausscheidet. In beiden Fällen steht das Interesse der Verletzten gleichermaßen auf dem Spiel, das Prozeßrisiko bleibt dasselbe. Hier einen Unterschied zu machen, bedeutet schlechthin eine Ungerechtigkeit. Warum sollte man in dem von Niederreuther angeführten Falle die Mutter der Privatklägerin vernehmen darüber, daß diese ihr die Tat sofort danach erzählt hat, wenn die Privatklägerin als unmittelbare Tatzeugin zur Verfügung steht. Diese kann gegebenenfalls als Zeugin beeidet werden. (Es fragt sich dann, ob zur Bekräftigung ihrer Aussage noch ihre Mutter vernommen werden soll.)

Aus all diesen Gründen kommt man zu dem Ergebnis, daß die Zeugnisfähigkeit des Privatklägers — auch nach dem jetzigen Gesetzesstand im Altreich — zu bejahen ist.

AGR. Als, Krumbach (Schwaben).

Kritisches Tagebuch

Strafmaß bei Kriegswirtschaftsvergehen

Die Angeklagte, die als Putzfrau bei einer Stadtverwaltung beschäftigt war, hat die Gelegenheit benutzt, um aus dem Lebensmittelbüro zwei Monate hindurch fortgesetzt Lebensmittelkarten verschiedener Art und Seitenkarten zu stehlen. Sie hat dann einen Teil der Karten mit ihrem eigenen oder mit fremden Namen versehen und darauf Waren eingekauft. Auch hat sie einige Abschnitte an andere Personen abgegeben, teils unentgeltlich, teils gegen Milchkarten oder Milch.

Das AG. hat wegen Diebstahls von Lebensmittelkarten gegen die Angeklagte durch Strafbefehl an Stelle einer an sich verwirkten Gefängnisstrafe von 15 Tagen eine Geldstrafe von 45 *RM* festgesetzt.

Die Entscheidung des AG. erschöpft, wie das RG. auf Nichtigkeitsbeschwerde hin ausführte, nicht die rechtlichen Gesichtspunkte, da sie eine Prüfung gemäß §§ 269, 267 StGB., § 133 Abs. 1 und 2 StGB. und § 1 KWVO. unterließ. Dies ist indessen nicht der Grund, weshalb sie hier erwähnt wird. Entscheidend ist, daß der Strafbefehl nicht entfernt dem Unrechtsgehalt der Tat entspricht.

Die Angeklagte hat sich im Kriege durch strafbare Handlungen persönliche Vorteile verschafft; sie hat dadurch, daß sie laufend Lebensmittel bezog, die ihr nicht zustanden, aus eigensüchtigen Motiven die Allgemeinheit — sei es auch vielleicht nur in geringem Maße — geschädigt. Die Strafzumessung des AG. mußte daher vor allem beachten, daß jeder derartige Verstoß gegen die Kriegswirtschaftsgesetze einen Angriff gegen die wirtschaftlichen und die moralischen Grundlagen unserer inneren Widerstandskraft darstellt. Die Lebensmittelrationierung ist darauf aufgebaut, daß die Vorschriften der Erfassung und Verteilung von allen Volksgenossen eingehalten werden. Eine große Zahl von im einzelnen unbedeutenden Verfehlungen kann deshalb wirtschaftlich zu ungünstigen Folgen für die Allgemeinheit führen. Auch der Wille, alle Einschränkungen des Krieges auf sich zu nehmen, kann nur dann lebendig erhalten bleiben, wenn jeder im gleichen Maße diese Einschränkungen zu tragen hat. Der Volksgenosse, der die Gesetze treu befolgt, muß wissen, daß den, der die Gesetze übertritt, eine harte Strafe trifft. Eine allzu milde Strafe für den Rechtsbrecher ist eine Beleidigung für den gesetzestreuen Volksgenossen und eine unverdiente Belohnung des Rechtsbrechers. Ein gemeinschädliches Verhalten, wie es die Angeklagte an den Tag gelegt hat, kann deshalb niemals als eine Bagatelle behandelt werden, die mit einer geringen Geldstrafe zu sühnen ist. Schon diese Erwägungen mußten dem Richter zeigen, daß auch seine rechtliche Würdigung mangelhaft war und nicht zu dem Ergebnis führte, das hier vom Volksempfinden als gerecht angesehen wird (RG. 4 C 19/42 n v. 25. Aug. 1942).

Zweierlei Maß

Ein Fabrikant hatte im Ausland, und zwar in Italien, gehässige Äußerungen über die Reichsregierung gemacht und sie in würdeloser Weise herabgesetzt. Diese Äußerungen hatten nicht nur Beunruhigung bei den deutschen Zuhörern hervorgerufen, sondern auch bei den italienischen Zuhörern Zweifel in die deutsche Stärke erweckt.

Das Sondergericht war der Auffassung, daß für ein solches Tun grundsätzlich nur harte Strafen am Platze seien. Da der Angeklagte aber mit Wahrscheinlichkeit nicht haftfähig sei, habe die Verhängung einer längeren Freiheitsstrafe keinen Sinn. Das Gericht bemaß deshalb die Strafe auf weniger als drei Monate Gefängnis, um § 27 b anwenden zu können, und erkannte an Stelle der verwirkten Gefängnisstrafe auf eine Geldstrafe von 10000 *RM*.

RG. hob auf Nichtigkeitsbeschwerde auf, da die Strafzumessung nicht befriedige. Mit Recht:

Die Gerichte haben unter allen Umständen den Eindruck zu vermeiden, als würden strafrechtliche Verfehlungen mit zweierlei Maß bemessen. Das Gericht hat hier zwar die Absicht gehabt, die Strafe für den Angeklagten dadurch fühlbar zu gestalten, daß es an Stelle einer Freiheitsstrafe auf eine Geldstrafe erkannte. Diese Absicht konnte es jedoch auf dem von ihm gewählten Wege nicht erreichen. Es setzte sich vielmehr dem Verdacht aus, es könne der vermögende Angeklagte sich durch Zahlung einer seinen Vermögens- und Einkommensverhältnissen nach geringen Geldstrafe befreien, während der weniger bemittelte Volksgenosse eine vielmonatige Gefängnisstrafe abbüßen müßte. Das Urteil des Sondergerichts war deshalb ungerecht und muß auf den Volksgenossen befremdend wirken. Wer eine Gefängnisstrafe verdient hat, muß auch — ohne Ansehen der Person — zu Gefängnis verurteilt werden. Das erfordert die Gerechtigkeit. Denn allein schon die Tatsache der Verurteilung zu einer langen Freiheitsstrafe trifft den Angeklagten wesentlich schwerer als die Verurteilung zu einer Geldstrafe. Ob der Verurteilte die erkannte Freiheitsstrafe wegen seines angeblich schwachen Gesundheitszustandes verbüßen kann oder nicht, das zu entscheiden ist, wie RG. hervorhob, nicht Sache des Gerichts, sondern der Strafvollstreckung. Diese Möglichkeit durfte jedenfalls die Strafzumessung nicht beeinflussen, die allein danach auszurichten war, welche Strafart und Strafhöhe dem Unrechtsgehalt der Tat entspricht (RG. 1 C 22/42 n v. 18. Sept. 1942).

Recht und Wirtschaft in Europa

Generalgouvernement

Die Strafgerichtsbarkeit im Generalgouvernement ist vereinfacht (VOBl. S. 667). Die deutsche Staatsanwaltschaft kann Strafsachen von minderer Bedeutung an die nichtdeutsche Behörde abgeben; die Verhaftung im Verfahren kann auch durch den Staatsanwalt angeordnet werden. Juden werden im Strafverfahren vor den deutschen Gerichten nicht beeidigt. Eine unwahre Aussage vor Gericht wird aber wie Meineid oder Falscheid bestraft. Strafbefehle werden durch den Leiter der Staatsanwaltschaft erlassen.

Im Deutschen Reich zugelassenen Steuerberatern kann die Erlaubnis erteilt werden, im Gebiet des Generalgouvernements geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen zu leisten und die Bezeichnung „Steuerberater" zu führen. „Helfer in Steuersachen" können durch den Kreis- (Stadt-) Hauptmann zugelassen werden. Wegen der Einzelheiten vgl. VOBl. 1942, 515.

Norwegen

Das Gesetz über Volksregister v. 3. Sept. 1942 bestimmt, daß in jeder Kreis- und Stadtgemeinde ein Volksregister errichtet wird, in das jeder Einwohner einzutragen ist. Das Gesetz über das Volksregister soll das Meldewesen in Norwegen einheitlich und den Bedürfnissen der Praxis entsprechend regeln.

Die Beurkundung von Geburten, Eheschließungen und Todesfällen wird durch Ges. v. 6. Aug. 1942 den Volksregisterführern der Gemeinden übertragen (Verweltlichung der Personenstandsbeurkundungen).

Die Strafgesetzgebung Norwegens ist in mehrfacher Hinsicht abgeändert worden. Das Ges. v. 3. Sept. 1942 führt die Todesstrafe in Norwegen ein. Sie soll künftig in den Fällen angewendet werden, in denen eine Straftat mit lebenslänglichem Gefängnis bedroht ist. Durch das gleiche Gesetz wird das Strafmaß auf das Doppelte erhöht bei Straftaten, die vorsätzlich unter Ausnutzung der Verdunkelung, der Evakuierung oder ähnl. auf die Kriegsverhältnisse zurückzuführende Bedingungen verübt worden sind. Auch das Strafmaß für schweren Diebstahl, unbegründete Hilferufe und Mißbrauch von Notsignalen ist durch Gesetz über Änderung des allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzes v. 3. Sept. 1942 verschärft worden. Die Gesetze v. 6. Aug. 1942 Nr. 3 und Nr. 4 begründen die Strafbarkeit für die Beihilfe zu Übertretungen der Rationierungs- und Versorgungsvorschriften.

Eine Reihe von neuen Bestimmungen regelt den Kraftwagenverkehr. Das Ges. v. 27. Aug. 1942 bringt eine Generalklausel, nach der jeder Kraftfahrzeugführer sein Fahrzeug so zu lenken hat, daß er den übrigen Verkehr nicht stört und daß keine Gefahr für den Verkehr entsteht. Bei Verkehrsübertretungen kann von Strafe abgesehen oder eine Verwarnung ausgesprochen werden (Ges. v. 20. Aug. 1942 mit DurchfVO. v. 1. Sept. 1942). Bei Verkehrs- und anderen Unfällen kann die Polizei eine ärztliche Untersuchung anordnen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß der Verletzte Alkohol genossen hat.

Das Gesetz über Organisationen und Vereine v. 20. Aug. 1942 Nr. 12 ordnet die Erfassung sämtlicher Vereine durch Einführung eines Vereinsregisters an. Die Eintragung im Vereinsregister hat lediglich verwaltungsmäßige Bedeutung und läßt die zivilrechtliche Stellung der Vereine, wie etwa die Frage der Rechtsfähigkeit, unberührt. Für die Gründung und Auflösung von Vereinen ist staatliche Mitwirkung vorgesehen.

Niederlande

Die VO. Nr. 99/42 ordnet den Erlaß von Strafbefehlen, Strafverfügungen der Ortspolizeibehörden und gebührenpflichtigen Verwarnungen der Polizei. Richterliche Strafbefehle können wegen einer Übertretung erlassen, es kann auf Geldstrafe, Haft bis zu 6 Monaten oder Einziehung von Gegenständen erkannt werden. Gegen den Strafbefehl findet Einspruch statt. Die Strafverfügungen und Verwarnungen werden wegen bestimmt bezeichneter Übertretungen verhängt (VO. Pol. S. 437).

Die VO. über die Ordnung des Arbeitslebens (Nr. 114/42, VOBl. S. 493) ist nach Inhalt und Bedeutung dem deutschen Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vergleichbar. Sie regelt die Arbeitsverhältnisse und die Pflichten von Betrieb, Betriebsführer und Gefolgschaft. Die Ordnung des Arbeitslebens obliegt einem Bevollmächtigten, der für die Erhaltung des Arbeitsfriedens zu sorgen hat. Die VO. enthält weiter Bestimmungen über Betriebsordnung und Tarifordnung.

Frankreich

Rückgabe deutschen Vermögens

Durch ein Dekret v. 28. Juli 1940 hat die französische Regierung die Kriegsmaßnahmen gegen das deutsche Vermögen allgemein zurückgenommen. Über die Rückgabe des deutschen Vermögens in Frankreich und seinen Besitzungen ist zwischen den beiden Regierungen am 13. Aug. 1940 in Wiesbaden ein Abkommen getroffen worden.

In vielen Fällen sind sequestrierte deutsche Vermögenswerte von den Zwangsverwaltern veräußert worden. Die Rückgabe solcher Güter in Natur ist durch ein französisches Gesetz v. 1. Juli 1942 (JO. v. 4. Juli 1942) vorgesehen. Sie erfolgt auf Antrag des deutschen Eigentümers bis zum Ablauf von 2 Jahren ab Datum (nicht Verkündung) des Gesetzes. Der vom Zwangsverwalter getätigte Verkauf und alle seitherigen Weiterveräußerungen werden auf Betreiben der Staatsanwaltschaft durch einen sofort vollstreckbaren Gerichtsbeschluß aufgehoben. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Erwerber erhalten die von ihnen gezahlten Kaufpreise von ihren jeweiligen Verkäufern zurück. Falls der Zwangsverwalter die Rückzahlung aus dem Liquidationserlös nicht bewirken kann, hat diese der deutsche Eigentümer zu bestreiten. Der Eigentümer hat auch den Käufern die Aufwendungen zu vergüten, die sie zum Zweck der Instandsetzung der Sache gemacht oder die deren Wert erhöht haben. Sind den Erwerbern infolge der Auflösung der Kaufverträge andere Schäden entstanden, so kommt der französische Staat für dieselben auf.

Gegen diejenigen, die die Ermittlung oder Rückgabe der unter das Gesetz fallenden Güter auf irgendwelche Weise verhindern oder vereiteln, sind Strafen vorgesehen.

Das Gesetz findet keine Anwendung auf die vor dem Krieg eingeführten Waren, deren Preis unter das Verrechnungsabkommen v. 14. Nov. 1940 fällt. (von Bose, Paris)

Lothringen

Vom 1. Nov. 1942 an gelten in Lothringen die Reichsnotarordnungen nebst AusfVOen. Zum Notar kann auch bestellt werden, wer nach den bisherigen Vorschriften das Amt eines Notars bekleiden konnte. Amtsbezirk ist der Bereich des Chefs der Zivilverwaltung Lothringen. Die Notare sind in der Notarkammer Lothringen zusammengeschlossen (VOBl. S. 460).

Kärnten und Krain

Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen wird durch Einzelrichter und durch Strafkammern ausgeübt. Strafverfolgungsbehörde ist der Chef der Sicherheitspolizei und des SD. Die Gerichte haben das Verfahren unter Bedachtnahme auf Zweckmäßigkeit und Vereinfachung nach freiem Ermessen durchzuführen. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidungen ist nicht gegeben, es besteht jedoch die Möglichkeit der Aufhebung oder Abänderung des Urteils durch den Chef der Zivilverwaltung oder der Wiederaufnahme des Verfahrens (VOBl. S. 194).

Besetzte Ostgebiete

Vom 1. Okt. 1942 ab gelten in den besetzten Ostgebieten das deutsche Patentgesetz, das Gebrauchsmustergesetz, das Warenzeichengesetz und das Gesetz betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen. Notfalls sind die Gesetze sinngemäß anzuwenden. Die im Reich geschützten Rechte sind vom gleichen Tage an auch in den besetzten Ostgebieten geschützt. Sonderbestimmungen gelten für die Generalbezirke Litauen, Lettland und Estland. Für Klagen ist die deutsche Gerichtsbarkeit begründet. Wegen der Einzelheiten vgl. VOBl. S. 73.

Durch VO. v. 16. Okt. 1942 haben die deutschen Obergerichte eine erweiterte Zuständigkeit erhalten. Die deutschen Obergerichte entscheiden in Strafsachen, wenn ihre Zuständigkeit durch VO. begründet ist und wenn der Staatsanwalt in Fällen von besonderer Bedeutung dessen Zuständigkeit in Anspruch nimmt (VOBl. S. 84).

Durch VO. des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete v. 30. Juli 1942 ist eine Notenbank im Ostland mit dem Sitz in Riga als juristische Person des öffentlichen Rechts errichtet worden. Die Bank hat das ausschließliche Recht, im Ostland auf Ostlandmark lautende Banknoten auszugeben. Die Noten der Bank sind im Ostland unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel (VOBl. S. 85).

Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz

Kriegsverfahrensrecht außerhalb des bürgerlichen Streitverfahrens
(Schutzverordnung, Vertragshilfe, Schuldenbereinigung, Kriegsausgleichsverfahren)

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Dr. Löwisch, Jena

Dem Gebiet der sog. bürgerlichen Rechtspflege hat der Krieg einmal durch zahlreiche Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung seinen Stempel aufgedrückt[1]). Er hat aber auch darüber hinaus zum Erlaß einer ganzen Reihe bedeutungsvoller Verordnungen geführt, die der Anpassung des Rechtsverkehrs und der Rechtsverfolgung an die Kriegsverhältnisse dienen sollen, und die man deshalb unter dem Begriff des Kriegsverfahrenrechts im weitesten Sinne zusammenfassen kann. Der Aufbau dieses Rechtsgebiets hat sich allmählich vollzogen. Er wird von zwei Gesichtspunkten beherrscht. Einmal zeigt sich das Bestreben, die nachteiligen Folgen abzuwenden, die der Krieg mit seinen tiefen Eingriffen in das wirtschaftliche Leben für die von ihm mehr oder minder Betroffenen bei Weitergeltung der friedensmäßigen Prozeßgesetze mit sich gebracht hätte (Schutzgedanke). Zum andern sollen die Rechtsverhältnisse, die durch den Krieg in Schwierigkeiten geraten sind, geordnet und auf eine neue Grundlage gestellt werden (Anpassungsgedanke). Dabei ist es selbstverständlich, daß die Entwicklung den zweiten Gedanken im Verlauf des Krieges immer mehr in den Vordergrund geschoben hat.

[1]) Vgl. DR. 1942, 564, 1015 und 1406.

I. Schutzverordnung

Schon am 1. Sept. 1939 erließ der Ministerrat für die Reichsverteidigung die „VO. über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechts“ (sog. „SchutzVO.“ [RGBl. I, 1656]). Sie ist DR. 1939, 1732 ff. dargestellt. Inzwischen ist der das Erkenntnisverfahren betreffende Teil durch die VO. zum Schutze der Wehrmachtsangehörigen und anderen von den Kriegsverhältnissen betroffenen Personen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 13. Okt. 1942 (RGBl. I, 604) in wesentlichen Punkten geändert worden.

Nach dieser Neuordnung wird das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten grundsätzlich dann unterbrochen, wenn eine der Parteien — gleichgültig ob Kläger oder Verklagter — durch die Kriegsverhältnisse betroffen wird. Die Unterbrechung hindert aber die Zustellung der Klage oder des sonstigen, das Verfahren einleitenden Antrags nicht. Die Klage kann vielmehr in solchen Fällen auch ohne Terminsbestimmung und Ladung zugestellt werden. Nur wenn der Betroffene im Verfahren Vereinen Prozeßbevollmächtigten oder einen sonstigen Vertreter vertreten ist, tritt die Unterbrechung nicht ein. Sie wird dadurch beendet, daß das Gericht auf Antrag einer

Partei die Aufnahme des Verfahrens anordnet. Dazu kommt es, wenn der Unterbrechungsgrund wegfällt, wenn der Betroffene der Aufnahme zustimmt oder wenn ihm die Durchführung des Verfahrens möglich und zuzumuten ist (Art. 1 Abs. 1—4).

Die Möglichkeit, für den Betroffenen einen Vertreter zu bestimmen, die Art. 2 der SchutzVO. in der bisherigen Fassung kannte, ist weggefallen. Das schließt nicht aus, daß für einen nichterreichbaren Betroffenen, etwa einen Kriegsgefangenen, ein Abwesenheitspfleger nach § 1911 BGB. bestellt wird.

Liegen die Voraussetzungen für die Unterbrechung des Verfahrens nicht vor oder ist die Aufnahme eines unterbrochenen Verfahrens angeordnet worden, dann kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen das Verfahren aussetzen, wenn dem Betroffenen die sachgemäße Durchführung nicht möglich oder nicht zuzumuten ist. Sowohl die Entscheidungen über die Aufnahme als auch die über die Aussetzung ergehen durch Beschluß ohne mündliche Verhandlung. Es bedarf also nicht mehr der Zustellung eines Schriftsatzes und der Ladung, um die Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens zu erreichen (Art. 1 Abs. 5, 6).

Bedeutungsvoll ist ferner noch die Bestimmung im Art. 1 Abs. 7 der neuen SchutzVO. Sie läßt die Nichtigkeitsklage gegen ein Urteil zu, das ergangen ist, obwohl das Verfahren unterbrochen oder ausgesetzt war oder vom Gericht bei Kenntnis der Sachlage ausgesetzt worden wäre.

Schließlich sind noch die Bestimmungen im Art. 2 zu erwähnen. Sie geben dem Gericht in bestimmtem Umfang das Recht, von der Beibringung eines Armenrechtszeugnisses abzusehen, treffen Bestimmungen über die Verlängerung von Einlassungs- und Ladungsfristen und ermöglichen es dem Gericht, die in den §§ 719 Abs. 1 und 707 ZPO. vorgesehenen Anordnungen auch ohne Antrag zu treffen, wenn ein Betroffener Einspruch gegen ein Versäumnisurteil einlegt.

II. Vertragshilfeverordnung v. 30. Nov. 1939

Nach einer Kriegsdauer von wenigen Wochen zeigte sich, daß die Schutzverordnung mit ihren Ergänzungen nicht ausreichte, um das Rechtsleben auf die Kriegsverhältnisse auszurichten, sondern daß der Staat hier helfend eingreifen und die durch den Krieg gestörten Rechtsbeziehungen den neuen Verhältnissen anpassen mußte (Anpassungsgedanke!). Es lag nahe, diese Anpassung dem Richter in einem besonderen Verfahren anzuvertrauen, das ähnlich den Verfahren auszubauen war, in denen dem Richter in den letzten Jahren schon wiederholt (bei der Regelung der Aufwertung und der Fälligkeit von Hypotheken und besonders auch bei der unter V zu besprechenden Schuldenbereinigung) die Neuordnung vertraglicher Beziehungen übertragen worden war. So kam es zum Erlaß der VertragshilfeVO. v. 30. Nov. 1939 (RGBl. I, 2329). Sie will in erster Linie den Inhabern von Gewerbebetrieben helfen, die infolge der Kriegsauswirkungen genötigt worden sind, ihren Betrieb stillzulegen, umzustellen oder erheblich einzuschränken, und die dadurch in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt worden sind. Sie können, um eine planmäßige Abwicklung ihrer Verpflichtungen herbeizuführen, verlangen, daß der Richter ihre Zahlungsverpflichtungen stundet oder daß er Ratenzahlung gestattet, daß er gegenseitige Verträge, die noch von keinem der Vertragspartner voll erfüllt sind, ganz oder zum Teil aufhebt, daß er die Miet- und Pachtzinsen für Geschäftsräume herabsetzt und daß er Miet- oder Pachtverträge über derartige Räume ganz aufhebt (§§ 1—5). Bei seinen Entscheidungen hat der Richter die Belange beider Vertragsteile jeweils in Betracht zu ziehen. Hebt er einen Liefervertrag oder ein Miet- oder Pachtverhältnis auf, dann kann er dem Gläubiger eine angemessene Entschädigung zubilligen. Voraussetzung für jeden Antrag auf Grund der VO. v. 30. Nov. 1939 ist aber, daß das Rechtsverhältnis, dessen Neugestaltung begehrt wird, schon vor dem 1. Sept. 1939 begründet worden ist. Daraus ergibt sich, daß Anträge auf Grund dieser VO. im Lauf der Zeit immer seltener geworden sind. Praktische Auswirkungen bis in die Gegenwart hinein zeitigt die VO. vor allem in den — ziemlich zahlreichen — Fällen, in denen eine Mietherabsetzung erfolgt. Die Entscheidung über diese Mietherabsetzungsanträge hat seinerzeit vor allem in den Fällen, in denen der Geschäftsinhaber eingezogen war und in denen deshalb Familienunterhalt gezahlt wurde, Schwierigkeiten gemacht. Es war streitig, ob in einem solchen Falle überhaupt Herabsetzung beantragt werden konnte, da der Familienunterhalt ja die Miete mitumfaßt. Die Zweifelsfrage ist schließlich durch eine Anordnung des RJM. (DJ. 1940, 1357) dahin entschieden worden, daß auch hier Mietherabsetzung gefordert werden kann.

Neben der Vertragshilfe zugunsten des Inhabers eines Gewerbebetriebs kennt die VO. v. 30. Nov. 1939 noch die „Vertragshilfe in anderen Fällen" (§§ 6—8). Sie wird Schuldnern gewährt, die von der Räumung oder Freimachung von Gebietsteilen oder von ähnlichen Kriegsauswirkungen betroffen werden, und Grundbesitzern, die mit der Verzinsung, Tilgung oder Zurückzahlung von Hypotheken und Grundschulden in Schwierigkeiten kommen.

Schließlich kann ein Schuldner, der durch die Kriegsauswirkungen ohne sein Verschulden gehindert worden ist, eine nach dem 25. Aug. 1939 fällig gewordene Verbindlichkeit zu erfüllen, beantragen, daß der Richter anordnet, Rechtsnachteile, die für den Fall der Nichterfüllung oder nicht rechtzeitigen Erfüllung vorgesehen waren (wie Zahlung von Verzugszinsen oder Vertragsstrafen), sollten als nicht eingetreten gelten (§ 9).

Gewährt wird die Vertragshilfe vom Amtsgericht, und zwar — das ist wesentlich — nur für Ansprüche, die der Schuldner bei Stellung des Antrags anerkennt, die also unstreitig sind. Ist ein Anspruch im Streit befangen, dann kann das Prozeßgericht selbst in beschränktem Umfang Vertragshilfe gewähren. Es kann Fälligkeitsregelungen treffen und anordnen, daß Rechtsnachteile als nicht eingetreten gelten. Im übrigen bleibt es beim Nebeneinander von Prozeß und Vertragshilfeverfahren. Vor dem Vertragshilfegericht wird das Verfahren im wesentlichen nach den Grundsätzen der freiwilligen Gerichtsbarkeit durchgeführt, es herrscht also Amtsbetrieb und Untersuchungsgrundsatz. Das Gericht entscheidet durch einen Beschluß, der — wenn er dem Antrag stattgibt — die Rechtsbeziehungen der Parteien neu gestaltet und — wie es in der VO. (§ 16) heißt — „die entsprechenden Vereinbarungen der Parteien ersetzt". Gegen die Entscheidung kann in bestimmten Fällen Beschwerde eingelegt werden. Über sie entscheidet das Oberlandesgericht. Auch nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens kann das Gericht seinen Spruch ändern, wenn das wegen einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse oder infolge von Umständen, die nachträglich ermittelt wurden, dringend geboten erscheint (§ 20). Die Einschränkung der Rechtskraft, die für unsere moderne Auffassung vom Prozeß typisch ist, ist also in diesem modernen Verfahren in besonders weitem Umfang anerkannt.

Ein Wort ist noch zu sagen über die Regelung des Kostenrechts, das ja einen der schwächsten Punkte unseres Prozeßrechts darstellt. Die VO. entgeht allen Schwierigkeiten des Erstattungsrechts dadurch, daß sie bestimmt, „außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet" (§ 22). Für die Gerichtskosten gilt die RKostO. v. 25. Nov. 1935, jedoch wird die Höhe der Gerichtsgebühr jeweils vom Richter unter Berücksichtigung des Umfangs der Sache und der Leistungsfähigkeit des Schuldners festgesetzt.

Bedeutsam sind schließlich noch die §§ 30—32 der VO. Sie heben die Bestimmungen der SchutzVO. über die Fristenhemmung auf und treffen neue — auch heute noch in der Fassung der VO. v. 3. Nov. 1941 geltende — Vorschriften über die Hemmung von Verjährungs- und anderer Fristen zugunsten von Wehrmachtsangehörigen und ihnen gleichstehenden Personen.

III. Besondere Arten der Vertragshilfe

Das Vertragshilfeverfahren hat sich schon bald nach Erlaß der VO. v. 30. Nov. 1939 als ein geeigneter Weg zur Anpassung von Rechtsverhältnissen an die besonderen Erfordernisse des Kriegs erwiesen. Der RJM. ging deshalb bald dazu über, auch für andere Fälle, die nicht unter das Anwendungsgebiet der VO. v. 30. Nov. 1939 fielen, besondere Vertragshilfeverfahren zu schaffen. So erließ er am 1. April 1940 eine VO. über die Ver-

tragshilfe des Richters zugunsten von Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben in sudetendeutschen Badeorten (RGBl. I, 578), die eine Schuldenregelung für diese Betriebe ermöglichte, und am gleichen Tage die bedeutungsvolle VO. über die Vertragshilfe des Richters in Energiewirtschaftssachen (RGBl. I, 577). Sie stellt die richterliche Vertragshilfe für die Anpassung von Energieversorgungsverträgen an die Kriegsverhältnisse zur Verfügung und bildet zur Gewährung dieser Hilfe bei den Oberlandesgerichten besondere Vertragshilfegerichte, die mit einem Richter und zwei Laienbeisitzern, je einem aus dem Kreise der Energiewirtschaft und der Energieabnehmer, besetzt sind. Die Befugnisse, die dem Richter in diesem Verfahren eingeräumt werden, gehen erheblich über diejenigen hinaus, die er im gewöhnlichen Vertragshilfeverfahren hat. Seiner Entscheidung unterstehen nicht nur die Verträge, die vor Kriegsbeginn abgeschlossen worden sind, sondern jeder Energieversorgungsvertrag, ja seine Vertragshilfe kann auch gerade dann angerufen werden, wenn infolge des Kriegs ein Energieversorgungsunternehmen verpflichtet wird, einem andern Energie zu Aushilfszwecken abzugeben oder sonstige, der Energieversorgung dienende Leistungen zu bewirken. Und bei der Anpassung der Rechtslage an die Kriegsverhältnisse ist er nicht nur befugt, bestehende Verträge aufzuheben, sondern er kann sie auch abändern und so erst eine wirklich brauchbare Anpassung erreichen. Bemerkenswert ist schließlich noch, daß hier die Preisbildungsstelle in zweckmäßiger Form in das Vertragshilfeverfahren eingeschaltet worden ist.

Den Weg zur „großen Vertragshilfe", den der RJM. schon mit der eben besprochenen VO. eingeschlagen hatte, hat er dann folgerichtig fortgesetzt mit der wichtigen VO. über die Abwicklung von Lieferverträgen v. 20. April 1940 (RGBl. I, 671). Nach ihr kann Vertragshilfe in Anspruch genommen werden, wenn die Durchführung eines Liefervertrags, den ein im Großdeutschen Reich ansässiger Vollkaufmann abgeschlossen hat, durch die Kriegsauswirkungen zeitweilig unmöglich geworden oder so stark erschwert worden ist, daß dem Lieferer die Lieferung der Ware oder dem Besteller die Abnahme oder die Erfüllung einer sonstigen Verpflichtung aus dem Vertrag nicht zugemutet werden kann. Dabei gilt als Liefervertrag jeder Kauf-, Werk- oder Werklieferungsvertrag über Waren, die von einem der Vertragsteile ganz oder teilweise hergestellt werden, wenn der Wert des Vertragsgegenstands 1000 RM übersteigt. Die Vertragshilfe wird auch hier vom Oberlandesgericht gewährt, das mit zwei Richtern und einem sachverständigen Laienbeisitzer besetzt ist. Die Möglichkeiten, die das Gericht hat, um hier einen Ausgleich zwischen den Vertragsteilen herbeizuführen, sind außerordentlich vielseitig. Es kann den Liefervertrag aufheben oder ändern, kann die Fälligkeit der Lieferung den veränderten Verhältnissen anpassen und kann andere geeignete Maßnahmen treffen, z. B. bestimmen, wer für die Bewachung und Versicherung eines teilweise fertiggestellten Werks zu sorgen hat. Schließlich kann es auch nach billigem Ermessen darüber eine Bestimmung treffen, inwieweit ein Teil dem andern eine Entschädigung zu zahlen hat, inwieweit eine Anzahlung zurückzugewähren ist und in welcher Weise sonst ein angemessener Ausgleich (etwa durch Lieferung einer Ersatzware) erfolgen soll. — Die AbwicklungsVO., deren Geltungsbereich sich nicht auf die bei Kriegsausbruch schon abgeschlossenen Lieferverträge beschränkt, sondern auch die erst später zustandegekommenen Verträge mit umfaßt, hat die Oberlandesgerichte verhältnismäßig häufig beschäftigt und, da gegen deren Entscheidungen in gewissem Umfang Beschwerde an das RG. zulässig ist, auch zu einer Anzahl von Entscheidungen dieses Gerichtshofs geführt. Schwierigkeiten hat dabei bisweilen die Entscheidung der Frage gemacht, wann die Durchführung des Liefervertrags zeitweilig unmöglich oder unzumutbar ist und wie diese Begriffe gegenüber dem der wirtschaftlichen Unmöglichkeit im Sinne des bürgerlichen Rechts abzugrenzen sind. Im übrigen hat es sich in der Praxis als wenig zweckmäßig herausgestellt, daß die Prozeßgerichte nicht befugt sind, Abwicklungshilfe zu gewähren, so daß nicht selten Prozeß- und Vertragshilfeverfahren neben- oder hintereinander herlaufen, wobei die Frage, inwiefern die Entscheidung im einen Verfahren für das andere wirkt, auch nicht völlig zweifelsfrei ist. Im Ganzen betrachtet, stellt sich aber gerade die AbwicklungsVO. als eine außerordentlich beachtenswerte Neuerung unseres Verfahrensrechts dar.

Einen vorläufigen Abschluß im Aufbau des Vertragshilferechts bilden die VO. über die Schuldenabwicklung im Freimachungsgebiet v. 5. Juli 1940 (RGBl. I, 947) — sie verfügt eine allgemeine Stundung von Hypotheken, Grundschulden und nichtgesicherten Darlehnsforderungen in diesem Gebiet, sieht aber zugleich vor, daß im Wege der richterlichen Vertragshilfe eine Abkürzung dieser Stundung verfügt werden kann — und die VO. über Forderungen und Rechte auf wiederkehrende Naturalleistungen v. 29. Juli 1940 (RGBl. I, 1045), die die richterliche Vertragshilfe bei der infolge der Lebensmittelbewirtschaftung gebotenen Umstellung von Naturalleistungen auf Geld einschaltet.

Nur am Rande sei schließlich noch bemerkt, daß auch bei der Abwicklung von Grundstücksgeschäften in den eingegliederten Ostgebieten durch die VO. v. 6. März 1942 (RGBl. I, 102) die richterliche Vertragshilfe eingeschaltet worden ist.

IV. Kriegsausgleichsverfahren

Am selben Tage, an dem die VertragshilfeVO. verkündet wurde, wurde auch die VO. über das Kriegsausgleichsverfahren erlassen (30. Nov. 1939 [RGBl. I, 2338]). Sie will den Schuldner schützen, der infolge des Krieges zahlungsunfähig geworden ist und dem deshalb im Vertragshilfeverfahren nicht mehr geholfen werden kann. Ihm stellt sie ein besonderes, dem Vergleichsverfahren nachgebildetes Verfahren zur Verfügung, das jedes kreditschädigenden Charakters entkleidet ist und das eine angemessene Gesamtstundung, notfalls auch einen Teilerlaß der nicht dinglich gesicherten Verbindlichkeiten ermöglicht. Bemerkenswert ist an diesem Verfahren besonders, daß in ihm von einer öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses abgesehen werden kann und daß der Richter einen auf Stundung lautenden Ausgleichsvorschlag des Schuldners selbst dann für angenommen erklären kann, wenn die nach der VerglO. vorgeschriebenen Mehrheiten bei der Abstimmung nicht erreicht werden. Beachtlich ist schließlich noch, daß die KriegsausgleichsVO. (§ 8) die in der SchutzVO. verfügte Konkurssperre aufgehoben hat.

V. Schuldenbereinigung

Zu berichten ist in dieser Übersicht schließlich noch über die Neufassung, die das schon am 17. Aug. 1938 erlassene Gesetz über die Bereinigung alter Schulden im Kriege, am 3. Sept. 1940, erhalten hat. Das Gesetz will bekanntlich den Schuldnern helfen, die infolge der Wirtschaftsnot vor der Machtübernahme oder infolge eines Einsatzes in der Kampfzeit wirtschaftlich zusammengebrochen sind und die wirtschaftliche Grundlage ihrer Lebensstellung zur Befriedigung ihrer Gläubiger hingegeben haben. Sie können die Vertragshilfe des Amtsrichters in Anspruch nehmen, um eine Bereinigung der alten, noch in der Zeit vor ihrem Zusammenbruch, spätestens aber vor dem 1. Jan. 1934 entstandenen Geldschulden zu erreichen und um so die Bahn freizubekommen für den Aufbau einer neuen Lebensstellung. Der Richter kann zur Erreichung dieses Ziels die Zinssätze der alten Schulden regeln, Stundung gewähren und Teilzahlungen festsetzen. Was der Schuldner nicht binnen zehn Jahren abtragen kann, soll ihm grundsätzlich erlassen werden.

Vom SchuldBereinG. ist in der Zeit nach seinem Erlaß viel Gebrauch gemacht worden. Es hat sich aber alsbald herausgestellt, daß es nicht ausreichte, um alle die Fälle zu erfassen, in denen eine Bereinigung erwünscht erscheint, und daß auch die Auslegung des Gesetzes durch das KG. und das OLG. in München, als die beiden für die weitere Beschwerde zuständigen Zentralgerichte, in einigen Punkten einer weitherzigen Anwendung des Gesetzes entgegenstand. Deshalb hat der RJM. das Gesetz am 3. Sept. 1940 neu gefaßt. Dabei sind zunächst die Voraussetzungen für die Schuldenbereinigung erleichtert worden. Während bisher verlangt wurde, daß der Schuld-

ner die wirtschaftliche Grundlage seiner Lebenshaltung im Konkurs, infolge von Zwangsversteigerung oder wegen sich häufender Zwangsvollstreckungen in sein bewegliches Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger hingegegeben hatte, werden jetzt solche Tatbestände lediglich als Beispiele für Vermögenshingabe aufgeführt. Ferner ist der Kreis der Personen erweitert worden, die sich auf die Wohltaten des Gesetzes berufen können. Nach der alten Fassung des Gesetzes waren nur selbständige Berufstätige entschuldungsfähig. Jetzt dagegen können auch Arbeiter und Angestellte die Hilfe des Gesetzes in Anspruch nehmen, wenn sie infolge der Wirtschaftsnot in der Zeit vor 1933, infolge Einsatzes für die Bewegung oder infolge unverschuldeter Arbeitslosigkeit in Schuldennot geraten sind. Auch selbständige Berufstätige, die, wie Handlungsagenten oder kleine Handwerker, im wesentlichen vom Ertrag ihrer Arbeitskraft leben und deshalb kein Vermögen zur Befriedigung ihrer Gläubiger hingeben konnten, sind jetzt bereinigungsfähig. Schließlich ist der Kreis der Schulden erweitert worden, auf die sich das Gesetz bezieht. § 9 bestimmt jetzt, im Gegensatz zur bisherigen Rechtsprechung des KG., daß auch Grundpfandrechte durch den Richter neu gestaltet werden können.

Auch die Neufassung des SchuldBereinG. wird so von der Tendenz beherrscht, den Wirkungsbereich der richterlichen Vertragshilfe immer weiter auszudehnen, einer Tendenz, die auch die einzelnen Ergänzungsbestimmungen zur VertragshilfeVO. klar erkennen lassen. Und in der Tat scheint mir die Ausgestaltung der Vertragshilfe, wie sie die besprochenen Bestimmungen zeigen, einer der bedeutungsvollsten Fortschritte zu sein, die wir in den letzten Jahren auf dem Gebiet unsres Verfahrensrechts verzeichnen können. Bedeutungsvoll weniger deshalb, weil hier neues Verfahrensrecht geschaffen worden ist, das für das ganze Gebiet des Großdeutschen Reichs — also im Geltungsbereich unsrer beiden Zivilprozeßordnungen — gilt, als vor allem deshalb, weil dem Richter hier die Aufgabe anvertraut worden ist, in Verwirrung geratene Rechtsbeziehungen unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten neu zu gestalten und so der Ordnungsfunktion des Rechts unmittelbar zu dienen. Das ist eine Aufgabe, die häufig schwieriger und verantwortungsvoller ist, als die rein fürsorgende Tätigkeit auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit und als diejenige des Prozeßrichters, der sich auf die Entscheidung eines ihm vorgetragenen Streits der Parteien beschränkt. Gerade diese ordnende Aufgabe entspricht aber unsrer Auffassung vom Wesen des Richteramts, und ich möchte deshalb annehmen, daß das Gestaltungsrecht des Richters, wie es in den Vertragshilfeverordnungen und besonders in der AbwicklungsVO. ausgebildet worden ist, Bestandteil unsres Verfahrensrechts auch über den Krieg hinaus bleiben und bei der Schaffung eines einheitlichen Verfahrensrechts für das Großdeutsche Reich einen gewichtigen Platz einnehmen wird.

Schrifttum

Dr. Hans Harten: Die völkische Gemeinschaft. (Neue deutsche Forschungen Bd. 304.) Berlin 1941. Junker und Dünnhaupt Verlag. 158 S. Preis brosch. 7 *RM.*

Zwei Merkmale kennzeichnen das Bemühen des Verf., das Wesen der Gemeinschaft zu erkennen: Einmal versucht Verf., überall die natürlichen Grundlagen der Gemeinschaft herauszuarbeiten, und zweitens bemüht er sich, zu erweisen, daß alle Kulturerscheinungen in der Gemeinschaft lediglich Naturerscheinungen in einem anderen Aggregatzustand, nämlich dem Zustand der Bewußtheit und Gewolltheit sind. So zweifellos ein solcher Zusammenhang von Natur und Kultur besteht, so gibt doch die Art und Weise, wie Verf. diesen Zusammenhang und seine beiden Elemente auffaßt, zu erheblichen Bedenken Veranlassung.

Die Natur wird mit einem so harmlosen Optimismus geschildert, wie dies nur einem, trotz aller Naturbetonung, naturentfremdeten, mit den Tiefen und Hintergründen der Natur, und zwar auch der menschlichen Natur, unbekannten Denken möglich ist. Die Natur schafft nach Ansicht des Verf. von selbst das Notwendige und Nützliche, der natürliche Mensch tut von selbst das Gute und Richtige, und alle belebten und unbelebten Elemente der Natur fügen sich von selbst zu harmonischer Ordnung zusammen. Der Verf. gehört also in die mit Rousseau beginnende Linie derjenigen Kulturkritiker, die es bedauern, daß das goldene Zeitalter der „unentwickelten Einfalt der natürlichen Gemeinschaft" (S. 132) durch Zeiten der Bewußtheit, der Planung, der Organisation abgelöst worden ist. Eine Gemeinschaftslehre aber, die die Rationalität des Lebens im Grunde als Verfall empfindet und als Idealtyp die unbewußte, geradezu vegetative Gemeinschaft herausstellt, kann zum mindesten nicht den Anspruch erheben, die Volksgemeinschaft unserer Tage oder der näheren Zukunft zeichnen zu wollen. Im übrigen unterläßt es der Verf., zu sagen, wann und wo eine ohne Bewußtheit, ohne planmäßige Lenkung und daher ohne Befehl, Zwang und Strafe existierende Gemeinschaft überhaupt einmal wirklich gewesen ist. Der Beweis, daß es irgendwo und irgendwann einmal etwas Derartiges gegeben hat wie das, was er uns als natürliche Gemeinschaft vorführt, dürfte ihm auch schwerfallen. Diese natürliche Gemeinschaft ist daher nichts anderes als ein Phantasieprodukt.

Die Kultur ist auch mehr als bloß ein anderer Aggregatzustand der Natur, sie ist nicht nur die Natur im Zustande der Bewußtheit. Die Technik ist doch nicht nur „das künstliche Mittel, um alles das zu leisten und zu vollbringen, was die Natur unbewußt hervorbringt" (S. 85) — oder gibt es etwas, was der ersten technischen Erfindung, dem Rad, in der Natur auch nur annähernd entspräche? — Ebensowenig sind Recht und Sittlichkeit nicht nur bewußt gewordene natürliche Triebe (S. 65 und öfter).

Eine weitere Folge des Naturoptimismus ist es, daß Verf. den Gemeinschaftsbegriff unbedenklich auch auf tierische, ja auf pflanzliche Verbände anwendet. „Das Totalerlebnis des Waldes ist geradezu der Prototyp des Gemeinschaftsbegriffes" (S. 12), und demgemäß werden aus Wald und Wiese (S. 68) Schlußfolgerungen für die menschliche Gemeinschaft gezogen. Das ist keine Vertiefung des Gemeinschaftsbegriffes in den Bereich der Natur mehr, sondern ganz einfach eine Verwässerung desselben.

Diese Ausweitung und Entleerung des Gemeinschaftsbegriffes verleitet Verf. dazu, alle möglichen Probleme in die Behandlung dieses Begriffes hineinzuziehen, von der Willensfreiheit (S. 62) über eine Philosophie des Kunstwerkes (S. 97 ff.) bis zu einer Geldtheorie (S. 76). Diese Probleme können selbstverständlich nur gestreift werden; dafür wird aber ein so wichtiges Gemeinschaftsproblem wie das der Führung nicht entsprechend behandelt.

Fügt man hinzu, daß eine getragene, jedoch nicht immer einwandfreie Sprache wiederholt dazu benutzt wird, altbekannten Dingen durch eine ungewohnte sprachliche Einkleidung eine scheinbar neue Bedeutung zu geben, so gelangt man zu dem Gesamtergebnis, daß die Schrift trotz vieler treffender Einzelbemerkungen keine Förderung unserer Erkenntnis vom Wesen der Gemeinschaft bedeutet.

Prof. Dr. H. Krüger, Straßburg, z. Z. im Felde.

LGR. Dr. H. J. Klee: Die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten und Behandlung ehemaligen polnischen Vermögens. Berlin 1942. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck. 308 S. Preis brosch. 10 *RM.*

Auf nahezu allen Rechtsgebieten bestehen trotz der ständig fortschreitenden Angleichung zwischen den eingegliederten Ostgebieten und dem alten Reichsgebiet weitgehende Abweichungen, die sich vornehmlich aus der rassischen und völkischen Bedingtheit des Rechts und aus den besonderen Anforderungen der Aufbauzeit in den eingegliederten Ostgebieten ergeben. Die Rechtsquellen, die dieses Sonderrecht enthalten, sind über zahlreiche Fundstellen verstreut und nicht immer leicht zu ermitteln und auszuwerten. Das ist besonders mißlich, weil sich die Anwendung vieler derartiger Vorschriften keineswegs auf die eingegliederten Ostgebiete beschränkt, sondern auch in den übrigen Teilen des Reiches immer wieder praktisch wird. Dem hieraus entspringenden Bedürfnis nach einer zusammenfassenden Behandlung der einschlägigen Rechtsfragen trägt das Kleesche Buch für das Gebiet der bürgerlichen Rechtspflege und die Behandlung der ehemaligen polnischen Vermögen Rechnung. Der Verf., der die Verhältnisse in den eingegliederten Ostgebieten als Richter persönlich kennengelernt hat, erörtert das gesamte in Betracht kommende Sonderrecht in zusammenhängender, systematischer Darstellung nach dem Stand von Mitte Mai 1942. Auch alle wesentlichen Grenzfragen sind behandelt: so hat der Verf. offensichtlich besonderen Wert auf das interlokale Privatrecht gelegt.

Auf Einzelheiten des Inhalts kann hier nicht eingegangen werden. Nur ein Punkt sei näher berührt. Für die Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten gilt wie überall sonst, aber doch in besonders sinnfälliger Ausprägung, daß jeder Einzelfall die Regelung zu finden hat, die dem wahren Recht entspricht, wie es sich vor allem aus dem Willen des deutschen Volkes zu geordnetem und geregeltem Zusammenleben nach den Grundsätzen des Nationalsozialismus ergibt. Das geschriebene Gesetzeswort hat

zurückzutreten, wo es diesem Ziel nicht gerecht zu werden vermag. Wie das Leben, so ist auch sein Spiegelbild, das Recht, Bewegung, niemals Stillstand. Sein Inhalt und seine Bedeutung wandeln sich auch ohne Änderung seines Wortlauts mit den Anforderungen, die das Leben stellt. Dieses ständige Wachsen und Werden des Rechts tritt unter den augenblicklichen Aufbauverhältnissen in den eingegliederten Ostgebieten besonders einprägsam in Erscheinung. Dadurch wird naturgemäß die Aufgabe, den in den eingegliederten Ostgebieten geltenden Rechtszustand allgemeingültig zu beschreiben, wesentlich erschwert. Alles Schematisieren, Festlegen und Fixieren ist hier mehr denn je vom Übel. Daraus ergeben sich aber auch die besonderen Bedingungen, unter denen allein eine Darstellung des Rechts der eingegliederten Ostgebiete mit Nutzen zu Rate gezogen werden kann. Verf. hat erfreulicherweise diese Gesichtspunkte weitgehend berücksichtigt. Ohne die Einzelfragen zu vernachlässigen, hat er vor allem Wert darauf gelegt, die großen Richtlinien der erörterten Rechtsmaterien klarzulegen und dadurch dem Leser den Weg zur richtigen Behandlung des Einzelfalles zu weisen. So kann und wird das Buch für alle Rechtswahrer, die sich mit dem bürgerlichen Recht in den eingegliederten Ostgebieten oder mit der Abwicklung der ehemaligen polnischen Vermögen befassen müssen, ein stets willkommenes und wertvolles Hilfsmittel sein.

OLGR. Fechner, Berlin.

Hans Otto de Boor, o. Prof. an der Universität Leipzig: Zur Lehre vom Parteiwechsel und vom Parteibegriff. (Leipziger rechtswissenschaftliche Studien, Heft 124.) Sonderausgabe aus der Festschrift der Leipziger Juristenfakultät für Heinrich Siber. Leipzig 1941. Verlag Theodor Weicher. 145 S. Preis brosch. 6 *RM*.

Die sehr verdienstliche und interessante Schrift des Verf. geht von dem Problem des gewillkürten Parteiwechsels aus, erörtert die von Kisch vertretene Problemlösung (Klagzurücknahme und neue Klage) und die Ansicht des RG. (Klageänderung) und hält beide für begrifflich mögliche Konstruktionen, aber teleologisch für unzulänglich. Der Verf. behandelt nun die bisherigen Parteibegriffe, den ursprünglichen materiellen (Subjekte des streitigen Rechtsverhältnisses) und den herrschenden formalen (der Rechtsschutzsuchende und sein Gegner) und kommt zur Aufstellung eines neuen, funktionellen Parteibegriffs von der Befugnis zur Verwaltung des Streitvermögens aus (so für vermögensrechtliche Streitigkeiten, während bei anderen der funktionelle mit dem formalen Parteibegriff zusammenfallen soll). Die Bewährung dieses Begriffes sucht der Verf. unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung für die geregelten Fälle des Parteiwechsels (§§ 239 ff., 265, 266, 75—77 ZPO.) und die Fälle der Berichtigung des Rubrums von Amts wegen darzutun. Alsdann sucht er den Begriff fruchtbar zu machen durch die Aufstellung neuer Grundsätze für die nicht geregelten Fälle des gewillkürten Parteiwechsels. Schließlich wird das Verfahren beim Streit über Parteiwechsel behandelt.

Die Schrift nötigt dazu, alle Probleme des Parteibegriffs und des Parteiwechsels neu zu überdenken. Sie ist auch für die Prozeßreform von wesentlicher Bedeutung. Ob nicht allerdings an dem herrschenden Parteibegriff und der Klageänderungstheorie, namentlich in ihrer wissenschaftlichen Erfassung durch Hellwig, dessen Ansicht der Verf. auf S. 20 seiner Schrift m. E. nicht genügend gerecht wird, festzuhalten ist (die Kischsche Theorie ist jedenfalls abzulehnen), ist sehr die Frage, ebenso ob nicht die künftige Prozeßreform besser von besonderer Regelung absieht. Die Regelung des Entwurfs einer ZPO. von 1931 § 222, die auch der Verf. auf S. 11 Note 7 als recht unglücklich bezeichnet, ist jedenfalls sogar ein Rückschritt (vgl. dazu Reinberger: JurRdsch. 1932, 88).

RA. Willy Reinberger, Leipzig.

Dr. Karl Kromer: Recht für Jedermann. Teil 1: Ehe und Familie, Erbschaft und Testament in Frage und Antwort. Hamburg 1942. Hanseatische Verlagsanstalt. 132 S. Preis kart. 3,80 *RM*.

Das Recht ist die Ordnung des Lebens der Volksgemeinschaft. Es erfaßt jeden einzelnen Volksgenossen und bildet die Grundlage seines Lebens und Wirkens in der Volksgemeinschaft. Es muß deshalb als eine dringende Forderung erscheinen, daß die Kenntnis des Rechts weitesten Kreisen der Volksgenossen zugänglich gemacht wird. Wie es möglich ist, schon in der Schule die Grundlagen anderer Wissenschaften zu lehren, wie Sprachwissenschaft, Mathematik, Naturwissenschaft usw., ebenso müßte es möglich sein, auch die Grundlagen der Rechtswissenschaft der heranwachsenden Jugend im Unterricht zu lehren. Es müßte allgemein gefordert werden, daß die Kenntnis der grundlegenden Gedanken des Gemeinrechts ebenso zur allgemeinen Bildung gerechnet werden, wie eine gefestigte Kenntnis der Geschichte, der Literatur, der Sprachwissenschaften usw. Dadurch würde das Verständnis für die Ordnung des Lebens der Volksgemeinschaft wesentlich vergrößert und die so weit verbreitete Abneigung gegen die „Paragraphen", gegen das geschriebene Recht, beseitigt werden können. Dadurch würde auch das Verständnis für die hohen und verantwortungsvollen Aufgaben des Rechtswahrers gefördert und die Auffassung beseitigt werden, daß der Rechtswahrer nur ein Paragraphenmensch, nur Jünger einer trockenen und lebensfremden Wissenschaft sei.

Von diesen Gesichtspunkten aus ist das Schrifttum zu beurteilen, das es sich zum Ziele setzt, Rechtskenntnisse in gemeinverständlicher Form einem weiteren Kreise von Volksgenossen zu vermitteln. Die Anforderungen, die man an dieses Schrifttum zu stellen hat, können keineswegs gering sein. Es darf nicht genügen, die einzelnen Paragraphen des Gesetzes auszuschreiben und zu erläutern, es muß vielmehr gefordert werden, daß in erster Linie die großen leitenden Gedanken, die der Rechtsordnung zugrunde liegen, herausgehoben und als tragende Pfeiler des Rechts dem Leser eingehämmert werden. Erst wenn es dem Leser klargeworden ist, daß das Recht nicht etwa nur die Summe von ungezählten Paragraphen ist, die der Rechtswahrer auswendig kennen muß, sondern ein lebendiger Organismus von schönem kraftvollem Wuchs, erst dann sollte man daran gehen, einzelne gesetzliche Bestimmungen zu erläutern. Es kommt dann auch weniger darauf an, in welchem Umfange das Buch dem Leser positive Rechtskenntnisse vorsetzt. Der Umfang dessen, was an Rechtskenntnissen gelehrt werden soll, wird sich nach dem Zweck zu bestimmen haben, zu welchem das Buch Verwendung finden soll.

Der Verf. hat es sich zur Aufgabe gestellt, in einem vier Bände umfassenden Werk „Grundsätze aus dem geltenden deutschen Gemeinrecht als ‚Recht für Jedermann'" darzustellen. Der erste hier vorliegende Band behandelt das Recht der Familie und des Familienerbes. Er ist in zwei Abschnitte geteilt. Der erste Abschnitt behandelt Ehe und Familie, der zweite Abschnitt Erbschaft und Testament. Jedem Abschnitt ist eine kurze Einführung vorausgeschickt. Dann folgt die Darstellung des betreffenden Rechtsgebiets in guter, übersichtlicher Gliederung, aber nicht in zusammenhängender Form, sondern in der Form von Fragen und Antworten. Die Antworten lehnen sich eng an den Gesetzeswortlaut an und verweisen auch jeweils auf die gesetzlichen Bestimmungen. Zur näheren Erläuterung eines jeden Rechtssatzes dienen Beispiele, die jeder Antwort beigefügt sind. Der Umfang des Rechtsstoffes, der auf etwa 100 Seiten in 268 Fragen und Antworten dargeboten wird, ist erstaunlich groß. Wer dieses Buch durcharbeitet, kann sich ein beachtliches Wissen verschaffen. Der Verf. erwartet, wie er aus seiner langjährigen Vortrags- und Unterrichtstätigkeit erfahren hat, daß aus der erlangten Kenntnis der einzelnen Ordnungssätze sich beim Leser ein allmähliches Einfühlen in unsere deutsche Ordnung entwickelt. Um jedoch ein gutes Wissen um das Recht zu vermitteln, hätte es einer eingehenderen Darstellung der großen Leitgedanken des Rechts und insbesondere des dargestellten Rechtsgebiets bedurft, aus der der Leser einen Blick auf den Gesamtaufbau des Rechts gewinnen konnte. Dort aber, wo das Buch zur Ergänzung und Vertiefung eines lebendigen Vortrages benutzt wird, also als Lernbuch nach einem Lehrvortrag, so wie es dem Verf., der in einer langjährigen Vortrags- und Unterrichtstätigkeit steht, offenbar vorschwebt, da kann das Buch seinen Zweck, einen weiten Kreis von Volksgenossen mit unserem Recht bekannt zu machen, erfüllen.

RA. u. Notar Dr. Roquette, Königsberg i. Pr.

Eheschließung von Abwesenden. Eine rechtsvergleichende und international-privatrechtliche Untersuchung über die Handschuhehe (matrimonium per procuratorem) und über die Ferntrauung von Dr. jur. Werner Deuchler. Berlin 1942. Alfred Metzner Verlag. 98 S. Preis geb. 4,50 *RM*.

Wie bereits aus dem Untertitel der angezeigten Schrift hervorgeht, will der Verf. die beiden Hauptformen des Instituts der Eheschließung von Abwesenden, die Handschuhehe (= Eheschließung durch einen Bevollmächtigten) und die Ferntrauung vom rechtsvergleichenden und international-privatrechtlichen Standpunkt aus untersuchen. Seine klare und übersichtlich geschriebene Darstellung verdient um so größeres Lob, als eine Abhandlung dieser Art bisher noch nicht vorlag.

Die Arbeit enthält wertvolle Aufschlüsse für die Praxis und für die Wissenschaft. In dem ersten, der Rechtsvergleichung gewidmeten Teil erörtert der Verf. nach einem kurzen geschichtlichen Überblick ausführlich, welche Ausgestaltung die Eheschließung von Abwesenden in den verschiedenen Rechtsordnungen erfahren hat. Leider hat er hierbei Art. 109 II des neuen italienischen Cod. civ. (in der neuesten Fassung des Gesetzes: Art. 111 II) übersehen. — Der zweite Teil der Arbeit behandelt die Frage, wie eine die Eheschließung von Abwesenden gestattende oder sie verbietende Vorschrift zu qualifizieren ist; ist sie eine Formvorschrift und kann infolgedessen der Satz „locus regit actum" (Art. 11 I 2 EGBGB.) Anwendung finden, oder ist sie eine Bestimmung sachlich-rechtlicher Art? Auch hierzu nimmt der Verf. in eingehenden, durch zahlreiche Beispiele erläuterten Ausführungen Stellung.

In einem Anhang bringt das verdienstvolle Buch eine Übersetzung der einschlägigen ausländischen Gesetzesbestimmungen.

GerAss. a. D. Dr. Schwenn, Hamburg.

Das neue Deutsche Reichsrecht, herausgegeben von Hans Pfundtner, StSekr., Dr. Reinhard Neubert, MinDirig. Justizrat, unter Mitwirkung von Dr. F. A. Medicus, Lief. 122 (102 Bl.), Lief. 123 (148 Bl.), Lief. 124 (104 Bl.), Lief. 125 (103 Bl.), Lief. 126 (80 Bl.), Lief. 127 (86 Bl.), Lief. 128 (80 Bl.), Lief. 129 (110 Bl.), Lief. 130 (120 Bl.). Berlin-Wien 1942. Industrieverlag Spaeth & Linde. Preis je Blatt 3 *Rpf* u. Porto f. d. Sendung.

Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung —

■ Besonders bedeutsame Entscheidungen

Auf die Kritik des Urteils **RG. Nr. 1,** das dem gesunden Volksempfinden nicht entspricht, wird hingewiesen.
RG. Nr. 3 ist bedeutsam, weil die Fälle der **Vernachlässigung von Kindern** sich mehren und die bisherigen Strafbestimmungen nicht immer ausreichen, um eine gerechte Sühne herbeizuführen.
RG. Nr. 4 stellt eine maßlose Überspannung des Begriffs **Fahrlässigkeit** richtig. Die Entscheidung zeigt wieder die Notwendigkeit der Rechtskontrolle von höherer Warte.
Den Versuch, gegebenen **Formvorschriften** unter Mißachtung der Verkehrsentwicklung und der Einsparungserfordernisse zum Siege zu verhelfen, weist **OLG. Stuttgart Nr. 11** zurück. Die telegraphische Berufung ist auch dann rechtzeitig, wenn sie vor Fristablauf fernmündlich zugesprochen wird.
Eine für die Annäherung des **Sparbuchs** an das Inhaberpapier und des Guthabens an die Inhaberforderung bedeutsame Entscheidung gibt **RAG. Nr. 15** (m. Anm. Wieacker). Der Anwendung des aus dem konkreten Fall gewonnenen Leitsatzes auf andere Fälle wird mit Vorsicht begegnet werden müssen.
Den Rechtscharakter einer **KdF.-Betriebskasse** als einer nicht rückforderbaren Spende an die Betriebsgemeinschaft klärt **RAG. Nr. 16.**
Den Grundsatz, daß nur ein **Gesamtrecht im Betriebe** zu gelten hat, bestätigt **RAG. Nr. 17** (m. Anm. Nipperdey).
Fragen des **Arbeitsplatzwechsels** behandelt **RAG. Nr. 18** (m. Anm. Jaerisch). Umgehungsversuchen tritt RAG. mit Recht entgegen.
Auf **RVG.** betr. Nutzungsschäden **(Nr. 19)** wird hingewiesen.

Strafrecht

1. RG. — §§ 173 Abs. 1, 177, 176 Abs. 1 Nr. 1, 52 Abs. 1 StGB.

1. Auch der abgenötigte Beischlaf kann Blutschande der Vergewaltigten sein. Die im § 177 StGB. und im § 52 Abs. 1 StGB. gekennzeichneten Zwangslagen decken sich nicht notwendig.

2. Bei einer fortgesetzten Handlung braucht die „Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben" (§ 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB.) nicht bei jedem Einzelakt ausdrücklich noch einmal zu erfolgen. Es kann auch genügen, daß sie allgemein für die Wiederkehr bestimmter Umstände ergeht, sofern nach dem Willen des Täters eine „Dauergefahr" erzeugt wird. †)

(RG., 4. StrSen. v. 19. Juni 1942, 4 D 209/42.)

Abgedr. DR. 1942, 1322[2].

Anmerkung: Die Entsch. des RG. befriedigt das gesunde Volksempfinden nicht.

I. Der Angekl., ein 44jähriger Bergmann und Vater von 8 Kindern, hatte seit 1933 fortgesetzt seine 4 minderjährigen Töchter zur Unzucht mißbraucht. Die älteste Tochter M. verführte er mit 12 Jahren zur Duldung und Vornahme unzüchtiger Handlungen. Ihren Widerstand brach er durch Schläge und Drohungen. Vom 15. Lebensjahr ab vollzog er mit ihr fortgesetzt den Beischlaf. Dies setzte er auch nach dem 18. Lebensjahr des Mädchens — mit kurzen Unterbrechungen — bis zu seiner Festnahme fort. Auch dabei wandte er — wie das LG. festgestellt hat — Gewalt und Drohung an.

Das LG. hat nicht nur den Vater wegen Notzucht und Blutschande verurteilt, sondern auch die Tochter M. wegen Blutschande bestraft. Diese Verurteilung hat das RG. — durch Verwerfung der Rev. des Vaters — gebilligt.

Dies wird damit begründet, daß sich die Zwangslagen in den Fällen der §§ 177 und 52 Abs. 1 StGB. nicht decken. Gewalt i. S. des § 177 (Notzucht) liege schon dann vor, wenn in irgendeiner Weise körperliche Kraft zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes eingesetzt werde. Ein bestimmtes Maß von Gewalt oder der Drohung mit Leibesgefahr sei jedoch nicht erforderlich. Die Straflosigkeit des von ihrem Vater vergewaltigten Mädchens wegen Blutschande könne dagegen nur dann eintreten, wenn die angewandte Gewalt unwiderstehlich oder die angedrohte Gefahr auf andere Weise nicht abzuwenden und so erheblich ist, daß sie die Begehung der Blutschande zu entschuldigen vermag.

II. Der Ausgangspunkt dieser Überlegung ist zwar richtig. Das Gesetz spricht im § 177 nur von Gewalt schlechthin, während § 52 StGB. eine unwiderstehliche Gewalt verlangt. Dieser Unterschied des Gesetzeswortlauts darf aber nicht, wie im vorliegenden Falle, dazu führen, die Anforderungen an die Feststellung einer „unwiderstehlichen Gewalt" zu überspannen. Wegweiser auch für die Auslegung dieses Rechtsbegriffs muß, wie bei jeder vernünftigen Gesetzesauslegung, das Bedürfnis des praktischen Lebens sein. Maßstab für die Auslegung sind die Lebenserfahrungen und das gesunde Volksempfinden. Danach erscheint es aber lebensfremd, eine Tochter, die von ihrem unmenschlichen Vater von ihrem 12. Lebensjahr ab, d. h. fast von den ersten Anfängen des Erwachens ihres Geschlechtsbewußtseins, systematisch unter Schlägen und Drohungen zur Unzucht verführt und verdorben worden ist, plötzlich nach ihrem 18. Lebensjahr für ihr Verhalten strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Das Maß der Gewalt darf für die Feststellung einer „unwiderstehlichen Gewalt" nicht mit der Elle gemessen werden. Es kommt auch nicht darauf an — wie der zweite Leitsatz der Entsch. des RG. insoweit zutreffend hervorhebt —, ob die einzelnen Gewaltanwendungen zu den verschiedenen Zeiten mehr oder weniger stark gewesen sind. Entscheidend ist allein, ob dieses bedauernswerte Mädel, das von Kindheit an fast wie eine Sklavin in Furcht und Schrecken vor ihrem Vater lebte, insgesamt betrachtet nicht nur körperlich, sondern auch seelisch überhaupt noch in der Lage war, ihrem Vater irgendeinen Widerstand zu leisten oder einen sonstigen Ausweg zu finden. Dies richtet sich gewiß nach den Verhältnissen des Einzelfalles. Nach der Lebenserfahrung wird es jedoch regelmäßig zu verneinen sein. Man kann von einem solchen in Unfreiheit und Schande aufgewachsenen Menschen nicht verlangen, daß er sich von einem bestimmten Lebensjahr ab plötzlich ebenso verhält wie ein gesunder und anständiger Mensch. In derartigen Fällen kann daher nicht — mit dem RG. — ausnahmsweise, sondern regelmäßig vom Vorliegen einer unwiderstehlichen Gewalt gesprochen werden. Daß darunter nicht eine Gewalt zu verstehen ist, die den Willen des Genötigten völlig ausschaltet, wird von jeher angenommen (vgl. Olshausen, 12. Aufl., zu § 52, 4). Denn es gehört auch zum Wesen des Notstands in § 52 StGB., daß der Genötigte trotz des auf ihn ausgeübten Drucks überhaupt noch handelt, andernfalls wäre er nur willenloses Werkzeug des Nötigenden. Deutet schon dies darauf hin, daß an die Feststellung einer unwiderstehlichen Gewalt nicht zu hohe Anforderungen gestellt werden dürfen, so muß dabei aber vor allem immer beachtet werden, daß der Begriff des „Unwiderstehlichen" nicht generell-objektiv, sondern nur konkret-subjektiv,

d. h. einmal nach der Kategorie des Nötigungsfalles (hier Blutschande), und zum anderen nach der Persönlichkeit des Betroffenen zu bestimmen ist. Dasselbe gilt auch für die „Drohung mit gegenwärtiger, auf andere Weise nicht anwendbare Gefahr für Leib oder Leben" im Sinne der zweiten Alternative des § 52 StGB. Hier darf insbes. das Merkmal der „gegenwärtigen" Gefahr nicht schon verneint werden, wenn die Mißhandlung vielleicht schon einige Zeit zurückliegt. Entscheidend ist stets, ob die Nachwirkungen auf das Opfer noch bestehen. Noch weniger darf etwa verlangt werden, daß das mißbrauchte Mädel die ihr drohende Gefahr in jedem Falle durch eine Anzeige des Vaters abwenden müsse. Eine solche Anzeige erfolgt regelmäßig nicht und kann auch nicht immer erwartet werden, weil das Mädchen damit nicht nur den Vater, den sie fürchtet, sondern auch sich selbst und ihre Familie preisgeben müßte.

Alle diese Erwägungen sollten daher zu dem Ergebnis führen, das Merkmal der unwiderstehlichen Gewalt auf seiten der mißbrauchten Tochter in gleichliegenden Fällen regelmäßig zu verneinen, sofern die Verhältnisse nicht ausnahmsweise einmal anders liegen.

Diese Auslegung stünde wohl mit dem Rechtsgefühl des Volkes mehr im Einklang, das ein solches vom eigenen Vater jahrelang aufs schwerste mißbrauchtes Mädel mehr bedauert als verurteilt.

LGR. Dr. Schmidt-Leichner, Berlin.

*

2. RG. — § 181 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Unter Eltern i. S. dieser Strafbestimmung sind nicht nur die leiblichen Eltern, sondern auch die Pflegeeltern zu verstehen. Der Begriff der Pflegeeltern ist hier derselbe wie in § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

(RG., 2. StrSen. v. 28. Sept. 1942, 2 D 342/42.) [He.]

*

3. RG. — § 221 StGB. Unter einer „hilflosen Lage" ist nach der Rspr. des RG. eine Lage der betroffenen Person zu verstehen, in der sie an Leib oder Leben gefährdet ist und sich ohne Hilfe anderer gegen diese Gefährdung zu schützen nicht im Stande ist. Eine solche Gefährdung kann bei vielstündigem Alleinsein kleiner Kinder im Alter bis zu zwei Jahren gegeben sein.

(RG., 2. StrSen. v. 8. Okt. 1942, 2 D 340/42.) [He.]

*

4. RG. — § 230 StGB. Ein nicht „sachgemäßes Verhalten" bedeutet nicht immer Fahrlässigkeit.

Zur Begründung der Annahme, daß der Angekl. die Verschlechterung der Heilungsaussicht und die Verlängerung der Schmerzen fahrlässig verursacht habe, führt das LG. aus, es sei „nicht sachgemäß" gewesen, daß der Angekl., als er nach seiner Rückkehr am Abend eine ärztliche Behandlung des verletzten Auges des Ö. für notwendig hielt, sich damit begnügt habe, diesem aufzutragen, das Altonaer Krankenhaus aufzusuchen; vielmehr sei der Angekl. als Lehrherr verpflichtet gewesen, den Ö. nicht allein den Weg zum Krankenhaus gehen zu lassen, sondern er hätte sich überzeugen müssen, daß Ö. im Altonaer Krankenhaus auch sofort fachärztliche Hilfe fände, und er hätte sich, da eine augenärztliche Behandlung in diesem Krankenhaus nicht möglich war, nach anderen Möglichkeiten erkundigen müssen. Für die Verzögerung von einer Stunde, die dadurch eingetreten sei, daß dem Ö. erst im Eppendorfer Krankenhaus eine augenärztliche Behandlung zuteil wurde, sei der Angekl. i. S. des § 230 StGB. verantwortlich, weil er sich nicht persönlich um die sofortige augenärztliche Hilfe bemüht, sondern dies dem Ö. überlassen habe; hierdurch habe er die Sorgfaltspflicht verletzt, die ihm als Lehrherrn obgelegen hat.

Diese Erwägungen rechtfertigen die Verurteilung nicht. Ein „nicht sachgemäßes Verhalten" bedeutet nicht immer Fahrlässigkeit. Sie liegt dann vor, wenn der Täter die Sorgfalt, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten verpflichtet und imstande war, außer acht gelassen und infolgedessen im Falle der unbewußten Fahrlässigkeit, die hier allein in Frage käme, den Erfolg nicht vorhergesehen hat, den er bei Anwendung pflichtmäßiger Sorgfalt hätte voraussehen können. Es kommt daher für die Frage, ob der Angekl. fahrlässig gehandelt hat, darauf an, ob er die Pflicht zur Sorgfalt, die nach den äußeren Umständen des Falles und nach seinen persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten zu beurteilen ist, dadurch verletzt habe, daß er sich mit dem Auftrag an Ö. begnügt hat, das Krankenhaus aufzusuchen, ohne sich zu vergewissern, ob Ö. auch einer sofortigen augenärztlichen Hilfe zugeführt werde. Diese Frage muß verneint werden. Nach den Urteilsfeststellungen ist der 18 Jahre alte Ö. dem Auftrage des Angekl., sich zur Behandlung in das Altonaer Krankenhaus zu begeben, nicht nachgekommen, sondern heimgegangen. Von der Nichtbefolgung seines Auftrages hat der Angekl. nichts gewußt, er hat aber zugleich den Vater des Ö. vom Unfall verständigt, und dieser hat den Sohn der ärztlichen Behandlung im Eppendorfer Krankenhaus zugeführt. Dem Umstand, daß der Verletzte nach Annahme des LG. „ungeschickt und verschüchtert" ist, kommt für die Frage der Fahrlässigkeit keine Bedeutung zu. Das LG. nimmt als erwiesen an, daß der Angekl. den in den Augapfel eingedrungenen ½ cm langen Holzsplitter nicht habe erkennen können und daß das verletzte Auge durch eine Behandlung, die eine Stunde früher eingesetzt hätte, nicht mit Sicherheit hätte gerettet werden können. Der vom LG. festgestellte Sachverhalt gibt keinen Anhalt dafür, daß der Angekl. nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Lage gewesen wäre, zu erkennen, daß es sich um eine solche Verletzung des Auges gehandelt habe, die eine sofortige Behandlung erforderte, und daß jede auch geringe Verzögerung in der Inanspruchnahme fachärztlicher Hilfe die Heilungsaussicht und die Möglichkeit, das Auge zu erhalten, verminderte.

Somit läßt sich das angefochtene Urteil nicht aufrechterhalten und muß aufgehoben werden. Da eine weitere dem Angekl. nachteilige Aufklärung des Sachverhaltes nicht zu erwarten ist, ist der Angekl. freizusprechen.

(RG., 3. StrSen. v. 5. Okt. 1942, 3 D 430/42.) [He.]

*

5. RG. — § 243 Nr. 7 StGB. Das Merkmal des „Einschleichens" ist auch dann zu bejahen, wenn der Täter unter Billigung eines Wächters offen in das Gebäude eintritt, sofern ihn der Wächter gerade zum Zweck des Stehlens einläßt.

Der BeschwF. hat die Diebstähle im Magazin in der Weise ausgeführt, daß er sich morgens schon längere Zeit vor Beginn des Betriebes (um 7 Uhr) dort einfand und von dem Wachmann, dem Mitangekl. S., die Schlüssel zu den Durchgangsräumen aushändigen ließ. Dieses vorzeitige Eintreten des BeschwF. in die Geschäftsräume zum Zwecke des Diebstahls lief dem Willen des Betriebsleiters zuwider. S. war als Wachmann gerade dazu bestellt, unbefugtes Eindringen in die Räume während der nächtlichen Betriebsruhe zu verhindern. Er hat den BeschwF. eingelassen, weil er die Diebstahlsabsichten des BeschwF. kannte und von der Diebesbeute einen entsprechenden Anteil bekam. Bei dieser Sachlage mußte das Merkmal des Einschleichens bejaht werden, ohne daß insoweit § 2 StGB. herangezogen werden mußte. Das RG. hat in RGSt. 73, 9, 10 = JW. 1939, 276[4] ein Einschleichen des Täters angenommen, der zwar offen in das Gebäude eingetreten ist, den Eintritt aber dadurch erlangt hatte, daß er sich einem Hausbewohner gegenüber als Mitbewohner des Hauses ausgegeben hat. Das Merkmal des Einschleichens ist auch dann zu bejahen, wenn der Täter, wie hier, unter Billigung des Wachmanns offen in das Gebäude eintritt, wenn der Wachmann ihn gerade zum Zwecke des Stehlens einläßt. Denn auch dabei wird dem Gewahrsamsinhaber der Eintritt geflissentlich verborgen gehalten, und zwar durch die Mithilfe dessen, den er zur Verhinderung eines solchen Eindringens bestellt hat. Es würde von der Allgemeinheit nicht verstanden werden, wenn zwar der wegen schweren Diebstahls bestraft würde, der sich durch Täuschung eines Mitbewohners offenen Eingang in das Gebäude verschafft, nicht aber auch der, der offen eintreten kann, weil der Wachmann ihn trotz Kenntnis seiner Diebstahlsabsicht einläßt.

(RG., 2. StrSen. v. 10. Sept. 1942, 2 D 302/42.) [He.]

*

6. RG. — § 263 StGB. Wenn ein Betrug bei Eingehung eines gegenseitigen Vertrages in Frage steht, ist der Vermögensschaden des Getäuschten durch Vergleichung seines Vermögensstandes vor und nach dem Abschluß des Vertrages zu ermitteln.

Diese Vergleichung muß nach objektiven Grundsätzen vorgenommen werden. Es kann also nicht darauf ankommen, ob der Verletzte aus subjektiven Gründen glaubt, seiner Leistung einen höheren Wert beilegen zu müssen. Objektiver Vergleich ist aber nicht gleichbedeutend mit einem Vergleich der vereinbarten Leistungen bei einer abstrakten Gegenüberstellung. Leistung und Gegenleistung dürfen nicht verglichen werden, losgelöst von den besonderen Umständen, unter denen sie vereinbart worden sind, wenn diese Umstände für die vermögensrechtliche Bewertung (nach objektiven Grundsätzen) von Bedeutung sind. Darauf ist in der Rspr. des RG. stets hingewiesen worden, wenn auch nicht gerade in dieser Wortfassung (RGSt. 68, 212, 214 = JW. 1934, 2851[10]).

(RG., 2. StrSen. v. 24. Sept. 1942, 2 D 255/42.) [He.]

*

7. RG. — § 263 StGB. Für die Fälle einer unentgeltlichen Hingabe von Vermögenswerten oder einer Verpflichtung dazu hat die Rspr. stets das Merkmal der betrügerischen Vermögensbeschädigung schon dann als erfüllt angesehen, wenn die wissentlich unwahren Angaben des darum Bittenden den Spender zu seiner Gabe bestimmt haben.

(RG., 2. StrSen. v. 24. Sept. 1942, 2 D 255/42. [He.]

*

8. RG. — § 1 Abs. 1 KWVO.; § 1 Abs. 1 Nr. 1 VerbrRegIStrafVO. Ein bewirtschaftetes Erzeugnis wird i. S. § 1 Abs. 1 KWVO. „beiseite geschafft", wenn es dem geregelten Verteilungsgange dauernd entzogen wird.

Der Angekl. hat sich in der Zeit von etwa Okt. 1939 bis Ende März 1941 für den Betrieb seiner Fleischerei bewußt mindestens 30 Zentner Fleisch mehr verschafft, als ihm nach seinem „Kontingent" zustand. Er ist dabei folgendermaßen verfahren: Zunächst hat er in den Schlußscheinen, die er bei den Vieheinkäufen auszustellen hatte, das Lebendgewicht der Schlachttiere zu niedrig eingetragen. Sodann hat er bewirkt, daß der Fleischbeschauer das Schlachtgewicht in den Schlachtscheinen zu niedrig beurkundete. Das ist ihm teils dadurch gelungen, daß er dem Fleischbeschauer, der regelmäßig das Gewicht der Fleischstücke nicht selbst von der Waage ablas, absichtlich falsche Gewichte nannte, teils dadurch, daß der Fleischbeschauer das Schlachtgewicht ohne Verwiegung nach den in den Schlußscheinen — zu niedrig — angegebenen Lebendgewichten schätzte. Durch die Vorlage der Schluß- und Schlachtscheine mit den falschen Gewichtsangaben hat der Angekl. die zuständigen Sachbearbeiter des Viehwirtschaftsverbandes über die Fleischmengen, die er aus den Schlachtungen erzielt hatte, getäuscht.

Das Sondergericht hat den Angekl. wegen eines fortgesetzten Vergehens gegen den § 1 Abs. 1 Nr. 1 VerbrRegIStrafVO. in Tateinheit mit Schlachtsteuerhinterziehung verurteilt. Den § 1 Abs. 1 KWVO. hat das Sondergericht nicht angewandt; soweit das dem Viehwirtschaftsverband verheimlichte Fleisch noch bei dem Angekl. gefunden worden sei, habe er es noch nicht „beiseitegeschafft"; aber auch soweit der Verbleib des verheimlichten Fleisches nicht habe festgestellt werden können, sei ein Beiseiteschaffen nicht nachgewiesen, da der Angekl. nur Vorratswirtschaft betrieben, aber kein Fleisch ohne Marken abgegeben habe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde führt zur Aufhebung des Urteils.

1. Die Gründe, mit denen das Sondergericht die Anwendbarkeit des § 1 Abs. 1 KWVO. verneint, sind nicht stichhaltig. Ein öffentlich bewirtschaftetes Erzeugnis, wie es das hier in Frage kommende Fleisch von Schlachttieren ist, wird im Sinne dieser Vorschrift „beiseitegeschafft", wenn es dem geregelten Verteilungsgange dauernd entzogen wird (vgl. RGSt. 75, 129, 134). Das trifft bei Fleisch, das, wie hier, aus erlaubten gewerblichen Schlachtungen herrührt, nicht nur dann zu, wenn es ohne Marken abgegeben wird. Eine solche Auffassung wäre zu eng. Vielmehr kann ein Entziehen auch darin gefunden werden, daß Fleisch der bezeichneten Art einer Stelle gegenüber, die zur Regelung der Fleischversorgung berufen ist, verheimlicht wird. Die gleichmäßige Verteilung öffentlich bewirtschafteter Erzeugnisse ist in Anbetracht ihrer Knappheit nur durch sorgfältige und genaue Einteilung der vorhandenen Vorräte zu erreichen. Diesem Zwecke dient auch die „Kontingentierung" der gewerblichen Schlachtungen. Ein gewerblich Schlachtender, der sich höhere Fleischmengen, als ihm nach seinem „Kontingent" zustehen, dadurch verschafft, daß er den Viehwirtschaftsverband als die das Schlachtvieh zuteilende Stelle über die Höhe der Ausbeute seiner gewerblichen Schlachtungen täuscht, bewirkt, daß die verheimlichte Menge der öffentlichen Bewirtschaftung verlorengeht. Er entzieht diese Menge der Überwachung der bewirtschaftenden Stelle und damit dem geregelten Verteilungsgange. Denn die Kenntnis, daß die Schlachtausbeute höher als angegeben sei, würde die bewirtschaftende Stelle zu entsprechender Einschränkung bei weiteren Zuteilungen veranlassen, damit das „Kontingent" nicht überschritten werde. Auf Täuschung der Zuteilungsstelle gerichtete Machenschaften solcher Art laufen den Maßnahmen der Staatsführung, die die gleichmäßige Befriedigung des Bedarfs der Bevölkerung bezwecken, zuwider und stellen ein Beiseiteschaffen dar. Unerheblich ist dafür, ob das verheimlichte Fleisch gegen Bezugsausweis abgegeben wird und der Täter den Willen hierzu auch schon in dem Zeitpunkt hat, in dem er das Verheimlichen verübt.

Die Annahme, das Verhalten des Angekl. habe die Deckung des Bedarfs der Bevölkerung gefährdet, liegt bei der Größe der verheimlichten Menge im Bereich naher Möglichkeit.

(RG., 3. StrSen. v. 15. Okt. 1942, 3 C 34/42[n] (3 StS 13/42[n].) [He.]

*

**** 9. RG. — §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 6, 2 Abs. 1 Nr. 3 VerbrRStrVO.; § 13 VO. über die öff. Bewirtsch. von landw. Erzeugnissen v. 27. Aug. 1939 (RGBl. I, 1521); § 5 EierbewirtschaftungsVO. v. 7. Sept. 1939 (RGBl. I, 1732).**

1. Die Pflicht zur Eierablieferung (Anordn. 16/39 der Hauptvereinigung d. deutschen Eierwirtschaft v. 27. Sept. 1939 [RNVBl. 717] i. d. Fass. d. Anordn. 7/40 v. 15. Mai 1940 [RNVBl. 221] und 11/41 v. 3. Dez. 1941 [RNVBl. 493]) trifft den Geflügel h a l t e r. Das Halten eines Tieres ist als tatsächl. Herrschaftsverhältnis von dem Eigentum an dem Tier rechtlich zu unterscheiden; für die Eigenschaft als Tierhalter kann das Eigentum an dem Tier ein Anzeichen sein, doch ist es zur Begründung dieser Eigenschaft weder erforderlich noch ausreichend.

2. „Selbstversorger" können nur natürliche, nicht auch juristische Personen sein. Auch die Anerkennung eines Krankenhauses oder einer ähnlichen Anstalt als „Selbstversorger" (§ 13 Abs. 2 VO. v. 27. Aug. 1939 [RGBl. I, 1521]) verschafft, wenn die Anstalt von einer jur. Person betrieben wird, nicht dieser selbst die Stellung eines Selbstversorgers.

Zu dem industriellen Werk der Aktiengesellschaft, die der Angekl. leitet, gehört ein landwirtschaftlicher Betrieb. Die Verwaltung dieses Hofes lag in den hier in Betracht kommenden Jahren in den Händen eines Angestellten der Aktiengesellschaft. Auf dem Hofe wurde auch eine große Zahl von Hühnern gehalten. Sie wurden nicht in den Inventarverzeichnissen der Aktiengesellschaft geführt. Gefüttert wurden sie teils aus Beständen der Aktiengesellschaft, teils mit Küchenabfällen der Werksangestellten. Die Eier wurden bis zum April 1941 nach einem vom Angekl. aufgestellten Schlüssel auf den Haushalt des Angekl. und auf die Haushaltungen von fünf Werksangestellten verteilt. Seit April 1942 wurden die Haushaltungen von acht weiteren Werksangestellten bei der Verteilung berücksichtigt. Die Bezieher der Eier zahlten je Stück 6 bis 8 Rpf an die Aktiengesellschaft, diese Einnahmen wurden auf einem besonderen Konto der Aktiengesellschaft verrechnet. Der Angeklagte und die in Frage kommenden Angestellten erhielten keine

Reichseierkarten. Die Eierablieferung des Hofes blieb erheblich hinter dem Ablieferungssoll zurück.

Das LG. hat den Angekl. wegen eines Vergehens gegen den § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 6 VerbrReglStrafVO. verurteilt. Die Hühner, so führt das LG. aus, ständen entgegen der Behauptung des Angekl. im Eigentum der Aktiengesellschaft, nicht des Angekl. und der Werksangestellten. Als Leiter der Aktiengesellschaft habe der Angekl. die ihm obliegende Pflicht zur Eierablieferung gröblich verletzt, um sich und Gefolgschaftsmitglieder im Genuß des Drei- bis Vierfachen der Eiermenge zu erhalten, die anderen Volksgenossen zustehe. Selbst wenn er sich als Selbstversorger mit Hühnereiern angesehen habe, habe er bei weitem zuviel Eier bezogen.

Aus diesen Darlegungen des LG. ergibt sich, daß das Verhalten des Angekl. strafrechtlich in mehrfacher Hinsicht gewürdigt werden kann, nämlich als Verletzung der Pflicht zur Eierablieferung, als unbefugter eigener Eierbezug (gegebenenfalls als unbefugte Entnahme aus eigenen Beständen) und als unbefugte Abgabe von Eiern an andere. Daß das LG. das Verhalten des Angekl. unter allen drei rechtlichen Gesichtspunkten geprüft habe, ist dem angefochtenen Urteil nicht zu entnehmen; die Verurteilung wegen „eines Vergehens gegen den § 1 VerbrReglStrafVO." spricht gegen eine solche Annahme. Unerlaubter Bezug (oder unbefugte Entnahme) von Eiern für den eigenen Haushalt würde als Verbraucherstraftat überhaupt nicht nach dem § 1, sondern nach dem § 2 VerbrReglStrafVO. zu beurteilen sein. Zu den Tatbeständen des § 1 a. a. O. gehört, daß der Täter „in Ausübung eines Gewerbes oder Berufes" handelt. Diese Voraussetzung erachtet das LG. in bezug auf die Verletzung der Pflicht zur Eierablieferung für gegeben. Diese Pflicht hat dem Angekl. nach der Auffassung des LG. als „dem Leiter" der Aktiengesellschaft obgelegen. Das Bestehen der Pflicht folgert das LG. aus dem Eigentum der Aktiengesellschaft an den Hühnern, das es als bewiesen ansieht.

Die Erwägungen, mit denen das LG. das Eigentum der Aktiengesellschaft an den Hühnern begründet, sind nicht schlüssig. Trifft es, wie das LG. annimmt, zu, daß der Angekl. und einige Werksangestellte ihre eigenen Hühner, die sie früher einmal in ihren Hausgärten hielten, „aus Zweckmäßigkeitsgründen" in den landwirtschaftlichen Betrieb der Aktiengesellschaft gebracht haben, so genügt entgegen der Auffassung des LG. nicht bereits die Tatsache dieser Verbringung zum Nachweise, daß *damit* das Eigentum an den Hühnern auf die Aktiengesellschaft übertragen worden sei. Der Schluß, daß der jetzige Hühnerbestand des Hofes, der offenbar andere als die ursprünglich dorthin gebrachten Tiere umfaßt, der Aktiengesellschaft gehöre, ließe sich zwar möglicherweise aus anderen Tatsachen ableiten; doch hat das LG. solche bisher nicht festgestellt.

Es kommt indes nicht ausschlaggebend auf die Eigentumsverhältnisse an. Die Pflicht zur Eierablieferung trifft den Geflügel*halter* (vgl. die Anordnung Nr. 16/39 der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft vom 27. Sept. 1939: RNVBl. S. 717 i. d. Fass. der Anordnungen Nr. 7/40 v. 15. Mai 1940: RNVBl. S. 221 und Nr. 11, 1941 v. 3. Dez. 1941: RNVBl. S. 493). Nach dem § 1 der vorbezeichneten Anordnung Nr. 16/39 sind Betriebe, die Eier erzeugen, verpflichtet, sie an die von den Eierbewirtschaftungsverbänden bestimmten Stellen abzuliefern, soweit sie der Erzeugerbetrieb nicht als Selbstversorger (vgl. den § 13 VO. über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. Aug. 1939 [RGBl. I, 1521] und den § 5 EierbewirtschaftungsVO. v. 7. Sept. 1939 [RGBl. I, 1732]) benötigt oder anderweitig abgeben darf. Das „Halten" eines Tieres ist als tatsächliches Herrschaftsverhältnis von dem Eigentum an dem Tiere rechtlich zu unterscheiden; für die Eigenschaft als Tierhalter kann das Eigentum an dem Tier ein Anzeichen sein, doch ist es zur Begründung dieser Eigenschaft weder erforderlich noch ausreichend.

Ob im gegebenen Falle die Aktiengesellschaft als Halter des Geflügelbestandes anzusehen ist, wird hiernach das LG. noch erörtern müssen. Diese Frage würde unter Umständen auch dann bejaht werden können, wenn die Hühner nicht im Eigentum der Aktiengesellschaft, sondern im Miteigentum des Angekl. und einiger Werksangestellten stehen sollten. Ist sie zu bejahen, so kann sich der Angekl. als „Leiter" der Aktiengesellschaft durch Anordnungen, die er in diesem seinem „Berufe" hinsichtlich der Eierablieferung getroffen oder pflichtwidrig zu treffen unterlassen hat, einer Zuwiderhandlung gegen den § 1 Abs. 1 Nr. 6 VerbrReglStrafVO. und durch unbefugte Abgabe von Eiern an Gefolgschaftsmitglieder nach dem § 1 Abs. 1 Nr. 1 a. a. O. schuldig gemacht haben. Wären dagegen der Angekl. und die Werksangestellten als die Hühnerhalter anzusehen, so würde ein Verstoß gegen die Ablieferungspflicht nur dann nach dem § 1 VerbrReglStrafVO. zu beurteilen sein, wenn ihn der Angekl. in Ausübung eines „Berufs" als „landwirtschaftlicher Erzeuger" begangen hätte, wofür bisher kein Anhalt besteht. Andernfalls könnte eine Strafbarkeit des Angekl. nach dem § 2 Abs. 1 Nr. 3 VerbrReglStrafVO. in Betracht kommen.

Kann die Aktiengesellschaft zwar Geflügelhalter sein, so ist es, wie das LG. zutreffend ausführt, doch nicht Selbstversorger i. S. des § 13 VO. über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und des § 5 EierbewirtschaftungsVO. (vgl. den Erlaß des RMin. f. Ernährung und Landwirtschaft v. 8. März 1940: RAnz. Nr. 70). Die Selbstversorgung dient der Befriedigung persönlicher Bedürfnisse, sie kommt begrifflich nur für natürliche, nicht auch für juristische Personen in Frage. Auch die Anerkennung eines Krankenhauses oder einer ähnlichen Anstalt als Selbstversorger auf Grund des § 13 Abs. 2 VO. über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirschaftlichen Erzeugnissen verschafft, wenn die Anstalt von einer juristischen Person betrieben wird, nicht etwa dieser die Stellung eines Selbstversorgers. Im gegebenen Fall könnten deshalb zwar die zum landwirtschaftlichen Betrieb der Aktiengesellschaft gehörigen Angestellten und Arbeiter die Selbstversorgereigenschaft haben. Dagegen können der Angekl. als Leiter der Aktiengesellschaft und die hier in Betracht kommenden Angestellten, sofern sie nicht zum Personal des landwirtschaftlichen Betriebes gehören, in der in Rede stehenden Zeit nur unter der Voraussetzung Selbstversorger mit Hühnereiern gewesen sein, daß sie die Halter der Hühner waren. Sollte das zutreffen, so brauchte der Angekl. im Legejahr 1939/40 die Eiermenge, die er für seinen Bedarf „benötigte", nicht abzuliefern (vgl. RGSt. 75, 266, 268, 269). Erst für das Legejahr 1940/41 wurde durch die Anordnung Nr. 2 der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft v. 10. Febr. 1941 (RNVBl. S. 31) in Verb. mit der Bekanntmachung des Eierwirtschaftsverbandes Sudetenland v. 24. Febr. 1941 die Ablieferungsmenge auf 60 Eier je Huhn festgesetzt; auch die Mehrmenge, die nicht für den eigenen Bedarf „benötigt" wurde, war abzuliefern; bei der Berechnung der abzuliefernden Menge blieben 1½ Hennen je Haushaltsangehörigen unberücksichtigt; ihre Legeleistung war für den eigenen Verbrauch des Selbstversorgers bestimmt. Unter diesen Gesichtspunkten bedarf die Berechnung des LG. über den zulässigen Eigenverbrauch des Angekl. als „Selbstversorger" der Nachprüfung. Diese Nachprüfung ist für den inneren Tatbestand des unerlaubten Eierbezugs auch dann geboten, wenn sich der Angekl., wie das LG. anzunehmen scheint, nur irrig für einen Selbstversorger gehalten haben sollte. In diesem Falle läge ein Irrtum des Angekl. über einen nichtstrafrechtlichen Begriff und über Voraussetzungen und Umfang der durch Anordnungen der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft bestimmten Eierablieferungspflicht vor. Dieser Irrtum würde einem Irrtum i. S. des § 59 StGB. gleichzuachten sein und den Vorsatz des Angekl. hinsichtlich des unerlaubten Bezugs oder Eigenverbrauchs solcher Eiermengen ausschließen können, die er, wenn er Selbstversorger gewesen wäre, zur Verwendung im eigenen Haushalt hätte zurückbehalten dürfen.

(RG., 3. StrSen. v. 10. Sept. 1942, 3 D 327/42.)

*

**** 10. RG. — § 1 VO. über d. Warenverkehr v. 18. Aug. 1939 (RGBl. I, 1431) und 3. VO. zur Ergänzung dieser VO. v. 30. Okt. 1941 (RGBl. I, 679), § 92 a StGB.**

1. Die im § 1 VO. v. 18. Aug. 1939 dem Reichswirtschaftsminister erteilte Ermächtigung umfaßt auch die Befugnis, einen Betrieb stillzulegen.

2. Der Tatbestand des § 92a StGB. wird nicht nur durch einen Vertragsbruch erfüllt, kann vielmehr auch erfüllt werden durch ein Verschulden beim Vertragsschluß, das die Erfüllung des Vertrags hindert.

Nach den Feststellungen des LG. hat das Landeswirtschaftsamt M. „als Beauftragter" des RWiM. am 5. Aug. 1941 „auf Grund der WarenverkehrsVO." den Betrieb der Holzwarenfabrik, deren Betriebsführer der Angekl. ist, zum 20. Aug. 1941 stillgelegt; von diesem Zeitpunkt ab durften in dem Betriebe keinerlei Stoffe mehr bearbeitet oder verarbeitet werden. Trotzdem hat der Angekl. am 21. Aug. 1941 als Unterlieferer der Firma R. einen Wehrmachtauftrag mit bestimmter Lieferfrist übernommen; er hat auch noch nach dem 20. Aug. 1941 in dem Betrieb arbeiten lassen. Hierbei ist er auf Grund von Erklärungen, die ihm Sachbearbeiter im Oberkommando der Wehrmacht im August und September 1941 gegeben haben, davon ausgegangen, das Oberkommando der Wehrmacht werde die Aufhebung der Stillegungsanordnung herbeiführen.

I. Auf Grund dieses Sachverhaltes hat das LG. den Angekl. wegen (vorsätzlichen) Vergehens gegen „die §§ 3, 12 Abs. 1 Nr. 1" WarenverkehrsVO. verurteilt. Der Einwand des Verteidigers, die im § 1 WarenverkehrsVO. dem RWiM. erteilte Ermächtigung umfasse nicht auch die Befugnis, einen Betrieb stillzulegen, geht fehl. Nach dieser Vorschrift gehört zu der dem RWiM. übertragenen Überwachung und Regelung des Verkehrs mit Waren insbesondere, über deren Beschaffung, Verteilung, Lagerung, Absatz, Verbrauch und Fertigung Bestimmungen zu treffen. Zur Lenkung der gewerblichen Fertigung kann der RWiM. jede diese Tätigkeit beeinflussende Anordnung treffen, insbes. also auch die Fertigung durch einen bestimmten Betrieb dadurch unterbinden, daß er ihn stillegt. Zwar ist die Befugnis, Bestimmungen über die Fertigung zu treffen, ausdrücklich erst durch die 3. VO. zur Ergänzung der WarenverkehrsVO. v. 30. Okt. 1941 (RGBl. I, 679) in den Wortlaut des § 1 WarenverkehrsVO. eingefügt worden. Doch hat das nicht die Bedeutung einer sachlichen Neuerung gehabt, sondern lediglich die umfassende Befugnis des RWiM. zur Überwachung und Regelung des Warenverkehrs durch namentliche Hervorhebung eines weiteren Beispiels der Ermächtigung klargestellt.

Daß im gegebenen Falle die Nr. 1 des § 12 Abs. 1 WarenverkehrsVO. zutreffe, ist dem Sachverhalt allerdings nicht zu entnehmen. Die Anordnung, gegen die der Angekl. nach der Auffassung des LG. verstoßen hat, hat nicht der RWiM., sondern das Landeswirtschaftsamt M. erlassen. Die knappe Feststellung, daß das „im Auftrage" des RWiM. geschehen ist, i. Verb. m. der Erwähnung des § 3 WarenverkehrsVO. legt vielmehr die Annahme nahe, daß im gegebenen Falle der RWiM. seine Befugnis aus dem § 1 a. a. O. gemäß dem § 3 a. a. O. auf das Landeswirtschaftsamt übertragen und ihm insoweit die Rechte der Reichsstellen beigelegt habe. Hierfür wird es insbes. auf den Wortlaut der StillegungsanO. des Landeswirtschaftsamtes M. ankommen, die das angefochtene Urteil nicht mitteilt. Gegebenenfalls wäre die Strafbarkeit des Angekl. nach der Nr. 2 des § 12 Abs. 1 WarenverkehrsVO. zu beurteilen. Zu diesem Tatbestande gehört, daß die Anordnung, gegen die verstoßen wird, ausdrücklich einen Hinweis auf die Strafbestimmungen der WarenverkehrsVO. enthält. Auch das ist an Hand der vorbezeichneten Stillegungsanordnung noch zu prüfen.

II. Den § 92a StGB. gegen den Angekl. anzuwenden, hat das LG. abgelehnt. Das ist rechtlich zu beanstanden.

Der Abs. 1 dieser Vorschrift droht u. a. dem Strafe an, der während eines Krieges gegen das Reich einen Vertrag mit einer Behörde über Bedürfnisse der Kriegsmacht des Reiches nicht oder in einer Weise erfüllt, die geeignet ist, den Zweck der Leistung zu vereiteln oder zu gefährden. Dieselbe Strafdrohung gilt nach dem Abs. 2 u. a. für einen unterverpflichteten Unternehmer, der durch Verletzung seiner Vertragspflicht die Erfüllung oder die gehörige Erfüllung vereitelt oder gefährdet.

Eine Gefährdung i. S. des Abs. 2 a. a. O. erachtet das LG. im vorliegenden Falle deshalb für nicht gegeben, weil der Angekl. den Vertrag nicht nur habe erfüllen wollen, sondern auch hätte erfüllen können, wenn er nicht durch die Stillegung des Betriebes daran gehindert worden wäre. Damit verkennt das LG. die Tragweite der Bestimmung. Sie will nicht nur den Bruch eines Kriegslieferungsvertrages treffen. Bereits unter der Geltung des früheren § 329 StGB., der in seinen Grundlagen dem § 92a im wesentlichen entsprach, war anerkanntes Recht, daß der Tatbestand nicht nur durch einen Vertragsbruch, sondern auch durch Verschulden beim Vertragsschlusse, das die Erfüllung des Vertrages hindere, verwirklicht werden könne. Der § 329 solle dem Zwecke dienen, die wirkliche Lieferung zu sichern, unzuverlässige Lieferer von dem Angebot zum Abschluß solcher Verträge abschrecken und die sich zur Lieferung Anbietenden nötigen, die Ausführbarkeit der anzubietenden Lieferung vor dem Angebot genau zu prüfen, um zu vermeiden, daß sie der auf die Nichterfüllung gesetzten Strafe verfielen (RGSt. 50, 102, 106). Dieser Rechtsgedanke gilt auch für den § 92a, und zwar um so mehr, als diese Vorschrift eine noch stärkere Sicherung der Kriegslieferungsverträge bezweckt, wie sich daraus ergibt, daß sie gewisse Einschränkungen, die der § 329 enthielt („Kenntnis des Unterverpflichteten vom Zweck der Lieferung"; Erfordernis eines Schadens bei fahrlässiger Begehung), beseitigt hat.

Im gegebenen Fall ist zu berücksichtigen, daß der Angekl. den Unterlieferungsvertrag nach dem Zeitpunkte geschlossen hat, der in der StillegungsanO. v. 5. Aug. 1941 als „Auslauftermin" für seinen Betrieb festgesetzt war, und daß in diesem Zeitpunkte lediglich die allgemein gehaltene Erklärung zweier Sachbearbeiter des Oberkommandos der Wehrmacht vorlag, sie würden sich dafür einsetzen, daß der Betrieb des Angekl. aufrechterhalten werde. Das LG. wird zu prüfen haben, ob der Angekl. unter diesen Umständen den Vertrag überhaupt eingehen durfte oder ob er nicht zum mindesten die Firma R. über die Sachlage nochmals besonders unterrichten mußte, wenn nicht der Zweck fristmäßiger Erfüllung des Wehrmachtauftrages gefährdet werden sollte.

Von seiner rechtsirrigen Beurteilung des äußeren Tatbestandes aus ist das LG. auch zu fehlsamer Beurteilung des inneren Tatbestandes gelangt. Ob der Angekl. etwa bedingt vorsätzlich oder nur fahrlässig (§ 92a Abs. 3) gehandelt hat, wird zu prüfen sein.

Das angefochtene Urteil ist deshalb aufzuheben.

(RG., 3. StrSen. v. 21. Sept. 1942, 3 D 250/42.)

*

■ **11. OLG. — § 314 StPO. Wird die Berufung telegraphisch eingelegt, dann genügt es, daß vor Fristablauf das Telegramm dem Gericht fernmündlich zugesprochen wird und die schriftliche Ausfertigung nachträglich eingeht.**

Der Angekl. hat gegen das Urteil des Amtsrichters telegraphisch Berufung eingelegt. Das Telegramm wurde dem AG. nach Ankunft bei dem Bestimmungsamt noch innerhalb der Berufungsfrist fernmündlich zugesprochen und nach Ablauf der Berufungsfrist am folgenden Tag als gewöhnlicher Brief übersandt. Die StrK. hat die Berufung durch Beschluß v. 14. Sept. 1942 als unzulässig verworfen, da die Berufung innerhalb der Berufungsfrist weder zu „Protokoll" noch „schriftlich" eingelegt worden sei. Die von dem Angekl. gegen diesen Beschluß eingelegte sofortige Beschwerde wurde von dem Vorsitzer der StrK. nach Art. 7 § 1 Abs. 2 VereinfVO. v. 13. Aug. 1942 zugelassen. Sie ist begründet. Nach § 26 I Abs. 1 Satz 3 TelegraphenO. v. 30. Juni 1926 i. d. Fass. vom 22. Dez. 1938 kann die Zustellung von Telegrammen im Sinn der TelegraphenO. auch durch Fernsprecher erfolgen. Diese Bestimmung dient offensichtlich der Personalersparnis. Würden sich nun die Gerichte auf den Standpunkt stellen, ein innerhalb der Rechtsmittelfrist fernmündlich zugestelltes und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist am folgenden Tag durch gewöhnlichen Brief zugegangenes Telegramm sei nicht innerhalb der Rechtsmittelfrist schriftlich eingelegt, so wäre die Folge entweder, daß die telegraphische Einlegung von Rechtsmitteln praktisch illusorisch gemacht würde, da das Telegramm in jedem Fall so zeitig aufgegeben werden mußte, daß die vom Bestimmungsamt dem Empfänger als gewöhnlicher Brief übersandte Ausfertigung noch innerhalb der Rechts-

mittelfrist bei dem Empfänger einginge, oder daß die Gerichtsbehörden gem. § 26 I Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 TelegraphenO. ihr Einverständnis mit der fernmündlichen Zustellung versagen oder gem. § 26 Abs. 3 TelegraphenO. bei der Entgegennahme des Telegramms am Fernsprecher sofortige Zusendung durch besonderen Boten beantragen würden. Es wäre in hohem Grade unerwünscht, wenn durch eine formalistische Gesetzesauslegung entweder der Gebrauch eines technischen Nachrichtenmittels erschwert oder dem vor allem in der jetzigen Zeit besonders dringlichen Gebot der Personalersparnis entgegengearbeitet würde. Auch verfahrensrechtliche Erwägungen lassen eine solche Gesetzesauslegung nicht als unbedingt geboten erscheinen. Die schriftliche Einlegung von Rechtsmitteln soll offensichtlich nur bezwecken, daß einwandfrei klargestellt werden kann, wer das Rechtsmittel eingelegt hat und gegen welches Urteil sich dasselbe richtet. Hierzu genügt aber auch der nachträgliche Eingang der schriftlichen Ausfertigung. Dagegen ist die Schriftform zur Feststellung des Eingangs des Rechtsmittels innerhalb der Rechtsmittelfrist nicht erforderlich, da sich der rechtzeitige Eingang der Rechtsmittelschrift ohnedies nicht aus der Rechtsmittelschrift als solcher ergibt, sondern erst aus dem auf derselben angebrachten Eingangsstempel. Dieser kann aber ebensogut auf einer die fernmündliche Zustellung feststellenden Aktennotiz angebracht werden.

(OLG. Stuttgart, Beschl. v. 21. Okt. 1942, Ws 42/42.) [He.]

*

12. RG. — § 345 StPO. Eine Urteilszustellung, die vor der Entscheidung über ein Gesuch um Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Revisionseinlegungsfrist erfolgt ist, setzt die Revisionsbegründungsfrist nicht in Lauf.

Der Angekl. hat durch einen am 2. Juni 1942 beim LG. eingegangenen Schriftsatz den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Rev. gegen das Urteil des LG. in B. v. 27. April 1942 gestellt. Darauf hat die Staatsanwaltschaft am 18. Juni 1942 dem Angekl. das Urteil zustellen lassen, und der Verteidiger hat die Rev. durch einen am 23. Juni 1942 beim LG. eingegangenen Schriftsatz begründet. Der Oberreichsanwalt hat beantragt, die nachgesuchte Wiedereinsetzung zu bewilligen, zugleich aber die Rev. gem. § 349 Abs. 1 Satz 2 StPO. als offenbar unbegründet zu verwerfen.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war antragsgemäß zu erteilen. Dagegen kann über den Antrag des Oberreichsanwalts, nach § 349 Abs. 1 Satz 2 StPO. über die Rev. sachlich zu befinden, bei der jetzigen Prozeßlage noch nicht entschieden werden. Nach der Entscheidung RGSt. 52, 76 setzt eine Urteilszustellung, die vor der Entscheidung über ein Gesuch um Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Revisionseinlegungsfrist erfolgt ist, die Revisionsbegründungsfrist nicht in Lauf. An dieser Ansicht haben die Strafsenate des RG. auch nach dem 1. Sept. 1935 in ständiger Rechtsprechung festgehalten. Nun hat der Oberreichsanwalt zwar hervorgehoben, daß in Fällen wie hier, in denen ersichtlich sei, daß der Angekl. nach einer nochmaligen Zustellung des Urteils keine andere Revisionsbegründung geben werde, diese Zustellung einen überflüssigen Formalismus darstelle. Damit werden jedoch die in der angeführten Entscheidung entwickelten Bedenken aus der Fassung der gesetzlichen Bestimmungen nicht ausgeräumt. Abgesehen davon ist es aber auch ein Bedürfnis der Praxis, den Beginn der Fristen in Strafverfahren, vor allem auch der Revisionsbegründungsfrist, ganz eindeutig festzulegen. Eine sichere Feststellung, ob der Angekl. schon alles vorgebracht hat, was er sagen will und kann, oder ob er imstande und gewillt ist, noch weiteres vorzutragen, ist nicht möglich. Gegenüber dem Bedürfnis, einen unverkürzten Anspruch des Angekl. auf rechtliches Gehör zu sichern und in der Fristenberechnung keinerlei Zweifel und Ermessen zu dulden, muß es in Kauf genommen werden, daß einmal unnötigerweise eine Zustellung wiederholt und die Erledigung des Verfahrens verzögert wird, zumal dies nur vorkommen kann, wenn die untere Instanz unrichtig verfährt. Der Senat hält daher an der Entscheidung RGSt. 52, 76 fest. Die Zustellung ist demgemäß zu wiederholen.

Die übrigen Strafsenate des RG. haben sich überwiegend in demselben Sinne ausgesprochen.

(RG., 4. StrSen., Beschl. v. 18. Sept. 1942, 4 D 332/42.) [He.]

*

**** 13. RG. — § 16 ÜberleitVO.; § 42 Abs. 4 ÖstJGG. Nachdem das Rechtsmittel des § 42 Abs. 4 ÖstJGG. bei Urteilen der Strafkammern ohne jeden Ersatz beseitigt ist, ist der Ausspruch über die Abweisung des Antrags auf Festsetzung und Vollstreckung der Strafe der Anfechtung entzogen. †)**

Die Nichtigkeitsbeschwerde wendet sich unter ziffermäßiger Anrufung des Nichtigkeitsgrundes des § 281 Ziff. 5 ÖstStPO. gegen das angef. Urteil nur insoweit, als das LG. dem Antrage der StA., die von dem Angekl. mit Urteil des LG. Wien v. 1. Sept. 1941 wegen Verbrechens des Diebstahls nach den §§ 171, 174 II a StG. verwirkte Strafe, deren Ausspruch gem. § 13 Abs. 1 ÖstJGG. vorläufig aufgeschoben worden war, gem. den §§ 13 Abs. 3 und 42 Abs. 3 ÖstJGG. nachträglich festzusetzen und zu vollstrecken, keine Folge gegeben hat.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist unzulässig.

Gem. dem § 42 Abs. 4 ÖstJGG. stand dem StA. gegen die Abweisung seines Antrages auf nachträgliche Festsetzung und Vollstreckung der Strafe i. S. der §§ 13 Abs. 3, 42 Abs. 3 ÖstJGG. das Rechtsmittel der Berufung zu.

Durch den § 16 ÜberleitVO. ist das Rechtsmittel der Berufung gegen Urteile der SchwG. und SchöffG. im Lande Österreich der Strafkammern der LG. beseitigt worden. Dafür hat der § 20 ÜberleitVO. einen neuen Nichtigkeitsgrund eingeführt, der dann vorliegt, wenn das Gericht das außerordentliche Milderungs- oder Strafumwandlungsrecht (§§ 54, 55, 260, 261, 266 StG., § 265 a ÖstStPO., Art. VI der Strafprozeßnovelle 1918) mit Unrecht angewandt oder nicht angewandt hat. Einen Ersatz für die gem. § 42 Abs. 4 ÖstJGG. bisher zulässige Berufung des StA. bietet demnach diese gesetzliche Bestimmung nicht. Der Senat hat allerdings bereits in mehreren Entsch. den § 20 ÜberleitVO. über seinen Wortlaut hinaus dahin ausgelegt, daß nicht nur die zu Unrecht erfolgte Anwendung oder Nichtanwendung der dort genannten Bestimmungen, sondern auch andere Rechtsfehler mit dem durch diesen Paragraphen neu eingeführten Nichtigkeitsgrunde geltend gemacht werden können (vgl. das Urteil 6 D 81/1942 vom 19. Juni 1942: DR. 1942, 1274[5] und die dort angef. weiteren Entsch.). Alle diese Entsch. betrafen jedoch Rechtsfehler, die den Untergerichten bei der Strafbemessung nach reichsrechtlichen Strafvorschriften unterlaufen waren, und zu deren Beseitigung, da hierfür die unmittelbare Anwendung des § 20 ÜberleitVO. keine Handhabe bot, der Senat die entsprechende Anwendung dieser Bestimmung nur aus der Erwägung heraus für zulässig erklärte, daß der § 20 ÜberleitVO. vor allem das ehemals österr. Bundesrecht und seinen vom Reichsrecht abweichenden Strafenaufbau im Auge hatte, hierbei aber die reichsrechtlichen Strafvorschriften mit ihren weitgespannten Strafrahmen ersichtlich nicht berücksichtigt hat. Für Erwägungen dieser Art bietet der vorl. Fall keinen Raum.

Das JGG. ist ein Teil des ehemals österr. Bundesrechts, dessen Neugestaltung auf dem Gebiete des Rechtsmittelverfahrens die §§ 16—23 ÜberleitVO. verfolgen. Für die Annahme, der Gesetzgeber habe hierbei die Bestimmung des § 42 Abs. 4 ÖstJGG. übersehen, liegt kein Grund vor. Hat er daher das Rechtsmittel des § 42 Abs. 4 ÖstJGG. bei Urteilen der Strafkammern ohne jeden Ersatz beseitigt, hat er damit deutlich zum Ausdruck gebracht, daß er zugunsten der Jugendlichen den Ausspruch über die Abweisung des Antrages auf Festsetzung und Vollstreckung der Strafe der Anfechtung entziehen will.

(RG., 6. StrSen., Beschl. v. 4. Sept. 1942, 6 D 159/42.) [He.]

Anmerkung: Die Bedeutung der vorliegenden Entsch. liegt darin, daß durch sie wie durch mehrere vorausgegangene die Frage der Möglichkeit der Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde nach § 20 ÜberleitVO. einer weiteren Klärung zugeführt wurde.

Nach § 16 ÜberleitVO. wurde das Rechtsmittel der Be-

rufung gegen Urteile der Schwurgerichte und Schöffengerichte im Bereiche der österr. StPO. ausgeschlossen. Ein teilweiser Ersatz für die Beseitigung dieses Rechtsmittels wurde durch die Neuaufstellung des Nichtigkeitsgrundes nach § 20 ÜberleitVO. geschaffen.

Bei Auslegung dieser Gesetzesstelle haben sich nun in der Praxis verschiedene Fragen ergeben, da sich vielfach das Bedürfnis einer ausdehnenden Auslegung dieser Bestimmung ergab. Hier hat nun das RG. durch mehrere Entscheidungen Klarheit geschaffen.

Zunächst wurde in bestimmten Fällen eine ausdehnende Auslegung des § 20 ÜberleitVO. gutgeheißen. Es sind dies die Fälle, wie auch in der vorliegenden Entsch. ausgeführt wird, in denen den Untergerichten Rechtsfehler bei der Strafbemessung nach reichsrechtlichen Strafvorschriften unterlaufen sind.

Andererseits hat aber das RG. eine ausdehnende Auslegung der Bestimmungen des § 20 ÜberleitVO. in den Fällen, wo nach österreichischem Recht früher die Berufung zulässig war und diese durch § 16 ÜberleitVO. ohne Ersatz beseitigt wurde, abgelehnt. In diesem Sinne ist schon die Entsch. v. 16. Mai 1941, 6 D 132/41: DJ. S. 813 ergangen, die sich schon mit der Frage der Geltendmachung des Nichtigkeitsgrundes nach § 20 ÜberleitVO. bei Nichtaufschiebung des Ausspruches über die verwirkte Strafe nach § 13 Zl. 1 ÖstJGG. und Nichtanwendung des bedingten Strafnachlasses befaßte: Es wurde der Grundsatz aufgestellt, daß ein Nichtigkeitsgrund nach § 20 ÜberleitVO. in diesen Fällen nicht geltend gemacht werden kann. Durch die hier vorliegende Entsch. ist dieser Grundsatz aufrechterhalten worden. Es ist daher wohl anzunehmen, daß auch künftig das RG. an diesem Grundsatz festhalten wird und daß daher in dieser Richtung eine sehr wünschenswerte Klarheit geschaffen wurde.

In rechtlicher Hinsicht kann gegen die vorliegende Entscheidung des RG. nichts eingewendet werden, wenn es auch in der Praxis oft bedauert werden wird, Entscheidungen des Erstgerichtes über die Strafe nur in seltenen Ausnahmefällen mit einem Rechtsmittel anfechten zu können. Der Gesetzgeber wollte bewußt die Rechtsmittel einschränken. Der damit verbundene Nachteil muß im Interesse einer Vereinfachung der Rechtspflege und auch im Interesse einer Stärkung der richterlichen Autorität in Kauf genommen werden.

StA. Dr. Allinger-Csollich, Wien.

Reichsarbeitsgericht

14. RArbG. — § 242 BGB. Verwirkungseinwand. Verwirkung ist ein Sonderfall der unrichtigen Rechtsausübung. Sie beruht auf dem Gedanken, daß die gebotene Berücksichtigung von Treu und Glauben auch bei der Abwicklung von Arbeitsverhältnissen dahin führen kann, die Geltendmachung eines Anspruchs bei langem Zuwarten des Berechtigten aus besonderen Gründen als mit der Rechtsordnung nicht mehr vereinbar erscheinen zu lassen.

Der Kl. war seit dem 27. Juni 1922 bei dem bekl. Provinzialverband zunächst als Bote, in der späteren Zeit im Angestelltenverhältnis als Registraturgehilfe tätig gewesen. Nach zehnjähriger Dienstzeit war er Dauerangestellter des Bekl. geworden. Ihm konnte deshalb nur noch aus wichtigen Gründen gekündigt werden.

Mit Schreiben v. 11. Mai 1934, in dem er u. a. folgendes erklärte: „Ich erblicke darin (der vorher im Schreiben dargelegten Inanspruchnahme der NSV.) einen wichtigen Grund zur fristlosen Entlassung und sehe mich daher veranlaßt, Ihr Dienstverhältnis ... mit sofortiger Wirkung zu lösen. Sie scheiden sonach mit dem heutigen Tage ...“ wurde der Kl. fristlos entlassen. Mit Rücksicht auf seine große Familie wurde ihm eine jederzeit widerrufliche Unterstützung in Höhe des erdienten Ruhegeldes bewilligt. Mit Zugang dieses Schreibens stellte der Kl. seine Tätigkeit beim Bekl. ein. Der Bekl. behielt aber die Angestelltenversicherungskarte und die Steuerkarte des Kl. im Besitz und versicherte ihn in der Angestelltenversicherung weiter.

Er zahlte auch zunächst dem Kl. die Unterstützung, stellte jedoch deren Zahlung mit Ende Febr. 1940 ein, nachdem er erfahren hatte, daß der Kl. seit 10. Juni 1938 bei den R.werken AG. beschäftigt sei und dort monatlich 170,76 RM verdiene.

Im April 1941 erhob der Kl. die gegenwärtige Klage mit dem Antrage:

1. festzustellen, daß ein Grund zur fristlosen Entlassung nicht vorgelegen habe,
2. den Bekl. zu verurteilen, die Kündigung zu widerrufen, sowie an rückständigen Dienstbezügen zunächst 500 RM zu zahlen,
3. ihm ein Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung, sowie über Führung und Leistungen zu erteilen.

Der Bekl. hat u. a. Verwirkung der Klageansprüche eingewendet und weiter erwidert, der Kl. habe sich mit der fristlosen Entlassung einverstanden erklärt. Er habe in seinem Schreiben am 15. März 1934 angegeben, daß er nicht beabsichtige, den Schutz des Gerichtes anzurufen. Auch in späteren Gesuchen habe er stets nur um seine Wiedereinstellung gebeten. Von Mai 1936 bis zum Frühjahr 1940 sei er überhaupt nicht mehr an ihn herangetreten. Somit könne er jetzt auf die frühere Diensteigenschaft nicht mehr zurückkommen.

Das ArbG. hat den Bekl. zur Erteilung des Zeugnisses verurteilt, im übrigen die Klage abgewiesen. Die hiergegen nur vom Kl. eingelegte Berufung blieb ohne Erfolg.

Mit der zugelassenen Rev. verfolgt der Kl., indem er den Antrag auf Verurteilung des Bekl. zum Widerruf der Kündigung fallen gelassen hat, weiter nur noch die Klageanträge auf Feststellung und Zahlung. Der Bekl. hat um Zurückweisung der Rev. gebeten.

Zu der Frage, ob die Bekl. überhaupt eine fristlose Entlassung des Kl. ausgesprochen hat und ob diese berechtigt war, braucht nicht Stellung genommen zu werden, da sich das BU. schon aus dem rechtlichen Gesichtspunkt der Verwirkung rechtfertigt.

Die Voraussetzungen einer Verwirkung konnte das BG. auf Grund des festgestellten Sachverhaltes ohne Rechtsirrtum als gegeben ansehen. Bei der Verwirkung handelt es sich um einen Sonderfall der unrichtigen Rechtsausübung. Sie beruht auf dem Gedanken, daß die nach § 242 BGB. gebotene Berücksichtigung von Treu und Glauben wie bei der Erfüllung aller Schuldverhältnisse, so auch bei der Abwicklung der Arbeitsverhältnisse mit deren mehr personenrechtlichem Einschlag dahin führen kann, die Geltendmachung eines Anspruches bei langem Zuwarten des Berechtigten ausnahmsweise aus besonderen Gründen als mit der Rechtsordnung nicht mehr vereinbar erscheinen zu lassen (vgl. RGZ. 155, 148 [152]: JW. 1937, 2266[2] m. Aufs. Siebert 2495; RArbG. 22, 2 [6]). Die eingehenden Ausführungen hierzu in dem angef. Urteil erweisen, daß das BG. sich des Ausnahmecharakters des Rechtsbehelfs der Verwirkung bewußt war und dem öffentlichen Dienstherrn des Kl. die Anerkennung des Weiterbestehens eines Dienstverhältnisses mit dem Kl. nach Lage des Falles nicht mehr zuzumuten ist. Im einzelnen hat das BG. mit eingehender Begründung rechtlich einwandfrei festgestellt, daß der Kl. über die Bedeutung des Entlassungsschreibens v. 11. Mai 1934 nicht in Zweifel gewesen und jedenfalls zwischen dem Mai 1936 und dem Frühjahr 1940 an den Bekl. wegen einer Weiterbeschäftigung nicht mehr herangetreten ist. Hieraus hat es gefolgert, daß der Bekl. annehmen konnte, der Kl. sähe das Ausscheiden nunmehr als endgültig an, er werde keine Ansprüche mehr auf Fortsetzung seines, wie er jetzt behauptet, nicht beendeten, sondern nur unterbrochenen Dienstverhältnisses erheben. Danach ist die Annahme einer Verwirkung der aus der angeblichen Fortdauer des Dienstverhältnisses hergeleiteten Klageansprüche rechtlich nicht zu beanstanden. Es kann grundsätzlich, wenn nicht im Einzelfall ganz besondere Umstände eine andere Beurteilung bedingen, nicht als mit der Rechtsordnung vereinbar angesehen werden, daß ein Dauerangestellter mit dem Anspruch auf lebenslängliche Dienstleistung eine jahrelange Nichtbeschäftigung hinnimmt, trotz voller Dienstfähigkeit vier Jahre hindurch nicht auf die Fortsetzung seiner Tätigkeit dringt und dann plötzlich wieder mit Ansprüchen aus dem Weiterbestehen des Dauerverhältnisses hervortritt. So können Rechtsbeziehungen, die

im fließenden Leben bereits ihre frühere Gestaltung verloren haben, nicht wieder nach rückwärts hergestellt werden. Wesentlich ist hier auch, daß der Kl., wenn ihm der Bekl. die Unterstützung weitergezahlt hätte, so gut wie sicher mit keinem Anspruch auf Wiederbeschäftigung hervorgetreten wäre. Der Kl. kann sich auch nicht darauf berufen, daß er mit einer dauernden Zahlung der Unterstützung gerechnet habe. Diese ist ihm von dem Bekl. in nicht mißzuverstehender Form als widerruflich zugesagt worden. Andererseits erfordert die Haushaltsführung einer Verwaltung, die mit öffentlichen Mitteln wirtschaftet, daß vermögensrechtliche Streitigkeiten mit ihren Beamten und Angestellten eine baldige Bereinigung finden. Nach alledem hat das BG. den, richtig gesehen, auf die Fortdauer des Dienstverhältnisses der Parteien gerichteten Feststellungsanspruch ebenso wie den mit solcher Fortdauer begründeten Anspruch auf Nachzahlung von Gehalt wegen Verwirkung mit Recht abgewiesen.

Zeugnis und Arbeitsbescheinigung auf Grund des § 170 Abs. 2 ArbVermG. waren dem Kl. nur auf Verlangen auszustellen. Das BG. hat nicht als erwiesen angesehen, daß beide gefordert worden sind. Angestelltenversicherungskarte wie Steuerkarte durfte der Bekl. mit Rücksicht auf die Weiterversicherung des Kl. und die Zahlung der Unterstützung zurückhalten. Auch hier hat das BG. übrigens nicht festgestellt, daß der Kl. die Aushändigung verlangt hat.

(RArbG., Urt. v. 5. Juni 1942, RAG 12/42. — Düsseldorf.)

*

**** 15. RArbG. — §§ 808, 952 BGB. Bei Sparkassenguthaben ist für die Gläubigereigenschaft der sich aus den Umständen ergebende wirkliche Wille und nicht der Name im Sparbuch maßgebend. †)**

Der ursprünglich mitbeklagte Ehemann der jetzt allein noch am Rechtsstreit beteiligten beklagten Ehefrau war vom 1. Okt. 1931 bis zum 31. März 1939 als Vorsteher der Verwaltungsstelle der Kl. (Ersatzkasse) in G. tätig. Er hat bei der Verwaltung der Kasse Veruntreuungen in Höhe von rund 29000 ℛℳ begangen und ist inzwischen zu einer mehrjährigen Zuchthausstrafe rechtskräftig verurteilt worden, während die Ehefrau ebenfalls rechtskräftig von der Anschuldigung der Hehlerei freigesprochen worden ist.

Gegen den Ehemann hat die Kl. im ersten Rechtszuge ein rechtskräftiges Urteil auf Erstattung eines Teilbetrags von 10000 ℛℳ nebst Zinsen erwirkt. Denselben Anspruch hat sie zugleich gegen die Ehefrau als Gesamtschuldnerin geltend gemacht. Diese, so behauptet die Kl., habe von den Veruntreuungen ihres Ehemanns Kenntnis gehabt. Sie habe die veruntreuten Beträge teils im Haushalt verbraucht, teils auf der Sparkasse in G. unter ihrem Namen auf zwei Sparkonten angelegt. Unstreitig haben die Konten einen Bestand von 4994,13 und 2240,58 ℛℳ zuzüglich der Zinsen ab 1. Jan. 1940. Die Kl. ist der Auffassung, daß die Bekl. ihr sowohl unter dem Gesichtspunkte der unerlaubten Handlung als auch der ungerechtfertigten Bereicherung neben dem Ehemann hafte.

Die Bekl. hat bestritten, von den Veruntreuungen irgend etwas gewußt zu haben. Ihre Sparkassenkonten seien aus der Beamtenpension und der Versorgungsrente ihres Ehemannes gebildet worden. Den Haushalt habe die Familie mit den Einnahmen des Mannes aus seiner Vertretertätigkeit bestritten.

Das ArbG. hat die Bekl. antragsgemäß verurteilt, als Gesamtschuldnerin neben ihrem Ehemann an die Kl. 10000 ℛℳ nebst Zinsen zu zahlen. In dem von der Bekl. beschrittenen zweiten Rechtszuge hat die Kl. Hilfsantrag auf Verurteilung der Bekl. gestellt, aus dem gegen ihren Ehemann ergangenen Urteil die Zwangsvollstreckung in die auf ihren Namen bei der Sparkasse in G. angelegten beiden Sparkassenguthaben zu dulden. Dazu hat die Kl. vorgetragen, die Bekl. sei nach der Einlassung ihres Ehemanns im Strafverfahren nicht Eigentümerin der Sparguthaben geworden, sondern habe dieses Geld nur für den Ehemann und die Familie verwaltet und gespart. Sei aber der Ehemann insoweit der Berechtigte geblieben, so müsse die Bekl. den Zugriff der Kl. in die Sparguthaben dulden. Das BG. hat die Verurteilung der Bekl. zur Zahlung beseitigt, hat aber dem Hilfsantrage der Kl. auf Duldung der Vollstreckung entsprochen. Die Rev. der Bekl. ist zurückgewiesen.

Zu prüfen bleibt lediglich, ob der Hilfsantrag auf Duldung der Zwangsvollstreckung gerechtfertigt ist. Das BG. ist zu der Überzeugung gelangt, daß der Ehemann der Bekl. der Gläubiger der beiden Sparkassenguthaben ist, mögen diese auch auf den Namen der Bekl. geführt werden. Die Überzeugung stützt sich einmal auf die Angaben der Bekl. selbst, wonach die Guthaben nicht ihren eigenen Geldmitteln, sondern Einkünften ihres Mannes entstammen, und sodann auf dessen Einlassung im Strafverfahren, wonach die Bekl. seine Einkünfte verwaltete, auf Grund der ihr eingeräumten Verwaltung Beträge von seinen eigenen Sparkonten selbständig abhob und auf die auf ihren Namen lautenden Sparkonten einzahlte, um sie dort für die Familie aufzusparen. An diese tatrichterliche Feststellung über die Zweckbestimmung der Konten ist das RevG. gebunden. Mit Recht hat das BG. auch dem Umstande, daß beide Sparkonten auf den Namen der Ehefrau — nicht des Ehemanns — lauten, keine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen. Allerdings kommt die zugunsten der Gläubiger des Ehemanns sprechende Vermutung des § 1362 Abs. 1 BGB., wonach die im Besitze des einen der Ehegatten oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen, insbes. auch Inhaberpapiere oder mit Blankoindossament versehene Orderpapiere, dem Manne gehören, für Sparkassenguthaben und Sparkassenbücher nicht in Betracht. Vielmehr ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen darüber zu entscheiden, ob die Sparkonten, und demzufolge auch die Sparbücher (§§ 808, 952 BGB.), dem Manne oder der beklagten Ehefrau zustehen. Diese Rechtsgrundsätze sind in der Entsch. des RG. vom 22. Nov. 1915, IV 181/15 (WarnRspr. 1916 Nr. 75 mit Nachweisen) aufgezeigt. Danach ist für die Gläubigereigenschaft der sich aus den Umständen ergebende wirkliche Wille des Einzahlenden und nicht der Name im Sparbuch maßgebend, und es ist auch nicht erforderlich, die Sparkasse über den Sachverhalt ins Bild zu setzen. Das ergibt hier, wo die Frau die Einzahlungen lediglich in Vertretung des Mannes nicht nur aus dessen Mitteln, sondern auch zu Zwecken vorgenommen hat, die dem Manne obliegen, in der Tat, daß der Mann Gläubiger der Sparkasse geworden ist.

Es kann nicht fraglich sein, daß sich die Bekl. bei dieser Rechtslage die Vollstreckung aus dem von der Kl. gegen den Ehemann erwirkten Urteil in die Sparkassenguthaben gefallen lassen muß, obwohl die Konten auf ihren Namen lauten. Um eine eigentliche Duldungspflicht handelt es sich dabei allerdings nicht. Denn eine solche liegt nur vor, wenn ein Dritter an dem Vollstreckungsgegenstande eigene Rechte besitzt, die an sich die Vollstreckung hindern, mit denen er aber aus besonderen Rechtsgründen dem Vollstreckungsgläubiger gegenüber zurücktreten muß. Die Bekl. besitzt jedoch an den Sparguthaben überhaupt keine eigenen Rechte. Sie berühmt sich nur solcher Rechte, die ihr indessen in Wahrheit nicht zustehen. So kann weder der Hilfsantrag der Kl. noch der Urteilsausspruch eine Verpflichtung der Bekl. zur Duldung, d. h. zur Hintansetzung eigener Rechte zum Gegenstande haben. Vielmehr verbirgt sich darunter die Feststellung, daß die Gutha ben der Bekl. nicht zustehen, diese also nicht in der Lage ist, sich der Vollstreckung mit einer Widerspruchsklage gemäß § 771 ZPO. erfolgreich zu widersetzen und sich der Herausgabe der Sparkassenbücher an die Kl. nach geschehener Pfändung und Überweisung zu entziehen. Da die nach § 256 ZPO. für ein solches Feststellungsbegehren erforderlichen Voraussetzungen ohne Zweifel gegeben sind und die Feststellung, wie oben dargelegt, sachlich gerechtfertigt ist, muß die Rev. ohne Erfolg bleiben.

(RArbG., Urt. v. 31. Juli 1942, RAG 62/42. — Görlitz.)

Anmerkung: 1. Die Zuständigkeit der ArbG. war zur Zeit der Klagerhebung begründet, da die Bekl. als Gesamtschuldnerin ihres Ehemanns in Anspruch genommen wurde. Wenn auch dieser rechtliche Zusammenhang (§ 3 ArbGG.) durch die Weiterentwicklung des Rechtsstreits abgerissen ist, in deren Verlauf die Ehefrau überraschenderweise zur Bekl. einer negativen Feststellungsklage geworden ist, so entspricht es ständiger arbeitsgerichtlicher Rspr., die Zuständigkeit aufrechtzuerhalten, wenn

erst einmal nach der Klageschrift erster Instanz die passive Sachlegitimation begründet war.

2. Die Klage der Ersatzkasse gegen die Ehefrau als Gesamtschuldnerin der unerlaubten Handlung versprach nach dem Freispruch der Bekl. von der Anschuldigung der Hehlerei kaum mehr Erfolg. In den weiteren Rechtszügen hat daher die Kl. ihren Angriff darauf erweitert, daß die Sparguthaben auf den Namen der Ehefrau in Wahrheit dem Manne zustünden und aus diesem Grund hilfsweise Duldung der Zwangsvollstreckung durch die Ehefrau begehrt. Das RArbG. stellt mit Recht fest, daß dieser Antrag, den das BG. leider nicht berichtigt hat, unzutreffend formuliert ist: ein die Vollstreckung hinderndes Recht steht ja der Bekl. nach dem Vorbringen der Kl. nicht zu. Vielmehr ist richtiges Ziel der Klage die negative Feststellung, daß die Ehefrau nicht Gläubigerin der Guthaben war. Unbedenklich findet das RArbG. die Voraussetzungen einer solchen Feststellungsklage gegeben und versagt nun mit bemerkenswerter Freiheit der Rev. schlechthin den Erfolg, ohne etwa die Sache zur Änderung des Urteilstenors zurückzuverweisen oder — wie hier allein zweckmäßig wäre — den Urteilstenor von sich aus in ein Feststellungsurteil zu berichtigen.

3. Dem Ergebnis, wonach die fraglichen Sparguthaben nicht der Bekl., sondern ihrem Ehemann zustünden, dürfte zuzustimmen sein; nur so war zu vermeiden, daß die wirtschaftlichen Früchte der Straftat des ungetreuen Angestellten der geschädigten Ersatzkasse entzogen wurden. Doch sind die Gründe von Unstimmigkeiten nicht frei. Zwar hat das Urteil eine Schenkung der veruntreuten Beträge an die Ehefrau nach den tatsächlichen Feststellungen zutreffend abgelehnt. Aber nun stand es vor der schwierigen Aufgabe, zu begründen, wieso die Bekl., die das Geld selbst auf ihren eigenen Namen eingezahlt hat, nicht auch Gläubigerin der Guthaben wurde. Zahlte sie im eigenen Namen auf ein eigenes Konto ein, so konnte nur sie die Guthabenforderungen erwerben; der Annahme, daß sie etwa ihren Mann unmittelbar hätte berechtigen wollen (§ 328 BGB.), entzieht die Einzahlung auf ihren eigenen Namen den Boden (wenn auch umgekehrt die Einzahlung auf fremden Namen nicht genügt: RGZ. 106, 1 ff.; OLG. Königsberg: HRR. 1940 Nr. 1110).

So mußte das RArbG. die Ehefrau zur Vertreterin ihres Mannes machen und durfte dies nach den tatrichterlichen Feststellungen über die Zweckbestimmung der Konten („für die Familie", deren Unterhalt ja dem Manne obliegt) ohne Bedenken tun. Eben wegen dieser Beziehung zu der Unterhaltspflicht des Mannes genügte es, daß das Vertretungsverhältnis sich nicht gegenüber dem Gegner, sondern bei objektiver Würdigung „der Umstände" (§ 164 Abs. 1 Satz 2, vgl. auch allenfalls § 1357) ergab. Dies meint offenbar die Entsch. mit dem gefährlichen Leitsatz, daß für die „Gläubigereigenschaft der sich aus den Umständen ergebende wirkliche Wille des Einzahlenden ... maßgebend sei", und daß es nicht erforderlich gewesen wäre, „die Sparkasse über den Sachverhalt ins Bild zu setzen". Aber gerade nicht der (unerkennbare) wirkliche Wille, sondern die objektive Beziehung der Einzahlung zu den Unterhaltsverpflichtungen des Mannes stellt hier das Vertretungsverhältnis her.

Nahm das Urteil eine Vertretung an, so konnte es nun in überlieferte Bahnen einlenken. Denn die Rspr. hat die Einzahlung auf fremden Namen für sich allein zur Entstehung einer unmittelbaren Berechtigung des Kontoinhabers nach § 328 nie genügen lassen, sondern nur als „Beweiszeichen" hingenommen (RG.: JW. 1937, 989) und daneben auf den Besitz des Sparbuchs (richtiger auf die durch den Besitz gem. § 808 BGB. vermittelte tatsächliche Abhebungsmöglichkeit) abgestellt (RGWarn. 1909 Nr. 106; RGZ. 60, 143, wo der Besitz gegen die Kinder entscheidet, auf deren Namen das Sparbuch lautet). Freilich hält die Rspr. daran fest, daß das Eigentum am Sparbuch dem Rest aus dem Guthaben folgt (§ 952 BGB.) und nicht umgekehrt; entsprechend lehnt unser Urteil ab, aus § 1362 Abs. 1 eine Besitzvermutung zugunsten der Gläubiger des Mannes anzuwenden. Immerhin bedeutet es eine auffallende Abweichung von der bisherigen Linie, daß jetzt die Frage nach dem Besitz an den Sparbüchern überhaupt nicht gestellt wird. Insoweit wäre auch der Hinweis auf die Vermutung für den Besitz des Mannes nach § 1362 nicht ausreichend, da es hier nicht auf den juristischen Besitz, sondern auf die durch die tatsächliche Innehabung des Sparbuchs gewährleistete faktische Abhebungsmöglichkeit ankommen mußte. Da die Feststellungen des Tatrichters hierüber schwiegen, so hätte folgerichtig das RArbG. die Sache zur Ergänzung der tatsächlichen Feststellungen zurückverweisen müssen. Man wird ihm dankbar sein, daß es dies nicht getan hat, vermißt dann aber einen Hinweis, warum es den Besitz des Mannes unterstellen durfte. Indem das Urteil jetzt nicht mehr auf den Besitz, sondern auf den „wirklichen Willen" abstellt, schafft es sich eine recht gefährliche Ellenbogenfreiheit.

4. Über den Einzelfall hinaus hat die Entsch. ein grundsätzliches Interesse, indem sie den fortschreitenden Strukturwandel des Sparbuchs und der Sparbuchforderung unterstreicht. Wenn nicht mehr der Name des Kontoinhabers, sondern der die Abhebungsmöglichkeit nach § 808 vermittelnde Besitz (vom „wirklichen Willen" ganz zu schweigen) entscheidet, so nähert sich das Sparbuch wirtschaftlich dem Inhaberpapier und das Guthaben einer Inhaberforderung; das Recht aus dem Guthaben beginnt über den Umweg einer Erforschung des wirklichen Willens des Einzahlers der Innehabung des Buches zu folgen. Entsprechend beginnt die Spareinlage ihren Forderungscharakter gegenüber der Funktion als Zahlungsmittel einzubüßen. Diese Tendenz, der die Rspr. mit berechtigter Vorsicht nicht offen nachgibt, findet in den geldwirtschaftlichen Tatsachen ihre Erklärung, bildet sich aber seit einiger Zeit mit der Verwendung von Kontrollzetteln und Kennworten neben dem Sparbuch wieder zurück. Unter diesen Umständen dürfte der Besitz des Buches allein nicht mehr genügende Kennzeichnungskraft haben.

Prof. Dr. Wieacker, Leipzig.

*

**** 16. RArbG. — §§ 27 Abs. 3, 30 ArbOG. Eine Betriebsordnung kann rechtsverbindlich bestimmen, daß der Unternehmer und die Gefolgschaft Geldbeträge zu einer Reisekasse zusammenlegen, um einzelnen vom Unternehmer nach pflichtmäßigem Ermessen ausgewählten Gefolgschaftsmitgliedern eine KdF.-Reise zu ermöglichen. Soweit solchenfalls der einzelne die Kasse für seine Erholung nicht ausnützen kann, verfallen seine Beiträge zugunsten der Betriebsgemeinschaft.**

Der Kl. war v. 14. Mai 1935 bis 31. Dez. 1936 und dann v. 1. Mai 1938 bis zum 31. März 1940 als Angestellter bei der Bekl. beschäftigt. Er ist in beiden Fällen auf eigenen Wunsch ausgeschieden.

Im Betrieb der Bekl. besteht eine im Jahre 1937 gegründete „KdF.-Reisekasse", deren Zweck die Ermöglichung von KdF.-Erholungsreisen für die Gefolgschaftsmitglieder ist. Sie wird zu gleichen Teilen aus Zuschüssen der Bekl. und Beiträgen der Gefolgschaftsmitglieder gespeist. Die am 1. Okt. 1939 erlassene Betriebsordnung der Bekl. enthält hierzu in ihrem Art. 35 folgende Bestimmung:

„Um volle Erholung zu gewährleisten, werden in jedem Jahr verdiente Gefolgschaftsmitglieder mit KdF. verschickt. Zu diesem Zweck wird eine KdF.-Reisekasse unterhalten, zu der, neben den Zuwendungen des Betriebsführers, vom Gefolgschaftsmitglied ½% seines Arbeitsentgelts beigesteuert wird.

Die Zuteilung der jeweils anspruchsberechtigten Gefolgschaftsmitglieder auf die einzelne Reise erfolgt gemäß persönlicher, gesundheitlicher und fachlicher Beurteilung unter Berücksichtigung der persönlichen Wünsche, soweit dies möglich ist.

Im einzelnen gelten die jeweils vom Betriebsführer erlassenen Sonderbestimmungen. Die Reisen sind nicht übertragbar."

Der Kl. hat während seiner zweiten Beschäftigungszeit anteilige Beiträge von insgesamt 35,31 RM in die Reisekasse gezahlt, ist aber zu einer Reise nicht herangezogen worden. Er verlangt Rückgewähr seiner Beiträge.

Beide Vorinstanzen haben zugunsten des Kl. entschieden. Das RArbG. hat aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Die Bekl. hat ihre Sachverpflichtung (Passivlegitimation) nicht bestritten. Es sind insoweit auch aus dem Sachverhalt keine Bedenken erkennbar. Das Vermögen der Reisekasse ist nicht aus dem sonstigen Vermögen der Bekl. herausgenommen. Die Kasse ist kein selbständiger Rechtsträger. Ansprüche auf Grund der Beitragszahlung zur Kasse sind somit gegen die Bekl. geltend zu machen.

Grundsätzliche Bedenken bestehen auch nicht dagegen, Bestimmungen über eine Reisekasse in einer Betriebsordnung zu treffen. Nach § 27 Abs. 3 ArbOG. können auch Bestimmungen über sonstige Arbeitsbedingungen in die Betriebsordnung aufgenommen werden. Dazu gehören auch Bestimmungen über Wohlfahrtseinrichtungen, wie eine Altersversorgung, eine Fürsorge für Witwen oder Waisen der Gefolgschaftsmitglieder. Auch derartige Bestimmungen sind dann nach § 30 ArbOG. für die Betriebsangehörigen rechtsverbindlich. Zu den Wohlfahrtseinrichtungen ist auch eine Reisekasse zu zählen, die die auch im Belange der Volksgesamtheit liegende Erholung der Kameraden eines Betriebes verbürgen soll. Die hier vorl. Bestimmungen über die Reisekasse sind somit rechtsverbindlich.

Unzulässig wäre es allerdings, in die Betriebsordnung Bestimmungen aufzunehmen, die TarO. zu Lasten der Gefolgschaftsangehörigen abändern. Es wäre daher fraglich, ob die Betriebsordnung der Bekl. verbindlich vorschreiben könnte, bei Bezahlung nur nach den Mindestbedingungen einer TarO. ½% des Tarifmindestgehaltes in die Reisekasse einzuzahlen. Der Kl. hat nichts in dieser Richtung vorgebracht, und sein Anspruch ist nicht darauf gestützt, daß er nur die Mindestbezüge eines Tarifes erhalten habe und daß er nunmehr nach Abzug des halben Hundertteils seines Gehaltes unter Tarif bezahlt worden sei. Es bedarf daher insoweit keiner Stellungnahme.

Ausdrückliche Bestimmungen, die die unter den Parteien streitigen Fragen regeln, sind — jedenfalls in der Betriebsordnung selbst — nicht enthalten.

Der Klageanspruch ist nun nicht auf die Gewährung einer Reise unter Bestreitung der Reisekosten auch aus den von der Bekl. in die Kasse geleisteten anteiligen Beiträgen gerichtet. Der Kl. verlangt lediglich Erstattung der von ihm eingezahlten Beiträge, nachdem er vor Zuteilung einer Reise aus dem Betrieb ausgeschieden ist.

Aus dem Zweck und dem Sinn einer Reisekasse, wie der hier von der Bekl. errichteten, ergibt sich, daß der Unternehmer und die Gefolgschaft Geldbeträge zusammenlegen, um dem einzelnen eine Reise zu ermöglichen, die er sich selbst — in der Regel jedenfalls — nicht verschaffen kann. Die Auswahl des einzelnen erfolgt hierbei nach pflichtgemäßem Ermessen des Unternehmers. Rechtsansprüche auf Beteiligung an einer bestimmten Reise bestehen nicht. Daraus eben folgt, daß die in die Reisekasse gezahlten Beiträge ohne einen Anspruch auf Rückgewähr gegeben werden sollen. Sie sind eine Spende an die Betriebsgemeinschaft. Soweit der einzelne die Kasse für die Zwecke seiner Erholung nicht ausnützen kann, verfallen seine Beiträge zugunsten der Allgemeinheit. Im Falle des Todes könnten die Erben nicht die von ihrem Erblasser beigesteuerten Beiträge zurückverlangen. Auch im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens wie vorliegend verbleiben die von dem einzelnen Mitglied gezahlten Beträge der Reisekasse. Das ist entgegen der Auffassung des BG. nicht einseitig „betriebsegoistisch", und deshalb unbillig, sondern in dem Gemeinschaftsgedanken auch dann begründet, wenn das ausgeschiedene Gefolgschaftsmitglied keinen persönlichen Vorteil aus seiner Beteiligung an der Reisekasse gehabt hat. Unerheblich ist dann, ob der Kl. aus willkürlichen oder gar eigennützigen Beweggründen den Betrieb der Bekl. verlassen hat.

(RArbG., Urt. v. 29. Mai 1942, RAG 18/42. — Kassel.)

*

**** 17. RArbG. — § 32 ArbOG. Für das Verhältnis zweier aufeinanderfolgender Gesamtregelungen kann der Günstigkeitsgrundsatz nicht zum entscheidenden Merkmal gemacht werden. Gegenüber einer neuen Gesamtregelung kann demnach nur eine auf Einzelvertrag beruhende günstigere Regelung den Vorrang haben, nicht eine solche, die der älteren Gesamtregelung entstammt. Der Ordnungsgrundsatz erfordert, daß nur ein Gesamtrecht im Betriebe gilt.†)**

Der Kl. ist seit 4. Aug. 1919 als Schlosser in dem Betriebe der Bekl. beschäftigt, für den der Kollektivvertrag für die Papierindustrie der tschecho-slowakischen Republik v. 27. Okt. 1931 galt. Danach war für die an Sonntagen geleistete Arbeit ein Zuschlag von 50% zum normalen Arbeitslohn für die ersten sechs Stunden, von der siebenten Stunde an aber ein solcher von 100% zu zahlen. An diese Regelung hat sich die Bekl. bis Nov. 1939 gehalten. Von Dez. 1939 hat die Bekl. dem Kl. für die ganze an Sonntagen geleistete Arbeit nur den 50%igen Zuschlag zum normalen Stundenlohn vergütet.

Der Kl. behauptet, daß ihm für die Sonntags-Überstunden von der siebenten Stunde an wie bisher ein 100%iger Zuschlag zum normalen Lohn gebühre, und begehrt die Verurteilung der Bekl. zur Nachzahlung des Unterschiedes, indem er den Standpunkt vertritt, daß diese für ihn günstigeren Arbeitsbedingungen des ehemaligen Kollektivvertrages durch die am 25. Aug. 1939 vom Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Sudetenland erlassene Tarifordnung für die in der Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoffindustrie beschäftigten gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder in den Regierungsbezirken Aussig und Eger v. 15. Juli 1939 nicht außer Kraft gesetzt worden seien.

Das Erstgericht hat das Klagebegehren abgewiesen; das BG. hat das Urteil dahin abgeändert, daß es nach dem Klagebegehren erkannte. Der Rev. muß Berechtigung zuerkannt werden.

Der Kollektivvertrag für die Papierindustrie der tschecho-slowakischen Republik v. 27. Okt. 1931 war ein Verbandstarif, der zwischen der Wirtschaftlichen Vereinigung der Papierindustrie, Sektion Arbeitgeberstelle in Prag, als Arbeitgeberverband und dem Fabrikarbeiterverband in der tschecho-slowakischen Republik, Sitz Aussig, und einem tschechischen Arbeiterverband in Prag abgeschlossen war und dessen Geltung sich auf das ganze Wirtschaftsgebiet der ehemaligen tschecho-slowakischen Republik erstreckte, wobei er allerdings nur jene Betriebe umfaßte, die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes waren und deren Arbeiterschaft einer der vertragschließenden Organisationen angehörte. Nach der Heimkehr des Sudetenlandes in das Deutsche Reich wurde für die in der Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzindustrie beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder im Wirtschaftsgebiet Sudetenland die Tarifordnung v. 15. Febr. 1939 erlassen (RArbBl. VI, 229), welche die Bestimmungen in IV (Entlohnung) und V (Urlaube) des Kollektivvertrages vom 27. Okt. 1931 ausdrücklich außer Kraft setzte. Diese Außerkraftsetzung des Kollektivvertrages berührte natürlich das sonstige Schicksal jenes Kollektivvertrages außerhalb des Wirtschaftsgebietes Sudetenland nicht. Der Zustand erfuhr sodann eine weitere Änderung durch die Tarifordnung für die in der Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzindustrie beschäftigten gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder in den Regierungsbezirken Aussig und Eger v. 15. Juli 1939 (RArbBl. VI, 1346). Eine Tarifordnung ist gesetztes Recht, sie wird von einer staatlichen Behörde erlassen und ergreift als echte Norm die Arbeitsverhältnisse der davon Betroffenen ohne Rücksicht auf ihren Willen, ja auch gegen ihren Willen. Für das Verhältnis zweier aufeinanderfolgender Gesamtregelungen für denselben Geltungsbereich kann nicht der Günstigkeitsgrundsatz an und für sich zum entscheidenden Merkmal gemacht werden, denn es liegt im Wesen jeder Gesamtregelung, daß sie nur geschaffen wird, wenn die Verhältnisse eine neue Gesamtregelung erfordern. Es kann nicht altes und als veraltet erkanntes Kollektivrecht neben dem neuen bestehen bleiben. Eine frühere Gesamtregelung wird daher vielmehr immer durch eine neue ersetzt, mag es sich nun um vereinbartes oder gesetztes Kollektivrecht handeln. Gegenüber der neuen Gesamtregelung kann also nur solches Vertragsrecht den Vorrang haben, das dem Willen der Parteien des Einzelvertrages entstammt. Mit dem Wesen der Tarifordnung ist es unvereinbar, im übrigen das Inkrafttreten der neuen Ordnung von dem Willen der Parteien des Einzelvertrages abhängig sein zu lassen (RArbG. 24, 88, 89 = DR. 1941, 957 m. Anm. Franke). Nun könnte man allerdings meinen, daß im gegebenen Falle die Tarifordnung v. 15. Juli

1939 selbst zu erkennen gegeben habe, daß sie nicht das bedingungslose Erlöschen des bisherigen Rechtszustandes herbeiführen wollte, indem sie bestimmte, der Kollektivvertrag v. 27. Okt. 1931 trete nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 der neuen Tarifordnung nur „im Rahmen dieser Tarifordnung" außer Kraft und daß daher altes und neues Recht nebeneinander nicht nur dort gelte, wo sich räumlich, fachlich und persönlich der Geltungsbereich der beiden Ordnungen nicht vollständig decke, sondern daß dies insbesondere auch für den sachlichen Inhalt von Bedeutung sei, indem durch § 7 Abs. 1 ganz allgemein angeordnet erscheine, daß bisher bestehende günstigere Arbeitsbedingungen durch das Inkrafttreten dieser Tarifordnung nicht berührt werden. Der Kl. folgert hieraus, daß bestehende günstigere Arbeitsbedingungen, mögen sie nun auf einen Kollektivvertrag oder auf einen Einzelvertrag zurückgehen, weiterhin in Geltung bleiben, und zwar kraft des Willens der neuen Tarifordnung, welche die Beseitigung der günstigeren älteren Arbeitsbedingungen ausdrücklich ablehne. Allein dieser Auffassung kann nicht beigepflichtet werden. Der Ordnungsgrundsatz erfordert, daß nur ein Gesamtrecht im Betriebe gelte (RArbG. 25, 118 = DR. 1941, 2304[17]). Dieser Grundsatz schlägt auch gegenüber der allgemein gehaltenen Fassung des § 7 Abs. 1 der in Rede stehenden Tarifordnung durch; es ist daher die Auslegung des Erstgerichtes zu billigen, daß unter den bisher bestehenden günstigeren Arbeitsbedingungen, welche durch das Inkrafttreten der neuen Tarifordnung nicht berührt werden, nur solche gemeint sein können, die auf Einzelverträge zurückgehen, nicht aber solche auf Grund früheren Kollektivrechtes, da dieses durch die neue Tarifordnung ersetzt wurde. Dafür spricht insbesondere auch die vorbehaltlose Aufhebung des früheren Kollektivvertrages in § 7 Abs. 3 Nr. 2 der TarO. v. 15. Juli 1939 und der Beisatz „im Rahmen dieser Tarifordnung" kann bei Erwägung aller Umstände nichts anderes bedeuten als die Umschreibung der Voraussetzung „soweit die Tarifordnung eine Regelung trifft".

Wird die Sache von diesem Gesichtspunkt aus beurteilt, so hat das BG. der Klage zu Unrecht stattgegeben, und es ist der begründeten Rev. dahin Folge zu geben, daß das Urteil des Erstgerichtes wiederhergestellt wird.

(RArbG., Urt. v. 10. Juli 1942. RAG 147/41. — LG. Böhmisch-Leipa.)

Anmerkung: Die vorstehende Entsch. betont mit Recht, daß beim Wechsel zweier Gesamtregelungen der Ordnungsgrundsatz fordert, daß nur ein Gesamtrecht im Betrieb gilt. Die Rspr. des RArbG. hat sich in dieser Frage den von mir in der Festschrift für Heinr. Lehmann in dem Aufsatz „Mindestbedingungen und günstigere Arbeitsbedingungen nach dem Arbeitsordnungsgesetz" (Ordnungsprinzip und Leistungsprinzip), 1937, S. 257 ff., aufgestellten Grundsätzen angeschlossen.

1. BO. und TO. sind nicht ohne Grund als „Ordnungen" bezeichnet. Sie enthalten für die Arbeitsverhältnisse eine typische Ordnung. Die BO. wird vom Betriebsführer unter staatlicher Kontrolle erlassen, die TO. vom Reichstreuhänder der Arbeit gesetzt. Der Reichstreuhänder oder der Führer des Betriebes bestimmt maßgeblich und verantwortlich, welche TO. oder BO. gelten soll und wie lange sie gelten soll. Tritt die BO. oder TO. außer Kraft, so besteht die Ordnung nicht mehr. Wird an die Stelle der bisherigen Ordnung der Arbeitsverhältnisse im Betrieb eine neue Ordnung gleichen Geltungsbereichs gesetzt, so fordert das Ordnungsprinzip die allgemeine Geltung der neuen Ordnung ohne Rücksicht darauf, ob die bisherige Ordnung für die Beschäftigten günstiger war. Die Rechtswirkung von BO. und TO. hat das Gesetz dahin bestimmt, daß ihre Bestimmungen als Mindestbedingungen rechtsverbindlich sind. Würde man diese Regeln dahin auffassen, daß gegenüber einer neuen Ordnung, weil sie nur Mindestbedingungen enthält, die günstigeren Bedingungen der bisherigen für die Arbeitsverhältnisse geltenden Ordnung bestehen bleiben, so würde sie das Ordnungsprinzip weitgehend beseitigen, ganz gleichgültig, wie man ein solches Ergebnis dogmatisch begründet. Dann könnte eine Ordnung mit normativer Wirkung für die bestehenden Arbeitsverhältnisse immer nur zugunsten der Beschäftigten verbessert, nicht aber zu ihren Lasten geändert werden. Ein unsinniges Ergebnis, das nicht nur die Rechtsstellung der die Ordnungen erlassenden Träger der Arbeitsverfassung schwer beeinträchtigen würde.

2. Es kommt weiter hinzu, daß der Begriff der Mindestbedingungen im Sinne des Leistungsprinzips zu verstehen ist. Dieser Begriff ist im § 29, der für die BO. und nach § 32 II 1 auch für die TO. gilt, maßgeblich bestimmt. In die BO. (wenn in ihr die Entgelte festgesetzt werden) und in die TO. sind „Mindestsätze mit der Maßgabe aufzunehmen, daß für die seinen Leistungen entsprechende Vergütung des einzelnen Betriebsangehörigen Raum bleibt". Die „Mindestsätze" des § 29 sind die Arbeitsbedingungen, die in den §§ 30, 32 II 2 als „Mindestbedingungen" bezeichnet sind. Die Bestimmungen der TO. (BO.) sind „als Mindestbedingungen rechtsverbindlich", bedeutet daher: Sie sind Mindestbedingungen mit der Maßgabe, daß den Leistungen des einzelnen Betriebsangehörigen entsprechend günstigere Arbeitsbedingungen vereinbart werden können oder bestehen bleiben. Ist aber der Begriff der Mindestbedingungen in notwendiger Antithese zum Leistungsgrundsatz, aber auch in harmonischer Verbindung mit ihm zu verstehen, ist somit die Anerkennung günstigerer Bedingungen die rechtliche Ausprägung des Leistungsprinzips, so kommt z. B. die Aufrechterhaltung der günstigeren Arbeitsbedingungen eines abgelaufenen Tarifvertrags, einer abgelaufenen TO. (BO.) oder günstigerer nachgiebiger Gesetzesregeln nicht in Frage. Eine solche Weitergeltung verletzt nicht nur das Ordnungsprinzip, sondern auch das Leistungsprinzip der ArbOG. Sie würde aus den „Mindestbedingungen" der alten Tarifordnung oder Betriebsordnung oder den dispositiven Gesetzesregeln völlig zu Unrecht die den „Leistungen des einzelnen Betriebsangehörigen entsprechenden" Arbeitsbedingungen machen.

Nun ist der gekennzeichnete Grundsatz nicht in dem Sinne zu verstehen, daß günstigere Arbeitsbedingungen im einzelnen Fall daraufhin zu untersuchen sind, ob sie wirklich den konkreten Leistungen des Beschäftigten entsprechen. Das wäre praktisch schwer durchführbar, ist aber auch unnötig. § 29 stellt auf die seinen Leistungen entsprechende Vergütung des einzelnen Betriebsangehörigen ab. Gemeint sind die im einzelnen individuellen Arbeitsverhältnis vereinbarten Arbeitsbedingungen, die Arbeitsbedingungen, auf die der Beschäftigte kraft seines besonderen Arbeitsverhältnisses Anspruch hat. Die hier mit dem einzelnen Beschäftigten vereinbarten, über den Mindestbedingungen der TO. (BO.) liegenden Arbeitsbedingungen beruhen auf den Leistungen des Beschäftigten, wobei die Bewertung dieser Leistungen in der vertraglichen Abmachung, im Arbeitsvertrag, vorgenommen wird.

Da somit nicht die Bestimmungen eines früheren TarVertr., einer früheren TO. (BO.), sondern die günstigeren auf dem besonderen Arbeitsverhältnis beruhenden Arbeitsbedingungen weitergelten, so ist das Leistungsprinzip zugleich ein Spezialitätsprinzip. Die speziellere, individuelle Regelung, sofern sie günstiger ist, geht der allgemeineren im Betrieb oder Beruf vor. Ganz von dieser Prägung als Spezialitätsprinzip beherrscht ist das Verhältnis von BO. zur TO. Die TO. enthält auch im Verhältnis zur BO. Mindestbedingungen. Günstigere Bedingungen in der BO. können getroffen werden oder bleiben bestehen. Das ist kein Widerspruch zum Leistungsprinzip. Denn im Verhältnis zu den Mindestbedingungen der einen ganzen Beruf erfassenden TO. beruhen die für den einzelnen Betrieb in der BO. festgelegten günstigeren Mindestbedingungen auf den besonderen Verhältnissen und Leistungen innerhalb des Betriebes. Das Gesagte gilt aber nur, solange die BO. mit den betreffenden Bestimmungen neben der TO. besteht. Erreicht die BO. ihr Ende, so gilt nur die TO. Für die Anwendung des Spezialitätsprinzips ist kein Raum mehr. Das Ordnungsprinzip erfordert die alleinige Geltung der TO. Das arbeitsvertragliche Leistungsprinzip kann nicht in Frage kommen, da keinerlei individuell vereinbarte Arbeitsbedingungen vorliegen.

3. Das RArbG. wendet diese Grundsätze im vorl. Fall auch dann an, wenn die neue Ordnung bestimmt, daß bestehende günstigere Arbeitsbedingungen aufrechterhalten bleiben sollen. Mit Recht wird diese Klausel dahin

ausgelegt, daß sie sich entsprechend dem Leistungsprinzip nur auf günstigere arbeitsvertragliche Abmachungen bezieht, nicht aber auf die günstigeren Bestimmungen der bisherigen TO. Daraus folgt allerdings nicht, daß es ausgeschlossen ist, daß die neue TO. günstigere Bestimmungen einer früheren TO. aufrechterhält. Nur müßte dies ausdrücklich bestimmt werden. Vgl. zum Ganzen Hueck-Nipperdey-Dietz, „Kommentar zum ArbOG.", 3. Aufl., § 30 Anm. 18c ff., § 32 Anm. 195, § 29 Anm. 12a.

Prof. Dr. Nipperdey, Köln.

*

**** 18. RArbG. — §§ 1, 2, 7 ArbeitsplatzwechselVO. vom 1. Sept. 1939.**

1. Die Frage, ob eine Zustimmung des Arbeitsamts zur Kündigung überhaupt erforderlich ist, ist eine Rechtsfrage, über die das Gericht zu entscheiden hat. Die ausschließliche Entscheidungsbefugnis des Arbeitsamts über die Rechtsfrage der Notwendigkeit seiner Zustimmung gemäß § 7 gilt lediglich im Verfahren des Arbeitsamts auf Erteilung seiner Zustimmung.

2. Ein schon bei Abschluß des Arbeitsvertrags im voraus erklärtes Einverständnis des Betriebsführers mit einem künftigen fristgemäßen Ausscheiden des Beschäftigten kann die Ausnahme des § 2 Nr. 1 nicht begründen, um so weniger dann, wenn es darauf beruht, daß der Abschluß des Arbeitsvertrags andernfalls gescheitert wäre. †)

Die Kl. trat am 10. Juli 1940 bei dem Bekl. als Kontoristin in Dienst. Laut seiner schriftlichen Bestätigung der Vertragsbedingungen erklärte er sich schon bei Vertragsabschluß damit einverstanden, daß die Kl. die Stellung bei Innehaltung der vertraglichen Kündigungsfrist von 4 Wochen aufgeben könne, nämlich, wie unstreitig damit gemeint war, ohne Zustimmung des Arbeitsamts. Sie hatte dies zur Bedingung ihres Diensteintritts gemacht, und der Bekl. war trotz geäußerter Bedenken gegen die Zulässigkeit solcher Vereinbarung darauf eingegangen, weil er einer kaufmännischen Hilfskraft dringend bedurfte.

Als die Kl. am 30. Sept. 1941 zum Ablauf des 31. Okt. kündigte, holte sie die Zustimmung des Arbeitsamtes auch nicht ein. Der Bekl. widersprach jedoch der Kündigung. Durch Brief v. 14. Okt. 1941 bat er das Arbeitsamt nicht nur um Zuweisung einer dringend benötigten Ersatzkraft, sondern auch um Erwägung, ob die Kündigung unter den von ihm dargelegten Umständen, wie er zur Vorauserteilung seines Einverständnisses mit einem späteren fristgemäßen Ausscheiden der Kl. gekommen sei, überhaupt zu Recht bestehe. Die fernmündliche Antwort ging dahin, daß seine Auffassung von der Notwendigkeit der Zustimmung des Arbeitsamts von dessen Leiter geteilt werde.

Die Kl. blieb aber bei ihrer gegenteiligen Ansicht und erhob noch im Oktober die Klage auf Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien mit dem 31. Okt. 1941 beendet worden sei.

Die VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1685) hat in Erweiterung der damals schon bestehenden Arbeitsplatzwechselbeschränkungen die Lösung von Arbeitsverhältnissen und, ausgenommen für Betriebe der Landwirtschaft, auch die Einstellung von Arbeitskräften allgemein von der Zustimmung des Arbeitsamts abhängig gemacht. Die VO. macht aber von der Notwendigkeit der Zustimmung des Arbeitsamts zur Lösung von Arbeitsverhältnissen in § 2 drei Ausnahmen. Deren wichtigste unter Nr. 1 aufgeführte ergibt sich schon daraus, daß die Zustimmung im § 1 nur zur Kündigung, also einseitigen Lösung von Arbeitsverhältnissen, vorgeschrieben ist und betrifft den Fall, daß die Vertragsteile über die Lösung ihres Arbeitsverhältnisses einig sind. Darüber, ob ein rechtswirksames Einverständnis des Bekl. mit der von der Kl. zum Ablauf des 31. Okt. 1941 erklärten Lösung ihres Arbeitsverhältnisses vorliegt, und es deshalb der unstreitig fehlenden und nicht einmal nachgesuchten Zustimmung des Arbeitsamtes zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienst des Bekl. gar nicht bedurft hat, streiten die Parteien. Ihr Streit geht somit um eine Vorfrage, von deren Beantwortung die Entscheidung über den Klageanspruch abhängt, der auf Feststellung des 31. Okt. 1941 als Zeitpunktes der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Parteien gerichtet ist.

Hierbei erhebt sich zunächst die weitere Frage, ob die Vorfrage nicht, wie der Bekl. annimmt, bereits durch die ihm vom Arbeitsamt erteilte fernmündliche Auskunft in einer das ArbG. bindenden Weise beantwortet worden ist. § 7 der VO., der im ersten Absatz bestimmt, welches Arbeitsamt bei Lösung eines Arbeitsverhältnisses und welches bei Einstellung einer Arbeitskraft für die Erteilung der Zustimmung zuständig ist, lautet in seinem zweiten Absatz: „Entstehen im Einzelfall Zweifel darüber, ob eine Zustimmung erforderlich ist, so entscheidet das Arbeitsamt unter Ausschluß des Rechtsweges." Wie die Verbindung mit der Zuständigkeitsregelung des Abs. 1 ergibt, gilt die Vorschrift für das Verfahren vor dem Arbeitsamt über ein Gesuch um seine Zustimmung. Dem Arbeitsamt liegt die staatliche Lenkung des Arbeitseinsatzes ob. Diese seine Aufgabe ist keine arbeitsrechtliche, sondern eine arbeitspolitische. Um ihre Erfüllung dem Arbeitsamt im Rahmen der VO. zu ermöglichen, ist seine Zustimmung als allgemeine weitere Tatbestandsvoraussetzung einer rechtswirksamen Lösung oder Begründung von Arbeitsverhältnissen mit den in der VO. bezeichneten Ausnahmen eingeführt worden. An sich hat das Arbeitsamt nur darüber zu entscheiden, ob die von einer Arbeitspartei nachgesuchte Zustimmung mit Rücksicht auf die Bedürfnisse eines zweckentsprechenden Arbeitseinsatzes zu erteilen oder zu versagen ist. Es hat also nur nach Zweckmäßigkeitserwägungen eine Verwaltungsentscheidung zu treffen; es hat aber grundsätzlich keine Rechtsfragen zu beantworten. Dies ist allein Sache der Gerichte. So hat das Arbeitsamt im Falle einer Kündigung wohl darüber zu befinden, ob arbeitseinsatzmäßige Rücksichten die Fortsetzung des gekündigten Arbeitsverhältnisses gebieten oder dessen Lösung zulassen, daneben aber nicht auch die Rechtsfrage zu entscheiden, ob der Kündigende zur Kündigung überhaupt berechtigt gewesen ist. Daß hierüber dem zur Beantwortung von Rechtsfragen des Arbeitslebens berufenen ArbG. die Entscheidung überlassen bleibt, hat die VO. im Abs. 3 ihres § 1 zur Behebung jeden Zweifels vorsichtshalber noch durch die ausdrückliche Bemerkung besonders hervorgehoben, daß durch die Zustimmung des Arbeitsamtes nicht über die Berechtigung der Kündigung entschieden wird.

Eine Rechtsfrage ist es nun aber auch, ob eine Zustimmung des Arbeitsamts überhaupt erforderlich ist. Hierüber soll, wenn in dieser Richtung Zweifel entstehen, nach § 7 Abs. 2 das Arbeitsamt unter Ausschluß des Rechtsweges entscheiden. Der im Schrifttum (s. Bulla: DArbR. 1940, 49 ff.) vertretenen Auffassung, daß diese Frage bisweilen lediglich tatsächliche Gesichtspunkte einer zweckmäßigen Arbeitseinsatzpolitik und demgemäß bloß arbeitseinsatzpolitische Verwaltungszweifel betrifft und daß nur dann die im Abs. 2 des § 7 dem Arbeitsamt vorbehaltene ausschließliche Entscheidungsbefugnis Platz greifen soll, kann nicht beigetreten werden. (Wird ausgeführt.)

Doch hat das Arbeitsamt im vorliegenden Falle eine das ArbG. bindende Entscheidung bisher weder getroffen noch treffen können. Es hat nur dem Bekl., dem Kündigungsgegner, auf dessen briefliche Anfrage die fernmündliche Auskunft erteilt, daß auch nach seiner Auffassung das im voraus erklärte Einverständnis mit dem fristgemäßen Ausscheiden der Kl. das Zustimmungserfordernis für deren Kündigung nicht beseitigt habe. Dagegen ist mangels eines Gesuchs der Kl. auf Erteilung der arbeitsamtlichen Zustimmung zu ihrer Kündigung ein Verfahren hierüber gar nicht anhängig geworden und hat daher für das Arbeitsamt bisher zu einer Entscheidung auch über die rechtliche Vorfrage der Notwendigkeit seiner Zustimmung eine Möglichkeit überhaupt nicht bestanden.

Andererseits kann die Zuständigkeit des von der Kl. angerufenen ArbG. zur Entscheidung über die von ihr begehrte Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien infolge der Kündigung mit dem 31. Okt. 1941 sein Ende gefunden habe, nicht in Zweifel gezogen werden. Da aber die Entscheidung auch hierüber von der Beantwortung der rechtlichen Vorfrage abhängt, ob die Kün-

digung zu ihrer Rechtswirksamkeit der arbeitsamtlichen Zustimmung des Arbeitsamts bedurft hat, und die dem Arbeitsamt über diese Vorfrage im § 7 Abs. 2 zugewiesene Entscheidungsbefugnis eine ausschließliche ist, so erhebt sich das Bedenken, ob nicht deshalb das Verfahren vor dem ArbG. gem. § 148 ZPO. zur Herbeiführung einer vorgängigen Entscheidung des Arbeitsamts auszusetzen war und aus diesem Grunde die Revisionsrüge einer Verletzung des § 7 Abs. 2 durchgreift.

Das ist jedoch nicht der Fall. Die ausschließliche Entscheidungsbefugnis des Arbeitsamts über die Rechtsfrage der Notwendigkeit seiner Zustimmung gilt lediglich im arbeitsamtlichen Verfahren auf Erteilung seiner Zustimmung. Das ergibt sich schon aus der oben bereits betonten Verbindung der Vorschrift des Abs. 2 mit der im Abs. 1 des § 7 enthaltenen Zuständigkeitsregelung für solches Verfahren und folgt weiter aus dem Zweck der Vorschrift. Bezweckt ist eine Beschleunigung des arbeitsamtlichen Verfahrens über die Erteilung der Zustimmung. Tauchen in diesem Verfahren im Einzelfall Zweifel an der Notwendigkeit der Zustimmung auf, so soll das Arbeitsamt, obwohl an sich nicht zur Entscheidung von Rechtsfragen berufen, über die Rechtsfrage des Zustimmungserfordernisses als eine Vorfrage für den ihm obliegenden Verwaltungsentscheid der Erteilung oder Versagung seiner Zustimmung unter Ausschluß des Rechtsweges mitbefinden. Dagegen würde die mit der zunächst beschränkten, dann erweiterten Einführung des Zustimmungserfordernisses erstrebte Verhinderung eines arbeitseinsatzmäßig unerwünschten Arbeitsplatzwechsels nicht beschleunigt, sondern im Gegenteil nur verzögert werden, wollte man die ausschließliche Entscheidungsbefugnis des Arbeitsamts auch für den Fall gelten lassen, daß, wie zwischen den Parteien, das Zustimmungserfordernis als Vorfrage nur in einem Rechtsstreit vor dem ArbG. streitig geworden ist, ohne daß die Frage schon in einem vorangegangenen arbeitsamtlichen Verfahren mit beantwortet worden war. Für diesen Fall ist dem ArbG. die Entscheidung über die rechtliche Vorfrage der Notwendigkeit der arbeitsamtlichen Zustimmung nicht entzogen und darf das Verfahren deshalb zwecks Herbeiführung einer vorgängigen Entscheidung des Arbeitsamts nicht ausgesetzt werden. § 148 ZPO. trifft hier nicht zu. So haben auch die ArbG., von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, niemals Bedenken getragen, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits vom Vorliegen einer der Ausnahmen des § 2 der VO. abhing, darüber mit zu entscheiden.

Das sonach durch die Vorschrift des § 7 Abs. 2 der VO. in seiner eigenen Entscheidungsbefugnis unbeschränkt gebliebene BG. hat jedoch die Notwendigkeit der Zustimmung des Arbeitsamts zur Kündigung der Kl. — in Übereinstimmung mit der arbeitsamtlichen Auskunft — mit Recht bejaht. Die Ausnahme des § 2 Nr. 1 beruht auf dem Gedanken, daß bei Einigkeit der Parteien über die Lösung ihres Arbeitsverhältnisses besondere arbeitseinsatzmäßige Belange des Staates im allgemeinen zurücktreten dürfen und sollen, weil die Arbeitsparteien in aller Regel selbst am besten über die Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit der betreffenden Arbeitskraft im Betriebe Bescheid wissen. Das trifft aber nicht auf eine Einigkeit der Parteien zu, die wohl vorher, aber im Zeitpunkt der Kündigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr bestanden hat. Ein schon bei Abschluß des Arbeitsvertrages im voraus erklärtes Einverständnis des Unternehmers oder Betriebsführers mit einem künftigen fristgemäßen Ausscheiden des Beschäftigten kann die Ausnahme des § 2 Nr. 1 nicht begründen, und zwar um so weniger dann, wenn es darauf beruht, daß der Abschluß des Arbeitsvertrages andernfalls gescheitert wäre. Die Entwicklung des Arbeitsmarktes und der betrieblichen Arbeitslage läßt sich niemals mit voller Sicherheit voraussehen, und es wäre mit dem Ziel der staatlichen Lenkung des Arbeitseinsatzes unvereinbar, einer im voraus abgegebenen Einverständniserklärung die damit beabsichtigte Wirkung einer Ausschaltung des Arbeitsamts beizulegen.

(RArbG., Urt. v. 29. Mai 1942, RAG 15/42. — Breslau.)

Anmerkung: Das Urteil des RArbG. 15/42 ist außergewöhnlich interessant und schneidet eine Reihe für die Auslegung der ArbeitsplatzwechselVO. (APWVO.) bedeutsamer Fragen an. Es sei daher gestattet, dieses Urteil etwas ausführlicher zu erläutern, als dies sonst üblich ist.

Bei dem von der Kl. abgeschlossenen Arbeitsvertrag handelte es sich nicht um einen befristeten Vertrag im üblichen Sinne, der also außer der Begründung des Arbeitsverhältnisses gleichzeitig eine Einigung über die Lösung desselben an einem bereits im voraus bestimmten Termin enthielt, sondern vielmehr um einen normalen Arbeitsvertrag, der zu gegebener Zeit fristgemäß zu kündigen war, sowie ferner um eine Vereinbarung dahingehend, daß der Arbeitsplatzwechsel von der Zustimmung des Arbeitsamtes unabhängig und für ihn volle Freizügigkeit bestehen solle, und zwar auch dann, wenn der Betriebsführer gegen die Kündigung bzw. das Ausscheiden aus dem Betriebe Einwendungen zu erheben habe. Trotzdem gegen die Zulässigkeit einer solchen Abmachung Bedenken geäußert wurden, hatte sich der Betriebsführer letzten Endes unter dem Druck der Verhältnisse damit einverstanden erklärt. Es handelt sich also nicht um einen Fall der Einigung bzw. des Einigseins über die Lösung in bestimmter Form und zu einem bestimmten Termin nach § 2 Ziff. 1 APWVO. — eine solche Einigung ist vielmehr nicht erfolgt, so daß demnach auch die Frage, ob die Bestimmungen in § 2 Ziff. 1 APWVO. ihrem Sinne nach auf diesen Fall anzuwenden seien, eigentlich gar nicht erörtert zu werden brauchte — sondern um den Versuch einer vertraglichen Ausschaltung der Zustimmung des Arbeitsamtes. Das ist eine Umgehung der Bestimmungen, die nach § 11 APWVO. strafbar ist, wenn sie zur Vollendung gekommen ist. Hier liegt allerdings nur der Versuch dazu vor, wenn man nicht etwa schon in der entsprechenden Vereinbarung durch die Kl. eine vollendete Umgehung erblicken will. Eine derartige Abmachung ist im übrigen nach § 134 BGB. rechtsungültig bzw. rechtsunwirksam, da es sich bei der APWVO. nicht um nachgiebiges Recht handelt, das durch Vereinbarung der Parteien ausgeschaltet werden kann, sondern vielmehr um zwingendes, unabdingbares Recht.

Die Entsch. in Zweifelsfällen nach § 7 Abs. 2 APWVO. sind an sich nach arbeitseinsatzmäßigen Gesichtspunkten und Bedürfnissen zu treffen. Maßgebend ist natürlich immer, daß überhaupt ein Arbeitsverhältnis vorliegt (LArbG. Leipzig: ArbRSamml.[1]) 91, 40; vgl. auch die Überschrift zu Abschn. I APWVO.: „Lösung von Arbeitsverhältnissen"). Wenn im Einzelfalle die Zustimmungspflicht bejaht wird, so hat diese Entsch., die zunächst damit eine Arbeitseinsatzfrage klärt, gleichzeitig auch rechtsgestaltende Bedeutung; sie unterwirft dann in für alle Beteiligten verbindlicher Weise den in Frage stehenden Fall dem Anwendungsbereich der Vorschriften in § 1 APWVO. Die Entsch. über eine arbeitseinsatzmäßige Frage wird damit auch zu einer Entsch. über eine Rechtsfrage, wie denn überhaupt diese beiden Seiten nicht zu trennen sind, da sich dieselbe Frage je nach dem Gesichtspunkt, unter dem sie gesehen wird, sowohl als Arbeitseinsatz — wie auch als Rechtsfrage darstellt. Das RArbG. hat daher mit Recht ausgeführt, daß das Arbeitsamt, wenn es sich auch sonst nicht mit Rechtsfragen zu befassen habe, in diesem Falle insoweit — natürlich nicht über Fragen der sonstigen (sachlich-rechtlichen; vgl. RAG. 118/41: ArbR-Samml. 82, 44) Berechtigung, sondern nur über die Frage der Zustimmungspflichtigkeit nach der APWVO. — auch über eine Rechtsfrage in verbindlicher, rechtskräftiger Weise zu entscheiden habe, so daß diese dann der eigenen Beurteilung des ArbG. entzogen sei. Das ArbG., dessen Zuständigkeit im übrigen auch bei Rechtsstreitigkeiten aus der APWVO. gegeben sei, könne jedoch auch von sich aus über die Frage der Zustimmungspflichtigkeit entscheiden, wenn und soweit das Arbeitsamt, das etwa mit dem Fall nicht befaßt worden sei, keine entsprechende Entsch. getroffen habe. Die Beurteilung dieser Frage kann also alternativ entweder durch das Arbeitsamt erfolgen oder durch das ArbG. Die Entsch. des Arbeitsamtes kann als besondere bzw. Vorentsch. ergehen oder aber implizite bei einer Entsch. nach § 1 APWVO., dann natürlich nur auf Grund eines entsprechenden Antrages auf Erteilung der Zustimmung. Lehnt das Arbeits-

[1]) ArbRSamml. = Arbeitsrechts-Sammlung, Vahlen, Berlin.

amt daraufhin beispielsweise die Erteilung der Zustimmung ab, so liegt darin gleichzeitig eine Entscheidung nach § 7 Abs. 2 APWVO. in dem Sinne, daß die Zustimmungspflichtigkeit dieses Falles zu bejahen sei. Das RArbG. geht anscheinend davon aus, daß nur auf Grund eines Antrages auf Erteilung der Zustimmung eine Entsch. nach § 7 Abs. 2 APWVO. getroffen werden könne. Diese Auslegung erscheint jedoch zu eng. Mit Rücksicht auf die besondere Hervorhebung der Entscheidungsmöglichkeit nach § 7 Abs. 2 APWVO. dürfte wohl auch eine selbständige Entsch. möglich sein, und zwar gegebenenfalls auch auf Grund einer Anfrage des anderen Vertragspartners, der keine Zustimmung zur Lösung wünscht, sondern sich vielmehr gegen die Lösung wendet. Die Entsch. würde dann selbständig — entsprechend einem Urteil auf eine Feststellungsklage hin — erfolgen und nur die Rechtsverhältnisse in verbindlicher, rechtskräftiger Weise klarstellen, ohne sich schon mit der Frage des Arbeitsplatzwechsels selbst zu befassen. Wenn man dieser Auffassung folgt, so wird man wohl annehmen können, daß gegebenenfalls auch das ArbG. — wenn es nicht selbst darüber entscheiden will — in einem schwebenden Verfahren eine diesbezügliche Entsch. des Arbeitsamtes nachsuchen kann, die dann für den weiteren Verlauf des Arbeitsgerichtsverfahrens verbindlich ist. Umgekehrt wird man naturgemäß auch, wenn etwa bereits das ArbG. zu dieser Frage Stellung genommen hat — das Ergebnis der Beurteilung durch das ArbG. kommt ja darauf in dem Inhalt des Urteils zum Ausdruck — die Auffassung vertreten müssen, daß dann das Arbeitsamt nicht mehr von sich aus zu der Frage Stellung nehmen kann, und zwar etwa in entgegengesetztem Sinne, da eine solche Divergenz zwischen den Entsch. des ArbG. und des Arbeitsamtes, wenn eine dieser Stellen sich bereits verbindlich geäußert hat, aus Gründen der Rechtssicherheit nicht tragbar ist. Verfahrensmäßig wird in dem Urteil noch dargelegt, daß in dem fernmündlichen Bescheid keine verbindliche Entsch., sondern nur eine Auskunftserteilung zu erblicken sei. Dieser Auslegung ist beizustimmen. Die Entsch. nach § 7 Abs. 2 APWVO. hat mit Rücksicht auf ihren rechtsgestaltenden Charakter eine so große Bedeutung, daß fernmündlich erteilte Auskünfte bzw. Bescheide nicht als rechtsgültig angesehen werden können, sondern daß man für diese Entsch. ebenso wie für die normalen Zustimmungsbescheide grundsätzlich die schriftliche Form nach § 8 Abs. 3 APWVO. verlangen muß, wenn der Bescheid rechtsgültig sein soll.

§ 4 APWVO. bezeichnet die Einstellung von Arbeitskräften als zustimmungspflichtig. Unter Einstellung ist der tatsächliche Vorgang des Einsatzes der Arbeitskraft zu verstehen, der logisch von dem Rechtsvorgang der Begründung des Arbeitsverhältnisses zu unterscheiden ist. Die vielfach vertretene Auffassung, daß sich die Zustimmung nicht auf die Begründung des Arbeitsverhältnisses beziehe, scheint daher zunächst zutreffend zu sein. Es wäre demnach theoretisch möglich, ein Arbeitsverhältnis durch Arbeitsvertrag ohne Mitwirkung bzw. Zustimmung des Arbeitsamtes zu begründen; die Erfüllung des Vertrages — Einstellung und Beschäftigung der Arbeitskraft — wäre jedoch im Falle der Versagung der Zustimmung unmöglich, so daß damit also auch der Vertrag als solcher hinfällig wird (§ 306 BGB.), es sei denn, daß die Unmöglichkeit — durch eine etwa nachträglich doch noch erfolgende Zustimmung — gehoben werden kann (§ 308 Abs. 1 BGB.). Da es also in der Praxis zu widersinnigen Ergebnissen führt, wenn man allzu scharf zwischen diesen beiden — an sich logisch verschiedenen — Begriffen der Einstellung und der Begründung des Arbeitsverhältnisses unterscheiden will, wird es sich für die Praxis empfehlen, diese beiden Begriffe als äquivalent anzusehen und die Zustimmung nach § 4 APWVO. auch auf die Begründung des Arbeitsverhältnisses zu beziehen, so daß dann die Begründung ohne Zustimmung nach § 134 BGB. nichtig wäre. Das Urteil spricht denn auch im Sinne dieser Auffassung mit Recht davon, daß die Zustimmung zur Lösung und Begründung notwendig sei (vgl. auch RAG 95/41: DR. 1942, 675, wo ebenfalls die Begründung des Arbeitsverhältnisses als zustimmungspflichtig bezeichnet wird). Bei dieser Auslegung entspräche die Regelung in § 4 APWVO. voll und ganz der Regelung in § 1 APWVO. Während sich jene mit der Lösung von Arbeitsverhältnissen befaßt, regelt diese dann die Begründung derselben und bezeichnet sie bzw. den darauf beruhenden tatsächlichen Vorgang der Einstellung als zustimmungspflichtig. Man muß wohl im übrigen in dieser Frage sogar noch einen Schritt weitergehen, und zwar ebenfalls wieder im Hinblick auf die Bedürfnisse der Praxis. Nehmen wir an, die Begründung des Arbeitsverhältnisses bzw. die Einstellung sei rechtswidrig ohne Zustimmung nach § 4 APWVO. und damit einerseits rechtsunwirksam und andererseits strafbarerweise erfolgt, so kann eine Bestrafung wegen Verstoßes gegen §§ 4, 11 APWVO. stattfinden. Würde nun nach der Bestrafung des Betriebsführers — der Arbeiter würde sich u. U. im Wege der Beihilfe strafbar machen — etwa durch eine Geldstrafe die Beschäftigung weiter fortgesetzt werden, so könnte man annehmen, wenn man allzu eng an dem Begriff der Einstellung haftet, daß nun gegen diese Weiterbeschäftigung nichts mehr einzuwenden sei. Dies würde jedoch dem Sinn der APWVO. völlig widersprechen, die doch letzten Endes die Aufgabe hat, eine arbeitseinsatzmäßig unerwünschte Beschäftigung zu verhindern. Man muß also wohl den in § 4 APWVO. gewählten Begriff der Einstellung auch noch dahingehend auslegen, daß er die Beschäftigung mit umfaßt. Im Sinne dieser Auslegung spricht auch das RArbGUrt. 50/41 (ArbRSammi. 321, 42) davon, daß die Einstellung und Beschäftigung zustimmungspflichtig sei, indem es auf die durch die APWVO. gegenstandslos gewordenen, ihrem Sinne aber immer noch weiterwirkenden Bestimmungen in § 7 VO. zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung v. 13. Febr. 1939 (RGBl. I, 206) hinweist. (Dieses letztere Urteil weicht übrigens insofern von den anderen etwas ab, als es nur die Einstellung [und die Beschäftigung] — nicht jedoch die Begründung des Arbeitsverhältnisses — also nur tatsächliche Vorgänge als zustimmungspflichtig bezeichnet und im übrigen betont, daß das Arbeitsamt mit der Gestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien nichts zu tun habe. Diese Auffassung ist jedoch etwas zu eng, da die Zustimmung in jedem Falle die Rechtsgeschäfte der Parteien entscheidend beeinflußt und sie erst rechtswirksam gestaltet, während sie bei Versagung der Zustimmung hinfällig werden.)

Das Urteil weist dann weiter darauf hin, daß die Zustimmung in § 1 APWVO. nur zur Kündigung, also einseitigen Lösung von Arbeitsverhältnissen vorgeschrieben ist[2]). „Schon" daraus ergebe sich, daß die andere Möglichkeit der Lösung eines Arbeitsverhältnisses — d. s. die beiden wichtigsten Möglichkeiten — nämlich im Wege der Einigung bzw. des Einigseins der Vertragsteile über die Lösung den Beschränkungen der APWVO. nicht unterliegt, was außerdem noch in § 2 Ziff. 1 APWVO. ausdrücklich festgelegt wird. Da diese Bestimmungen in ihrem Vordersatz auf § 1 Abs. 1 und 2 APWVO. Bezug nehmen, wo der Fall der Lösung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung behandelt ist, wird die Auffassung (Bulla: DArbR. 1942, 82 ff.) vertreten, daß es sich bei dieser Einigung nur um den Fall der Kündigung mit Zustimmung des anderen Vertragsteils handeln könne. Dieser Hinweis hat jedoch wohl nicht eine solche Bedeutung; er will wohl vielmehr lediglich besagen, daß eben die Zustimmung, wie sie sich in § 1 APWVO. findet — das ist die sedes materiae, auf die damit hingewiesen wird — nämlich die im Falle der Kündigung erforderliche Zustimmung zur Lösung des Arbeitsverhältnisses eben im Falle der Einigung nicht notwendig ist. Im übrigen erscheint diese Auffassung auch sachlich viel zu eng; denn die APWVO. will doch ihrer Aufgabe entsprechend alle Fälle des Arbeitsplatzwechsels erfassen, ohne Rücksicht darauf, ob sie im Wege der Kündigung — das ist allerdings die weitaus überwiegende Mehrzahl aller Fälle — oder in anderer Form erfolgen. Jedenfalls erstreckt sich die Zustimmung — entgegen der von Bulla (a. a. O.) vertretenen Auf-

[2]) Hier liegt ein gewisser Widerspruch vor; denn das RArbG. will, wie sich noch zeigen wird, die Ausnahmeregelung nach § 2 Ziff. 1 APWVO. nur in beschränktem Umfange angewendet wissen, so daß also dann doch noch andere Lösungsfälle den Beschränkungen der APWVO. unterliegen würden, obwohl dabei keine besondere formelle Kündigung erfolgt.

fassung, der die Kündigung als entscheidend ansieht — immer nur auf die Lösung des Arbeitsverhältnisses, wie die Kombinationen in § 1 APWVO. und in §§ 1 der 1. und 6. DurchfVO. unzweifelhaft beweisen. So sagt denn auch das Urteil mit Recht, daß die Zustimmung als allgemeine[3]) weitere Tatbestandsvoraussetzung einer rechtswirksamen Lösung von Arbeitsverhältnissen eingeführt worden sei. Daß alle Möglichkeiten der Einigung, und zwar in erster Linie die vertragliche Vereinbarung in § 2 Ziff. 1 APWVO. gemeint sind, dafür spricht schon die Wahl des Begriffes der Einigung bzw. des Einigseins, die auf einen Vertragsabschluß — Lösungs-, Aufhebungs-, Dienstbeendigungsvertrag (RAG 248/39: ArbRSamml. 39, 209) usw. — hinweist und außerdem neuerdings die Regelung in der 6. DurchfVO. z. APWVO. v. 29. Sept. 1942 (RGBl. I, 565), die in gewissem Umfange nunmehr auch die Einigung der Vertragsteile und die Kündigung mit Zustimmung des anderen Vertragsteils als zustimmungspflichtig bezeichnet, wenn diese Lösungsformen rechtswirksam sein sollen. Da hier der gleiche Begriff der Einigung bzw. des Einigseins wie in § 2 Ziff. 1 APWVO. verwendet und im übrigen von der Kündigung mit Zustimmung des anderen Vertragsteils unterschieden wird, kann man wohl mit Recht daraus schließen, daß in § 2 Ziff. 1 APWVO. eben doch in erster Linie an die Einigung in Form eines Vertragsabschlusses gedacht war und erst in zweiter Linie an die Kündigung mit Zustimmung des anderen Vertragsteils; im übrigen kann man wohl davon ausgehen, daß die Regelung in § 1 a. a. O. alle die Möglichkeiten erfassen will, die auch Gegenstand der Regelung nach § 2 Ziff. 1 APWVO. waren, zumal sich ja die VO. selbst als DurchfVO. und nicht als ErgVO. bezeichnet, so daß sie also folgerichtigerweise nur Fragen regeln kann, die bereits Gegenstand der Regelung der APWVO. waren. Das Urteil vertritt dann weiterhin mit Recht den Standpunkt, daß die Ausnahmeregelung nach § 2 Ziff. 1 APWVO. ihrem Sinne nach nur dann Platz greifen könne, wenn das Einvernehmen der Parteien auch noch im Zeitpunkt der Kündigung des Arbeitsverhältnisses — oder, wie hier zu ergänzen ist, wann sonst die Kündigung auszusprechen wäre, d. h. also in der Regel mindestens noch etwa 2 bis 4 bis 6 Wochen vor der Trennung der Vertragsteile — noch weiter bestehe. Die Entwickelung des Arbeitsmarktes und der betrieblichen Arbeitslage lasse sich niemals mit voller Sicherheit voraussehen, und es wäre mit dem Ziel[4]) der staatlichen Lenkung des Arbeitseinsatzes unvereinbar, einer schon bei Abschluß des Arbeitsvertrages im voraus abgegebenen Einverständniserklärung die damit beabsichtigte Wirkung einer Ausschaltung des Arbeitsamtes beizulegen. Damit wird eine sehr bedeutsame und für die Praxis sehr wertvolle Auslegung gegeben, und es fragt sich nun, wann denn dann die Fälle der Einigung — auch von vornherein befristete Arbeitsverträge gehören u. E. entgegen der in dem Erlaß des RArbM. RAG 360/39 vertretenen, etwas unentschiedenen Auffassung hierher — unter die Ausnahmeregelung fallen bzw. wann sie zustimmungspflichtig sind. Hier liegt eine gewisse Lücke im Gesetz vor. Dies gilt auch für die Regelung in § 1 der 6. DurchfVO., wo ebenfalls die Einigung als zustimmungspflichtig bezeichnet wird. Der gegen die Erfassung der Einigung erhobene (Bulla a. a. O.) Einwand, daß in solchen Fällen keine Kündigung vorliege, der man nun zustimmen könne, wird damit übrigens von selbst gegenstandslos. Entsprechend der Grundregelung in § 1 APWVO. wird man wohl davon ausgehen müssen, daß die Zustimmung zur Einigung, wenn diese das Arbeitsverhältnis rechtswirksam — auch gegenüber der APWVO. — beenden soll, etwa so lange vor der Trennung der Vertragsteile zu erteilen ist, wie es der Kündigungsfrist für das jeweils in Frage stehende Arbeitsverhältnis entspricht. Eine solche Zeitspanne läßt sich arbeitseinsatzmäßig auch einigermaßen übersehen. Dieser Grundsatz würde dann auch für die befristeten Verträge zu gelten haben, wenn das Einvernehmen der Vertragsteile nicht bis zum Beginn der Kündigungsfrist in diesem Sinne weiter besteht. Soweit befristete Verträge in dem Anwendungsbereich der 6. DurchfVO. z. APWVO. fallen, ist diese Einigung in jedem Falle nun ohnehin zustimmungspflichtig. Das schließt natürlich nicht aus, daß u. U. dann doch noch — also auch, wenn das Arbeitsamt seine Zustimmung bereits erteilt hat — in letzter Minute im Wege der Dienstverpflichtung eingegriffen wird, wenn der Arbeitsplatzwechsel in letzter Minute nicht mehr vertretbar erscheint im Hinblick auf kriegswichtige Änderungen der Auftragslage, die sich inzwischen ergeben haben. Es gilt für alle diese Fragen bzw. Entsch. demnach in gewissem Sinne auch die clausula rebus sic stantibus.

Der Gesetzgeber wollte offenbar mit der APWVO. aus arbeitseinsatzpolitischen Gründen alle Lösungsfälle regeln bzw. erfassen; denn in einem etwa nicht erfaßten Restbestand könnten ja Lösungsfälle von Arbeitskräften in wichtigen Schlüsselstellungen — Ingenieure usw. — enthalten sein, für welche die Freizügigkeitsbeschränkungen aber unbedingt ebenfalls Platz greifen müssen. Daher war eine lückenlose Subsumtion aller Lösungsfälle unter den Geltungsbereich der APWVO. notwendig. Die Lösung von Arbeitsverhältnissen spielte sich bisher im wesentlichen allein im Privatrechtsbereich ab. Sie erfolgte überwiegend — dies ist der häufigste Fall — im Wege der einseitigen Kündigung ohne Rücksicht auf die Wünsche des anderen Vertragspartners. So wurde denn diese Gruppe von Fällen, in denen eben besonders mit Rücksicht auf ihre Häufigkeit der größte Schaden für die Betriebe und damit die Kriegsproduktion entstehen könnte, in § 1 APWVO. eindeutig und erschöpfend geregelt, indem die dem Privatrecht angehörende Kündigung, für deren (primäre)[5]) Rechtswirksamkeit die allgemeinen Rechtsgrundsätze weiter maßgebend sind, in ihrer endgültigen (sekundären) Rechtswirksamkeit von einer öffentlich-rechtlichen, behördlichen Willenserklärung abhängig gemacht wird, um diese Lösungsfälle zu überwachen und gegebenenfalls durch Verhinderung der Lösung eine Schädigung des Betriebes und damit der kriegswichtigen Produktion — das ist der entscheidende Gesichtspunkt, während die anderen in § 6 Abs. 1 APWVO. genannten Gesichtspunkte von untergeordneter Bedeutung sind — zu verhindern. Alle anderen Lösungsfälle sind — abgesehen von den weiteren Ausnahmen nach § 2 Ziff. 2 und 3 APWVO. sowie den Durchführungsverordnungen — etwas summarisch zusammengefaßt unter dem Sammelbegriff der Einigung, wohin wie dargelegt mehrere verschiedene Varianten gehören. Die Freistellung dieser Fälle der Einigung, nachdem sie allerdings ausdrücklich unter den Geltungsbereich der APWVO. subsumiert worden sind — denn sonst bedürfte es ja der Erwähnung in § 2 Ziff. 1 APWVO. gar nicht — beruht, wie das RArbG. mit Recht ausgeführt hat, auf der — mehr oder minder berechtigten — Erwägung, daß die Beteiligten am besten über die Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit der Arbeitskraft im Betriebe Bescheid wissen, insbesondere der verantwortungsbewußte Betriebsführer, der damit gewissermaßen als Repräsentant des Betriebes und der Kriegsproduktion in Erscheinung tritt, so daß er in gewissem Sinne auch die arbeitseinsatzmäßige staatliche Kontrollfunktion ausübt[6]) und es dann einer besonderen behördlichen Einflußnahme nicht — das ist allerdings nicht ganz unbedenklich — mehr bedarf. Wenn also insbesondere der Betriebsführer die Arbeitskraft frei gebe, so sei in aller Regel — das ist jedoch nicht immer richtig — zu unterstellen, daß sie dann auch tatsächlich entbehrlich sei

[3]) Es sei denn, daß die Ausnahmeregelung nach § 2 Ziff. 2 APWVO. Platz greift oder Freizügigkeit nach § 2 Ziff. 2 bzw. 3 APWVO. oder den Durchführungsverordnungen gegeben ist.

[4]) Hier wird also auf das Ziel und die Aufgabe der APWVO. hingewiesen und daraus werden gewisse Schlüsse in dem Sinne gezogen, daß die Ausnahmeregelung in § 2 Ziff. 1 APWVO. nur in beschränktem Umfange anwendbar erscheint. Diese Auffassung ist insofern bemerkenswert, als sie eine heute ohnehin nicht mehr zeitgemäße Formalauslegung ablehnt und sich zu einer sinngemäßen, der Aufgabe und dem Sinn der gesetzlichen Regelung entsprechenden Auslegung bekennt, die auch den Bedürfnissen des Wirtschafts- und Arbeitslebens und damit der Praxis Rechnung trägt.

[5]) Vgl. den Aufsatz des Verfassers, Deutsches Arbeitsrecht Nr. 7/8/1942.

[6]) Darauf deutet in gewissem Sinne auch der Begriff der Zustimmung — Kündigung mit Zustimmung des anderen Vertragsteils bzw. Annahme des Lösungsantrages — hin, den das Vertrags- bzw. Arbeitsrecht sonst nicht kennt, jedenfalls nicht als rechtlich relevante Willenserklärung. Die normale Kündigung ist vielmehr nur empfangsbedürftig, sie bedarf jedoch nicht der Zustimmung des anderen Vertragspartners zu ihrer Rechtswirksamkeit. Hier hat diese jedoch eine bestimmte rechtliche Bedeutung.

und kein Ersatz gefordert werde, während andererseits alsdann ein zweckmäßigerer Einsatz der Arbeitskraft erfolgen kann. Das ist natürlich nur insoweit möglich und diese Erwägung ist demnach nur dann richtig, sofern der Betriebsführer die Entwickelung der Verhältnisse und insbesondere der Auftragslage übersieht und übersehen kann. So führt denn in diesem Sinne das RArbG. mit Recht aus, daß eine im voraus, d. h. also längere Zeit vor der Lösung und insbesondere schon bei Abschluß des Arbeitsvertrages abgegebene Einverständniserklärung des Betriebsführers mit einem künftigen (fristgemäßen) Ausscheiden die Ausnahme bzw. die Freistellung nach § 2 Ziff. 1 APWVO. nicht begründen könne. Wollte man sich dagegen auf den Standpunkt stellen, eine zeitlich weit zurückliegende Einigung, die jetzt aber der neuen Sachlage nicht mehr gerecht wird und bei verständiger und verantwortungsbewußter Würdigung der Auftragsverhältnisse seitens des Betriebsführers nicht mehr erfolgen würde und könnte, sei eben — weil privatrechtlich rechtswirksam — auch im Hinblick auf die APWVO. eine endgültig rechtswirksame Einigung, frei von den Beschränkungen der APWVO., und daran dürfe nicht gerüttelt werden, so würde man — wie das RArbG. mit vollem Recht erkannt hat — völlig fehlgehen und gegen Sinn und Zweck der APWVO. verstoßen. Es könnte dann aus solchen Fällen das gleiche Unheil entstehen, wie wenn die Lösung auf Grund der einseitigen Kündigung frei wäre. Das ist selbstverständlich nicht tragbar. Diese Fälle müssen daher auch der behördlichen Kontrolle unterworfen werden, wogegen im übrigen jetzt angesichts der Regelung in der 6. DurchfVO. z. APWVO. weniger Hemmungen bestehen dürften, als dies vielleicht bisher der Fall war. Daß man sich dabei über privatrechtliche Vereinbarungen hinwegsetzen muß, entspricht der gleichen Regelung gegenüber der früher unbeschränkten Kündigung in § 1 APWVO. Der Privatrechtsbereich wird übrigens als solcher nicht angetastet. Alle durch die Parteien getroffenen Regelungen bleiben im Falle der Zustimmung unverändert bestehen; im Falle der Versagung der Zustimmung werden sie allerdings in vollem Umfange hinfällig. Wenn aus überragenden öffentlichen Gründen die Zustimmung versagt und der Arbeitsplatzwechsel unterbunden werden muß, dann zeigt sich, daß alle privatrechtlichen Regelungen selbstverständlich irrelevant sind gegenüber öffentlich-rechtlichen Einflüssen. Wer daran Anstoß nehmen wollte, verkennt völlig das Verhältnis zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht. Wenn nun unter diesen Umständen auch die Einigung der Zustimmungspflicht unterworfen wird, so geschieht dies jedenfalls nicht, weil es nun dem anderen Vertragspartner — etwa aus einer Laune heraus — „leid tut", was an sich natürlich privatrechtlich — und auch im Hinblick auf die APWVO. — bedeutungslos wäre, sondern weil das dringende öffentliche Bedürfnis besteht, den Fall dann ebenso zu behandeln wie den normalen Kündigungsfall, da sonst u. U. die gleichen Auswirkungen für die Kriegswirtschaft daraus entstehen könnten, wie wenn volle Freizügigkeit bestände. Die Ausnahmeregelung nach § 2 Ziff. 1 APWVO. kann also demnach — weil der dabei zugrunde liegende Gedankengang nicht auf alle Verhältnisse paßt — nur in beschränktem Umfange Platz greifen; die Fälle der Einigung können daher auch nur in begrenztem Umfange frei von den Beschränkungen der APWVO. bleiben. Wie auch sonst wird alsdann die Einigung entsprechend der allgemeinen Rechtskonstruktion als schwebend anzusehen sein, so daß sie zu ihrer endgültigen Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Arbeitsamtes bedarf; das entspricht der Regelung in der 6. DurchfVO. Für die nach dieser Richtung hin bestehende Lücke im Gesetz muß demnach eine Überbrückung aus dem Grundgedanken und der Zweckbestimmung der APWVO. heraus erfolgen, wie dies hier versucht worden ist. Das Urteil RAG 15/42 hat die Frage — weil der Rechtsstreit dazu keinen Anlaß bot — noch nicht ganz gelöst, sondern nur Andeutungen und Ansatzpunkte gegeben. Es ist jedoch anzunehmen, daß sich das RArbG. auf Grund dieser Andeutungen der hier vertretenen Auffassung anschließen würde, sowohl was die Fälle der zeitlich weit zurückliegenden Einigung angeht, die den Gegenwartsverhältnissen nicht mehr gerecht wird, wie auch die Sonderfälle der befristeten Arbeitsverträge.

ORegR. Dr. Jaerisch, Glatz.

Reichsverwaltungsgericht

19. RVG. — Nr. 1 Abs. 1 der 2. Anordnung d. RMdI. über die Entschädigung von Nutzungsschäden — 2. NSchAO. — v. 23. April 1941 (RMBl. 87 = MBliV. 774); Nr. 2 Abs. 2 Buchst. a und i und Nr. 6 Abs. 2 Buchst. a der 3. Anordnung des RMdI. über die Entschädigung von Nutzungsschäden — 3. NSchAO. — v. 23. April 1941 (RMBl. 90 = MBliV. 778). Dem selbständigen Handlungsagenten (Provisionsvertreter) steht kein Anspruch auf Nutzungsentschädigung wegen des Ausfalls seiner Provision zu, den er durch die Zerstörung der Fabrik seines Auftraggebers erleidet.

Der Handelsvertreter W. war seit vielen Jahren selbständiger Handelsvertreter einer Firma. Die Fabrik dieser Firma wurde in der Nacht zum 13. Sept. 1941 durch einen Fliegerangriff zerstört. Infolgedessen beansprucht W. eine Nutzungsentschädigung in Höhe der ausgefallenen Provisionen, die er als Vertreter der Firma erhalten hätte, wenn das Werk nicht zerstört worden wäre. Nach seinen Angaben haben sich seine Provisionsbezüge für das Jahr 1940 auf insgesamt 11 533,34 RM belaufen. Die Nutzungsentschädigung beansprucht er für die Zeit bis zum Wiederaufbau des zerstörten Werkes.

Die Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe hat den Antrag abgelehnt, weil der Antragsteller als Provisionsvertreter mangels eines ihm an der zerstörten Sache zustehenden Nutzungsrechts keinen Anspruch auf Nutzungsentschädigung habe.

Mit der gegen diesen Bescheid eingelegten Beschwerde hat der Antragsteller geltend gemacht, es sei nirgends geschrieben, daß Einnahmeausfälle nur aus verlorener Nutzung hervorgehen könnten, um ersatzfähig zu sein. Er beruft sich auf den RdErl. des RMdI. v. 5. Okt. 1940, wonach auch Einnahmeausfälle oder Mehraufwendungen ersetzt werden könnten, die über die reinen Sach- und Personenschäden hinausgingen. Durch den Provisionsausfall sei ihm unmittelbar ein Schaden entstanden.

Die Feststellungsbehörde zweiter Rechtsstufe wies die Beschwerde zurück. Sie nahm gleichfalls an, daß dem Antragsteller kein Nutzungsverlust entstanden sei, weil er ein Nutzungsrecht an der zerstörten Fabrik nicht gehabt habe.

Gegen diesen Bescheid hat der Antragsteller die darin ausdrücklich zugelassene weitere Beschwerde eingelegt und darauf hingewiesen, daß nach der 3. NSchAO. vom 23. April 1941 jedenfalls sein Auftraggeber angehalten werden müßte, auf Grund der Nr. 2 Abs. 2 Buchst. a oder i einen Entschädigungsantrag für ihn zu stellen. Er habe die Firma von der Gründung ab vertreten. Der Firma könne es nicht zugemutet werden, den gesamten Vertreterapparat und damit die umfassende Verkaufsorganisation aufzuheben und die alten Vertreter fristlos zu entlassen.

Die weitere Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg.

Der Antragsteller beansprucht eine Entschädigung für Einnahmeausfälle auf Grund der 2. NSchAO. v. 23. April 1941. Voraussetzung für einen solchen Entschädigungsanspruch ist nach Nr. 1 Abs. 1 der 2. AO.,

1. daß ein Kriegssachschaden i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 KSSchVO. eingetreten ist,
2. daß dieser Sachschaden den Verlust der Nutzung der betroffenen Sache ganz oder teilweise verursacht und
3. daß dieser Nutzungsverlust den Entgang von Einnahmen oder die Entstehung zusätzlicher Ausgaben unmittelbar zur Folge gehabt hat.

Einen Kriegssachschaden hat der Antragsteller selber nicht erlitten. Eine Nutzungsentschädigung wegen des Kriegssachschadens, den seine Auftraggeberin durch die Zerstörung des Fabrikationsbetriebes erlitten hat, könnte er nur dann beanspruchen, wenn ihm Nutzungen an der beschädigten Fabrik zugestanden hätten und er den Verlust dieser Nutzungen infolge des Sachschadens erlitten hätte. Ein Einnahmeentgang aus anderen Ursachen kann als Nutzungsschaden nicht berücksichtigt werden. Eine Nutzung an der beschädigten Fabrik hat ihm als selb-

ständigem Provisionsvertreter nicht zugestanden. Einen Nutzungsverlust hat er somit nicht erlitten. Es kommt daher auch nicht in Betracht, daß ein Nutzungsverlust den Entgang von Einnahmen unmittelbar zur Folge gehabt hat.

Soweit der Antragsteller auf die 3. NSchAO. v. 23. April 1941 Bezug nimmt, gehen seine Ausführungen fehl. Nach dieser Anordnung könnte nicht ihm, sondern lediglich seiner Firma als Unternehmer eine Beihilfe gewährt werden. Ein Antrag dieser Firma liegt bisher nicht vor. Auch wenn er vorliegen würde und abgelehnt wäre, hätte darüber aber nach Nr. 6 Abs. 2a daselbst nicht der Spruchsenat des Reichskriegsschädenamts zu entscheiden; vielmehr wäre nur die Aufsichtsbeschwerde statthaft. Abgesehen davon erscheint es zweifelhaft, ob, wie der Antragsteller meint, nach Nr. 2 Abs. 2 Buchst. a u. i der 3. AO. auch Beihilfen zur Deckung von Provisionsansprüchen selbständiger Vertreter, die sich in keinem Angestelltenverhältnis zum Unternehmer befinden, gewährt werden können.

Soweit sich der Antragsteller auf den RdErl. d. RMdI. v. 5. Okt. 1940 (MBliV. S. 1908) beruft, gehen seine Ausführungen gleichfalls fehl. Nach Nr. 13 Abs. 2 der 2. NSchAO. ist der vorgenannte RdErl. vom Inkrafttreten der 2. AO. ab nicht mehr anzuwenden. Im übrigen ist auch die Auslegung, die der Antragsteller diesem RdErl. gibt, irrig.

Die weitere Beschwerde unterlag aus diesen Gründen der Zurückweisung.

(RVG. [RKA.], I. SpruchSen., Beschl. v. 30. Sept. 1942, RKA/I 87/42.)

*

20. RVG. — § 3 VO. über die Regelung der Bebauung v. 15. Febr. 1936. Baugenehmigung. Bebauungsgenehmigung. Sollvorschrift. Willkür. Bandartige Bebauung.

Eine Sollvorschrift ist keine bloße Ermächtigung der Behörde, sondern eine Anweisung, gemäß der Vorschrift zu verfahren.

Verfährt die Polizei gemäß einer ihr in einer Sollvorschrift erteilten Anweisung, so kann darin nicht etwa deshalb ein rechtlich erheblicher Ermessensmißbrauch liegen, weil die Polizei in einem anderen Falle die Sollvorschrift außer acht gelassen hat.

Eine bauliche Anlage, die außerhalb von Baugebieten oder außerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteils aufgeführt werden soll, läuft nicht allein wegen dieser Lage stets der geordneten Entwicklung des Gemeindegebiets oder einer ordnungsmäßigen Bebauung zuwider (vgl. RVerwBl. 61, 318 = DR. 1940, 1790). Ob ein solches Zuwiderlaufen vorliegt, ist nicht allein nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, sondern auch danach zu entscheiden, ob das Bauvorhaben der Entstehung eines harmonischen Ortsbildes widerspricht (PrOVG. 101, 228 = RVerwBl. 59, 360 = JW. 1938, 1852).

Eine bandartige Bebauung an Verkehrsstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften entspricht regelmäßig nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Bebauung (PrOVG. a. a. O.).

Die von dem Kl. beantragte Baugenehmigung ist durch den Landrat unter Berufung auf § 3 BauregelungsVO. v. 15. Febr. 1936 abgelehnt worden.

Das BezVerwGer. setzte auf die Klage nach Vornahme einer Ortsbesichtigung die ablehnende Verfügung außer Kraft.

Die von dem Bekl. eingelegte Rev. hatte Erfolg.

Das BezVerwGer. führt aus, die Vorschrift des § 3 BauregelungsVO. v. 15. Febr. 1936, auf welche die Polizei die Versagung der beantragten Erlaubnis stützt, sei nur eine „Soll"-Vorschrift. Sie berechtige die Baugenehmigungsbehörde zwar, die Bauerlaubnis zu versagen, verpflichte sie aber nicht dazu. Die Behörde habe kurze Zeit vor Erlaß des an Kl. ergangenen ablehnenden Bescheids zur Errichtung eines Wohnhauses auf einem benachbarten Grundstück die Bauerlaubnis erteilt und damit zu erkennen gegeben, daß sie von ihrer Berechtigung, die Bauerlaubnis nach § 3 zu versagen, keinen Gebrauch machen wolle. Unter diesen Umständen habe sie die Bauerlaubnis in dem vorliegenden, völlig gleichgelagerten Fall nicht versagen können, wenn sie sich nicht dem Vorwurf der Willkür aussetzen wolle.

Diese Ausführungen sind nicht frei von Rechtsirrtum.

Das BezVerwGer. verkennt zunächst die Bedeutung des § 3 Abs. 1 BauregelungsVO. Dort ist zwar bestimmt, daß die baupolizeiliche Genehmigung unter bestimmten Voraussetzungen versagt werden „soll". Diese Vorschrift enthält aber nicht, wie das BezVerwGer. meint, eine bloße Ermächtigung der Polizei, bei der es von dem Ermessen der Polizei abhängt, ob sie im einzelnen Fall von ihr Gebrauch macht. Will das Gesetz eine derartige Ermächtigung erteilen, so wird das in der Gesetzessprache anders ausgedrückt, und zwar regelmäßig durch die Worte: „Die Genehmigung kann versagt werden" (vgl. z. B. PrAnsiedlG. v. 10. Aug. 1904 §§ 15, 15a, 17a und PrOVG. 19, 400, 403; Ges. über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten v. 22. Sept. 1933 § 7; RHeimstG. v. 25. Nov. 1937 § 1 Abs. 2). Das Wort „soll", wie es im § 3 Abs. 1 BauregelungsVO. gebraucht ist, bedeutet hingegen eine Anweisung an die Behörde, entsprechend zu verfahren. Ein eigenes selbständiges Ermessen der Behörde, ob im Einzelfall anders als vorgeschrieben, zu verfahren sei, kommt gegenüber einer solchen gesetzlichen Anweisung grundsätzlich nicht in Frage.

Ferner war auch der Meinung des BezVerwGer. nicht beizupflichten, daß wegen Willkür die Versagung einer beantragten polizeilichen Genehmigung unrechtmäßig sei, wenn vorher in einem anderen, gleichliegenden Fall eine polizeiliche Genehmigung derselben Art erteilt worden sei. Diese Auffassung kann schon deshalb nicht zutreffen, weil sie die Polizei zwingen würde, falls sie einmal eine Genehmigung unter Außerachtlassung gesetzlicher Vorschriften erteilt hat, auch künftig in allen gleichliegenden Fällen dieselben gesetzlichen Vorschriften nicht zu beachten und dadurch völlig gesetzwidrige Zustände herbeizuführen. Außerdem kann aber auch, wenn die Polizei entsprechend der ihr in einer Sollvorschrift erteilten Anweisung verfährt, ein rechtlich erheblicher auf Willkür beruhender Ermessensmißbrauch der Polizei überhaupt nicht vorliegen. Denn für die in der polizeilichen Maßnahme liegende Befolgung des Gesetzesbefehls ist die Kraft des Gesetzes oder der VO. derart allein maßgebend, daß vom rechtlichen Standpunkt aus irgendein anderer Beweggrund als der Gesetzesgehorsam nicht in Betracht kommt. Dieser von dem PrOVG. in ständiger Rspr. festgehaltene Rechtssatz war auch für die Rspr. des RVG. zu übernehmen (vgl. PrOVG. 103, 251 = RVerwBl. 60, 624 = DR. 1939, 1694; PrOVG. 101, 142 = RVerwBl. 59, 358, 359 = JW. 1938, 1213). Das BezVerwGer. durfte hiernach seine Entscheidung nicht damit begründen, daß in einem anderen gleichliegenden Fall die Baugenehmigung erteilt worden sei; denn daraus konnte hinsichtlich der dem Kl. gegenüber ausgesprochenen Versagung der Baugenehmigung ein auf Willkür beruhender Ermessensmißbrauch nicht hergeleitet werden. Das BezVerwGer. hätte vielmehr ohne Rücksicht auf die für den Nachbarbau erteilte Baugenehmigung im einzelnen prüfen müssen, ob für die Ablehnung des von dem Kl. gestellten Bauantrages die Voraussetzungen des im § 3 BauregelungsVO. ausgesprochenen Verbots gegeben waren. War das der Fall, so war — ohne Rücksicht auf die im Fall des Nachbarbaus getroffene Entscheidung — die Ablehnung der Baugenehmigung gegenüber dem Kl. zu Recht erfolgt. Waren dagegen die Voraussetzungen des § 3 BauregelungsVO. nicht erfüllt, so war die Versagungsverfügung des Landrats außer Kraft zu setzen. Da das BezVerwGer. diese Rechtslage nicht erkannt hat, beruht seine Entscheidung auf Rechtsirrtum. Die Sache war daher von dem RevG. ohne Bindung an die sonst für die RevInst. geltenden Beschränkungen frei zu beurteilen.

Dabei war auszugehen von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 BauregelungsVO. Danach soll für bauliche Anlagen, die außerhalb von Baugebieten oder, soweit solche nicht ausgewiesen sind, außerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteils ausgeführt werden sollen, die baupolizeiliche Genehmigung versagt werden, wenn ihre Ausführung der geordneten Entwicklung des Gemeindegebietes oder einer ordnungsmäßigen Bebauung zu-

widerlaufen würde. Dies gilt nach § 3 Abs. 2 namentlich für bauliche Anlagen, deren Ausführung unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen- und andere Verkehrseinrichtungen, Versorgungsleitungen, Entwässerungsanlagen, Schulversorgung, Polizei und Feuerschutz oder sonstige öffentliche Aufgaben erfordern oder deren Benutzung besondere wirtschaftliche Schwierigkeiten für die Bewohner ergeben würde. Aus diesen Vorschriften folgt zunächst, daß eine bauliche Anlage, die außerhalb von Baugebieten oder außerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteils ausgeführt werden soll, nicht allein wegen dieser Lage stets der geordneten Entwicklung des Gemeindegebietes oder einer ordnungsmäßigen Bebauung zuwiderläuft und nicht allein wegen der Lage im Außengebiet stets verboten werden kann. Es ist vielmehr in jedem Fall eines im Außengebiet geplanten Baues besonders zu prüfen, ob außerdem ein „Zuwiderlaufen" in dem angegebenen Sinne vorliegt, das allerdings für Bauvorhaben auf dem planmäßig von jeder Bebauung freizuhaltenden Grund und Boden allein wegen dieser örtlichen Lage zu bejahen ist. Bei dieser Prüfung ist zu beachten, daß sich Ziel und Bedeutung des § 3 a. a. O. nicht darin erschöpfen, unwirtschaftliche Aufwendungen der Gemeinden und Verkehrsmißstände zu vermeiden. Aus der im § 3 Abs. 2 a. a. O. beispielsweise erfolgten Aufzählung verschiedener wirtschaftlicher Gesichtspunkte, die namentlich für die Versagung der Baugenehmigung in Frage kommen, darf nicht entnommen werden, daß die Entscheidung gem. Abs. 1 etwa allein auf Grund wirtschaftlicher Erwägungen getroffen werden müsse. Es gehört im Gegenteil zum Wesen einer nationalsozialistischen Ordnung, daß sie nach idealen Zielen ausgerichtet ist. Unter einer „geordneten" Entwicklung des Gemeindegebietes und einer „ordnungsmäßigen" Bebauung ist deshalb nicht schlechthin diejenige Bautätigkeit zu verstehen, die dem einzelnen oder der Gemeinde möglichst wenig Unkosten macht, sondern vielmehr eine Siedlungsweise, die zu harmonischen, von Gemeinsinn zeugenden und die örtliche Gemeinschaft stärkenden Ortsbildern führt, auch wenn dadurch zunächst die Anlage neuer Straßen und damit eine gewisse Belastung der Gemeindefinanzen notwendig wird. Es ist eine staatspolitische Forderung, das Außengebiet der Städte und des platten Landes nach Möglichkeit in seinem landwirtschaftlichen Charakter zu erhalten und es vor wesensfremder, planloser Bebauung zu schützen. Diese von dem PrOVG. entwickelten, in ständiger Rspr. festgehaltenen Gesichtspunkte hat auch das RVG. seiner Rspr. zugrunde gelegt (vgl. PrOVG. 101, 228 ff. = RVerwBl. 59, 360 = JW. 1938, 1852; RVerwBl. 61, 318 = DR. 1940, 1790).

Prüft man danach das Bauvorhaben des Kl., so ergibt sich, daß es einer ordnungsmäßigen Bebauung zuwiderlaufen würde. Nach den dem Gericht vorliegenden Karten und den damit übereinstimmenden Parteiangaben soll das Haus an einer Landstraße II. Ordnung in einer ländlichen Gegend weit außerhalb des Ortskerns des Dorfes St. errichtet werden. Die bisherige Bebauung der Straße stellt, wie die Karten zeigen, lediglich eine dünne Kette von Einzelhäusern dar, die teilweise weit voneinander entfernt sind. In der Nähe des Bauplatzes befinden sich Bauerngehöfte und Felder. Das südlich der Straße gelegene Land liegt nach der bei der Ortsbesichtigung des BezVerwGer. getroffenen Feststellung in Koppeln. Gegenüber dem Bauplatz ist das Land nicht bebaut. Westlich von dem Bauplatz liegen zwei Einfamilienhäuser, östlich liegt ebenfalls ein Einfamilienhaus. Im Anschluß an diese Nachbarhäuser befinden sich sowohl im Westen wie im Osten an der Straße weite unbebaute, landwirtschaftlich genutzte Strecken. Unter diesen Umständen kann der Bauplatz des Kl. nicht, wie der Kl. meint, als Baulücke angesehen werden, deren Schließung erwünscht wäre. Die an der Straße bereits errichteten Einzelhäuser, die nicht landwirtschaftlichen Zwecken dienen und in der dortigen Gegend als Fremdkörper wirken, stellen vielmehr den Beginn einer bandartigen Anordnung der Gebäude dar, wie sie an einer Verkehrsstraße regelmäßig nicht mit den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Bebauung in Einklang steht, da sie einerseits die Abwicklung des Überlandverkehrs auf der Straße behindert, andererseits durch übermäßig lange Ausdehnung der Städte und Dörfer die Bildung einer örtlichen Gemeinschaft erschwert (PrOVG. 101, 230, 231). Eine bandartige Bebauung der Landstraßen entspricht auch nicht der in dortiger Gegend üblichen, bodenständigen Siedlungsweise. Allerdings weist der Kl. mit Recht darauf hin, daß in Westfalen eine weitläufige Bebauung üblich ist. Allein es handelt sich dabei, wie auch die vorliegenden Karten zeigen, um Einzelgehöfte meist bäuerlicher Art, die auf dem Lande verstreut und nicht etwa reihenweise an den Landstraßen liegen. Eine bandartige Bebauung der Landstraße mit Einzelhäusern nicht landwirtschaftlichen Charakters entspricht auch in der hier in Frage kommenden Gegend nicht einer ordnungsmäßigen Bebauung.

Der Kl. hat sich ferner auf den Erlaß des Reichs- und PrArbM. v. 8. Sept. 1936 betr. Anbau an Verkehrsstraßen bezogen. Er meint, die Beachtung der Vorschriften dieses Erlasses müsse dazu führen, ihm die beantragte Baugenehmigung zu erteilen. Dem war nicht beizupflichten. Der Erlaß enthält, wie seine Fassung und die Art seiner Bekanntmachung ergibt, keine neuen Rechtsvorschriften, sondern Dienstanweisungen an die Behörden und Richtlinien für die praktische Anwendung des § 3 BauregelungsVO. Er ändert diese Vorschrift nicht ab und kann also nicht dazu führen, daß eine Baugenehmigung zu erteilen ist, obwohl die Voraussetzungen für ihre Erteilung nach § 3 BauregelungsVO. nicht gegeben sind. Auch dieser Erlaß (Ziff. 1) geht im übrigen davon aus, daß Verkehrsstraßen außerhalb bebauter Ortsteile grundsätzlich nicht mit Wohnhäusern bebaut werden sollen.

Hiernach ist die beantragte Baugenehmigung von dem Landrat gemäß § 3 Abs. 1 BauregelungsVO. durch die angefochtene Verfügung mit Recht versagt worden.

(RVG., Urt. v. 26. März 1942, IV [III] C 105/39.)

*

21. RVG. — § 5 RÄrzteO. Arzt. Zurücknahme der Bestallung.

Bei der Prüfung, ob eine ärztliche Bestallung zu Recht zurückgenommen ist, hat der Verwaltungsrichter den Zeitpunkt des Erlasses der Rücknahmeverfügung zugrunde zu legen.

Bei der Entscheidung über die Zurücknahme der ärztlichen Bestallung ist der Verwaltungsrichter an ein die Unwürdigkeit des Arztes verneinendes Urteil des BG. nicht gebunden.

Der Kl. ist durch Urteil des SchwG. wegen gewerbsmäßiger Abtreibung zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden.

Durch Urteil des ärztlichen Bezirksgerichts wurde er darauf für unwürdig erklärt, den ärztlichen Beruf auszuüben. Auf die Berufung des Kl. stellte der Deutsche Ärztegerichtshof in München das Verfahren auf Grund des Gnadenerlasses des Führers und Reichskanzlers vom 6. April 1940 ein, weil er die höchste Strafe, nämlich die Erklärung der Unwürdigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs, nicht für erforderlich hielt.

Nachdem die Reichsärztekammer gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 i. Verb. m. Abs. 3 RÄrzteO. sich unter eingehender Begründung ihres Standpunktes mit der Zurücknahme der Bestallung einverstanden erklärt hatte, nahm der Regierungspräsident die Bestallung des Kl. als Arzt gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 RÄrzteO. zurück.

Die dagegen erhobene Klage wies das BezVerwGer. ab.

Die von dem Kl. eingelegte Rev. hatte keinen Erfolg.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 RÄrzteO. ist die Bestallung eines Arztes zurückzunehmen, wenn durch eine schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlung des Arztes erwiesen ist, daß ihm die für die Ausübung des ärztlichen Berufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt. Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift gegeben sind, ist entsprechend den für die verwaltungsgerichtliche Nachprüfung polizeilicher Verfügungen geltenden Grundsätzen auszugehen von dem Zeitpunkt des Erlasses der Zurücknahmeverfügung. Das ergibt sich aus der „Kontrollfunktion", welche das verwaltungsgerichtliche Verfahren bei der Anfechtung von

Verwaltungsakten hat (vgl. Frick: RVerwBl. 61, 129). Es dient in diesem Falle dazu, das Einschreiten der Verwaltungsbehörde auf seine Rechtmäßigkeit nachzuprüfen. Die Nachprüfung besteht in der Untersuchung, ob bei dem Erlaß der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren angefochtenen Maßnahmen die Vorschriften der Rechtsordnung beachtet worden sind. Die Untersuchung kann deshalb nur den Zeitpunkt des Erlasses der Maßnahmen zugrunde legen. Ein früherer Zeitpunkt — etwa der Zeitpunkt der Begehung von Verfehlungen, die zu der angefochtenen Maßnahme Anlaß gaben — kann nicht maßgebend sein, weil andernfalls Ereignisse, die zwischen dem früheren Zeitpunkt und dem Erlaß der angefochtenen Maßnahme eingetreten sind, nicht berücksichtigt werden könnten. Ebensowenig kann ein späterer Zeitpunkt in Frage kommen, da eine im Augenblick ihres Erlasses rechtmäßige polizeiliche Maßnahme nicht auf Grund späterer Maßnahmen als zu Unrecht erlassen angesehen werden kann. Insbesondere ist es nicht möglich, etwa den Zeitpunkt der Urteilsfällung zugrunde zu legen. Dessen Anwendung würde aus dem Grunde zu besonderen Schwierigkeiten führen, weil in demselben Rechtsstreit bei Einlegung eines Rechtsmittels mehrere Urteile — im Falle der Zurückverweisung auch mehrere Urteile erster Instanz — ergehen können und wegen der danach in Betracht kommenden verschiedenen Zeitpunkte eine einheitliche Beurteilung des angefochtenen Verwaltungsaktes nicht möglich wäre.

Hiernach ist es nicht zutreffend, wenn das BezVerwGer. in dem angefochtenen Urteil ausgeführt hat, bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit des Arztes sei von dem Zeitpunkt auszugehen, in welchem die den Anlaß zur Rücknahmeverfügung bildenden strafrechtlichen oder sittlichen Verfehlungen begangen worden seien. Jedoch auf diesem Rechtsirrtum beruht das Urteil des BezVerwGer. nicht. Das BezVerwGer. hat vielmehr hilfsweise den Sachverhalt auch unter Zugrundelegung des Zeitpunktes der Zurücknahme der Bestallung gewürdigt, und diese zutreffenden Ausführungen genügen, um die von dem BezVerwGer. getroffene Entscheidung zu tragen.

Das BezVerwGer. hat festgestellt, daß der Kl. sich der gewerbsmäßigen Abtreibung schuldig gemacht hat. Mit Rücksicht auf diesen schweren Verstoß gegen das Strafgesetz hat es als erwiesen angesehen, daß dem Kl. die zur Ausübung seines Berufs erforderliche Zuverlässigkeit fehlt. Diesem Standpunkt des BezVerwGer. war beizutreten. Nach der Rspr. des RVG. ermangelt ein Arzt, der eine strafbare Abtreibung begangen hat, in jedem Fall der für die Ausübung seines Berufs erforderlichen Zuverlässigkeit (DR. 1941, 2687).

Die mit der Rev. gegen das Urteil des BezVerwGer. erhobenen Einwendungen dringen nicht durch.

Der Kl. hat vorgetragen, in dem das Verfahren einstellenden Urteil des Ärztegerichtshofs sei gesagt, er sei durch die Verbüßung der vom SchwG. zuerkannten Strafe so geläutert und besitze auch im übrigen nunmehr die Charakterstärke, daß er künftighin in der Ausübung seines Berufes peinlichst den Grundsätzen der nationalsozialistischen Bevölkerungspolitik gerecht werden würde. An diese Feststellung sei das BezVerwGer. gebunden. Diese Auffassung ist nicht richtig. Daß in den Bestimmungen der RÄrzteO. eine solche Bindung nicht vorgeschrieben ist, hat das BezVerwGer. bereits zutreffend dargelegt. Der § 5 RÄrzteO. sieht sowohl in seinem Abs. 1, nach dem die Bestallung in gewissen Fällen zurückgenommen werden muß, als auch in seinem Abs. 2, nach dem in anderen Fällen die Zurücknahme der Bestallung erfolgen kann, also in das Ermessen der Verwaltungsbehörde gestellt ist, grundsätzlich eine selbständige Entscheidung der Verwaltungsbehörde vor. Nur in zwei Ausnahmefällen, nämlich bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte durch das Justizgericht (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) und bei der Unwürdigkeitserklärung durch das Berufsgericht (§ 5 Abs. 1 Nr. 4), ist die Verwaltungsbehörde insofern gebunden, als sie beim Vorliegen dieser Voraussetzungen ohne weitere eigene Prüfung der Angelegenheit die Zurücknahme der Bestallung aussprechen muß. In anderen Fällen besteht aber keine Bindung. Es ist insbesondere bei dem klaren Wortlaut des § 5 Abs. 1 RÄrzteO. nicht ersichtlich, inwiefern auch dann, wenn das Justizgericht oder das Berufsgericht die Strafe der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Unwürdigkeitserklärung nicht verhängt, die Verwaltungsbehörde gezwungen sein sollte, nun auch ihrerseits von der Zurücknahme der Bestallung abzusehen. Die Unabhängigkeit des Verfahrens vor dem ärztlichen Berufsgericht und des Einschreitens der Verwaltungsbehörde voneinander ergibt sich insbesondere auch daraus, daß beide Verfahren verschiedene Ziele verfolgen. Das Urteil des Ärztegerichtshofs hebt in dieser Hinsicht durchaus zutreffend hervor, daß die dem Berufsgericht allein obliegende Prüfung der Einhaltung der Berufspflichten nicht nach dem Interesse der Öffentlichkeit zu erfolgen habe, sondern lediglich eine Frage des Standesrechts und der Standesgerichtsbarkeit darstelle. Im berufsgerichtlichen Verfahren ist also nur festzustellen, ob der Arzt wegen Verletzung der Würde und Ehre des Ärztestandes gem. § 52 RÄrzteO. mit einer Warnung, einem Verweis, einer Geldbuße oder mit dem Ausschluß von der Tätigkeit in der öffentlichen Fürsorge zu belegen oder überhaupt für unwürdig zur Ausübung des ärztlichen Berufs zu erachten ist. Es handelt sich dabei, wie in §§ 51 ff. RÄrzteO. ausdrücklich betont wird, um eine Bestrafung des Arztes für ein Berufsvergehen. Das Einschreiten der Verwaltungsbehörde dagegen verfolgt keinen Strafzweck; es dient allein dazu, das Interesse der Öffentlichkeit zu wahren. Die Verwaltungsbehörde hat zu prüfen, ob ihr Einschreiten zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich ist. Erfordert das Interesse der Allgemeinheit die Entziehung einer ärztlichen Bestallung, so ist das Einschreiten der Behörde rechtmäßig, und zwar sowohl dann, wenn das ärztliche Berufsgericht bereits eine geringere Strafe als die Unwürdigkeitserklärung, z. B. eine Geldbuße, verhängt hat, als auch dann, wenn das Berufsgericht ein Berufsvergehen nicht für vorliegend erachtet hat. Würde man sich nicht auf diesen Standpunkt stellen, so würde das eine untragbare Hemmung der Verwaltungsbehörde bedeuten. Denn wenn die Verwaltungsbehörde der Überzeugung ist, daß die Tätigkeit eines Arztes eine Gefahr für die Volksgemeinschaft bildet, weil dem Arzt die erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt, so muß sie im Interesse der Volksgemeinschaft zum Einschreiten befugt sein, ohne Rücksicht darauf, welche Meinung das ärztliche Berufsgericht über das Verhalten und insbes. über die Unwürdigkeit des Arztes hat. Wenn der Kl. meint, daß von diesem Standpunkt aus die Einrichtung der Berufsgerichte überflüssig sei, da ihre Entscheidungen praktisch von der Verwaltungsbehörde aufgehoben werden könnten, so trifft das nicht zu. Erfolgt die Nachprüfung desselben Sachverhalts durch mehrere Behörden unter verschiedenen Gesichtspunkten, so liegt es in der Natur der Sache, daß die Behörden dabei zu verschiedenen Ergebnissen kommen können. Daraus kann aber nicht der Schluß gezogen werden, daß das Verfahren vor der einen oder anderen Behörde überflüssig ist.

Der Kl. meint weiter, das angefochtene Urteil irre, wenn es einen Unterschied zu machen versuche zwischen dem Begriff der Würdigkeit i. S. von § 52 Nr. 5 RÄrzteO. und dem Begriff der Eignung und Zuverlässigkeit für den ärztlichen Beruf i. S. von § 5 Abs. 1 Nr. 3 das. Der Begriff der Würdigkeit sei der allgemeinere, welcher die Elemente der sachlichen und persönlichen Voraussetzungen, der fachlichen Eignung, des sittlichen Charakters, der gesamten Persönlichkeit nach ihrer Darstellung in Beruf und Leben und der Zuverlässigkeit in sich schließe. Auch insofern war dem Kl. nicht beizupflichten. Es handelt sich vielmehr um zwei verschiedene Begriffe. Die Unwürdigkeitserklärung bedeutet, daß Rücksichten auf die Standesehre eine weitere Berufsausübung des Arztes nicht zulassen, während die Feststellung der mangelnden Eignung oder Unzuverlässigkeit darauf beruht, daß die Interessen der Allgemeinheit der Berufsausübung des Arztes verbieten. Es ist demnach durchaus möglich, daß ein Arzt zwar nicht unwürdig, wohl aber ungeeignet oder unzuverlässig i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 3 RÄrzteO. ist; ebenso wie ein Arzt nicht unwürdig zu sein braucht und regelmäßig nicht ist, dem infolge körperlichen oder geistigen Gebrechens die für die Berufsausübung erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit i. S. des § 3 Abs. 2 Nr. 4 RÄrzteO. fehlt.

Da hiernach die Einwendungen des Kl. gegen das Urteil des BezVerwGer. nicht durchdringen, so war die von dem Kl. eingelegte Rev. zurückzuweisen.

(RVG., Urt. v. 23. April 1942, III C 10/41.

*

22. RVG. — §§ 2, 12 GaststättG. Gastwirt. Unzuverlässigkeit. Gasträume. Alter.

Bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden als notwendiger Voraussetzung für die Ausübung des Gewerbetriebes ist das Gesamtbild der Persönlichkeit des Gewerbetreibenden unter Würdigung der Wesenseigenschaften und Fähigkeiten maßgebend, die für die ordnungsmäßige Ausübung des Gewerbes erforderlich sind. Verschulden des Betriebsinhabers ist nicht Voraussetzung für die Feststellung seiner Unzuverlässigkeit.

Nach § 12 Abs. 2 Ziff. 1 i. Verb. m. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 GaststättG. kann die Schankerlaubnis zurückgenommen werden, wenn der zuständigen Behörde Tatsachen bekannt werden, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Schankwirt nicht die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit ist maßgebend das Gesamtbild der Persönlichkeit des Gewerbetreibenden unter Würdigung der Wesenseigenschaften und Fähigkeiten, die für die ordnungsmäßige Ausübung des Gewerbes erforderlich sind. Insbesondere kann aus Verstößen gegen gewerbepolizeiliche Vorschriften auf die Unzuverlässigkeit des Schankwirts geschlossen werden. Sie kann sich auch daraus ergeben, daß die Betriebsräume nicht ordnungsmäßig instand gehalten, insbesondere nicht sauber gehalten werden und in ihrer Ausstattung nicht den zu stellenden Anforderungen entsprechen. Die Feststellung der Unzuverlässigkeit ist ohne Rücksicht auf ein etwaiges Verschulden des Betriebsinhabers zu treffen (vgl. Michel, „GaststättG.", 3. Aufl., S. 156, 159 Anmerkung II b zu § 12).

Die Bekl. ist wegen ihres Alters, wie sie selbst ausdrücklich betont hat, „nicht mehr in der Lage, allein das vorhandene Geschäft ordnungsmäßig zu führen". Ihre Einnahmen sind aber, wie sie ebenfalls der Polizei erklärt hat, nicht so groß, daß außer ihr noch ein Geschäftsführer davon leben kann. Sie kann danach auch keinen geeigneten Stellvertreter bestellen. Am 15. April 1941 ist sie wegen Verstoßes gegen die Branntweinsperre bestraft. Ihre Wirtschaft befindet sich, wie die Augenscheinseinnahme durch das BezVerwGer. ergeben hat, in mangelhaftem Zustand. Im Hinblick auf diese Tatsachen war es nicht zu beanstanden, wenn das BezVerwGer. die Unzuverlässigkeit der Bekl. als erwiesen angesehen hat.

Die Bekl. hat vorgetragen, es wäre zweckmäßig gewesen, mit der Schließung ihrer Schankwirtschaft bis zur Beendigung des Krieges zu warten; denn nach dem Krieg solle der Bezirk, in dem die Schankwirtschaft liege, von der Gemeinde neu aufgeschlossen werden; ein derartiger Aufschub wäre ferner mit Rücksicht auf das hohe Alter der Bekl. billig gewesen. Allein derartige Zweckmäßigkeits- und Billigkeitserwägungen, die möglicherweise für die Polizeibehörde bei Erlaß und Durchführung ihrer Maßnahmen von Bedeutung sein können, sind im Verwaltungsstreitverfahren, das lediglich zu einer rechtlichen Nachprüfung dient, nicht zu berücksichtigen.

(RVG., Urt. v. 18. Juni 1942, III C 10/42.)

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

23. SächsOVG. — Nach dem sächsischen GewStG. können u. U. Vergütungen, die für die Tätigkeit des Ehegatten eines Unternehmers oder Mitunternehmers gewährt worden sind, von dem Gewerbeertrage abgezogen werden.

A.

Der RFH. hat zwar für die Einkommensteuer ausgesprochen, daß Ehemänner von Kommanditistinnen nicht als Angestellte der KommGes. anerkannt werden können. Er hat ferner dargelegt, daß steuerrechtlich für eine im Betriebe ihres Mannes tätige Ehefrau kein Arbeitsverhältnis anerkannt werden könne, daß deshalb kein Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen sei, und daß demzufolge auch das gewerbliche Einkommen des Mannes nicht um den Arbeitslohn der Frau gekürzt werden könne. Dabei wird auf die im EinkStG. angeordnete Zusammenfassung des Einkommens der Ehegatten hingewiesen. Der RFH. hält es auch für die Erhebung der Gewerbesteuer nach dem Ertrage für einfacher, wenn das gewerbliche Einkommen des Mannes ohne Abzüge für den Arbeitslohn der Frau aus der Einkommensteuerveranlagung übernommen wird.

Das OVG. hat dagegen die Zulässigkeit der Einstellung des an den Ehegatten gezahlten Gehaltes als abzugsfähige Betriebsausgabe bejaht, wenn ein ernstlich gemeinter, wirklicher Dienstvertrag vorliegt. Auch das PreußOVG. hat die Möglichkeit der Abzugsfähigkeit grundsätzlich anerkannt. Die Vorschrift in § 10 Abs. 1 SächsGewStG., daß der Ertrag nach den jeweils geltenden Vorschriften des EinkStG. über den Gewinn und dessen Ermittlung festgestellt wird, zwingt nicht dazu, Bezügen des Ehegatten eines Geschäftsinhabers oder eines Gesellschafters die Abzugsfähigkeit schlechthin zu versagen. Anzuwenden sind nur die Vorschriften des EinkStG. über den Gewinn und dessen Ermittlung (§§ 11 ff. EinkStG. v. 10. Aug. 1925, §§ 4—9 EinkStG. v. 16. Okt. 1934 und §§ 4—9 des Ges. v. 27. Febr. 1939), nicht dagegen die über die Zusammenrechnung der Einkünfte mehrerer Personen (SächsOVG. v. 27. Mai 1942, 3 II).

B.

Dagegen hat das OVG. den an den Ehegatten eines Gesellschafters gezahlten Bezügen die Kürzungsfähigkeit vom Ertrage der Gesellschaft in einem Falle versagt, in dem eine GmbH. ausschließlich auf die Persönlichkeit des Ehemannes der alleinigen Gesellschafterin aufgebaut, das Unternehmen also tatsächlich in seiner Person verankert, die eigene Tätigkeit der Gesellschafterin im Verhältnis zu den Leistungen ihres Mannes dagegen so wenig bedeutend war, daß sie der Geltung ihres Mannes als alleinigen Trägers des Unternehmens keinen Abbruch tun konnte. Die GmbH. war zu dem Zwecke gegründet, dem Ehemann, der in Vermögensverfall geraten war, die Möglichkeit einer neuen Geschäftsbetätigung zu geben. Darauf geht hervor, daß er nicht in dem Verhältnis eines von der Gesellschafterin abhängigen Geschäftsführers, sondern wie ein selbständiger Unternehmer die Geschäfte der GmbH. leitete. Seine Bezüge sind daher wirtschaftlich betrachtet nichts anderes als Vorschüsse auf den Reingewinn des Unternehmens.

(SächsOVG., Entsch. v. 5. Dez. 1941, 15 20 II.)

Der Entscheidungsteil

soll ein lebendiges Spiegelbild des deutschen Rechtslebens sein. Er soll nicht allein Urteile des RG. und anderer höchster Gerichte enthalten, sondern auch lebensnahe Urteile der Instanzgerichte. Wir bitten daher unsere Leser, besonders Richter und Anwälte, uns Urteile zu senden, die wegen des entschiedenen Sachverhalts interessant oder wegen des Inhalts oder der Form der Entscheidung vorbildlich oder beachtenswert sind oder zur Kritik Anlaß geben. Wir bitten zu vermerken, ob die Entscheidung rechtskräftig ist oder nicht. Die Entscheidung über die Veröffentlichung oder die anderweite Verwertung behält sich die Schriftleitung vor.

Schriftleitung: Hauptschriftleiter i. N.: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel. Stellv. Hauptschriftleiter: Rechtsanwalt Erich Schmidt. Mitarbeiter: Rechtsanwälte Rudolf Hensen und Rudolf Leppin (z. Z. bei der Wehrmacht). Anschrift der Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 213718. — Anzeigenabteilung Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 224086. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. Oktober 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig.

Für schwierigste Arbeiten,

wie sie gerade heute täglich in jedem Betrieb durchgeführt werden müssen, braucht man einwandfreie Roh- und Hilfsstoffe. Bei der Lösung solcher volkswirtschaftlich wichtigen Aufgaben bedeutet es daher eine große Erleichterung, wenn man sich auf die Reinheit der erforderlichen Chemikalien und das exakte Arbeiten der Hilfsstoffe unbedingt verlassen kann. In diesem Ruf stehen seit über 100 Jahren die Erzeugnisse der Chemischen Fabrik

E. Merck

DARMSTADT

CARBOPLAN
Kohlepapier

Mit heller Rückseite!
Kein verkehrtes Einlegen!
Viele klare Durchschläge!
Sauber und handlich!

HAGEDA A-G

Fabrikation und Großhandel

Arzneimittel in Tabletten und Ampullen

Verbandstoffe

Sanitätsausrüstungen

Krankenpflegeartikel

Bewährte Spezialpräparate:

MUTAFLOR
UROCITRAL
ASAFOETIN

HAGEDA A G Hageda BERLIN

BERLIN NW 21

Merz
UND DAS SIEBENECK

SIND WELTMARKEN FÜR
Arzneimittel
hinter denen eine mehr als 30jähr. wissenschaftliche und praktische Erfahrung steht.

MERZ & CO. CHEM. FABR.
FRANKFURT A. M.

Detektei Rex
Altes Weltinstitut
Ermittlungsbüro Jede Vertrauenssache, Beobachtung, Auskunft.
Berlin W 35, Potsdamer Str. 129 (Eulowbahnhof). Fernspr. 27 04 43
Handelsger. eingetr. Gegründ. 1906

„Krewel"
KREWEL

Garant guter
Arznei-Präparate
— seit 1893 —

Chem. Fabrik
Krewel-Leuffen G. m. b. H.
Köln

Gabbe's Lehranstalt
Berlin C 2, Monbijouplatz 10
Private Vorbereitungs-Anstalt für Berufstätige zum Abitur und anderen Schulzielen. Umstellung auf alle Schularten. Mit und ohne Pension.

Auf alle kleinen Wunden gehört sofort ein Wundpflaster, dann heilen sie meist von selbst. Mit Bißwunden und Verletzungen, die durch Gartenerde oder Pferdedung verunreinigt sind, geht man nach Anlegung eines Traumaplast-Notverbandes besser zum Arzt!

Carl Blank, Bonn a. Rh.
Verbandpflasterfabrik

Im Dezember erscheint der

Taschenkalender für Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte 1943
RM 2.70

Der Inhalt des wohlbekannten und gebräuchlichsten Taschenkalenders ist auch in diesem Jahr auf den neuesten Stand gebracht. Neu aufgenommen sind u. a. die Rechtsanwaltsgebührenordnung, ein Verzeichnis der landesrechtlichen Bestimmungen über Anwaltsgebühren, die VO. über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen, der Rechtsanwaltsgebührentarif für die Alpen- und Donaugaue. — Hierdurch sind die Anregungen aus den Bezieherkreisen berücksichtigt, soweit es die Umstände gestatten.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

DRV
Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstr. 8
Auslieferung für Alpen- und Donaugaue, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Wien I, Riemergasse 1

SEIT 35 JAHREN

DARMOL-WERK
Dr. A. & L. SCHMIDGALL
CHEM. PHARM. FABRIK WIEN

Deutsche Sondermarken
Günstiges Garantie-Angebot. Prospekt kostenfrei. Auch billige unverbindliche Länderauswahlen gegen Berufsangabe.
Paul Lahn,
Berlin-Steglitz 100.

Europa
Schöne länderweise Auswahlen gegen Referenzen. Auch an Vereine, soweit Vorrat.
Erich Boden, Postfach 45, **Braunschweig**

Fern-Repetitorium
Dr. jur. W. Franzen
Berlin NW 40 Thomasiusstr. 3 Fernruf 39 38 49

Berufsdetektive „OMMER"
KÖLN, Neußer Straße 5
Privatauskünfte, Beweismaterial für alle Prozesse überall.

F. W. BORCHARDT

WEINHAUS UND HANDELS-GESELLSCHAFT M.B.H.
(VORMALS KEMPINSKI)

Das Haus der Kenner!

B E R L I N

STAACKMANN

BÜCHER

bieten bestes deutsches Erzählgut in geschmackvoller Ausstattung für Front und Heimat.
Im Laufe dieses Jahres gelangen u. a. Neuauflagen von Werken folgender Autoren zur Auslieferung:

Oskar Gluth / Rudolf Greinz / Josef Küper
Johannes Linke / Alfons Menne
Fritz Müller-Partenkirchen
Gustav Renker / Anne de Vries / Hans Watzlik

Erkundigen Sie sich bei Ihrem Buchhändler nach den Neueingängen, er wird Ihre besonderen Wünsche gern vormerken. Anfragen an den Verlag können leider nicht im einzelnen beantwortet werden, Lieferungen erfolgen nur durch den ortsansässigen Buchhandel.

L. STAACKMANN VERLAG / LEIPZIG

MAUSER
Luftschutzraum-Türen u. Fensterblenden

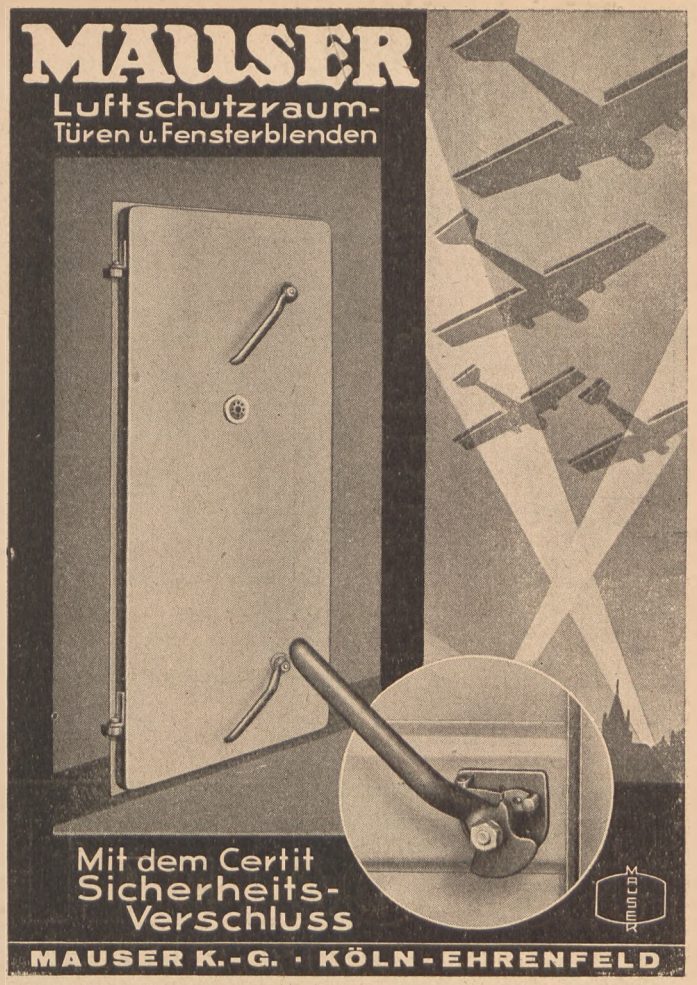

MAUSER K.-G. · KÖLN-EHRENFELD

Dr. Atzler
Fernunterricht
zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung
(auch abgekürzte Prüfung)
Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

Kriminalrat a. D.
Arthur Klinghammer
Privatauskünfte / Ermittlungen
Berlin SW 68, Lindenstr. 81
Fernsprecher: 17 26 90

Sofort lieferbar!
Rechtsmittelverfahren in Reichssteuersachen
mit Anhang: **Wie schreibe ich ans Finanzamt?**
Von Steueramtmann **HANSEN**
RM 1,95 — Nachtrag: RM —,50
Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt von
VERLAG HANS BAUMGARTNER, REICHENBERG / SUDETENGAU

MULCUTO
Bringt eine neue Lehre!

Verletzen unmöglich
SCHRÄGSCHNITT

O weh, da hat's eine Panne gegeben mit dem Päckchen, das Hans zur Post bringen soll.

Er hat alles aufgehoben. Die Adresse war unleserlich geworden, aber er schreibt sie neu.

„Hast Du auch ganz gewiß die Wybert-Schachtel wieder hineingelegt? Wybert will der Vater nicht entbehren." Man bekommt sie heute schwer; aber

Wybert dient heut in erster Linie dem Soldaten. Man muß sparsam damit sein, aber schon wenig Wybert wirken viel.

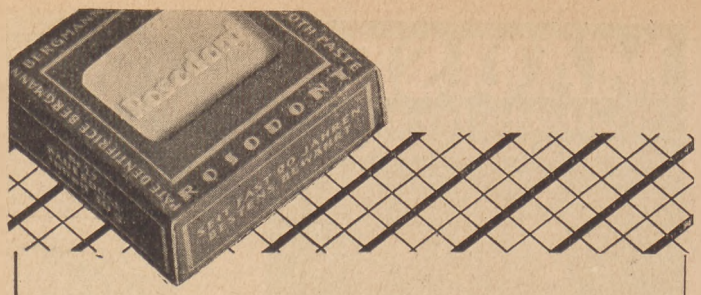

Die Menge macht es nicht

„Rosodont" ist aus wirksamsten Stoffen auf Grund 90jähr. Erfahrungen und eingehender wissenschaftlicher Forschungen hergestellt und erfüllt seine Aufgabe schon in kleinster Menge. – Die **feste** Form gestattet außerdem größte Sparsamkeit.

A·H·A·BERGMANN WALDHEIM (SA.)

Rosodont
Bergmanns feste ZAHNPASTA

Perianer

wissen den hohen Wert der Peri-Güteerzeugnisse zu schätzen, deshalb gehen Sie sparsam mit ihnen um.

PERI

Dr. Korthaus

DR · KORTHAUS * FRANKFURT A·M

Academia-Schreibmaschinenstube
langjährige Fachkräfte
Berlin W 8 • Friedrichstraße 78
(U-Bahn Französische Straße)
Voranmeldung: Telefon 12 41 96

DOKTOR jur., rer. pol. sowie Diplom-Volkswirt. Auskunft, Rat, mündl. oder Fernvorbereitung. **Dr. jur. Siegmüller, Innsbruck,** Bürgerstraße 21, part. **Prospekte.** Beste Referenzen von Persönlichkeiten aus dem Berufsleben.

WALTER BEHRENS
BRAUNSCHWEIG
Briefmarkenhandlg
Werbeschr. kostenfrei
Ankauf von Sammlungen

Briefmarken
Sammler verlangt kostenlos die „HANSA-POST"
Eine Werbeschrift, die Freude macht und Werte schafft.
Max Herbst, Markenhaus, Hamburg 36/207
Ankauf von Sammlungen

Werdet Mitglied der NSV.

Hermann Bahr
Fachbuchhandlung und Bibliothek
für Rechts- u. Staatswissenschaft, Steuerrecht, Volkswirtschaft und Betriebswissenschaft

Die Bibliothek ist jeder öffentlichen Bibliothek in ihrem Spezialfach an Leistungsfähigkeit gewachsen und vermietet gegen billigste Gebühr (Grundmiete 35 Pfennig pro Band und 10 Tage)

Wo finde ich?
Jedes juristische, steuerrechtl. u. volkswirtschaftl. Buch, auch selt. und vergriff. Werke, gegen Sicherheitsleistung
Kostenloser Literatur- und Judikaturnachweis bei fester Mietbestellung
Verlange Mietbedingungen
BERLIN W 9, Linkstraße 43, Potsdamer Platz

Schon zu Großväters Zeiten war der
Zinsserkopf

das Zeichen der Firma
Zinsser & Co
LEIPZIG
Heilkräuter — Tees

DETEKTIV
seit 1899
Langjährige Auslandstätigkeit.
Hochw. Refer. / Garant. f. zuverl. u. gewissenhafteste Arbeit / Keine Vorschußverpflichtung / Zeitgem. Honorar.
WOLTZ,
Kriminalbeamter a. D. (pens.) **u. Sohn**
BERLIN W 9, Columbushaus, Potsdamer Platz, Fernspr.: 22 31 30
Nachtruf: 48 44 68 u. 30 70 80

Gliederschmerzen, Rheuma, Ischias,
massieren Sie schnell fort mit „Rheumaweg". Fragen Sie Ihren Arzt, er wird Rheumaweg gern verordnen, weil es hilft. Erhältlich in Apotheken, wo auch das bewährte Fußkraftmittel „Bewal" gegen Ermüdung, kalte Füße und alle Fußübel erhältlich ist. Achten Sie darauf, daß jede Flasche den Namen **Schlittner** trägt.

Dr. Schleussner

ADOX FOTO

Der Welt älteste fotochemische Fabrik

Zur Beachtung!

Zuschriften auf Zifferanzeigen stets mit der Ziffernummer, auch auf dem Umschlag, kennzeichnen. Niemals Originalzeugnisse beifügen. Auf Lichtbildern Name und Adresse vermerken. Anzeigenpreise: die viergespaltene 46 mm breite mm-Zeile 45 Rpf.; für Verleger- und Fremdenverkehrs-Anzeigen 36 Rpf.; für Stellen- und Gelegenheits-Anzeigen 23 Rpf.; für Familien-Anzeigen und Nachrufe 15 Ppf. — Ziffergebühr für Stellenangebote RM 1.50, für Stellengesuche und Gelegenheits Anzeigen RM 0.50. — Anzeigenschluß: jeweils am Donnerstag der Vorwoche. — Begleichung der Anzeigenrechnungen nur unter Einzahlung auf Postscheckkonto Berlin Nr. 45176 Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin W 35.

Offene Stellen

Kriegsvertreter für größere Anwalts- und Notariatspraxis nach Halberstadt **gesucht.** Unterlagen mit Angabe der Gehaltsansprüche erbeten an Rechtsanwälte Dr. Happach u. Notar Dr. Balloff, Halberstadt.

Vertreter(in) für einberufenen Sozius oder Hilfsarbeiter(in) für sofort oder später nach Danzig **gesucht.** Angebote mit Honoraransprüchen unt. **A. 3166** an Anz.-Abt. Deutsch. Rechtsverl., Berlin W 35, Lützowufer 18.

Kriegsvertreter für Anwaltschaft und Notariat **gesucht.** Spätere Assoziation oder Übernahme der Praxis nicht ausgeschlossen. Rechtsanwalt Dr. Bertram, Hannover, Georgstr. 11.

Assessor oder Referendar z. Kriegsvertretung **gesucht.** Dr. Hoffmann, Rechtsanwalt und Notar, Danzig-Langfuhr, Adolf-Hitler-Straße 72.

Urlaubsvertreter für die Zeit vom 18. 1. bis 5. 2. 1943 für Anwaltschaft und Notariat **gesucht.** Borrmann, Rechtsanwalt u. Notar, Bublitz/Pom'

Vertreter für Anwalts- u. Notariatspraxis auf etwa 2 Monate für Anfang Januar 1943 **gesucht.** Rechtsanwalt und Notar Dr. Rudolf Schütz, Lübeck, Breite Str. 11, II. – Fernruf: 26666 und 26667.

Rechtsanwalt (Rechtsanwaltin) od. **Assessor** (Assessorin) zum baldigen Eintritt von größerem Berliner Anwaltsbüro **gesucht.** Angebote unt. **A. 3175** an Anzeigen-Abteil. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Volljurist, Assessor oder Referent als Vertreter und Mitarbeiter von Rechtsanwalt und Notar für größere Stadt Nordwestdeutschlands ab sofort oder später **gesucht.** Wohngel. vorhanden. Angebote unter **A. 3177** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Jurist möglichst **Volljurist** als Sachbearbeiter der Rechtsabteilung für arbeitsrechtliche u. lohnpolitische Fragen von einem Werk der Metallindustrie in der Nähe Berlins **gesucht. Kenn-Nr. 900.** Bewerbungen bitten wir unter Beifügung v. Zeugnisabschriften, Lichtbild, Lebenslauf und Angabe von Gehaltsansprüchen unter **P. 8293** an **Ala, Berlin W 35.**

Stellvertreter des Hauptschriftleiters für führende Steuer- u. Wirtschafts-Zeitschrift auf Kriegsdauer evtl. länger **gesucht.** Eingehende Kenntnis des Steuerrechts und flüssiger Stil Bedingung. Ausführl. Angebote erbeten unter **A. 3164** an die Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Jurist oder **Volkswirt** von Berliner Großverlag für wirtschaftl. Tätigkeit in gehobener Stellung baldmöglichst **gesucht.** Angebote mit Lebenslauf und Angabe der Gehaltsansprüche unt. **Ra. 40633** an **Ala, Berlin W 35.**

Nebenberufliche Mitarbeit für die Abfassung von Aufsätzen auf dem Gebiete des Steuerrechts von führender Steuer- und Wirtschaftszeitschrift **gesucht.** Angebote erb. unter **A. 3165** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverl., Berlin W 35, Lützowufer 18.

Beim Reichsstatthalter im Warthegau – Gauselbstverwaltung – in Posen, Wilhelmstr. 29, Landeshaus, werden zur Bearbeitung von Grundstücksangelegenheiten sofort od. später mehrere **Angestellte** nach Verg. Gruppe VIb und Vb. TOA. eingestellt. Bewerber mit Kenntnissen auf dem Gebiete des Grundbuch- und Katasterwesens, werden bevorzugt. Neben den Dienstbezügen wird den Verheirateten für die Dauer der getrennten Haushaltsführung Trennungsentschädigung und nach erfolgtem Umzug eine Aufbauzulage gewährt. Ledige erhalten einen Verpflegungs- und Mietzuschuß. Bewerbungen sind baldmöglichst einzureichen unter **A. 3172** an die Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Hilfsarbeiter oder **Assessor** für größeres Anwaltsbüro nach Halle/S. **gesucht.** Angebote unter **A. 3169** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Für die Rechtsabteilung eines Konzerns der Luftfahrtindustrie werden mehrere Mitarbeiter für die Gruppen Rechtsangelegenheiten, Grundstücksverwaltung und Versicherungen zum baldigen Antritt gesucht. Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften sowie Angabe der Gehaltsansprüche und des frühesten Eintrittstermins erbeten unter **Fr. 68509** an **Ala, Berlin W 35.**

Zu möglichst baldigem Dienstantritt suchen wir **Haftpflichtschaden-Bearbeiter** (nicht Auto-Geschäft) mit guten Kenntnissen und Erfahrungen. Wir erbitten ausführliche Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild. **Gothaer Feuer** Versicherungsbank a. G., Gotha, Hindenburgstraße 12.

Mitteldeutsches Großunternehmen (Metallindustrie) sucht für seine Hauptverwaltung **selbständige Sachbearbeiter** zur Bearbeitung von Angestellten-Erfindungen und Lizenzen, sowie einen **Hilfsreferenten** für Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und des Nachbaues. Bewerber mit entsprechender juristischer Vorbildung und evtl. praktischer Industrieerfahrung erhalten den Vorzug. Bewerbern, die diese Voraussetzung noch nicht erfüllen, wird Gelegenheit zur Einarbeit gegeben. Schriftliche Angebote mit den üblichen Bewerbungsunterlagen einschließlich Lichtbild, Gehaltsansprüchen und dem frühesten Eintrittstermin unter **A. 3153** an die Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18

Selbständigen Bürovorsteher für größer. Anwaltsbüro nach Halle/S. **gesucht.** Angebote unter **A. 3170** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Intelligente, flinke **Steno-Sekretärin** (Chefsekretärin) für dauernde Vertrauensstellung zu Anwaltsnotar in schönem Harzstädtchen **gesucht.** Bewerbungen unter **A. 3134** an Anzeigen-Abteil. Deutscher Rechtsverlag Berlin W 35, Lützowufer 18.

Tüchtige Stenotypistin ab sofort oder später **gesucht.** RA. Dr. Roemer, Hohensalza, Warthegau.

Gesuchte Stellen

Rechtsanwalt und Steuerberater **sucht Mitarbeit** oder **Vertretung** mit Aussicht auf Praxisübernahme und Beteiligung bei Anwalt oder Industrie. Angebote unter **A. 3176** an die Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Schriftsatzfertigung, Anwaltsvertretung im Büro oder andere jur. Nebenarbeit, besond. schriftsteller. i. Presse und Fachpresse übernimmt vielseitig erfahrener Berliner Rechtswahrer. Angebote erb. unter **A. 3174** an die Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bekanntmachungen verschiedener Art

Berliner Landgerichtsanwalt und Notar mit mittlerer Praxis **sucht Bürogemeinschaft** oder **Sozietät.** Angebote unter **A. 3168** an die Anzeigen-Abteil. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürogemeinschaft zu sehr günstigen Bedingungen in Berlin-Dorotheenstadt bietet sich Anwaltskollegen. Erwünscht Kriegsvertretung, auch im Notariat. Angebote unter **A. 3098** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Späteren Ruhesitz findet älterer aktiver Beamter in schöner Villa eines Kurorts in der Nähe Münchens. Angebote unter **A. 3150** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Suche dringend 3—4 Büroräume mit Fernsprecher, möbliert od. leer, Berliner Westen. Rechtsanwalt Heinz Kutzki, Berlin-Wilmersdorf, Gieselerstraße 14, Tel. 86 62 12.

Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht in 19 Leinen-Ordnern auf d. neuesten Stand (Loseblatt-System, ergänzbar) verkauft für RM 200.—. Stollberger Anzeiger und Tageblatt, Stollberg (Erzg.)

Zu verkaufen: Von verstorbenem Rechtsanwalt (Praxis 1902–1942) jurist. Bibliothek. Angebote unter **A. 3173** an Anzeigen-Abteil. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht, große Ausgabe (vergriffen) auf neustem Stand sorgfältig geordnet (Ringmechanik): **zu verkaufen.** Dr. Schwoerer, AGRat, Karlsruhe-Durlach, Karlsburgstr. 10.

Zu verkaufen: Düringer HGB. und Entscheidungen des Reichsfinanzhofs i. Orig-Bde. 1—34. Angebote an RA. Dr. Dreiß, Eßlingen (Neckar).

Aus Konkursmasse sind gegen Höchstgebot **zu verkaufen:** 1. „Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen" Band 51 bis 161 einschließlich der zugehörigen Registerbände. 2. Staudinger „Kommentar zum BGB" Band I, Band II Teil 2, Band III Teil 1 und 2, 10. Auflage, Band II Teil 1 und 3, Band IV Teil 1 und 2 und Band V, 9. Auflage. 3. „BGB der Reichsgerichtsräte" Band 1 bis 3, 9. Auflage, Band IV und V, 6. Auflage. 4. Pfundtner-Neubert „Das neue deutsche Reichsrecht" bis einschließlich Lieferung 129. Es besteht die Möglichkeit, zu 2. und 3. die neuesten Auflagen und zu 4. die Lieferung ab 130 noch bzw. weiter zu erhalten. Angebot an Kreisinspektor Neuhaus, Dinslaken (Niederrhein), Kreishaus.

In 3., erweiterter Auflage erscheint soeben:

Die Erziehungsbeihilfe im Lehrverhältnis

Von Dr. jur. **S. Brieger**

Band 3 der „Schriften zum Jugendrecht"

80 Seiten kart. RM 4.20

„Verfasser untersucht auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, der Tarifordnungen, der Betriebsordnungen und anderer Quellen das Wesen der Erziehungsbeihilfe, die sich heute immer klarer herausbildet, sich jedoch noch nicht überall als Form der Lehrlingsvergütung durchgesetzt hat. Ein praktischer Vorzug der Arbeit ist, daß sie auch alle einschlägigen Bestimmungen über tatsächliche Lehrlingsentlohnung, z. B. über Abzüge, Zuschläge für Mehrarbeit usw. berücksichtigt."

„Die Bauindustrie"

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin/Leipzig/Wien

Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugaue, Sudetenland: Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Wir kaufen zurück:

Deutsches Recht, Ausgabe A

1942: Hefte 1/2, 3, 4, 5, 8, 9, 14/15 und 23. **1941:** Hefte 3, 4, 5, 6, 7, 9, 45/46 und 49. **1940:** Hefte 3, 6, 7 und 8. **1939:** Heft 42. **1939: alte** Ausg. (im roten Umschl.), Hefte 1/2, 3/4 u. 5/6

Preis je M. —.75 zuzügl. Portokosten

Zusendung erbeten an:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.

Zweigniederlassung **Leipzig C 1,** Inselstraße 10

Antiquarisches Angebot:

Wochenschrift, Juristische, 1880—1939, und Fortsetzung Deutsches Recht, 1939/40	(geb. bis 1935)	RM 500.—
Reichsfinanzhofentscheidungen Bd. 1—40	geb.	RM 125.—
Gesetzsammlung, Preußische, 1900/38	geb.	RM 150.—
Justizministerialblatt, Preuß., 1900—1932/33, geb., und Fortsetzung Deutsche Justiz, 1933—1939		RM 250.—
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. 46 Bde. (1900—1928)	geb.	RM 180.—
Jahrbuch des Deutschen Rechts. Jg. 1—30 (1903—1932)	geb.	RM 280.—
Reichsgesetzblatt 1870—1939 (T. I)	geb.	RM 325.—

Wir kaufen:

Rechts- und staatswissenschaftl. Bibliotheken und Einzelwerke.

J. Schweitzer Sortiment / Berlin W 8

Französische Straße 16 / Fernsprecher 12 11 67/68

Buchhandlung und Antiquariat für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

„Greif" Auskunftei und Detektiv-Institut / gegr. 1896
Inh.: Polizei-Kommissar a. D. Fritz Jurisch
ehem. Kriminal-Kommissar in Riga a. D.
Berlin W 62, Lutherstraße 27 (gegenüber der Scala). Telefon: 24 34 33
Auskünfte · Beobachtungen · Geheim-Ermittlungen
Seit 46 Jahren das Institut für Leistung und Zuverlässigkeit!

Das
›farbverdichtete‹
Pelikan
Schreibband
hält noch länger, wenn Sie es alle acht Tage umdrehen; dann kommt die obere Hälfte nach unten und kann sich erholen.

GÜNTHER WAGNER

Wir werben in der Lebensversicherung um jeden Rechtswahrer!

40 MILLIONEN RM ANTRAGSSUMME

allein seit Kriegsausbruch

sind das Ergebnis unseres bewährten Werbesystems, das Hunderte von ehrenamtlichen Vertrauensmännern in allen Berufsgruppen des NSRB wirkungsvoll unterstützen.

An diesem Ergebnis ist die von uns geschaffene Einheits-Versicherung für Kriegsteilnehmer mit vereinfachter Aufnahme in hervorragendem Maße beteiligt.

Wenden Sie sich in allen Fragen der Lebensversicherung an das Unternehmen des Berufsstandes. — Bei Anfragen Geburtsdatum angeben!

Deutsche Anwalt- und Notar-Versicherung

Lebensversicherungsverein a. G. — Halle, Kaiserstr. 6a.
Die Vertrauensgesellschaft des NSRB.

Im Dezember erscheint bereits in 3. Auflage

Der Vormundschaftsrichter und seine Abteilung

(einschließlich Jugendgerichtsbarkeit)

Von Amtsgerichtsrat Dr. **Siegfried Boschan**

331 Seiten *etwa RM. 8.70*

Das Buch hat in die vormundschaftliche Praxis schnell Eingang gefunden, daß es jetzt bereits in 3. Auflage vorgelegt wird. Gerade Notare und Anwälte, die in ihrem Beruf vielleicht wenig mit Vormundschaftssachen befaßt sind, werden in diesem Buch die notwendige Belehrung finden.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Berlin - Leipzig - Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8
Auslieferung für Alpen- und Donaugaue, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Ankauf, Beratung, Schätzung und Verwertung von Nachlässen

Edgar Mohrmann

Briefmarkenfachgeschäft und vereidigter und öffentlich bestellter Briefmarken-Versteigerer

Hamburg 1, Speersort 6

Telegramm-Adresse Edmoro - Tel. 33 40 83/84